

Denkwürdigkeiten  
zur Finanzgeschichte  
von Sachsen.

---

Ober  
neubearbeitete Geschichte  
der Abgaben in den  
Churfürstlichen Staaten

von  
Johann Gottfried Hunger  
Churfürstl. Sächsischen Geheimen Finanz-Sekretair.



---

Leipzig 1790.  
in der Weygandschen Buchhandlung.



## V o r b e r i c h t.

„Der Patriot schweigt,“ sagt ein Staatsmann vom ersten Rang, „wenn seinem Vaterlande wahre Fehler vorgerückt werden. Er nimmt jeden Wink an, um auch seines Orts zu deren Verbesserung beizutragen.“

„Wenn aber seiner Nation Vorwürfe gemacht werden, deren Ungrund sogleich ein jeder, der sie nur ein wenig kennt, vor Augen legen kann; alsdenn dringet die Liebe zum Vaterland auch zum Reden.“

Dies war mein Fall, als ich vor kurzem das bekannte Werk des Grafen von Mirabeau las, und hierbey die Tabellen des Herrn Staatsministers von Heiniz zur Hand nehmen mußte.

Mir schlägt ein Sächsisches Herz im Busen, und es war mir unmöglich, den Unwillen zu unterdrücken, den ich bey manchem ungegründeten Vorwurf, bey manchem aus der Luft gegriffenen Fakto empfand!

Das Publikum hat vor mehreren Jahren meine kurze Geschichte der Abgaben mit nachsichtsvoller Güte aufgenommen; — durch jene Vorwürfe, welche hauptsächlich das Finanzwesen treffen, veranlaßt, habe ich diese Geschichte aufs neue zu meinem Gegenstand gewählt, sie nach einem erweiterten Plan völlig umgearbeitet, verbessert, mit Zusätzen vermehrt, kurz ein neues Werk daraus gemacht. — So ist zum Beispiel die ganze erste, vierte und fünfte Abtheilung, die Abhandlung vom Münzwesen, von den Imposten &c. neuerdings hinzugekommen. —

Daß man einem Geschichtschreiber in diesem Fach das Recht, Reflexionen zu machen, nicht nehmen kann, versteht sich von selbst. Denn hier sind sie Theil der Geschichte; ja, ohne Entwicklung des Zusammenhangs von Ursachen und Wirkungen, läßt sich keine Finanzgeschichte denken; wenigstens nicht zur Befriedigung des denkenden Mannes. —

Ungerne hab ich meinen Lesern die Berichtigungen der dritten Heinißschen Tabelle über die Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Klassen entziehen müssen — nur so viel kann ich sagen, und man kann sich völlig auf mein Wort verlassen, daß die meisten Summen gegenwärtig viel höher hinauf steigen!

Auch ist es eine der schändlichsten Unwahrheiten, wenn der Graf von Mirabeau mit unverschämter Dreistigkeit behauptet \*), daß der König von Preußen im Jahr 1778. den Sächsischen Truppen aus seinem Schatz den Hauch des Lebens mitgetheilt habe.

Sach=

\*) De la Monarch. Pruss. Tom; VI. pag. 200.

Sachsen war schon damals in der Verfassung, daß es die benöthigten Kriegskosten aus eignen Mitteln bestreiten konnte. —

Hat nun der Graf von Mirabeau durch diesen elenden Wis die Nation in den Augen anderer herabwürdigen wollen, so hat er seinen Zweck verfehlt. — Unterdessen hat er doch dem natürlichen Hang und Drang seines Charakters nachgeben müssen. Und hier läßt man ihm, ohne meine Erinnerung, allenthalben Gerechtigkeit wiederfahren.

Dresden

am 3ten May

1789.

Der Verfasser.

Denkwürdigkeiten

zur

Finanz-Geschichte  
von Sachsen.

# Erste Abtheilung.

Von den Zoll- und Gleits-Abgaben, auch  
Heer- und Haupt-Strassen in Sachsen.

---

## Inhalt.

Ursprung der Zölle und Gleite — Abwechselnde Epochen derselben im Mittel-Alter — Vermehrung der Gleite und Zölle durch den wechselseitigen Neid des Adels und der Städte — Unwirksame Einschränkung derselben durch Reichs-Gesetze — Verpachtung der Gleits- und Zoll-Abgaben in Sachsen im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert — Verdoppelung derselben unter Johann Georg I. — General-Revision unter Johann Georg II. — Veranstellungen zu einer anderweiten Revision unter August II. — Zölle in der Ober-Lausitz — Vorbereitung zu einer neuen Revision unter der Regierung Friedrich Augusts — Gedanken über diese Abgaben, und Vorschlag zur durchgängigen Erhebung derselben nach Anzahl der Pferde. Verzeichniß sämtlicher Heer- und Haupt-Strassen, und zwar A. dererjenigen, welche auf den Leipziger Stapel gerichtet sind, B. dererjenigen, welche nicht über Leipzig gehen.

In Sachsen, so wie in ganz Deutschland, sind die Zoll- und Gleits-Abgaben zu den uraltesten Auflagen zu rechnen. Sie waren aber unter den Karolingern noch keine Regalien. Die Könige von diesem Stamm hatten zwar ihre Zölle auf ihren Meierhöfen. Aber die Großen der damaligen Zeit hatten auch Zölle, und sie

waren so erfinderisch, daß sie den Kaufleuten, die durch ihre Ländereien reiseten, solche unter Nahmen abforderten \*, die wir aniezt kaum verstehen, und so mächtig, daß ihnen die Könige nicht Einhalt thun konnten \*\*.

Im neunten Jahrhundert waren auf den großen Sklaven-Märkten, welche damals an mehreren Orten Deutschlands gehalten wurden, häufige Zölle. Von einem Sklaven mußte, zum Beispiel, eben so viel Zoll entrichtet werden, als von einem Pferde \*\*\*).

Unter den Ottonen wurden die Zölle häufig mit den Meierhöfen, wozu sie gehörten, verlieshen \*\*\*\*), und waren überhaupt im zehnten Jahrhundert schon so mannigfaltig, daß, wie man aus einer Urkunde von 965 \*\*\*\*\*) ersiehet, wodurch Kaiser Otto der Große dem Erzstift Magdeburg die Münze und den Zoll zu Magdeburg geschenkt hat, von allen Frachtwagen, von allem Kaufmanns-Gute, von allen reutenden und gehenden Personen Zoll gegeben werden mußte.

Diese Mißbräuche verursachten, daß man Verordnungen dagegen machte, und daß die-  
nigen,

\*) Rodaticum, Pulueraticum, Cispitaticum —

\*\*) S. Schmidts Gesch. der Deutschen I. Th. S. 570.

\*\*\*) S. die Zoll-Ord. von 904. beim Goldast. in Const. Imp. Tom. I. pag. 210.

\*\*\*\*) S. Pfeffinger ad Vit. P. I. S. 1147. etc.

\*\*\*\*\*) S. Sagittar. in Antiq. Magdeb. S. 81.

nigen, die gerne die Zollgerechtigkeit gehabt hätten, sich an die Könige wenden mußten; wodurch nach und nach, besonders nachdem das Römische Recht aufkam, die Meinung entstand, daß die Zölle zu den Regalien gehörten.

In der Folge wurden sie noch weit häufiger; besonders kamen auch zu damaliger Zeit die Oleits-Abgaben auf, worüber die Geschichte folgende Aufklärung giebt:

Die letzten fränkischen Könige vom Karolinsgischen Stamm hatten durch Kriege und Theilungen nicht nur die Königliche Macht, sondern auch die ganze Monarchie so geschwächt, daß sie, wie das Römische Reich im dritten und folgenden Jahrhunderten, von allen Seiten offen stand, und eine Beute mehrerer Barbarischen Nationen ward.

Im neunten und zehnten Jahrhunderte fielen Sarazenen, Normänner und Slaven in die Provinzen des sinkenden Fränkischen Reichs ein, verheerten Städte und Klöster, mordeten Männer, Weiber und Kinder, und schleppten die Unglücklichen, welche ihre ermüdete Wuth verschont hatte, in die schmachlichste Knechtschaft fort.

Diese furchtbaren Einfälle sowohl, als die unkräftige Justiz der Könige, und die daher entstehenden Befehdungen, bewirkten die Erbauung von Schloßern und Burgen, die ein jeder Edelsmann,

mann, der das Vermögen darzu hatte, auf Bergen und Höhen anlegte.

Ganz Deutschland ward von der Mitte des neunten Jahrhunderts an mit Bergschlössern bedekt, deren Besitzer sehr bald ihren Nachbarn eben so lästig und gefährlich wurden, als vorhin iene Barbaren gewesen waren \*). Gleiche Anstalten sahe man auch in denienigen Ländern, welche gegenwärtig die Kursächsischen Staaten ausmachen, damals aber von einem edlen und arbeitssamen Volk, Slavischer Abkunft, die Sorben-Wenden genannt, bewohnt wurden.

Diese Sorben-Wenden, welche vor der christlichen Zeitrechnung an den Ufern der Wolga wohnten, in der Folge aber weiter nach der Krimm am Schwarzen Meere hinzogen, und endlich in Illirien, Bosnien, Servien, Mähren und Böhmen sich verbreiteten, nahmen gegen Ende des fünften Jahrhunderts, als die uralten Bewohner \*\*) der Fränkischen, Meißnischen und Anhaltischen Länder, die Hermunduren, nach den Süds- und Westsüdlichen Gegenden Europens auswanderten, von den verlassenen Gegenden ohne Widerstand Besitz, und baueten sie aufs beste an.

Sie hatten für damalige Zeit einen nicht geringen Grad von Kultur; baueten Städte und Dör-

\*) S. Müllers Verf. des Deutschen Reichs. I. S. 84.

\*\*) S. Cluverii German. Antiq. Lugd. Bat. 1696. L. III. Cap. XXVIII.

Dörfer, betrieben Ackerbau und Viehzucht, hatten Künstler und Handwerker; eine ordentlich eingerichtete Regierungs-Form, einen Gottesdienst und mancherley häußliche Tugenden. Besonders waren sie gastfren, und verdienten auf keinen Fall die grausame Behandlung, die ihnen, meistens auf Antrieb intoleranter Priester, zur Schande der Menschheit wiederfuhr \*).

Der Vorwand dieser blutigen Szenen war die Einführung des Christenthums — Unterdessen konnte die Unterjochung und Bekehrung einer so tapfern Nation, nach mehreren Feldzügen und wechselseitigen Niederlagen, doch nur durch Anlegung vester Plätze, unter Heinrich dem Ersten und Otto dem Großen, vollendet werden.

Von diesen Besten übte man Raub auf den Landstraßen, und Bedrückungen gegen die minder Mächtigen aus — alle Bande der Gesellschaft wurden aufgelöst \*\*). Noch im XV. Jahrhundert erbauete selbst ein Erzbischof von Kölln ein

\*) Die Meinung des Hr. Hofraths Schöbzer, daß die Sorben; Slaven ursprünglich deutsche Völker seyn sollen, ist mir nicht unbekannt. Allein so groß auch meine Achtung für diesen Geschichtsforscher ist, so scheinen mir doch die Gegengründe überwiegend — Die Sache wird inzwischen den Meisten meiner Leser völlig gleichgültig seyn, und Kenner der Geschichte wissen, woran sie sich zu halten haben.

\*\*\*) S. Götting. Hist. Magaz. I. B. 4. St.

ein Schloß, und als ihn der zur Bewachung desselben aufgestellte Beamte fragte, von was er mit den Seinigen leben sollte; so zeigte er demselben die vier Strassen \*) —

Der Adel, unter Vorspiegelung des Schutzes, erpreßte Abgaben von dem wehrlosen reisenden Kaufmann; zuweilen erhielt er auch dieselben gutwillig, oder durch Kontrakt, und diese Abgaben nannte man Gleite!

In der Mitte des XI. Jahrhunderts, unter Heinrich dem IV. wurden Zölle und Gleite unstreitig zu den Regalien der Kaiser gerechnet; doch durften diese für sich, und ohne Einwilligung der Stände neue Zölle weder selbst anlegen, noch zum Nachtheil anderer vergünstigen. Ueberhaupt waren sie mehrentheils zu ohnmächtig dieses Vorrecht mit Nachdruck zu vertheidigen, und es ist unleugbar, daß in dieser Periode nicht blos die großen Herzoge, wie zum Beispiel, ein Herzog Heinrich der Löwe, ein Herzog Albrecht von Sachsen, vermöge der Landes Hoheit, die Zollgerechtigkeit ausübten; sondern daß so gar der Adel in ienen unglücklichen Zeiten der Verwirrung und des Faustrechts, sich derselben wieder anmaßte. —

In der Folge wurde sie nicht minder von den Städten behauptet, welche zu Ende des  
zwölft-

\*) S. Schmidts Gesch. der Deutschen, IV. Th. S. 432.

zwölften, und mit Anfang des dreizehnten Jahrhunderts durch den ausschließlichen Betrieb der Handwerker und Manufakturen, besonders in Wollen- und Leinen-Waaren, vornämlich aber durch den Nordischen Handel, und den zu Begünstigung desselben errichteten Hanseatischen Bund an Reichthum und Bevölkerung mit bewundernswürdiger Schnelligkeit zunahmen. \*)

Dieser Wohlstand der Städte reizte den Neid und Unwillen der Deutschen Fürsten und Herrn dergestalt, daß sie schon auf dem Reichs-Tage zu Worms gegen Heinrich den VII. sich<sup>12</sup> laut beschwerten, daß die Städte in der Fürsten Landen neue Schlösser errichteten, daß sie Dörfer in Städte verwandelten, daß sie neue Märkte und Zölle anlegten, daß sie Leute von den gewöhnlichen Straßen, in die durch ihr Gebiet laufenden Wege einzulenken nöthigten, um ihre Märkte und Zölle zu besuchen.

Wie sie aber ihre Absicht, den Städten zu schaden, nicht so fort ausführen konnten, so bedienten sie sich selbst des Mittels, worüber sie Beschwerde führten, und suchten durch ebensmäßige Anlegung neuer, und Erhöhung der alten Zölle, die Handlung, als die Quelle des Reichthums der Städte, zu verstopfen.

In

\*) S. Häberleins allgem. Welt-Hist. N. S. II. B. S. 509.

In diesem Zeitpunkt entstanden also, durch das wechselseitige Bestreben einander zu schaden, Zölle über Zölle; so daß der damals lebende Engländer, Wikes, welcher die Wirkung wohl, aber nicht die wirkende Triebfeder sah, diese Zollwuth eine wunderliche Grille \*) der Deutschen nannte.

Zwar wurden zu mehrermalen, durch allgemeine Reichs-Gesetze, als vom Kaiser Otto IV. auf dem Reichs-Tage zu Frankfurth am Main, von Friedrich II. zu Mainz; und von Wilhelm und Richard zu Worms, die eigenmächtig angelegten Zölle abgeschafft, und die Ubertreter mit schweren Strafen bedroht.

Allein diese Strafen konnten so wenig zur Vollziehung gebracht werden, daß das Unwesen vielmehr überhand nahm, wie die in diese Periode fallende häufige Beispiele von Zollbefreiungen durch Kaiserliche und besonders Landesherrliche Urkunden klarlich beweisen.

Indessen fanden die kommerzirenden Städte bald in ihren Bündnissen und Einungen ein bewährteres Mittel gegen die Anfechtungen des Adels und der Fürsten!

Sie setzten sich zusammen und versprachen einander, die Sicherheit ihres Handels, ihre Freiheiten und Gerechtsame mit gemeinschaftlichen Kräften zu vertheidigen.

Hiers

\*) *Miram insaniam Germanorum.*

Hierdurch ward der Grund zu der großen<sup>1247.</sup> und berühmten deutschen Hansa sowohl, als zu dem Rheinschen Bund gelegt, dessen Zweck so<sup>1255.</sup> absichtlich auf Abschaffung der neuangelegten Zölle gerichtet war, daß König Richard bey Bestätigung desselben auf dem großen Reichstage zu<sup>1269.</sup> Worms, ihm volle Macht und Gewalt gab, über alle diejenigen herzufallen, welche den freien Handel, durch Erpressung unrechtmäßiger Zölle stören würden.

Allein auch diese Vorkehrungen waren so wenig, als die oft wiederholten Reichsgesetze in Stande, den Zöllen Einhalt zu thun, und so blühend im vierzehnten Jahrhundert der Handel am Rhein und Main, an der Elbe und Oder war; so sehr hatten sich die Zölle allenthalben vermehrt, und keine Handelsstadt, keine Waaren-Niederlage war ohne weitläufigen Zoll-Tarif. Besonders wurden in der Mitte dieses Jahrhunderts unter Karl IV. mehrere neue Zölle am Rheinstrom angelegt, welche die Kaufleute so sehr beschwerten, daß sie sich genöthiget sahen, die Rheinschiffarth auf einige Zeit ganz aufzugeben.

Diese Zölle wurden nun zwar in der Folge<sup>1378.</sup> großen Theils wieder aufgehoben, und König Ru-<sup>und</sup>pert wurde so gar in der Wahlkapitulation ver-<sup>1379.</sup>pflichtet, neue Zölle weder selbst anzulegen, noch  
ändern

andern zugestatten. Unterdessen verblieb doch den Kur = Fürsten das Zoll = Regal mit gewissen Einschränkungen. Vermöge desselben sowohl, als eines noch überdies, wie wohl zum Ueberflus erhaltenen besondern Kaiserlichen Diploms, bestätigte König Johannes von Böhmen in diesem Zeitraum der Stadt, Pirna, ihre Stapel = und Zoll = Gerechtigkeit, und aus dem damals bestimmten weitläufigen Tarif \*) läßt sich die Wichtigkeit dieses Zolls, und die Lebhaftigkeit des Handels und der Schifffarth auf der Elbe abnehmen.

Im funfzehnten Jahrhundert hatten nicht allein die Rheinzölle eine solche Höhe erreicht, daß die Kaufleute ihre Waaren nicht mehr den Rhein herauf, sondern theils über den Hundsrück nach der Mosel, theils über den Heinrich nach der Lahn gehen ließen; sondern auch in Franken hatten die Zölle sich so vermehrt, daß nur allein in der Nachbarschaft von Nürnberg 24 Zollstätte, und darunter Zehn in einer Entfernung von drey Meilen sich befanden.

Im sechzehnten Jahrhundert kam der Handel auf der Elbe durch die vielen nach und nach eingeführten Zölle gar sehr zurück, bis in der  
 1545. Mitte desselben Kaiserliche, Sächsische, Brandenburgische, Braunschweigische, Mecklenburgische  
 sche

\*) S. Fischers Geschichte des Deutschen Handels II. Th. XXVII. Kap.

sche und Lauenburgische Kommissarien mit den Deputirten der Städte, Hamburg, Magdeburg und Lüneburg, zu Stendal, Frankfurth an der Oder und Magdeburg verschiedentliche Zusammentünfte hielten, um die Elbschiffarth zu befördern, und sie von Böhmen bis Hamburg von den vielen Abgaben zu befreien.

Diese Bemühungen waren aber größtentheils fruchtlos, und die Zölle wurden in der Folge noch mehr erhöht.

Was Sachsen anbelangt, so sind diese Abgaben im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert größtentheils verpachtet gewesen, und zwar, weil sie hauptsächlich nur in denen an den Heers-Strassen liegenden Städten erhoben wurden, vornehmlich an die Stadträthe \*).

Ob nun wohl ieder Gleits- und Zoll-Einnahme eine gewisse Tafel und Rolle vorgeschrieben war, nach welcher sie sich richten sollte, so mußte doch nothwendig aus den Verpachtungen eine große Unordnung und Ungewißheit entstehen, und zwar um so mehr, da bey einem solchen Rechnungswerk, durch die Unzulänglichkeit der Vorschrift in den Rollen, und durch die sich immer abändernden Kommerzial-Umstände, schon an und vor sich Ungewißheit kaum zu vermeiden ist.

Kein

\*) S. Cod. Aug. T. II. p. 1163; und Resol. Grav. de An. 1612. §. 20.

Kein Wunder war es also, wenn die Anforderungen der Gleits- und Zoll- Pächter und die Beschwerden gegen dieselben zu prozessualischen Ausführungen und Rechtsprüchen gediehen.

1630. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden von dem damals regierenden Kurfürsten, Johann George I. sämtliche Gleite und Zölle, da die in ältern Zeiten nach dem Werth des ehemaligen Geldes, und dem weit geringern Preis der Waaren eingeführten Sätze auf den Werth der Münzen in diesen Zeiten, und den durch die, von den Rippern und Wippen beschehene Verringerung derselben, so sehr hinauf-getriebenen Preis der Waaren nicht mehr paßten, nach dem Beispiele der benachbarten Fürsten, mit einemale verdoppelt, dergestalt, daß dieselben, es sey zu Wasser, oder auf dem Lande, in Haupt- oder Bey-Gleiten, noch einmahl so hoch, als bis dahin geschehen, gefordert und eingenommen werden sollten.

den 3.  
Januar  
1630.

Alle Aemter wurden daher angewiesen, die alten Gleits- Tafeln und Rollen auf diese Erhöhung zu ändern, und zu erneuern, die erman- gelnden Waaren und Sachen mit hinein zu bringen, von den verpachteten Gleiten aber das Pachtgeld ebenfalls zu erhöhen.

den 2.  
Decbr.  
1659.

Johann George II. fand bald nach dem Antritt seiner Regierung sich bewogen, sämtlichen Beam-



Landes-Portion, und Merseburger- und Zeizer Erb-Ämter ausgenommen, wo das Gleite an die damaligen Fürstl. Albertinischen Häuser mit überlassen war.

August II. setzte bey Gelegenheit der von der Kaufmannschaft zu Leipzig im Jahr 1716 den 4. wider den Gleits- und Zoll- Einnehmer, Paul Sert. 1717. Seelig, zu Reizenhain, über ungebührliche Erhöhungen geführten Beschwerde, eine Kommission von einem Kammerrathe, dem Landrentmeister, und drey Gleits-Kommissarien nieder, welche, neben der Untersuchung jener Beschwerden, alle bey sämtlichen Kurfürstl. Zoll-Stätten befindliche Gleits-Kollen revidiren, was zweifelhaft und streitig anmerken, und über die ganze Sache, auch wie die Administration unter gnugsame Aufsicht zu bringen sey, ohnmasgebliches Gutachten eröffnen sollten.

Mit einigen Kollen wurde hierauf der Anfang gemacht. Wie man aber fand, daß diese Arbeit nicht allein sehr langweilig, sondern auch ohne Lokal-Untersuchung, unzuverlässig seyn werde; so schlug Kammerrath und Land-Rentmeister, die Vertheilung der Kreise unter die drey Kommissarien vor.

berl. 4. Dieser Vorschlag ward auch genehmiget, Aug. 1718. doch findet sich nicht, daß in der Sache weiter etwas geschehen sey.

Kurz nachher wurde, durch Veranlassung damaliger Kommerzial-Unterhandlungen mit dem Königl. Preussischen Hofe, den Gleits-Kommissarien aufgegeben, nach Verschiedenheit sämtlicher Zölle und Gleite zu Wasser und zu Lande, eine General Tabelle zusammen zu tragen, woraus man, was jede Waare durch Kursächsisches Gebiete sowohl zu Wasser, als zu Lande, zuerlegen habe, mit einem Blick übersehen könne.

Allein obschon damalen unter den Kommissarien Männer von vorzüglicher Einsicht und Geschicklichkeit waren; so konnten sie doch mit dieser Arbeit nicht zu Stande kommen.

Unterdessen machte in der Folge ein erfahrener Gleits-Kommissair einen Versuch, und sendete, nach obiger Idee, zwei Spezifikationen über die Land- und Wasserzölle ein. Bey diesem Versuch ist es aber auch verblieben!

Im Jahr 1722. wurde den Beamten und Gleits-Einnehmern anbefohlen, die bey sämtlichen Einnahmen bisher beobachteten Observanzen in ein Verzeichnis zu bringen und einzusenden.

Nicht minder erhielten im Jahr 1729. die Gleits-Kommissarien und Landeshauptmannschaft im Marggrafthum Ober-Lausitz Befehl, die bey sämtlichen Gleiten und Zöllen, seit dreißig Jahren vorgegangenen Veränderungen anzuzeigen.

Dieser Befehl war zugleich auf Untersuchung der Vasallen- und Städte-Gleite gerichtet; allein die Vasallen wollten ihre Konzeptionen und Privilegien nicht vorzeigen, berufen sich vielmehr auf deren Revision in den Jahren 1697. und 1713.; und so ward die angeordnete Untersuchung, wie in den Jahren 1718. und 1722. also auch damals behindert.

Was die Zollgefälle im besagten Marggrafthum Ober-Lausiz anbetrißt, so gehörten sie im 13ten und 14ten Jahrhundert zu den Einkünften der Voigte, welche bey ieder Sechs-Stadt bestellt waren, und im Namen des Landesherrn sowohl Recht sprechen, als für die Sicherheit der Straßen Sorge tragen mußten. Da nun diese Land-Voigteien zuweilen an die Stadträthe verpachtet wurden, so ward letztern die Erhebung der Zölle und Beten, die man in demselben Reichthilde zu nehmen pflegte, zugleich mit überlassen.

So ward zum Beispiel, im Jahr 1366. vom Kaiser Karl IV. als damaligem König von Böhmen, mit dem Rath zu Zittau ein solcher Kontrakt auf 2 Jahr, gegen Erlegung 310. Schock Groschen, Prager Münze, abgeschlossen, auch von ihm sowohl, als von dem König Wenzeslaus, gegen eine erhöhte Pachtsumme von 900. und zuletzt wieder 600. Schock Groschen erneuert. Bis endlich im Jahr 1417. die Voigten

ten und mit ihr der letzte Pacht = Kontrakt erloschen ist \*).

Ob nun sodann die Zölle dem um diese Zeit im ganzen Marggrafthum Ober = Lausiz verordneten Land = Voigt, oder denen beiden damaligen Unter = Voigten zu Budisitz und Görlitz, überlassen, oder für landesherrliche Rechnung erhoben worden, läßt sich nicht bestimmen.

Im 16ten Jahrhundert ist jedoch die Erhebung für landesherrliche Rechnung keinem Zweifel unterworfen; und mit Anfang des 17ten Jahrhunderts ergieng in diesem Betref ein umständliches Kaiserliches Mandat. Dieses wird noch gegenwärtig im Hauptwerk als Richtschnur angenommen, in denienigen Fällen aber, welche in diesem Mandat nicht ausgedrückt sind, wird die Analogie beobachtet.

Es sind aber auch hier von den vormaligen Pächtern verschiedene Observanzen eingeführt, und nachher beibehalten worden.

Inzwischen hat die Landeshauptmannschaft schon in den Jahren 1701. und 1729. den Entwurf zu einem neuen Zoll = Mandat eingereicht.

Im Jahr 1755. kam, bey Gelegenheit der damals wieder angefangenen Kommerz = Ver-

B 2

hand =

\*) S. Carpzovs Hist. Schaup. der Alt. Sechß = Stadt Zittau 1716. S. 251. wo auch die Urkunden von diesen Pacht = Kontrakten nachzulesen sind.

Handlungen mit Kur = Brandenburg, die Erneuerung der alten Straßen = Mandate in Bewegung, blieb aber, weil kurz darauf der siebenjährige Krieg seinen Anfang nahm, erliegen.

Nach wiederhergestellten Frieden war man, nebst andern guten Anstalten, auch auf Revision des Gleits = und Zoll = Wesens bedacht. Zu diesem Ende wurde ein Ober = Gleits = und Land = Accis = Commissair ernannt, und mit zweckmäßiger Instruktion versehen.

Vornehmlich aber wurde im Jahr 1769. der bey Aufhebung der vormaligen Imposten niedergesetzten Kommission zugleich die Verbesserung des Zoll = und Gleits = auch Land = und General = Accis = Wesens mit aufgetragen.

Die von derselben diesfalls, nach denen im Jahr 1771. höchsten Orts festgestellten Grundsätzen, angefangenen Arbeiten hörten nun zwar, durch die im Jahr 1773. erfolgte Errichtung der General = Haupt = Kasse, welcher diese Gegenstände lediglich anvertraut wurden, auf; allein dieser Stillstand war nicht von langer Dauer, indem die General = Haupt = Kasse im Jahre 1780., und in der Folge das im Jahr 1783. errichtete Geheime Finanz = Kollegium Befehl erhielten, diese von der Kommission angefangene, zu Beförderung des höchsten Interesse sowohl, als zum Besten des Handels = und

Nah =

Nahrungsstandes vorzüglich nöthige und vortheilhafte Revision, nach denen vorhin ergangenen Anordnungen, und besonders nach denen im Jahr 1771. bestimmten Grundsätzen fortzustellen.

Von dieser Hohen Instanz ist also die Beendigung eines Geschäfts zu erwarten, wodurch eine aniezt freilich, weder ganz bestimmte, noch völlig harmonirende Verfassung in ein regelmäßiges, seiner Absicht völlig angemessenes, und in allen Theilen übereinstimmendes Ganze umgeschaffen werden soll.

Gleite und Zölle sind zu Bestreitung des Aufwands unentbehrlich, welchen der kostbare Straßenbau, und die Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den Heer- und Landesstraßen erfordern.

Wenn sie mit Einsicht in den Gang des Handels, mit sorgfältiger Erwägung der Lokal- Umstände, mit kluger Moderation angelegt, und im genauesten Verhältniß gegen die Zölle benachbarter Staaten, in sofern diese nicht zu hoch gespannt sind, abgemessen; wenn die Rollen öffentlich bekannt gemacht, und die Einnehmer unter scharfer Aufsicht gehalten werden, damit sie in keinem Fall von dem Buchstaben abweichen, und die Kontribuenten nach Willkühr behandeln; so wird ihr Einfluß so wenig nachtheilig seyn,

daß vielmehr ein weiser Finanz-Minister, vermittelst desselben, dem Handel eine zweckmäßige Richtung, so wie den Produkten und Fabrikaten des Landes einen bestimmten Vorzug geben kann.

Indessen klagt jedermann besonders darüber, daß Zölle und Gleite auf einer und eben derselben Straße, ja im nehmlichen Kreis und Amt, bald von Pferden, bald vom Wagen, bald von den Waaren, und von diesen hinwiederum, bald nach dem Werth, bald nach dem Gewicht, und bald nach beiden zugleich erhoben werden.

In der That ist diese Verschiedenheit äußerst beschwerlich, und eine reichhaltige Quelle der meisten Beschwerden über Bedrückungen und willkührliche Behandlungen der Unterofficianten.

Auch reizt die Verzollung der Waaren nach Werth und Gewicht unaufhörlich zu Unterschleifen, weil man die Angabe der Fracht nie genügend übersehen kann.

Der Fuhrmann selbst ist zum öftern nicht im Stande, alle Güter, die er geladen hat, viel weniger deren Werth anzugeben.

Die Waaren-Artikel können aus den Frachtbriefen mit Zuverlässigkeit nicht eruiert werden, indem gemeiniglich nur die Anzahl der Kisten, Fässer, Ballen und Frachtstücken darinnen bemerkt sind.

Zuweilen haben die Fuhrleute auch verschlossene Frachtbriefe, oder sie haben solche unterwegs versehen, oder gar schon vorausgeschickt.

Daher entstehen Denunciationen, Untersuchungen, Eidschwüre, Fiskalische Strafen, Gerichtskosten, und, was vielleicht am verderblichsten ist, Aufenthalt im Gang der Geschäfte! —

Hiernächst scheint es hart, daß, wie zum öftern geschieht, ein Fuhrmann mit zwey Pferden eben so viel Zoll erlegen muß, als der Sechs- und Acht-Spänner.

Wenn nun ein Zwey-Spänner blos rohe Handwerks-Materialien, woran die inländische Industrie ansehnlich gewinnt, geladen hat; der Acht-Spänner hingegen Gegenstände des Luxus führt, welche im Auslande fabrizirt worden; und gleichwohl nicht mehr als jener an Zoll erlegen darf: So möchte die Prägravation des erstern mit ächten Finanz-Grundsätzen nicht zu vereinbaren seyn.

Im Gegentheil hat es das Ansehn, daß die Zölle, welche nach Anzahl der Pferde erhoben werden, für jenen den Vorzug verdienen.

Sie machen sowol dem Einnehmer, als dem Fuhrmann die wenigste Unbequemlichkeit, den mindesten Aufenthalt; denn dieser ist dabey im Augenblick zu übersehen, und iener auffer Stand, nach Willkühr zu handeln.

Zwar kann man den Einwurf machen, daß es eben so hart seyn würde, wenn für eine schwere Ladung von geringem Werth das nämliche erlegt werden sollte, als für weit kostbarere Waaren, welche zum öftern nicht sehr ins Gewicht fallen.

Allein dieser Ungleichheit wäre vielleicht dadurch abzuhelfen, wenn auf dergleichen Artikel, in so ferne sie Gegenstände des Luxus sind, besondere Gränz-Zinposten, geleyet würden. —

Es käme also blos darauf an, ob bey der Anlegung selbst solche Schwierigkeiten seyn dürften, welche die Ausführung behindern, oder wohl gar ohnmöglich machen könnten.

Nun ist aber von Seiten des Fuhrwesens kein Widerspruch zu befürchten, weil die Fuhrleute bey dieser Einrichtung wirklich besser behandelt würden, als vorhin; die Kaufleute dürften sich ebenfalls nicht beschweren, da sie in Hauptartikeln nicht mehr gäben, als zuvor; ihre Speculationen hingegen besser berechnen könnten. Der Fabrikant und Handwerker würde nicht minder seine Rechnung dabey finden, weil die Handwerks- und Fabrik-Materialien größtentheils einer geringern Prästation unterworfen wären; und in Ansehung der Churfürstl. Kasse wäre vielleicht zu erweisen, daß sie hierdurch eher gewinnen, als verlieren dürfte.

Sollte man bey diesen Umständen nicht auf die Gedanken kommen, daß eine durchgängige Erhebung der Zölle nach Anzahl der Pferde, der bisherigen gemischten Einrichtung, nach welcher bald Pferde = bald Waaren = Vergleitung statt findet, weit vorzuziehen wäre? Wenigstens dürfte eine solche einförmige Behandlung die Parifikation sämtlicher Gleite und Zölle erleichtern, und schon hierdurch würde Handel und Gewerbe sowol, als das davon abhängende Landesherrliche Interesse den wichtigsten und wesentlichsten Vortheil erlangen.

\* \* \*

Sämmtliche Haupt = und dazu gehörige Beigleite, nebst einigen Chausse = Gelder = Einnahmen, sind in dem unter den Beilagen befindlichen Verzeichnis Num. XV. enthalten.

Was hingegen die Straßen anbelangt, so sind im Kurfürstenthum Sachsen und dazu gehörigen Landen überhaupt sechs und dreißig Heer = und Haupt = Straßen, welche insgesammt sich theils auf ausdrückliche Mandate und Verträge, theils auf Observanz gründen. Von diesen Heer = und Haupt = Straßen sind zwanzig auf den Leipziger Stapel gerichtet; sechzehn hingegen berühren Leipzig nicht.

A.

Die Heer- und Haupt- Straßen, welche auf Leipzig führen, sind nachfolgende:

I.

Die schon im Jahr 1315. bekannte \*) und 1341. unter der Regierung des Königs Johannis von Böhmen; dann in den Jahren 1356. und 1377. vom Kaiser Karl IV.; ferner 1462. vom König Georgen, ingleichen 1502. und 1525. vom König Wladislaus; nicht minder im Jahr 1509. vom Herzog Georgen zu Sachsen, und 1581. vom Kurfürst August; auch 1653. vom Kurfürst Johann Georg I.; und endlich 1709. vom König August II. angewiesene und privilegirte hohe Straße aus Pohlen und Schlesien geht, wenn der Dneiß berührt wird, über

Lauban,  
Görlitz,  
Budisfin,  
Camenz,  
Königsbrück,  
Hann,  
die Merschwitzer Fähre,  
Oschatz,

Eiz

\*) Nach einem, im Jahr 1315. vom Marggraf Johann zu Brandenburg ausgestellten Diplom, ist der, auf dieser Straße in Görlitz zu entrichtende Zoll, an dasige Bürger, für 90. Mark Silber, verliehen worden.

Eilenburg nach Leipzig;  
oder über

Dschas,

Grimma nach Leipzig.

Die Straße über Dschas und Wurzen nach Leipzig, ist zwar in vorbemeldeten Mandaten nicht benennet; weil aber dieselbe ebenfalls nach Leipzig gehet, mithin dasigem Stapel kein Nachtheil dadurch zuwächst, in Wurzen auch Gleit und Zoll entrichtet wird; so ist solche nicht verboten \*).

II.

Die sogenannte Niedere Straße, welche vom Kurfürst Johann Georgen III. nur denjenigen, die den Queiß nicht berühren, vermöge Mandats vom 24. May 1684. bis auf Wiesderabstellen verstattet worden, über

Sagan,

Muskau,

Spremberg,

Finsterwalda,

Kirchhain,

Torgau,

Eilenburg nach

Leipzig.

Zwar haben sich zeither die Schlesier, so Hamsburger Guth geladen, bey Finsterwalda abgeschlagen, und ihren Weg über

Sons

\*) V. Augustini Leyseri Viam Regiam Lusatiae Superioris. Witteberg. 1732.

Sonnewalda,  
 Dahme,  
 Güterbogl,  
 Niemeßl,

und so weiter nach Nieder = Sachsen genommen.

Dieser Abweg könnte nun allerdings nach dem Grundsatz, daß die Peripherie des Leipziger Stapels aus einem Radio, oder halben Diameter von 15. Meilen von Leipzig aus erwachse, und alle Frachten, welche in diesem Bezirk einschlagen, ihren Weg nach Leipzig nehmen sollen, unter die verbotenen Straßen gerechnet werden. Allein vermöge eines an die Landeshauptmannschaft in der Oberlausitz ergangenen Rescripts vom 24sten August 1733. ist solche den Fuhrleuten bis auf Widerruf erlaubt worden; woben es auch wohl, da der Straßenzwang all dort mehr schädlich als nützlich seyn dürfte, verbleiben wird.

### III.

Die vermöge des an den Kreisbeamten und Rath zu Leipzig ergangenen Rescripts vom 4. Jul. 1733. festgesetzte Straße nach Frankfurth an der Oder, von Leipzig über

Eilenburg,  
 Torgau,  
 Herzberg,  
 Schlieben,

Luckau,  
 Lübben,  
 Böskauf, und sofort nach  
 Frankfurt an der Oder.

Die Straße über Düben und Wittenberg nach Frankfurt ist zwar ein Schleifweg, und soll in der Regel, auch sogar von den Wittenbergischen Kutschern und Fuhrleuten, bey Konfiskation der Pferde und Wagen nicht befahren werden; da aber diese Fuhrleute, wenn sie nicht über Treuenbriezen, Beelitz &c. ihren Weg nehmen, bey ihrer Ankunft in Frankfurt alle diese umfahrne Zölle nachherlegen müssen, so wird denselben hierunter nachgesehen.

Die Croßner, Züllichauer, und Schwiebusser Fuhrleute gehen über

Guben,

- |               |               |
|---------------|---------------|
| a) Cottbus,   | b) Lieberosa, |
| Calau,        | Lübben,       |
| Finstervalda, | Luckau, wie   |
| Dobrilugk,    | oben.         |
| Torgau, nach  |               |
| Leipzig.      |               |

Die aus Sommerfeld über

- c) Pfördten,  
 Forsta und dann über  
 Cottbus wie a).

Die aus Lissa, Frauenstadt, Glogau, Grünberg &c. von

d) Christianstadt über  
Sorau,  
Triebe!,  
Bahrensche Meißbrücke,  
Spremberg,  
Dobrilugk, wie a).

Welche letztere Straße neuerlich durch das  
unterm 8. August 1747. erlassene Rescript ver-  
stättet worden.

IV.

Die Straße von Wien über Prag nach Leip-  
zig, auch von andern Orten in Oesterreich, Mäh-  
ren und Böhmen dahin, ist in den Mandaten  
vom 4ten May 1643. vom 13ten September  
1657. 6ten August 1668. und 30sten Septem-  
ber 1749. fundiret, und gehet aus Böhmen  
über

Reißenhann,  
Marienberg,  
Zschopau,  
Chemnitz,  
Penig,  
Alt-Mörbitz,  
Frohburg  
und Borna, nach  
Leipzig.

Nach dem Mandat von 1668. sollen zwar  
die Böhmischn, Mährischn und Oesterreichis-  
schn

schen Juden vorbemeldete Straßen innehalten; es ist aber denenselben, insoferne sie blos des Einkaufs halber nach Leipzig reisen, und zumal mit Extra-Posten, ohne bey sich habende Güter und Frachten gehen, ihren Weg, wie sie wollen, zu nehmen, vermöge Befehls vom 20. Jul. 1750. verstattet worden.

V.

Die durch das Mandat vom 24sten Febr. 1653. festgesetzte Straße vom Rheinstrom, oder Frankfurth am Mann gehet über

Eisenach,  
Gorha,  
Erfurth,  
Buttelstädt,  
Eckartsberga,  
Naumburg,  
Weisensels,  
Lützen nach  
Leipzig.

Ob nun wohl dieses die eigentliche Straße vom Rhein ist; so hat man doch auch denen vom Rheinstrom, oder Frankfurth am Mann kommenden Fuhrleuten die sogenannte Kupfer- und Weins-  
Straße von

Saalfeld über  
Blaukenhann,  
Auerstädt,

Naumburg,  
Weisensfels,  
Lützen, nach  
Leipzig,

schon unterm 12ten März 1656. und in neuern Zeiten, vermöge Rescripts vom 6ten October 1750. bis auf weitere Anordnung verstatet, und zwar gegen Erlegung eines erhöhten Gleites an 1 Gr. vom Pferde, worzu sich die Fuhrleute für diese Erlaubniß freiwillig verstanden haben.

Nach obangezogenem Mandat vom 24sten Febr. 1653. ist den Fuhrleuten, die über Salza, Tennstädt, Weisensee &c. nach den Rhein fahren, erlaubt, sich gleich von Eisenach auf Salza und Tennstädt &c. im Herwege abzuschlagen, und also auch im Hinwege, von Salza gleich nach Eisenach zu gehen, ohne Erfurth erst zu berühren.

Die Straße von Mühlhausen über Sachsenburg nach Leipzig ist im vorstehenden Mandat verboten, und soll die rechte Straße über Erfurth, Buttelsstädt &c. gehalten werden.

Auch dürfen die Fuhrleute im Amte Weisensfels auf Ober-Nessa und Taucha eigentlich nicht abweichen; sondern müssen die ordentliche Straße über Weisensfels und Lützen inne halten. Dergleichen sind die Abweichungen der Fuhrleute in der Gegend von Auerstädt nach Bornstädt, über  
Quer-

Quersfurth,  
Obhausen,  
Eisleben,  
Magdeburg und in die Seestädte  
oder

2.

über Schaffstädt,  
Pafendorf, nach  
Halle, oder

3.

über Ober-Sorge,  
Neumarc,   
Merseburg nach  
Leipzig,

dem Mandate vom 12ten März 1656. nach welchem die Straße von Auerstädt über Naumburg, Weisensfels, Lützen, nach Leipzig gehen soll, entgegen, und werden vor der Hand nur geduldet.

Die Straße von Weimar nach Naumburg soll, nach den Naumburgschen und Zeizischen Verträgen, ebenfalls über Auerstädt, oder Eckartsberga gehen, und der Weiweg über Sulza ist verboten.

VI.

Die Straße von Hof, oder auch von Eger nach Leipzig, geht nach den Mandaten von 1521. 1525. 1526. 1564. ingleichen vom 2ten Dec. 1702. und 26sten Jul. 1708. über

E

Plauen,

Plauen,  
Mylau,  
Reichenbach,  
Zwickau durch Jesnitz,  
Altenburg,  
Borna, nach  
Leipzig,

und ist im Zeitzischen Vertrag von 1567. §. 14.  
anerkannt: mithin sind die von den Fuhrleuten  
zeither gebauete Straßen von

Hof auf  
Jesnitz,  
Treuken,  
Mylau,  
Reichenbach,  
Weida,  
Altenburg,  
Borna, nach  
Leipzig;

ingleichen von

Hof auf  
Rosenthal,  
Plauen,  
Nüma,  
Weida, oder Voigtsberg,  
Gera,  
Zeitz, oder Langendorf,  
Pegau, oder Döhlen,  
Zwenkau, nach Leipzig.

ferner von

Hof auf  
 Mislareuth,  
 Mülstruf,  
 Pausa,  
 Zeulenroda,  
 Numa,  
 Weida, oder Voigtsberg,  
 Gera ic. wie vorher nach  
 Leipzig;

weiter von

Hof auf  
 Gefell,  
 Schlaik,

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| a) Numa,         | b) Triptis,     |
| Mittelpölnitz,   | Sorga, durchs   |
| Gros-Ebersdorf,  | Stift Naumburg, |
| Gera,            | Weisensfels,    |
| Zeisk,           | Lützen, nach    |
| Döhlen und Pegau | Leipzig.        |
| Zwenkau,         |                 |
| Leipzig.         |                 |

nur als Permissiv = Straßen anzusehen, welche man des Kommerzii halber bis anhero geduldet hat.

Von Zwickau schlagen einige Partikular-Straßen ab, welche auch, da sie nicht zu entbehren sind, verstatet werden: als

I.

von Zwickau über  
Schneeberg,  
Eibenstock, nach  
Carlsbad, und weiter zc.

2.

von Zwickau über  
Schneeberg,  
Aue,  
Johanngeorgenstadt,  
nach Böhmen zc.

3.

von Zwickau über  
Schwarzenberg,  
oder Aue,  
Berghäufel,  
Kaden in Böhmen zc.

4.

von Frenberg,  
Dederan,  
Frankenberg,  
über Einsiedel,  
nach Böhmen zc.

Diese Straßen werden von Fuhrleuten, so  
von Leipzig getheilte Güter geladen, gebauet.

VII.

Die Straße von den Voigtländischen Eisens- und Blech-Hämmern, ingleichen von Schöneck gehet auf

Pappengrün,  
Lengefeld,

und schlägt zu

Reichenbach,

in die ordentliche unter Num. VI. bemerkte Straße ein.

VIII.

Die Straße von Nürnberg nach Leipzig über

Erlangen,

Benersdorf,

Forchheim,

Bamberg,

1) Coburg,

Gräfenthal,

Saalfeld,

Jena,

Dornburg, über

2) Nordhalben,

Helmsgrün,

Dregnik,

Paßla,

Kenla,

Wenrau,

Neustadt,

a) Dornsdorf, b) Frauen-

Steudtnitz, prieknitz, c) Gros-

Eamburg, Stößen, d) Ebersdorf, Misitz,

zum hohen höl, Teuchern, Langendorf, durchs

zernen Kreuz, Eißdorf, Zwenkau, Stift

Naumburg nach Leipzig. Naumburg

nach	Leipzig	IV	burg
Weisenfels,			Weisenfels,
Lützen,			Lützen,
Leipzig.			Leipzig.

Diese Straße ist im Zeitzischen Receß fundirt, und wird darinnen die große Land = Straße von Naumburg aus auf Nürnberg genennet. Die Unter = Abtheilungen sub No. 2. c. d. sind zwar eigentlich nur Beiwege; unterdessen sind solche doch ebenfalls, weil sie, wie die erstern, Leipzig auch berühren, zur Aufnahme des Fuhrwerks in ältern und neuern Zeiten nachgelassen worden.

IX.

Die Heer = Straße aus Nieder = Sachsen.  
Die Holländischen Fuhrleute fahren gemeiniglich von

Zwoll auf  
Hardenberg,  
Münhus,  
Lingen,  
Batsbar,  
Becht,  
Suhle,  
Stolzenau,  
Blumenau,  
Hammer,

Lichtenberg,  
Ostermil,

Apfen,  
Wolfenbüttel,

Hal =

Halberstadt,  
 Aschersleben,  
 Weidersee,  
 Halle und  
 Schleuditz, nach  
 Leipzig.

Hessen,  
 Halberstadt,  
 Aschersleben,  
 Weidersee,  
 Halle und  
 Schleuditz, nach  
 Leipzig.

Dieser Straße wegen ist zwar kein Mandat aufzufinden. Da aber über dieselbe, in Ansehung der Straßen-Gerechtigkeit und Gleite, zwischen Sachsen und Magdeburg ein Receß, unterm 13. Jul. 1559. errichtet worden; so ist solche ohne Zweifel eine wohl hergebrachte Heer- und Landstraße.

X.

Von Hamburg nach Leipzig geht eine große Heer- und Hauptstraße über Bernburg und Lüneburg. Diese wird am häufigsten bereist, wenn der Fuhrmann nicht im Herbst den kürzern und wohlfeilern Weg über Köthen, und im Winter die beständig zu passirende Straße über Dessau nehmen muß.

Hierzu kommt noch der Vortheil, daß die Fuhrleute auf dieser Straße gleich bey Gatersleben links ab, auf Bulstringen und Solpfe fahren,

ren, ohne Magdeburg zu berühren; wodurch sie nicht nur einige Stunden Weges, sondern auch einen verzögernden und kostbaren Aufenthalt in dieser großen Stadt ersparen.

XI.

Von Magdeburg nach Leipzig sind zwey große Straßen,

1) die erste geht über Dessau, und wird im Herbst und bey schlechter Witterung vorzüglich befahren, ob sie gleich etwas weiter und kostbarer ist als die andere. Die Wege sind hier höher und sandiger; die große Brücke bey Dessau erleichtert den Uebergang über die Elbe ungemein, und man darf keine andere Flüsse passiren. Die hin und wieder auf dieser Straße angelegten Steindämme sind im Winter doch weit besser zu befahren, als die morastigen Wege, wenn erstere gleich das Geschirr ebenfalls ruiniren.

2) Die zweite Straße geht über Köthen, und ist bis Magdeburg die eigentliche Poststraße von Leipzig nach Hamburg. Unter allen Heerstraßen, welche von Leipzig nach Lüneburg, über Magdeburg

burg gehen, ist diese die nächste, angenehmste und wohlfeilste. Unterdessen ist auf diesem Wege der Uebergang über die Saale bey Kalbe sehr beschwerlich!

Ausser diesen, nach Lüneburg, Hamburg und Lübeck führenden Straßen, ist

3) die Neue Harz - Straße zu bemerken, welche zu Vermeidung des im Jahr 1748. im Brandenburgischen angelegten hohen Transito - Zolls, durch Einverständnis mit Hannover und Braunschweig angelegt, und im Jahr 1755. völlig eingerichtet wurde. Sie geht von

Leipzig über  
 Merseburg,  
 Querfurth,  
 Altstädt,  
 Wallhausen,  
 Stollberg,  
 Breitenstein,  
 Haselfeld,  
 Danne,  
 Braunlage, über  
 die Achtermanns-  
 höhe,

auf die Oberbrücke,  
Borkenkrug, und  
Harzburg.

Ein Fuhrmann aus Nordhausen, Namens Seidenstricker, versuchte diesen Weg zuerst mit unendlicher Mühe und außerordentlichen Kosten; setzte Pferde, Geschirr und alles, was er hatte, in Gefahr, und fuhr über fünf Meilen öfters länger, als acht Tage. Und dieser Mann, welcher eine öffentliche Belohnung verdiente, lebte vor kurzem, und lebt vielleicht noch, alt und abgelebt, in kümmerlichen Umständen — in Leipzig \*), welches ihm wenigstens einige Erkenntlichkeit schuldig zu seyn scheint.

XII.

Die Mecklenburger Fuhrleute gehen über

Havelberg,  
Barchheim,  
Zerbst,  
Dessau,  
Delitzsch, nach  
Leipzig.

XIII.

\*) S. Handbuch für Kaufleute. Leipz. 1784. S. 36. vom Deutsch. Fuhrw.

XIII.

Die Danziger Fuhrleute fahren über  
Stargard,  
Berlin,  
Wittenberg,  
Düben, oder  
Eilenburg, nach  
Leipzig.

Unterdessen nehmen auch viele Danziger  
Fuhrleute über Frankfurth die sub Nro. II. bemerkte  
Straße.

XIV.

Die Straße von  
Leipzig über  
Dresden,  
Pirna nach  
Prag,  
Wien &c.

ist im Mandate vom 16. Sept. 1689. fundiret;  
hingegen ist der Weg von

Dresden über  
Stolpen,  
Neustadt, nach  
Böhmen

ein Schleichweg, und in vorbemelldtem Mandat  
hart verpönt.

XV.

Die Straße von Eger, Carlsbad zc. über  
Udorf, oder Plauen,  
Auma, Weida, oder  
Mylau, Voigtsberg,  
Reichenbach, Gera,  
Zwickau, Zeiß, oder  
Altenburg, Langendorf,  
Borna, Pegau, oder  
Leipzig. Zwenkau,  
Leipzig.

von welchen jene ohne Zweifel die erlaubte, diese  
aber für einen Schleichweg zu halten ist, siehe  
oben unter Nro. VI.

XVI.

Die Straße von Leipzig über  
Grimma,  
Colditz,  
Waldheim,  
Moson,  
Wilsdruf, nach  
Dresden.

ist oben unter Num. XII. angeführt.

XVII.

Die Straße von Frankenhäusen, auf Leipzig  
gehét dormalen über

Sachsenburg,  
Schönnewerde,  
Ziegelroda,  
Barnstädt,  
Oberwünsch,  
Merseburg, nach  
Leipzig.

XVIII.

Die Straße von Jena nach Halle soll eigent-  
lich über

Naumburg,  
Weisenfels,  
Lützen,  
Leipzig, nach  
Halle gehen.

Vor der Hand haben sich die Fuhrleute  
zeither

theils ben	theils auf	theils über
Naumburg über die Fähr auf Markfröhls zc.	Klein Kenna nach Merseburg zc.	Neumark, Lauchstädt, Pasendorf,

nach Halle,  
und ferner nach  
Halberstadt,  
abgeschlagen.

XIX.

Die Straße von Nordhausen nach Leipzig  
gehet über

Wallhausen,  
Lodersleben, oder Altstadt,  
Querfurth Gatterstadt,  
Obhausen,

Schaffstädt, nach  
Leipzig.

XX.

Die Oberländische Holz-Straße nach Leipzig  
kommt von

Gera,  
Eisenberg, über  
Zeitz,  
Durch das Amt Lützen, nach  
Leipzig.

B.

Haupt-Strassen, welche nicht über Leipzig gehen.

1)

Von Dresden ins Reich, über  
Grumbach,  
Freyberg,  
Dederan,  
Chemnitz,  
Langenlungwitz,  
Lichtenstein,  
Zwickau, und denn über  
Reichenbach ins Reich wie oben  
unter Num. VI.

Diese Straße ist in dem Mandate vom 20 Decemb. 1695 fundirt, auch darinnen der Schleifweg über

Grüllenburg,  
Spechtshausen, nach  
Schöna

hart verpönt. Sie kömmt aus Pohlen und Schlesien auf der hohen Straße; sodann über Stolpen nach Dresden.

2)

Die Straße über  
Freiberg,

Frauens

Frauenstein, nach  
Böhmen, desgleichen über Saida  
Porschenstein und Eins  
siedel.

3)

Die Straße von

Altenburg,  
Eschefeld,  
Frohburg,  
Geithann,  
Rochlitz,  
Waldheim,  
Mosfen,  
Wilsdruf, nach  
Dresden.

4)

Die Straße von Dresden auf Frankfurth an  
der Oder, über

Königsbrück,  
Hoyerswerda,  
Spremberg,  
Guben,  
Frankfurth.

5)

Die Straße aus dem Erzgebirge auf Frank  
furth, über

Hann,

Dobrilugk,  
Sonnwalda,  
Lübben,  
Breslau, nach  
Frankfurth an der Oder.

6)

Die Straße aus der Oberlausitz, Schlesien,  
Böhmen zc. nach Frankfurth an der Oder, über  
Muskau,  
Forsta,  
Guben,  
Stift Neuenzella,  
Frankfurth an der Oder.

7)

Die Straße von Schlesien, Böhmen, Mähren  
und Oesterreich über

a)

Sorau,  
TriebeL,  
die Buchhölzer,  
Meißbrück,  
Spremberg,  
Calau,  
Luckau, ohne Leipzig zu berühren,  
nach Nieder-Sachsen.

b.

über Muskau,  
Spremberg,  
Sonnwalda,  
Dahme &c.

c.

über Hoyerswerda, ober  
Senftenberg,  
Finsterwalda,  
Sonnwalda,

8)

Die Straße von Böhmen nach Berlin über  
Muskau und  
Forste &c.

Desgleichen die neue Poststraße von Roms-  
burg über Lobau &c. nach Berlin.

9)

Die Straße von Dresden nach Berlin über  
Elsterwerda,  
Schadewitz,  
Trebbus, bey  
Kirchhain und  
Dobrilugk vorbey, auf  
Schenkendorf und  
Baruth.

10)

Die Straße aus dem Reiche, aus Schwaben, Franken, von Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Frankfurth am Mann, durch den Thüringer Wald in die See = Städte und nach Nieder = Sachsen, über

Schmalkalden,

Gotha,

Erfurth,

Stotterheim,

Hafleben,

Wundersleben,

Weisensee,

Gännstädt,

Kindelbrück,

Sachsenburg,

Oldisleben,

Esperstädt,

Ederleben,

Sangerhausen,

Riestädt,

Arnroda,

und so weiter, durch den Preussischen Antheil von Mannsfeld, und die Anhaltischen Lande, nach Nieder = Sachsen und in die See = Städte, welche auch die Schönebecker und Stassfurther Salz = Straße ins Reich genennt wird.

Es pflegen auch die Fuhrleute den Beirweg über

Erfurth,  
 Leubingen,  
 Schillingstädt,  
 Oberhelldrungen,  
 Ederleben,  
 Sangerhausen,  
 Riestädt,  
 Arnroda, nach Nieder = Sachsen

und in die See = Städte zu nehmen.

Ob nun schon dieser Beiweg, mittelst Rescripts vom 22sten Januar 1749. verboten worden; so ist solcher doch zu der Zeit, wenn die Unstruth ausgetreten, und über Sachsenburg nicht fortzukommen ist, nicht zu entbehren.

II.

Die Straße von Frankfurth am Mayn nach  
 Magdeburg, Berlin ic. über

Langensalza,  
 Tennstädt,  
 Kindelbrück,  
 Sachsenburg,  
 Oldisleben,  
 Esperstädt,  
 Ederleben,  
 Ober = Köslingen,  
 Sangerhausen,  
 Riestädt,  
 Arnroda, durchs

Mannsfeldische nach

Magdeburg, oder

Berlin.

Statt dieser Straße nehmen die Fuhrleute  
öfters die Beiwege

a) bey Langensalka ab, über  
Kirchheilingen,  
Schiernberg,  
Sondershausen &c.

b) über  
Kelbra, und  
Sangerhausen, über den  
Vorharz &c.

c) wie bey a) auf  
Sondershausen, denn über  
Frankenhausen,  
Zschützt,  
Burgleben,  
Voigtstädt,  
Wolfenstädt,  
Bornstädt, ins  
Preussische Mannsfeld.

Diese Beiwege, wodurch auch die Gleite zu  
Weisensee, Sachsenburg und Sangerhausen  
umfahren werden, sind aber in der Sachsens-  
burgischen Straßen = Gerechtigkeit von 1621.  
bereits verboten worden, und gegenwärtig nur  
durch Nachsicht erlaubt.

## 12.

Die sogenannte Salz = Straße kommt aus dem Oberlande, ingleichen von Hof und Coburg, und gehet über

Ober = Neßau,  
Dölkz,  
Dürrenberg,  
Liebenau, nach  
Halle.

Diese Straße ist eigentlich nur den Salz = Fuhrleuten verstattet; die Kärner mit Güthern, welche sich derselben zeither auch mit bedienet haben, müssen in der Regel die Stapel = Straße über Leipzig halten.

## 13.

Die Holz = Straße nach Halle von  
Neustadt über  
Gera,  
Eisenberg,  
Posewiz, ober  
Königshafen,  
Espig,  
Ober = Neßau,  
Untergreifzel,  
Weisensfels,  
Merseburg, nach  
Halle.

14.

Die Land- Straße aus Thüringen auf  
 Ziegelroda,  
 Quersfurth,  
 Obhausen,  
 Teutschenthal, über die Brücke zu  
 Baxendorf nach  
 Halle,

ist in dem zwischen Churfürst August I. und dem  
 Administrator, auch Dom- Kapitul des Stiffts  
 Merseburg errichteten Vertrage vom 15ten Sep-  
 tember 1572. als eine rechte hohe Land- Straße  
 angegeben, und dafür erkannt worden.

15.

Folgende Straßen sind in dem Zeitzischen  
 Vertrage von 1567. anerkannt, nemlich:

1.

Eine Straße von Altenburg nach Penig,

2.

Von Altenburg nach Wildburg;

3.

Von Altenburg nach Glaucha;

4.

Die Meeranische Queer- Straße, so die sub  
 No. VI. zwischen Jessnitz und Altenburg durch-  
 schneidet.

5.

Die Straße von Altenburg nach Crimmitschau, mit Verbotung des Beiweges von Schmölzen nach Crimmitschau.

6.

Die Straße von Zwickau durchs Altenburgische nach Zeitz.

7.

Die Straße von Schneeberg nach Zwickau.

8.

Die Straße von Altenburg durch Luka nach Pegau; und sind um so weniger zu verbieten, da sie keine Kommerzial-Straßen, sondern nur Kommunikations-Straßen hiesiger Lande sind.

16.

Es gehet auch eine Straße von Langensalza durch Tonna, Tüllstädt, Großen, Weiningen, Fahner, nach Erfurth, welche in dem Zeitzischen Vertrag von 1567. gegründet ist.

Uebrigens werden, wie bey dieser Gelegenheit nicht unbemerkt bleiben kann, nicht nur die eingehenden Chaussee-Gelder, sondern auch die im Jahr 1788. ihren Anfang genommenen Aequivalent-Gelder der ausserordentlichen Straßen-Bau-Dienste, zu Unterhaltung der Straßen verwendet, auch verwilliget der Kurfürst noch ausserdem zu solchem Behuf, und zu Anlegung

gung neuer Chausseemäßigen Straßen große Summen; so, daß die höchste Landesväterliche Absicht, die Straßen hiesiger Lande nach und nach in den bestmöglichen Stand zu setzen, und zu erhalten, zuversichtlich erreicht werden wird.

---

## Zweite Abtheilung.

Von den Abgaben im funfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, und ihrer Wirkung auf den Preis der Waaren, und Lebensmittel; — besonders von der Land=Accise, ingleichen vom Münzwesen.

---

### Inhalt.

Landbeten — Erste Konsumtions=Abgaben — Direkte Steuern Erhöhung der Preise — Leipzig eine Handelsstadt — Entdeckung der Silberbergwerke zu Schneeberg — Folgen davon — Verfall des Landes — Landes=Ordnung — Veranlassung derselben — Luxus damaliger Zeit — Steuern zu Tilgung der Staats=Schulden — Folgen derselben — Abgaben nach den Schocken — Ohngeld — Augusts I. Grundsätze und politisches Augensmerk — Skizze des 14ten 15ten und 16ten Jahrhunderts, in Absicht auf Staatswirthschaft und Charakter der Nation — Doppelte Tranksteuer, Weinimpost, und Konsumtibilien; Anlage — Letzte allgemeine Beschockung — Fleischsteuer — Land=Accise — Vorstellung der Hanseestädte dagegen — Revision der Land=Accise im Jahr 1717. — Neue Land=Accis=Ordnung, und dabey beobachtete Grundsätze — Uebersicht des ganzen Zeitraums der Land=Accise — Deutsches Münzwesen in den ältesten Zeiten — Wenzeslaus II. Verbesserung desselben — Ursprung der Groschen, ingleichen der Thaler — Verschiedene Münz=Füsse und Verhältniß derselben — Einrichtung des Münzwesens nach dem siebenjährigen Krieg.

Die Landbeten sind mit den Zöllen zwar nicht von gleichem, doch von nicht minder hohem Alter \*). Die erste Spur davon findet sich unter der Regierung vom Marggraf Otto dem Reichen, gegen Ablauf des XII. Jahrhunderts \*\*). Sie waren in Sachsen, wie jedermann weiß, freiwillige! Schenkungen und Beisteuern, welche von den Ständen und Unterthanen, bei jedesmaliger Nothdurft, auf gewisse Zeit zugestanden und auf beliebige Art aufgebracht wurden.

So war es auch mit den ersten Konsumtions-Abgaben beschaffen \*\*\*) , welche im Jahr 1438. unter Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen, und Herzog Wilhelm III. wegen des seit 1420. ausgebrochenen Hufitenkriegs, unter dem Namen Ziese, bewilligt, und nachher zugleich zu Bezahlung der großen Schulden, womit die, durch des Landgrafens von Thüringen, Friedrichs des Friedfertigen, im Jahre 1440. erfolgtes Ableben, obigen beiden Brüdern anheim gefallene Landgraffschaft Thüringen belastet war, auf dem in eben demselben Jahre 1440. gehaltenen gemeinschaftlichen Landtage zu Grimma \*\*\*\*) der-

ge-

\*) S. Schneiders Leipz. Kron. S. 88.

\*\*) Schreiber, von Land- und Ausschustagen, S. 40.

\*\*\*) S. Bekens Dresdner Kronik, S. 439.

\*\*\*\*) Weke und Schreiber, welcher in seiner Tabelle über die Sächs. Land- und Ausschustage ersterm folgt,

gestalt ausgedehnt wurden, daß alle fremde und einheimische Kaufmannsgüter, nebst dem gebraueten Bier, solche tragen, auch alle Handwerker, als Schuster, Sattler, Riemer, Wollweber 2c. den 30sten Pfennig der Lösung erlegen mußten.

Nun wurde zwar im Jahr 1459. unter Brandenburgischer Vermittelung, durch Herzog Alberts Vermählung mit Zedenen, der glücklichen Mutter des Durchlauchtigsten Albertinischen Stamms, Friede und Ruhe wieder hergestellt \*).

Allein die Staats = Schulden und Vermüstungen, welche zweien der verderblichsten und blutigsten unter allen Kriegen, der Hufiten- und der sogenannte Bruder = Krieg, in welchem letztern zu Gera 5000 Menschen auf einmal umkamen, nach einer Dauer von beinahe 30 Jahren in Sachsen zurück gelassen, machten im Jahr 1466. unter der gemeinschaftlichen Regierung  
des

folgt, irren beyde, wenn sie diesen, vom Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm III. gehaltenen gemeinschaftlichen Landtag ins Jahr 1458. setzen. Es läßt sich, daß er gleich nach Absterben des Landgrafens Friedrichs von Thüringen im Monat Juny 1440. vor erfolgter Theilung gehalten wurde, aus allen Umständen vermuthen.

\*) S. Glasens Kern der Sächs. Geschichte, S. 137. und Heinrichs Sächs. Geschichte, S. 391.

des Kurfürstens Ernsts, und Herzog Alberts, auf dem Landtage zu Meissen, harte Steuern nothwendig, so daß unter andern die Vasallen, ieder einen ganzen Jahres = Zins, den er von seinen Unterthanen einnahm, desgleichen die Städte gewisse proportionirliche Summen, als Steuern entrichten mußten; und im Jahr 1469. wurde zu eben dem Behuf auf dem Landtage zu Leipzig, ein Ohngeld an 5 Gr. vom Faß Bier bewilligt \*).

Daß aber diese Handels- und Konsumtions-Abgaben bey weitem nicht so drückend, als jene direkten Steuern gewesen, läßt sich aus dem Nutzungsbetrag der Güter und Grundstücken, welcher im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderte, nach dem gewöhnlichen Kammeranschlag 10. Prozent war, und nach dem Werth der jährlichen Einkünfte oder Herrngülden, welche damals ebenmäßig mit 10 auch  $10\frac{1}{2}$  Prozent bezahlt wurden \*\*), abnehmen; inzwischen war weder dem einen, noch dem andern, die in diesem Zeitpunkt fallende plötzliche und gewaltige Preiserhöhung der Waaren, Lebensmittel und Arbeitslöhne, beizumessen. Vielmehr war die Ur-

\*) S. Bekens Dresdner Kronik, S. 440. desgl. Müllers Annalen, S. 39.

\*\*\*) S. Meusels Geschichtsforscher, III. Theil S. 223.

Ursache sothaner ungewöhnlichen Veränderung folgende:

Im Jahr 1471. war schon seit zwölf Jahren Sicherheit von außen, und Ruhe von innen völlig wieder hergestellt.

Die Staatsschulden waren zwar bey weitem noch nicht abgestoßen; allein man hatte doch auf nur erwähnten beiden letztern Landtügen, zu deren allmäligen Tilgung Mittel gefunden, und die Wunden, welche der Krieg geschlagen hatte, wurden durch den Balsam eines tiefen Friedens geheilet.

Leipzig, welches eben nicht die beste und vortheilhafteste Lage zum Handel hat, und blos durch eine glückliche Zusammentreffung besonderer Umstände und ganz zufälliger Begebenheiten, seit 1387. eine Waarenniederlage war \*), fieng nunmehr auch an eine Handelsstadt zu werden \*\*). In einer direkten Verbindung mit Augspurg und Nürnberg nahm sie an Venedigs unermesslichen Geschäften Antheil, und wenn sie gleich damals noch nicht so gar viel inländische Pro-

\*) Schon im Jahr 1268. versicherte Marggraf Dietrich die nach Leipzig handelnden Kaufleute seines besondern Schutzes. S. Peifferi Memorab. Lips. Lib. II. p. 213.

\*\*\*) Heidenreich Chron. Lips. Born. diss. de iure stapulae, ingleichen pragmatische Handlungsgesch. der Stadt Leipzig, S. 12. ff.

Produkte absetzen konnte \*), so half sie doch die Waaren Indiens, welche vor Entdeckung des Vorgebirgs der guten Hofnung, Ausschlußweise von den Venetianern und Genuesern aus Alexandrien erholt, und nach Europa übergeschifft wurden, weiter in Deutschland und in die nordischen Reiche verbreiten.

Da durch diesen, besonders in damaligen Zeiten, äußerst vortheilhaften Oekonomie- und Expeditions-Handel ansehnliche Summen in Umlauf kamen, und Industrie, Nahrung und Gewerbe aufblüheten; so war Ordnung und Gleichgewicht in allen Ständen bald wieder hergestellt, und Kraft und Leben durch jede Nerve des Staats gleichmäßig verbreitet: als auf einmal ein unvermutheter Glücksfall, blos durch sein Uebermaß, eine ganz entgegengesetzte Wirkung hervorbrachte, den ordentlichen Lauf der Dinge in

Sach-

\*) Das hauptsächlichste inländische Produkt, welches damaliger Zeit häufig, und ohne mindeste Einschränkung außer Landes verführt wurde, war das aus den Bergwerken gewonnene rohe und Bruchsilber. Es wurde als eine bloße Handlungswaare angesehen, und genoß sogar zu Freiberg eine unbedingte Befreiung vom Zoll. Noch zu Ende des 17ten Jahrhunderts führte ein reicher Fundgrübnar, Römer, einen ausgedehnten Handel mit rohem Bergsilber, und hatte in Venedig eine Niederlage davon. S. Meizers Kron. der Kur-Sächs. Bergst. Schneeberg, I. B. S. 35.

Sachsen veränderte, und eine fast allgemeine Zerrüttung verursachte.

Dieser Glücksfall war die Entdeckung der Silberbergwerke zu Schneeberg und Zwickau, welche sich bey ihrem Aufbruch in den Jahren 1471. und 1472. so ergiebig zeigten, daß ein Klumpen von 400 Zentner gediegenen Silbers \*) auf einmal ausgegraben, und das Silber überhaupt den Gewerken, wie vormals in den ersten Zeiten, ungemünzt zugewogen wurde \*\*).

Ehe ich aber von den Folgen dieser Begebenheit rede, wird nicht undienlich sein, die Grundsätze, nach welchen diese Folgen beurtheilet werden müssen, mit wenigen vorauszuschicken.

Der Preis der Waaren stehet allezeit und an allen Orten mit der vorhandenen Menge derselben, und der Quantität des im Umlauf befindlichen baaren Geldes, in gleichem Verhältnis.

Bleibt die umlaufende Masse des Geldes bey einer Nation in einem und eben demselben

Zu

\*) Diese Stufe hat beim Einschmelzen 80000 Mark, oder nach heutiger Rechnung 800000 Specieshaler gegeben. S. Glasey, S. 134.

\*\*\*) Der nur gedachte Römer, ein Zwickauischer Bürger, soll aus einer einzigen Zeche mehr als eine halbe Million an Ausbeute gewonnen haben. S. Klossens Vers. einer Kursächs. Münzgeschichte, I. Th. S. 176.

Zustand; die Summe der Waaren und Produkte hingegen wird zu gleicher Zeit durch Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, durch Handel und Wandel, durch Industrie und Kunstfleiß verdoppelt; so ist der natürliche Erfolg, daß mit dem in Zirkulation befindlichen Geldkapital doppelt so viel Waaren erkaufte werden können, oder welches einerley ist, die Waaren fallen in der nämlichen Proportion.

Im Gegentheil, wenn die Summe der Waaren und Produkte in einem und eben demselben Zustand verbleibt, das umlaufende baare Geld hingegen sich in diesem Zeitpunkt verdoppelt; so muß natürlicher Weise zum Erkauf der vorhandenen Waaren und Produkte doppelt so viel Geld angewendet werden, oder welches eben so viel ist, der Preis der Waaren steigt verhältnismäßig.

Auf diese Art wird jede Veränderung in der Masse des umlaufenden Geldes, und in der Quantität der zum Kauf vorhandenen Waaren und Produkte, eine wechselseitige verhältnismäßige Veränderung der Preise hervorbringen, so lange nicht in einem oder dem andern Fall entgegen wirkende Ursachen existiren.

Wenn sich, sagt Montesquieu, seit Entdeckung der beiden Indien, Gold und Silber in Europa nach einem Verhältnis von 1. zu 20. vermehrt hat, so muß der Preis der Waaren

und Lebensmittel nach eben dem Verhältnis gestiegen sein; haben sich dagegen die Waaren, wie 1. zu 2. vermehret, so folget ganz natürlich, daß, da der Preis dieser Waaren nach dem Verhältnis wie 1 zu 20 gestiegen, auf der andern Seite aber, wie 1 zu 2 gefallen, das Verhältnis blos wie 1 zu 10 seyn wird. Dieses Verhältnis kann sich jedoch durch den schnellern oder langsamern Umlauf des vorhandenen baaren Geldes dergestalt verändern, daß im erstern Fall dessen Werth in Absicht auf Waaren und Lebensmittel geringer wird, oder, welches einerley ist, daß man eine größere Summe Geldes vor eine gewisse verhältnismäßige Anzahl Waaren entrichten muß; im letztern hingegen steigt, so daß man für die nämliche Summe Geldes mehr Waaren erlangt.

Die Proportion ist eben dieselbe, welche Montesquieu \*) bey der Vermehrung des Goldes und Silbers, nach Entdeckung der beiden Indien \*\*) festsetzt, das ist:

Wenn

\*) Montesquieu Espr. des Loix, Tom. II. Liv. 22. Chap. VIII.

\*\*) Ich nehme mit Montesquieu für wahr an, daß seit der Entdeckung der beiden Indien das baare Geld in Europa wie 1. zu 20. sich vermehrt habe, ich gebe auch zu, daß dessen Verhältnis gegen die Waaren und Produkte wie 1. zu 10. stehe; ich leugne aber, daß die Waaren und Produkte in Eu-

Wenn Gold und Silber sich in der Masse nach einem Verhältnis von 1. zu 20. vermehrt, ferner in der Geschwindigkeit seines Umlaufs gleichfalls nach einem Verhältnis von 1. zu 2. steigt; die Waaren und Produkte hingegen nur nach einem Verhältnis von 1. zu 2. wachsen: So muß das Verhältnis der Waaren und Produkte gegen das baare Geld nothwendig in einer Proportion wie 1. zu 20. stehen.

Ein Staat, worinnen dergleichen Veränderungen vorgehen, würde sich in allen diesen Fällen, so lange sein Handel und seine Manufakturen nur den inländischen Absatz, oder die Versorgung seiner Kolonien zum Gegenstand haben, oder wenn man ihn außer Verbindung mit allen andern Staaten denken könnte, in seiner innern Verfassung nicht besser und nicht schlechter befinden.

Allein da der erste Fall ein fortdauerndes Uebergewichte von Macht und Größe gegen alle

§ 2

wett:

ropa sich bloß wie 1. zu 2. vermehrt haben. Denn da die Geschwindigkeit des Umlaufs des baaren Geldes wenigstens wie 1. zu 2. gestiegen ist: so folgt nothwendig daraus, daß die Summe der Waaren und Produkte in Europa, wenn sie mit dem umlaufenden Gelde in der Proportion wie 1. zu 10. stehen soll, wie 1. zu 4. gestiegen seyn muß, welches denn auch mit der Erfahrung übereinkommt.

wetteifernde Nationen voraussetzt, der zweite hingegen eine bloße Chimäre ist; da das Glück und Wohl eines kommerzirenden Staats hauptsächlich auf den auswärtigen Vertrieb beruhet, dieser aber, auf allen fremden Marktplätzen, nur durch Stellung gleicher Preise behauptet werden mag: so ist in die Augen leuchtend, daß, wenn diese Gleichheit verschwindet, aller Handel, alle Fabriken, deren Flor auf auswärtigen Abnehmern beruhet, zu Grunde gehen müssen.

Großbritannien giebt hiervon in den neuern Zeiten ein auffallendes Beispiel. In diesem Reiche hat immer die Masse der Waaren und Produkte mit dem Geldkapital der Nation, und dessen geschwinden Umlauf im Verhältnis gestanden. Da mit Anfang des iezigen Jahrhunderts Großbritanniens Handel sich unermesslich ausbreitete, und mit demselben die Menge der Natur- und Fabrik-Waaren sich unendlich vermehrt hatte; so errichtete man Geldbänke, um die Nachfrage nach Gelde zu befriedigen, und das Gleichgewicht des Geldes und der Waaren zu erhalten \*).

Da in der Folge diese Bänke unbegrenzten Kredit fanden, und die dadurch freierten Summen

\*) S. Versuch von den Ursachen des gegenwärtigen hohen Preises der Lebensmittel. Leipzig, bey Weidmanns Erben und Reich 1776.

men gegen die Waaren und Produkte auffer Proportion traten; so hat man die Nationalschulden und Auflagen zu einer Größe ansteigen lassen, welche die Welt in Erstaunen setzt, aber das Gleichgewicht zwischen Geld und Waaren aufrecht erhalten hilft. Ganz anders ist es mit Englands auswärtigem Vertrieb seiner eigenen Manufakturen beschaffen.

Diese, ob sie schon wegen ihrer vorzüglichen Güte Absatz finden, haben dennoch in verschiedenen Artikeln, wegen der Höhe ihrer Preise viele Europäische Marktplätze, wo sie Konkurrenz gefunden, verlassen müssen, und für die Zukunft giebt ihnen die unterbrochene Handels-Verbindung mit Rußland, die aufblühende Industrie von Spanien und Portugall, vor allen aber die Mitwerbung von Nord-Amerika eine eben nicht gar zu trostreiche Aussicht.

Wenn dagegen eine plötzliche Vermehrung des baaren Geldes in einem Staat erfolgt, wo noch wenig Handel, wenig Fabriken sind, wenn dieser Staat seinen schnellen Reichthum nicht sowohl auf die Verbesserung dieses Handels und dieser Fabriken, sondern vielmehr zu Beförderung des Luxus in ausländischen Waaren und Bedürfnissen verwendet; so werden die erworbenen Schätze zu nichts dienen, als ihn zu entkräften, und diejenigen Länder, mit denen er in Verkehr steht, zu bereichern.

Das war nun leider der Fall mit Sachsen im Jahr 1471.

Die Silberminen von Schneeberg und Zwickau hatten auf Bevölkerung, Handel, Gewerbe und Industrie, überhaupt auf den größern Nationalwohlstand nicht den merklichen Einfluß, den man hätte erwarten sollen. Der Reichthum war nicht gehörig vertheilt; er floß zusammen in die Hände einiger großen Güther- und Lehnbesitzer, einiger großen Bergwerkseigenthümer.

„Alle Menschen, sagt Aventin von der damaligen Zeit \*), schreien und klagen, warum doch das Getreid so überschwenklich, und je länger je mehr täglich theurer wird, und sind doch allenthalben in Städten, Märkten und Dörfern Bauersleut genug.“ Ein klares Kennzeichen, daß die Ausbeuten der Bergwerke blos zu Gegenständen des Luxus verwendet wurden. Sie kamen nicht der Beförderung des Ackerbaues und den nützlichen Manufakturen zu gute, sondern sie vermehrten blos die Schwelgerey der Nation, und hatten also die nämlichen Folgen, welche nachher die Goldgruben von Brasilien, und die Silberminen von Peru und Mexiko in

Pors

\*) S. Aventin Chronik, Vorr. des 5. Buchs.

Portugall und Spanien äusserten, welche in neuern Zeiten das Sitem des berühmigten Lauro in Frankreich hervorbrachte, und die, wie oben bewiesen worden, zu allen künftigen Zeiten und in allen Ländern, jede schnelle und übermäßige Vermehrung des zirkulirenden baaren Geldes, ohne verhältnißmäßigen Wachsthum des Handels und der Nationalindustrie hervorbringen muß.

Der Preis der Waaren wurde nämlich damals hinaufgetrieben, Materialien und Arbeitslöhne wurden vertheuert, und die Fruchtpreise schwankten dergestalt, daß oft große Theuerung, zuweilen wieder sehr wohlfeile Zeit war. Doch waren die Theuerungen weit häufiger. So war, zum Beispiel in denen kurz auf einander folgenden Jahren 1477r 1481. und 1483. theure Zeit, da der Scheffel Weizen, der gewöhnlich 4 Groschen galt, auf 14 Groschen, das Korn hingegen, welches 3 Groschen sonst galt, auf 10 Groschen stieg \*). Ueberhaupt aber nahm mit dem wahnfinnigsten Luxus das Verderbnis der Sitten in allen Ständen dergestalt überhand \*\*), daß

§ 4

nach

\*) S. Dreyhaupts Beschr. des Saalkreises, I. Th. Sect. I. Cap. II. p. 640. ingl. Spangenberg's Mannsfeld. Chron.

\*\*\*) Daß die Entdeckung der Harz-Bergwerke im zehnten Jahrhundert, so wie nachher die Entdeckung der Bergwerke in Sachsen, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Sitten hatten, beweisen die

nach einer Rotation und Krisis von II Jahren, im Jahr 1482. der Verfall des Landes, als eines durch Ueberflus guter Säfte kranken Körpers, in dieser Lage unvermeidlich, wenigstens die Applikation starker und kräftiger Arzneimittels dringend schien.

Eine solche diätetische Staatsarznei sollte nun die in diesem Jahr durch die beiden Durchlauchtigsten Regenten Sachsens, Ernst und Albert, publizierte Landes-Ordnung sein \*). Im Eingang derselben ist die Veranlassung mit Würde, edler Einfachheit, und bewundernswürdiger Präzision ausgedrückt.

„Es wären, heißt es, von den Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städten viele Klagen eingelangt, wie die Unterthanen in großem Fall, Abnehmen und Verderben stünden, welches aus der schweren Münze, dem unmäßigen Gesinde-  
und

die Klagen des Ditmar, Bischofs von Merseburg, über den damals zunehmenden Luxus, besonders über die häufigen Ehebrüche. In Ansehung der Kleidertracht, spricht er, verhielten sich die Frauenzimmer gar nicht mehr, wie die alten Matronen; sie stellten dasjenige, was an ihnen feil wäre, ihren Liebhabern und der ganzen Welt öffentlich und ungebeten zur Schau auf. S. Ditmari Chron. in Leibnitii S. S. rer. Brunf. Tom. I. pag. 361.

\*) S. Cod. Aug. I. Th.

und Handwerks = Lohn, der in allen Ständen überhand genommenen überflüssigen Kost und Essen, Getränke und Kleidung, bey den Städten aber vornämlich daher komme, daß sie ihrer bürgerlichen Handel, als Mälzen, Brauen und Bierverkaufen, worauf doch der größte Theil ihrer Nahrung stünde, durch etliche Prälaten und den Adel, der sich des angenommen, auch durch die Handwerker auf den Dörfern beraubt würden, das doch nicht sein sollte, ihnen auch nicht zustünde, und vor Alters also nicht Herkommens wäre; Zuförderst wäre also, nach reiflicher Ueberlegung, zu Bezahlung der Gesindes und Handwerks = Löhne eine Scheidemünze von geringerm Gehalt gefertigt und ausgegeben worden. Ferner sollte künfftig niemand seine Knechte anders, denn in inländisch Gewand kleiden; auffer Hosen = Kogeln = Koller = und Brustlage Tuch, das möchte ein ieder kaufen und geben, wie gut er wolle. So aber ein Herr oder Edelmann seinen Knechten nicht Schuhe und Kleider, sondern ein genannt Geld gäbe, so möchte er einem urbaren Knechte 5 Schok, und einem Stallknecht 4 Schok neue Groschen geben,

Einem Schirrmeister	=	4 Sch. n. gr.
Einem Großknecht	=	3 Sch. 20 gr.
Einer Köchin	=	1 — 40 —
Einer großen Magd	=	1 — 20 —
Einer Kühmagd	=	1 — —

Einem Schweinehirten	=	—	50 gr.
Einem Handarbeiter mit Kost			
wöchentlich	=	=	9 —
ohne Kost	=	=	16 —

„Denen Werkleuten sollten zu ihrem Mittag- und Abend = Mahle nur 4 Essen; an einem Fleischtag eine Suppe, zwey Fleisch und ein Gemüse; auf einen Freitag und andere Tage, da man nicht Fleisch isset, eine Suppe, ein Essen grüne oder dürre Fische, zwey Zugemüse; so man fasten müsse, fünf Essen, eine Suppe, zweierley Fische und zwey Zugemüse, und hierüber 18 gr., den gemeinen Werkleuten aber 14 gr. wöchentlicher Lohn gegeben werden; so aber dieselbigen Werkleute bey eigener Kost arbeiteten, so sollte man dem Pollirer über 27 gr., und dem gemeinen Mäurer die Woche über 23 gr. nicht geben; einem Mäder, neben obiger Kost, nicht über 3 gr. täglich.“

„Niemand, wes Standes er sey, auch was Gäste er hätte, sollte über seinen Tisch, des Morgens nicht über sechs Essen, und des Abends nicht über fünf Essen, desgleichen nicht mehr denn zweierley Wein und zweierley Bier haben, bey Strafe 10 Gulden vom ieglichen Essen, ausgenommen bey Hochzeiten, ersten Messen, 2c.“

„In den märklichen Städten sollte keine Wirthschaft gehalten werden, da man Leute über sechs Tische darzu hätte, und daß man denen nicht über dreimahl zu essen gebe; in den kleinen offenen Städten, Märkten und Dörfern sollte niemand zu keiner Wirthschaft, dann zu vier Tischen Volk haben, aufs allermeiste dreimal zu essen geben, auf den Morgen 5, auf den Abend 4 Essen.“

„Zu den Kirchmessen sollte kein Bürger und Bauersmann über 15 Personen zu Gaste haben, denselben auch nicht mehr dann zweimal, Morgens 5, und Abends 4 Essen geben.“

„Niemand auf den Dörfern, wes Standes und Würden er sey, sollte anders, als für seine Haushaltung brauen.“

„Keine Frau noch Jungfrau von der Ritterschaft sollte ein Kleid tragen, das ihr über 2 Ellen lang auf der Erden nachgehe.“

„Es sollte auch keine mehr, denn einen seidnen Rock, und zween Röcke, da gestickt auf ist, auf einmal an haben, und daß derselbiger keiner über anderthalb hundert Gulden werth wäre.“

„Es sollte kein Rittermäßiger Mann hinführo auf einmahl über zwo seidene Schauben, noch sonst

sonst ein Kleid, das ohne die Schauben über 40 Gulden werth ist, tragen. „

„Es sollte kein Bürger in keiner Stadt ein seiden Kleid, (ohne Zoppen, die möge er wohl) tragen. „

„Die in märklichen Städten möchten von ausländischem Gewand, so viel sie wollten, Kleider machen lassen, doch daß keiner ein Kleid habe, das mehr denn 30. Gulden koste. „

„Jegliche Jungfrau und Frau möchte Hauptschmuck tragen, der 30. Gulden werth sey, aber nicht besser. „

„Vor seiden Gewand sollte nichts anders gerechnet werden, denn Sammt, Damasken, Atlas, Dobin, und was man über einen Rheinischen Gulden kaufen müsse. „

„Seiden Tuch, wie das heiße, das man unter einen Gulden kaufe, sollte dem ausländischen Tuch gleich getragen werden. „

„Keine Bürgerin in einer Stadt, sie sey groß oder klein, sollte keinen Sinen Woffin (Mouffelin) noch keinerley Leinwand tragen, die ausländisch sey, der man nicht 4 Ellen vor einen Gulden kaufen könne, ausgeschlossen in denen märklichen Städten, deren Weiber, die in den Räten sind, oder märklicher und vermöglicher Kaufleute, die möchten Sinen-Woffin.

fin, oder andere gute Leinwand, zu Schleiern allein tragen, zu Ermeln, oder sonst nicht besser, dann 4. Ellen vor einen Gülden, die andern sollen nichts, denn inländische Leinwand tragen.,,

„Kein Bauer oder Bauers = Knecht, und Bäuerin, ihre Diener und Dienerin, sollte keinerhand Seiden, dann zu Brauthauben, und auch kein ausländisch Gewand und Leinwand tragen \*). „

Die Ursachen, welche in diesem Aufwands-Gesetze von dem Verfall der Sächsischen Lande angegeben werden, sind: 1) schwere Münze, 2) unmäßiger Gesinde = und Handwerks = Lohn, 3) Schwelgeren und großer Aufwand in Essen, Trinken und Kleidung, 4) Zerrüttung der bürgerlichen Nahrung und Handwerke.

Der Verfall selbst mußte damaliger Zeit sehr fühlbar und allgemein anerkannt seyn, weil er nicht von einzelnen Personen, nicht vor besonders Zünften und Klassen, sondern von ten Repräsentanten der ganzen Nation vor der Thron gebracht, auch von den Regenten förmlich, und

\*) Vogel in Annal. Lips. S. 63. sagt, daß besonders die Kleiderordnung unter den Studenten ein großes Schrecken verursacht habe.

und ohne alle Einschränkung, zugestanden wird \*).

Und in der That flos er nicht, wie ein berühmter Schriftsteller und Anhänger des physisch-kratischen Systems behauptet\*\*), aus leerer Einbildung, sondern aus wahren zerstörenden Uebeln, welche gewis einen jeden, mehr oder minder, drückten, und in der Fortdauer den Staat unausbleiblich zu Grunde gerichtet hätten.

Gute schwere Münze kann zwar eigentlich an und vor sich selbst ein Land nicht ins Verderben stürzen, aber wenn diese schwere Münze mit beiträgt, die Arbeitslöhne zu erhöhen, wenn dies

\*) Sachsen behauptete damals noch die schon vorhin erhaltene ansehnliche Stelle unter den alten Trinkländern, welche sich gleichsam durch die Verjährung ein näheres Recht zum Bollsaufen erworben hatten, und denen der Reichsabschied von 1495. das von Alters her geübte Zutrinken erlaubte. Die Sitten waren überhaupt damals äusserst verderbt. Besonders war die Kleiderpracht so groß, und die Mode so veränderlich, daß manches Frauenzimmer sich, wie Spangenberg bekräftiget, an einen Tanz, Kindtauf, oder dergleichen Wohlleben, einen Tag wohl dreimal umkleidete, und solches etliche Tag an einander, jezt deutsch, dann welsch, bald spanisch, dann ungarisch, zuletzt gar französisch. S. Schmidts Gesch. der Deutsch. IV. B. S. 440.

\*\*) S. Schlettweins Arch. für den Menschen und Bürger, V. Band, S. 472. u. f.

diese erhöhten Arbeitslöhne den Preis inländischer Waaren und Produkte vertheuern, und dadurch in nothwendiger Folge auch deren Absatz vermindern, dann wird sie in dieser Verbindung ein unstreitiges Uebel.

Schwelgeren und unmäßiger Aufwand im Essen, Trinken, und Kleidung, ist die gefährlichste Krankheit des Staats. Sie verderbt nicht nur den sittlichen Charakter der Nation, sondern sie schwächt auch die physischen Kräfte derselben, verbannt jede edle, erhabne, menschenfreundliche Empfindung, und zerstört alles Gefühl von Vaterlandsliebe, Nationalgröße und Tugend.

Tausend Beispiele von berühmten Völkern sind aus der Geschichte bekannt, welche sich blos durch ihren Luxus zu Grunde gerichtet haben.

Wenn die Physiokraten meinten, daß durch den größtmöglichen Aufwand in Speisen, Trank und Kleidung, oder, welches einerley ist, durch die unmäßige Schwelgeren, die größtmöglichste Produktion der Materialien zu Speisen, Getränken und Kleidung bewirkt, und in diesem unseligen Zirkel Betriebsamkeit, Arbeit und Kunstfleiß bis zur höchsten Anspannung vermehrt werden könnte, so wäre das physiokratische System nicht nur das ruchloseste und abscheulichste,

sonst

sondern auch das unrichtigste und abgeschmackteste unter allen.

Gewis nicht die Menge der Genieffungen, sondern die Art der Anwendung und des Gebrauchs macht ein Land und dessen Einwohner glücklich.

Wenn durch größere Bevölkerung, und den durch Industrie vermehrten Wohlstand im Ganzen eine stärkere Konsumtion hervorgebracht wird, so muß sich in natürlicher Folge die Produktion auch vermehren, und der Staat zieht Nutzen.

Allein wenn ohne diese Ursachen, durch entdeckte reichhaltige Silberminen, oder andere ungefähre Zufälle, ungeheure Summen auf einmal in Umlauf kommen, wenn diese Summen blos in ausländischen Waaren und Produkten verschwelgt werden, so läßt sich darinnen kein Vortheil für die inländische Produktion und den Staat finden; und das war im Jahr 1482. der Fall mit Sachsen. Hiernächst war die Zerrüttung der bürgerlichen Nahrung und der Handwerke, und deren Auswanderung auf die Dörfer, kein geringes Ungemach.

Der Flor der Städte hängt von dem Flor der Handwerke, Fabriken und Kommerzien ab. Ackerbau und Kunstfleiß aber sind aufs genaueste

verbunden, so daß, wenn eins ein gar zu merkliches Uebergewicht erhält, das andere nothwendig in der Folge zu Grunde gehen muß. Die Handwerker und Künstler verbrauchen und veredeln die Früchte der Erde; ohne sie haben diese einen geringen Werth, und ohne den Ackerbau würden die Quellen des Handels bald versiegen. Beide, Städte und Dörfer, verdienen also gleiche Aufmerksamkeit.

Wollte man den Handwerkern, den Fabrikanten und den Kaufleuten erlauben, sich auf die Dörfer zu setzen, und allda ihr Gewerbe ohne alle Regeln zu betreiben, so würden die Städte bald zu Grunde gehen, und diese unbestimmte Freiheit würde eine Quelle von Unordnung, von Betrug und mancherley Elend sein.

Die heilsamen Bande, womit in einem polizirten Staat das Ansehen der Gesetze die natürliche Freiheit belegt, sind, wie eine weise Magistratsperson in Frankreich, als im Jahr 1776. die Zünfte voreilig aufgehoben wurden, richtig bemerkte, keine Hindernisse des Gebrauchs, sondern eine heilsame Vorsehung wider alle Mißbräuche, welche die Unabhängigkeit nach sich zieht,

Sie sind nicht durch regulirsüchtige Politik eingeführt, sondern auf sie beruhet das Wohl der Handlung, die Sicherheit des Abkäufers,

die Güte und Dauerhaftigkeit der Waare, und ohne sie würden die Werkstätte der Künstler und Handwerker oft Werkstätte des Eigennuzes und Betrugs sein.

Und wäre nicht über alles dieses eine uneingeschränkte Freiheit des Handels und der Gewerbe auf dem Lande zugleich eine Verletzung des Eigenthumsrechts der Innungen und Meisterschaften in Städten, welches ein ieder Theilhaber mit seinem Vermögen erkauft und erworben hat, und im vollen Vertrauen, nicht auf alte Gewohnheiten oder verjährte Observanzen, sondern auf gegenseitige Verbindlichkeiten und ausdrückliche Gesetze genießt? Wie könnte eine solche Beraubung des Eigenthums mit den unwandelbaren Grundsätzen der Gerechtigkeit bestehen?

Wider die Richtigkeit der Ursachen, welche die Landesordnung von 1482. veranlaßt haben \*), läßt sich also nichts einwenden.

Daß aber Zwang und Strafgebote die Mittel nicht sind, den Luxus in Essen, Trinken und Kleidungen einzuschränken, und daß auf diesem Wege der Zweck schwerlich erreicht werden kann, ist

\*) Zwar will ich nicht in Abrede stellen, daß noch eine geheime Nebenursache vorhanden gewesen seyn kann. Die Landesfürsten Sachsens waren, bey allem Reichthum der Bergwerke dennoch verschuldet, sie glaubten vielleicht in der schlechtern Ausmünzung eine ihnen zuträgliche Finanz-Operation zu machen.

ist eine ausgemachte Sache. Weise Leitung und Unterricht, Beispiel des Fürsten und der Großen, gute Erziehung der Jugend, Hervorziehung derer, die einen blos nützlichen und fruchtbaren Aufwand machen, sind freilich bessere Mittel zu Erreichung obigen Zwecks.

Auch werden die weisen Gesetzgeber Sachsens es daran nicht haben ermangeln lassen, da die Ausschweifungen, welche sie anführen, vor ihren Augen vorgiengen\*), und da sie, weit entfernt, solche für Beweise des innern Wohlstandes anzunehmen, selbige vielmehr aus richtiger Ueberzeugung für wahre Uebel und für Vorboten eines herannahenden gänzlichen Verderbens ansahen. Dieses Verderben blieb auch nicht aus, sondern brach in den folgenden Jahren mit unwiderstehlicher Gewalt ein, indem Sachsen zu wiederholten malen mit Theurung und Pest heimgesucht, und dadurch zwar auf der einen Seite dem schädlichen Luxus einigermaßen gesteuert, auf der andern aber der Bevölkerung, dem Nahrungs-

und

\*) Welche thörichte Ausschweifungen! da der Gesetzgeber sich genöthiget sieht zu erlauben, daß ein adeliches Frauenzimmer auf einmal drey Kleider, jedes des 150. Gulden, oder nach jezigem Gelde 342. Thaler an Werth, und eine Bürgersfrau einen Kopfsuß von 68. Thalern tragen möge.

und Handels = Stand unermesslicher Schaden verursacht wurde \*).

Uebrigens hatte man bey jenem Ueberflus an nichts weniger, als an die Bezahlung der Staats = Schulden gedacht, zu deren Tilgung im Jahr 1488. ungewöhnlich harte Steuern angelegt wurden, so, daß ein ieder Unterthan, Manns = oder Weibsperson, mündig oder unmündig

\*) Im Jahr 1495. war der Luxus doch noch immer sehr groß, und die Preise der Lebensmittel stunden in verhältnismäßiger Höhe, wie nachfolgendes im I. St. der Olla Potrida 1782. befindliche Verzeichniß des Aufwands bey dem in obigem Jahre erfolgten Begräbniß des Oberaufsehers Humberts von Langensahltingen beweiset, nämlich:

24 fl.		vor einen Ochsen,
9 fl.		= 2 Hammel und 5 Lämmer,
12 fl.		= 2 Schweine,
4 fl.	17 gr.	= 2 Kälber,
5 fl.	5 gr.	= 2 Stück Wild,
1 fl.	9 gr.	= 2 Rehe,
3 fl.	7 gr.	= 5 Gänse,
5 fl.	15 gr.	= 30 junge Hühner,
29 fl.		= 4 Eimer alten Wein,
9 fl.	3 gr.	= 2 Eimer neuen Wein,
16 fl.	10 gr.	= 10½ Eimer Bier,
13 fl.	18 gr.	= Brod,
18 fl.		= 9 Malter Hafer,
400 fl.	7 gr.	zu Kleidungen,
24 fl.	8 gr.	= Confekt,
79 fl.	4 gr.	vor Pfarrern, Schulmeister, armen Leuten,
7 fl.	7 gr.	= Botenlohn,
73 fl.	19 gr.	= das Grab zu fertigen.

mündig, sein bewegliches und unbewegliches Vermögen mit Gewissen schätzen, und hiernach von 100. fl. 2. Gulden, von 50. fl. 1. Gulden, von 25. fl. aber 4. alte Groschen; ferner die Handwerksleute, so nicht eigenthümlich 25. Gulden hatten, 4. Groschen; müßige Leute, so nicht eigen Gut, am Werth 50. Gulden besaßen, auch kein Handwerk trieben, oder um Lohn dienten, 1. Gulden; nicht minder ein ieder Hausgenosse, der nicht 25. fl. werth hatte, 4. Groschen; das Gesinde aber den 20sten Theil des Lohns geben mußten \*).

Diese Abgaben sowohl, als der Abfluß derjenigen ansehnlichen Summen, welche verschiedene neue Akquisitionen und auswärtige Handel, besonders der niederländische Krieg kosteten, verminderten die Masse des umlaufenden baaren Geldes dergestalt, daß die Preise der Lebensmittel in den beiden letzten Jahren des 15ten Jahrhunderts in mehrern Artikeln allmählig wieder herab fielen.

Auf gleichem Fuß stunden die Sachen im 16ten Jahrhundert. Die von 1496. an in den Annabergschen Bergwerken gewonnenen reichen Ausbrüche hatten, wie die Silberminen bey Schneeberg und Zwickau im Jahr 1471. auf

\*) S. Welens Dresdner Kronik, S. 446.

den Wohlstand des Ganzen keinen Einfluß; veranlaßten vielmehr, wie jene, den schädlichsten Luxus und die größten Ausschweifungen, so daß die Geistlichen Gott öffentlich anrufeten \*), mit seinem Segen inne zu halten, weil die Gemüther frech und wild würden \*\*).

Die Abgaben waren nach damaligen Zeiten beträchtlich, und wurden anfänglich nach willkürlichen Schätzungen, von 1546. an aber, nach dem Schockwerth der Grundstücke, vermittelst der Landsteuer, aufgebracht \*\*\*).

Auch wurde im nurgedachten Jahre das Ohmgeld auf I. Thlr. vom Faß inländischen und fremden Bier, 5. gr. vom Eimer inländischen, und

\*) Merkwürdig ist es doch bey alle dem, daß dieses Gebet bald darauf recht buchstäblich Erhörung fand. Denn die reiche St. Georgen = Grube bey Schneeberg, welche 1471. so große Ausbeute gab, ward 1516. durch eine im tiefsten eingeschlossene hohe Wand fast gänzlich verschüttet.

\*\*) Der Schreyenberg gewährte von 1496. bis 1596. eine Ausbeute von 3691918. Sp. Thaler, und von 1545. bis 1550. sind in der Annabergischen Münze, nach des dasigen Münzmeister, Rothens, Münzbuche, bloß von Annabergischem Silber 342918 Mark, 2 Loth,  $3\frac{1}{2}$  Qu., oder 15587 Zentner, 79 Pfund vermünzert worden. S. M. Glöckners Bergpred. Annab. 1782.

\*\*\*) V. Cod. Aug. P. II. S. 1371.

und 10. gr. vom Eimer ausländischen Wein und Brandewein, erhöht.

Der Mittelpreis des Kornes hielt sich, wenn man einige theure Jahre ausnimmt, in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, immer zwischen 12 bis 18. gr., und die übrigen Bedürfnisse waren mit diesem Preis in so richtigem Verhältnis, daß auf dem im Jahr 1541. zu Dresden gehaltenen Landtag zur Verpflegung 4000. Mann Infanterie und 1600. Mann Kavallerie, auf 1. Jahr 200000. Gulden, welche nach izeigem Münzfuß 360000 Thlr. betragen, gerechnet wurden \*).

In der andern Hälfte des 16ten Jahrhunderts hatte Sachsen unter der Regierung des weisen, des friedliebenden Augusts I. einen höhern Grad von Wohlstand und politischer Glückseligkeit erreicht.

Von seinen Nachbarn in gleicher Maße gefürchtet und geliebt, war August derienige unter den deutschen Fürsten, welcher zuerst die Staatswirthschaft kannte, sie zuerst einführte, und zur Grundlage aller seiner Staatsoperationen machte \*\*).

§ 4

Sein

\*) S. Bekens Dresdner Kronik. S. 447.

\*\*\*) Wie ich ins Regiment kommen bin, (den II. Jul. 1553.) sagt dieser preiswürdigste Regent mit

Sein ganzes Augenmerk war auf die Beförderung des Ackerbaues, die Belebung der Industrie, den Schwung des Handels und der Manufakturen gerichtet; selbst die großmüthige Protektion, welche er den Wissenschaften angedeihen ließ, war diesem großen Zwecke untergeordnet.

Unter solchen weisen Maasregeln wurden, auf der einen Seite, die inländischen Natur- und Kunst-Produkte erstaunlich vermehrt; auf der andern aber auch, durch den vortheilhaftesten, auffer aller nachbarlichen Konkurrenz be-

trien

mit dem Geist eines Heinrichs IV. in einer vorgelich von ihm selbst niedergeschriebenen Nachricht, da seynd so viel Schulden gewesen, nemlich 1,667078 fl. 12 gr. 4 pf.

Jezo (1563.) seynd so viel Schulden, 2,000000 fl. und darüber.

Wo es hin ist kommen, das weis Gott.

Darum wird mich niemand verdenken können, daß ich mit besserem Fleiß, denn bishero geschehen, zu dem Meinen sehe, sonst hätte ich Sorge, es würde unser Herr Gott dadurch erzürnet. S. Schldzers Staatsanzeigen, Heft 4. S. 452.

Er richtete auch diesen großen Vorsatz so standhaft ins Werk, daß er von obigem Jahre an, bis zu seinem Absterben, den 11. Febr. 1586. also in einem Zeitraum von 22. Jahren, nicht nur obige 2,000000 fl. bezahlte, sondern auch einen erstaunlichen Vorrath von baaren Gelde, 17. Millionen sagt man, hinterließ.

triebenen Oekonomie-Handel, besonders durch den Absatz inländischer Manufaktur-Waaren unermessliche Summen ins Land gezogen, und hierdurch die Preise der Lebensmittel proportionirlich zum Steigen gebracht.

Dieses Steigen würde durch die damalige destruktive Schmelgeren noch mehr befördert worden sein, wenn nicht zur nämlichen Zeit durch Niederlegung eines ansehnlichen Schazes große Summen außer Zirkulation gekommen, und dadurch das Gleichgewicht zwischen Waaren und Geld wieder hergestellt worden wäre.

Wenn man übrigens die Gemählde dieser drey Jahrhunderte aufmerksam betrachtet, so findet man allenthalben den merkwürdigsten Kontrast.

Unsere Vorfahren waren im 14ten Jahrhunderte zwar in Sitten noch etwas roh, aber sie hatten schon einen großen Luxus, und machten in Kleidern, Essen und Trinken einen starken Aufwand. Da der Reichthum in die Hände weniger großen Lehnbesitzer und Eigenthümer floß, und diese solchen in prächtigen Kleidern, goldnen und silbernen Gefäßen verschwendeten; so kam das Geld in keinen rechten Umlauf. Es stockte vielmehr, und dieser Störung, diesem allgemeinen Mangel am Numerair war es zuzuschreiben, daß die Güter im mittlern

Zeitalter gewöhnlich auf 10. Prozent genutzt wurden, und daß eine Herrngülte, oder ein Pfund beständiger jährlicher Einkünfte, 10. bis 15. Pfund höchstens galt \*).

So verpfändete Kaiser Karl IV. die Nordlinger Stadtsteuer im Jahr 1350. nur zu 10. vom Hundert, und Herzog Friedrich, und sein Bruder Herzog Wilhelm zu Sachsen, konnten im Jahr 1392. bey Eroberung des Schlosses Leuchtenburg, nicht 1000. Schock Groschen baar aufbringen, ihr Kredit war auch so schlecht, daß der Rath zu Leipzig und Jena für sie auf obige Summe gut sagen mußten.

Achtzig Jahre darauf bezahlten Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht das Fürstenthum Sagan mit 50000. Ungarischen Goldgülden oder Dukaten, ingleichen die Herrschaften Sozrau, Beeskow und Storkau, mit 62000. Rheinischen Gülden baar.

Und Herzog Albrecht schoß dem Kaiser 150000. Gülden vor, verwendete 300000. Gülden auf den niederländischen Krieg \*\*), und bey der Vermählung seines ältesten Prinzen, des

\*) S. Meusels Geschichtsforscher, III. Th. S. 223. f.

\*\*) S. Glafeis Kern der Sächs. Gesch. S. 133. und 144.

des Herzogs Georgens, mit des Königs Kasimir von Pohlen Tochter, Barbara, im Jahr 1496., wurden in sechs Tagen 99. Sägel süßer Wein, 1300. Eimer anderer Wein, und 444. Faß allerley Bier verzehrt \*).

Zu keiner Zeit aber waren häufigere Theurungen, und mehr epidemische Krankheiten, als in dieser Periode.

Der Getreidepreis schwankte oft in wenigen Monaten vom niedrigsten bis zum höchsten Punkt. Im Jahr 1491. von 4. bis zu 60. Groschen, und 1507. raste die Pest in Dresden, welches damals höchstens 4000. Einwohner zählte, täglich 30. Menschen weg \*\*).

Sollte man hierbey von dem wohlthätigen Einflus milder Sitten, und einer durch die Philosophie gereinigten Vernunft nicht überzeugt werden, wenn man sieht, daß Schwelgeren und Aberglaube die herrschenden Laster dieser Jahrhunderte waren, daß der Pallast des Fürsten und die niedere Hütte des Landmanns ihrem Scepter gehorchte, und daß selbst der weise, der gütige, der ökonomische August, der Vater seines Volks, der Schöpfer der Künste, der

Ma-

\*) Müllers Annalen, S. 57.

\*\*) S. Wetens Dresdner Kronik, S. 548.

Manufakturen, des Fleißes, welcher Obstbäume und Weinstöcke pflanzte, Schäferereyen und Biezenngärten anlegte, Ackerbau und Handlung beförderte, die Niederländischen Fabrikanten, so die blutige Grausamkeit des Herzogs von Alba vertrieb, mit Huld aufnahm, und das sonst rohe Land, wie Wecke sich ausdrückt, zu einem vortreflichen Anbau brachte; welcher bey seinem Absterben einen so großen Vorrath von bäarem Gelde hinterließ, daß dieser löbliche Regent doch die Schuld seines Jahrhunderts bezahlte, als er bey der Verlobung der Prinzessin Anna mit dem Prinzen von Oranien, im Jahr 1561. zu Leipzig in 6. Tagen \*)

4000. Scheffel Weizen,

8000. „ Korn,

13000. „ Hafer,

3600. Eimer Wein,

1600. Faß Bier,

verzehrte \*\*), und Sophien von Taubenheim, nebst

\*) S. Weckens Dresdner Kronik, S. 351.

\*\*) Ein merkwürdiges Beispiel des Luxus damaliger Zeit ist im 3ten Stück der Olla Potrida 1781. befindlich. Es wurden nämlich bey dem am 17ten Nov. 1560. gehaltenen Veilager des Grafens, Günther des Streitbaren, zu Schwarzburg, konsumirt:

700 Malter Korn, 120 Stück Hirsche, 116 Rehe, 150 große und kleine wilde Schweine, 850 Hasen, 20 Auerhähne, 35 Birrhähne, 300 Rebhüner, 200 Schnepfen, 60 Haselhüh-

nebst Heidinien Wiedemannin, wegen angeschul-  
dige

hühner, 85 Schock Krammetsvögel, 150 Stück  
weisse Hähne, 20 Schwänen, 24 Pfauen,  
14 Schock andere Vögel, 8 Schock wilde  
Gänse, 100 Stück Ochsen, 1000 Stück Ham-  
mel, 70 Schock Hühner, 45 Schock zahme  
Gänse, 3550 Schock Eier, 175 Schock Kas-  
paunen, 245 Spanserkel, gebraten; 200 Sei-  
ten Speck, 8 Rinder, geräuchert, 47 Stück  
Schweine, 24 Sog: Kälber, jedes ein Jahr,  
40 junge Sog: Kälber, 4 Tonnen Schmalz-  
Butter, 8 Tonnen gesalzene Butter, 7 Faß  
Wein: Eßig, 10 Faß Bier: Eßig, 200 Faß  
eingemachtes Wildpret, 720 Schock große  
Karpfen, 21 Centner Hechte, 85 Schock grü-  
ne Forellen, 4 Centner grüne Aale, 7 Fuder  
Krebse, 60 Stübgen Schmerlinge, 24 Stüb-  
gen kleine Gemengfische, 10 Schock lebendige  
Neunaugen, 30 Schock Barben, 3 Tonnen  
gesalzene Hechte, 6 Tonnen gesalzenen Lachs,  
2 Tonnen Störe, 1 Tonne gesalzenen Aal,  
1 Ballen Schollen, 1 Ballen Stockfisch, 3  
Tonnen Rothschier, 4 Schock Aechen, 3 Ton-  
nen Heringe, 3 Schock durre Lampreten, 3  
Centner Zwetschen, 1 Tonne Honig, 13 Cent-  
ner Wachs, 2 Centner Reis, 3 Centner Hiers-  
se, 10 Centner Unschlitt, 1 Centner Kirsch-  
mus, 12 ganze Parmesankäse, 700 holländis-  
che Käse, 4 Körbe Rosinen, 1 Butte Obla-  
ten, 700 Kronen Zuckerkonfekt, 100 Thaler  
für Zwiebeln, Kräuter und Wurzeln, 700  
Klastern Holz, 4800 Malter Hafer, ver-  
süßert.

Ferner:

20 Mägel Malvaster, 25 Mägel Rheinfall,  
25 Fuder Rhein: Wein, 30 Fuder Würzbur-  
ger

digter Zauberer verbrennen ließ \*).

Im 17ten Jahrhundert war man zwar bey öffentlichen Feierlichkeiten weit ökonomischer, aber die Bedürfnisse des Staats stiegen desto mehr, und mit ihnen die Abgaben, besonders die Konsumtions- und Handels- Abgaben.

Die doppelte Franksteuer an 40. Groschen vom Faß, wurde im Jahr 1605. eingeführt, auch zu eben der Zeit der Wein- Impost mit 5 Groschen vom Eimer erhöht.

Im Jahr 1615. wurde auf in- und ausländische Waaren, besonders auf diejenigen, welche nach Leipzig und von dar weiter giengen, eine extraordinaire Kammer- Abgabe gelegt, und 1624. wurde die werbende Baarschaft, ingleichen Bier und Wein bey der Land- Steuer mit in Ansatz gebracht.

Im Jahr 1628. erfolgte die letzte allgemeine Beschockung sämtlicher steuerbaren, in den Hän-

ger und Franken; Wein, 6 Fuder Neckar- Wein, 12 Faß Breihahn, 24 Tonnen Hamburger Bier, 12 Faß Cimbeckisch Bier, 12 Faß Mumme, 6 Faß Gose, 6 Faß Mündisch Bier, 10 Faß Arnstädter Bier, 30 Faß Zelsisch Bier, 10 Faß Englisch Bier, 220 Faß Speisebier, 1010 Eimer Landwein, 4500 Thlr. für Kleidung und Pferdeschmuck.

\*) S. Welens Dresdner Kronik, S. 542. f.

Händen der Unterthanen befindlichen Grundstücke, welche weder mit Ritterpferden verdient werden, noch zu geistlichen Stiftungen gehören, oder sonst Steuerimmunität genießen.

Diese Schätzung dient gegenwärtig bey den Landesbewilligungen zur Norm, und ist auf allen nachherigen Landtagen in solcher Maasse anerkannt, besonders 1768. mittelst höchsten Decrets, als ein Fundamental-Anschlag, bestätigt worden. Jedoch sollen diejenigen Grundstücke, welche im Jahr 1628. aus dem Kataster weggelassen worden, vorher aber erweislich steuerbar gewesen, wieder zur Mitleidenheit gezogen, hierbey aber nicht über den Anfang des XVII. Jahrhunderts hinaus gegangen werden \*).

Der Werth der Grundstücke, auch bey Schließung der Käufe, der Preis derselben wird, zu Berechnung der vom Kaufgelde abzuziehenden Schock-Steuern, hiernach beurtheilt; mit dem dormaligen wahren Werth selbst aber stehen sie öfters in ganz ungleichem Verhältnis.

In eben dem Jahre 1628. kam die Fleischsteuer mit 1 Pfennig vom Pfund auf, und 1641. wurde, um den Unterthanen in den schwersten Kriegsläufen Erleichterung bey der ihnen hart

\*\*\*) V. Suppl. Cod. Aug. T. II. pag. 165.

hart angelegter Kontributions = Last zu verschaffen, die Land = Accise eingeführt.

Kaum war diese, dem Kommerz auferlegte neue Abgabe bekannt geworden, so machten die Hansre = Städte mit vereinigten Kräften Vorstellung dagegen, und da sie nicht Gehör fanden, so schickten sie im Jahr 1657. eine eigene Gesandtschaft nach Dresden.

Sie bezogen sich auf die, den Messen und Jahrmärkten im deutschen Reich, dem Herkommen nach, insgemein zustehende Freiheit, welche der Stadt Leipzig noch durch besondere Privilegien besätiget, vornämlich vom Kurfürst Johann George I. im Jahr 1618. feierlich zugesichert worden.

Sie führten die mancherley Abgaben, welche der Kaufmann sowohl unterwegs, als an Orte selbst, nach der vom Rath zu Leipzig, unterm 31sten December 1597. publizirten Wagordnung, zu entrichten hat, umständlich an, und behaupteten, daß, wenn diese, den Handel belastende Bürden nicht vermindert würden, so könnte das, seit undenklichen Jahren mit Leipzig betriebene Kommerzium nicht nur seinen vorigen Flor nie wieder erreichen, sondern würde vielleicht mit der Zeit, zum größten Nachtheil der Sächsischen Lande, einen ganz andern Gang nehmen.

So wäre es, sagten sie, mit der Rußischen Handlung an der Ostsee, und mit dem Weinhandel auf dem Rheinstrom ergangen; ersterer hätte, wegen eingeführter hohen Zölle, sich nach Archangel gewendet, und letzterer hätte gleichfalls andere Pässe und Wege gefunden.

Diese gründliche Vorstellungen, welche theils schriftlich, theils mündlich wiederholt wurden, machten endlich erwünschten Eindruck, und so wurde 1658., in Ansehung derer die Leipziger Messen besuchenden fremden Kaufleute, zu wechselseitiger Beförderung des Handels ein billiges Abkommen getroffen, hierdurch aber den Beschwerden der Hansee-Städte abhelfliche Maasse gegeben \*).

Schon im Jahr 1653., also kurz nach Einführung der Land- Accise, war Johann George I. geneigt, statt derselben ein Aequivalent von 60000 Thlr. anzunehmen.

Die Städte waren damit einverstanden, und wollten diese Summe auf die Steuer-Schocke repartiren.

Allein die Ritterschaft widersetzte sich, und also ward diese dem Kommerz in gewisser Maasse allerdings nicht günstige Abgabe beibehalten, und

\*) S. Marpergers Beschreibung der Messen und Jahrmärkte, Kap. 6.

und in den Jahren 1670. und 1682. durch besondere Mandate näher bestimmt, auch auf mehrere Gegenstände verbreitet.

In den angezogenen Mandaten ward der Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Waaren festgestellt; übrigens aber sollte die Verfassung der Land- Accise, nach der ersten Idee, ganz einfach und ungekünstelt seyn. Es kam hierbey nicht auf eine weitläufige Accis-Ordnung, nicht auf schwankende und unbestimmte Regeln, oder auf einen zahlreichen Tarif an; ein einziger allgemeiner Satz an drey Pfennigen vom Thaler, war nach der ursprünglichen Einrichtung der ganze Tarif.

Da aber in der Folge bey einzelnen Waaren = Artikeln verschiedene Kammer = Imposten hinzu traten, da hiernächst mancherley Misbräuche unvermerkt eingeschlichen, und die Kontribuenten, besonders bey Schätzung der Waaren, den willkührlichen Behandlungen der Einnehmer zum öftern bloß gestellt waren, da man selbst der damaligen Direktion Schuld gab, daß sie in manchen Stücken, besonders in Vervielfältigung der, eigentlich nur von der ersten und zweiten Hand zu fordernden Abgabe, die Schranken der Landes = Bewilligung und der hierauf gegründeten Fundamental = Gesetze von 1670. und 1682. weit überschritte, so wurde, zu Untersuchung und Abstellung dieser Beschwerden 1717. eine

eigene Kommission niedergesetzt, welche nach mancherley Schwierigkeiten, endlich im Jahr 1733. den Entwurf zu einem Erläuterungs-Mandat zur höchsten Approbation überreichte.

Nun blieb zwar dieses Proiekt, weil es ohne Verlust der Kasse dabey nicht abgegangen sein würde, damals erliegen. Allein 1764. kam die Verbesserung der bey der Land-Accise eingeschlichenen Gebrechen wieder in Bewegung, und als 1768. Friedrich August den Thron bestieg, so war diese Sache eine der ersten Gegenstände seiner blos auf das Glück der Nation gerichteten erhabenen, und ruhmwürdigsten Absichten.

Nachdem Er im Jahr 1769. die unter der Administration angelegten gemeinschädlichen Imposten aufgehoben, und dadurch seinem schmachtenden Volk neuen Muth, dem Ausländer aber Vertrauen eingefloßt hatte, so sah seine Weisheit, daß eine Revision dieser Branche in vieler Rücksicht unumgänglich nöthig sey.

Nun konnte man zwar im voraus abnehmen, daß solche nicht ohne Verlust der Kasse zu bewerkstelligen sey; allein da jeder Abgang, woben das Beste des Nahrungs- und Handels-Standes befördert wird, in der That kein eigentlicher und wahrer Verlust ist, auch nur kurze Zeit dauert, und in der Folge bey schwunghafterm Umtrieb der Fabriken, bey ver-

mehrter Masse der Arbeit und des zirkulirenden Geldes, durch ein desto mehreres Einkommen allemal reichlich ersetzt wird; so wurde auf höchsten Spezial-Befehl die Revision der Land- und General-Accis-Zoll- und Gleits-Abgaben überhaupt einer besondern Kommission übertragen.

In einem Lande, wo Fleiß und Betriebsamkeit jede Gattung von Kultur verbessert, und hierdurch die Quantität der Produkte dergestalt vermehrt, daß solche über das Bedürfniß der Einwohner hinaus steigt, wo also innerliche Konsumtion bey weitem nicht der beträchtlichste Gegenstand der Industrie und Handlung ist, folglich ausländischer Debit hauptsächlich begünstiget werden muß, wo die inländischen Waaren, durch zweckmäßige Belegung derer mit ihnen im Lande konkurrirenden ausländischen Artikel, zwar einen Vorsprung erheischen, diese Belegung aber nicht den Dekonomie- und Gränz-Handel treffen darf, sind die Grundsätze, welche man bey einem solchen Geschäfte zu beobachten hat, in der Theorie keinem Zweifel unterworfen, haben aber bey der Ausführung mancherley, oft unübersehbare Schwierigkeiten.

Die Kommission ließ sich dadurch nicht abschrecken; sie war mit Zusammenbringung der erforderlichen Materialien beschäftigt, als im November 1773. die General-Haupt-Kasse errich-

errichtet, und zu deren Kognition unter andern auch Land- und General-Accise, Zoll und Geleite gezogen wurden.

Die Fortstellung der Arbeit ward also nunmehr der General-Haupt-Kasse, so wie nachhero dem aus derselben und aus dem vormaligen Kammer- auch Kammer- und Berg-Kollegio im Jahr 1782. errichteten Geheimen Finanz-Kollegio, nach denen im Jahr 1771. bestimmten Grundsätzen, unter beständiger Vernehmung mit dem Kurfürstlichen Geheimen Konsilio, ingleichen mit der Landes-Ökonomie-Manufaktur und Kommerzien-Deputation aufgetragen; und von dieser hohen Instanz ist die neue Land-Accis-Ordnung von Inländischen Waaren, mit ununterbrochener Rücksicht auf die Landes-Verfassung, auf Nahrungs-Stand, Handel und Gewerbe, durch die unablässige Bemühung eines Geheimen Finanz-Raths, der Talent und Scharfsinn in gleichem Grad verbindet, zu Stande gebracht; und, nachdem man auch die im Jahre 1787. versammelten Stände mit ihren Erinnerungen dabey gehöret hat, im Jahr 1789. öffentlich bekannt gemacht worden.

Eine der größten Schwierigkeiten bey diesem wichtigen Geschäfte machte die bisher in der Ausübung angenommene mehrmalige Veraccisirung einer und derselben Sache.

Die Stände hatten nicht nur unmittelbar nach Bekanntmachung des Mandats von 1682. und in der Folge fast bey allen Landesversammlungen, über die häufigen Ausdehnungen dieses Mandats, absonderlich über die öftere Wiederholung der Land = Accise sich beschweret.

Dieselben Klagen waren von Kaufleuten, Manufakturisten und Gewerbe treibenden Unterthanen zum öftern wiederholet worden.

Gleichwohl war diese Bervielfältigung, ob sie schon in dem Mandat mit ganz deutlichen und bestimmten Worten nicht enthalten war, auf eine beständige Observanz und mehrere Befehle aus dem vormaligen Kammer = Kollegio gegründet, und die Abstellung derselben, und Zurückbringung der Abgabe auf den Sinn des Mandats musste nothwendig einen beträchtlichen Abfall in den Land = Accis = Einkünften, wenigstens auf eine Zeitlang verursachen.

Allein da nach unwidersprechlichen Grundsätzen, freies Gewerbe die Masse des umlaufenden Geldes vermehrt, die Bevölkerung befördert, die Konsumtion vergrößert, so war mit Gewisheit zu behaupten, daß jene zuerst entstehende Verminderung, theils bey der Land = Accise, theils bey andern Kassen mit der Zeit wiederum ersetzt werden dürfte.

Aus diesen Ursachen, und weil die Liebe des Volks und das gemeine Beste in dem Herzen des Kurfürsten jede andere Rücksicht überwiegt, ward vor allen die Regel festgesetzt, daß die Land- Accise in der Ordnung nur einmal entrichtet werden, und nur in dem Fall, wenn eine bey dem ersten Kauf, oder Tausch, von dem Verkäufer oder ersten Käufer einmal vergebene Sache, durch den zweiten Kauf, oder Tausch, in eine andere, dabey Gewinn durch weitem Handel, ohne weitere vorhergegangene Bearbeitung suchende Hand gelangt, nicht aber, wenn sie von dieser Hand weiter in die dritte, vierte &c. kommt, eine nochmalige Vernehmung statt finden solle.

Hiernächst um alle, den Nahrungsstand und die Landwirthschaft drückende Beschwerde gänzlich aus dem Weg zu räumen, ist alles inländische Getreide, sammt den Viktualien, so auf öffentlichen Markt gebracht werden, ingleichen zur häußlichen Konsumtion, gänzlich befreit geblieben.

Nicht minder sind, zu Begünstigung der Manufakturen die ohnentbehrlichsten Materialien, so wie eine Menge vorzüglich wichtige Artikel der ersten Nothwendigkeit, sowohl zum Handel, als Privatgebrauch, mit der Land- Accise verschonet, und überhaupt alle vorherige Befreiungen viel weiter ausgedehnet worden.

Die Land = Accis = Ordnung selbst ist nach einem ganz systematischen Plan entworfen, und in vier Abschnitte getheilt.

Der erste Abschnitt enthält die allgemeinen, in Ansehung der Land = Accise zu beobachtenden Regeln; der zweite handelt von den besondern, zu Kontrollirung der Abgabe gemachten Vorschriften; der dritte von Untersuchung und Bestrafung der Unterschleife; und endlich der vierte von den Befreiungen.

Der darzu gehörige Tarif hat, so viel möglich, allgemeine Rubriken, z. B. Material = Waaren, seidne Waaren, Obst, Viktualien &c. wodurch die Erhebung erleichtert, und jene ungekünstelte Einfachheit der ersten Einrichtung glücklich beibehalten worden \*).

In dem Fürstenthum Quersfurth ist inzwischen das neue Mandat noch nicht publiziret worden.

\*) Bey dem im Monat October 1788. emanirten Schlesiſchen Accis = Tarif sind die Species dergestalt multipliziret, daß zum Beispiel, der Artikel Herba 149., Radix 105., Räuchwaare 87. Species, und der ganze Tarif 285. Seiten in groß Folio enthält! Ist es möglich, daß ein Accisoffiziant von diesen in so ungeheurer Menge angegebenen Artikeln Kenntniß haben kann? und wie sehr ist der Kaufmann zu beklagen, der in ein solches Detail eingehen muß — und am Ende doch der Chikane nicht ausweichen kann!

worden, weil die Stände dieses Fürstenthums bey der letzten Versammlung die Land = Accise, vor der Hand nur nach dem Mandat von 1682. bewilligt haben.

In Ansehung der Land = Accise von ausländischen Waaren ist es nun zwar vor iesz, und bis zu fernerer Verordnung bey dem Mandat von 1670. und den nachherigen, zur Erläuterung dieses Mandats ergangenen Verordnungen, und zeitheriger Observanz im allgemeinen verblieben, jedoch zu Begünstigung der inländischen Manufakturen sowohl, als der Viehzucht festgestellt worden, daß einstweilen die zur Konsumtion eingehenden ausländischen Waaren = Artikel, wovon die ähnlichen mit höhern Säzen belegt worden, ebenfalls nach diesen höhern Säzen, in gleichen das ausländische zur Konsumtion eingehende Vieh, ausser der geordneten Gränz = Accise, mit der gewöhnlichen Land = Accise, nicht minder das durchtreibende Vieh mit der bestimmten Gränz = Accise vernommen werden sollen.

Endlich um die Ausfuhr gewisser für die inländischen Manufakturen unentbehrlichen, und in solcher Rücksicht von der Land = Accise gänzlich befreiten Materialien zu verhindern, hat man für nöthig befunden, solche mit verhältnißmäßigen Ausgangs = Abgaben zu belegen.

Dies sind kürzlich die verschiedenen Perioden der Land=Accise in Sachsen. Kurz vor ihrer Einführung hatte der dreißigjährige Krieg unermessliche Summen gekostet, wovon nicht mehr als 70. Tonnen Goldes durch die beiden Marggrafthümer, Ober= und Nieder=lausiz, vergütet wurden. Er hatte der Bevölkerung, dem Ackerbau, der Handlung, Künsten und Wissenschaften unersetzlichen Schaden gethan, und mit tödtlicher Langsamkeit das Land bis auf's Mark abgezehrt. Gleichwohl hatte, nach zwölf Jahren, der Staat sich in so weit wieder erholet, daß die Stände im Jahr 1660. zwey Millionen Staats=Schulden übernahmen, und außer der Land=Accise und dem Donativ der Ritterschaft, die Fleischsteuer, die doppelte Trank=Steuer, die Land=Steuer mit 16. Pf. vom Schock, desgleichen 4. Pfennige zum Bergbau, ferner  $3\frac{1}{2}$  Quatember, hierzu auch noch im Jahr 1661. 2. Quatember und 3. Pfennige vom Schock bewilligen konnten \*).

Ueberhaupt war damals Sachsen, in Ansehung des Vertriebs seiner Fabrik= und Manufaktur= Waaren, in einer sehr vortheilhaften Lage.

Die

\*) S. Beckens Dresdner Kronik, S. 450. f.

Die benachbarten Reichs-Länder sowohl, als auch verschiedene große Staaten ausser Deutschland, hatten entweder gar keine eigentliche Manufakturen, oder die vorhandenen entsprachen keinesweges den Bedürfnissen der Landes-Einwohner. Es stand daher dem auswärtigen Vertrieb Sächsischer Waaren nur selten ein Einfuhrverbot entgegen, und da überdem die hierländischen Manufakturen nur mit wenigen ausländischen in Konkurrenz kamen, so konnten sie eine Abgabe, wie die Land-Accise in ihrer ersten Entstehung war, ohne sonderlichen Nachtheil ertragen.

Unterdessen ward ihr schädlicher Einfluss auf den gesammten Nahrungsstand bald bemerkt, auch zu Abschaffung derselben im Jahr 1670. wirklich verschritten.

Zwar erfolgte deren Wiedereinführung im Jahr 1682. Allein es konnte doch, besage der damaligen Landtags-Verhandlungen, nicht geschehen, ohne daß die Stände beträchtliche Abnahme des inländischen Gewerbes, und selbst Auswanderung der Unterthanen davon besorge hätten. Wie sie denn auch schon im Jahr 1683. sowol wegen der Schädlichkeit dieser Abgabe überhaupt, als wegen deren Vervielfältigung und Ausdehnung, dringende Vorstellung thaten, und um Aufhebung derselben, gegen An-

nah

nahme des vorigen Aequivalents von 1. Pfennig und 1. Quatember, welches beides ohngefähr 46000. Mfl. jährlich würden betragen haben, anderweit ansuchten.

Wenn man nun erwäget, daß diese Abgabe in der Folge der Zeit noch vervielfältiget, und von der ersten Norm, dem Mandat von 1682. verschiedentlich abgewichen, daß darneben die Grund- und Nahrungs- Steuern von Zeit zu Zeit vermehrt, die Konsumtion, zumal in denen, das mehreste Gewerbe treibenden Manufaktur-Städten, durch die, mit Anfang dieses Jahrhunderts eingeführte General- Accise vertheuert, die Fabrik-Materialien sowohl, als die Fabrikate durch mancherley neue direkte Anlagen beschwert worden; wenn man gewahr wird, wie fremde Industrie, besonders in einigen benachbarten Reichslanden, ja auch in Staaten, wo sie am tiefsten schlummerte, erwacht, und wie man allenthalben auf die aus der Handlung und dem Fabrik-Wesen erwachsenden wichtigen Vortheile aufmerksam geworden ist, wie man sich auswärts bemühet hat, hiesige Fabrikanten durch vortheilhafte Bedingungen an sich zu ziehn; wenn man endlich in Anschlag bringt, daß auswärtige Fabrikanstalten, theils durch den aus dem leichtern Münz-Fuß entspringenden, und für die Verleger der Manufakturen wenigstens vier Prozent, und wo der vier und zwanzig Gul-

Gulden = Fuß eingeführet ist, noch mehr betragenden Vortheil, theils auch durch ihnen angewidene besondere Befreiungen und Untersükungen, begünstiget werden: wenn man alle diese Umstände überdenkt, und daneben die nachtheilige Konkurrenz der Engländischen Fabrikanstalten, welche durch Prämien zur Ausfuhr ermuntert werden, und das lebhafteste Bestreben der mehresten Staaten, ihren Fabriken die einheimische Waaren = Konsumtion ganz zuzusichern, auch, so viel möglich, Vertrieb ins Ausland zu verschaffen, nicht auffer Acht läßt; so ist in der That die der Nation eigenthümliche Industrie und Arbeitsamkeit zu bewundern, durch welche das inländische Manufaktur = Wesen, aller dieser Mitwerbung, aller dieser drückenden Umstände ohnerachtet, sich immer noch aufrecht erhalten hat.

Inzwischen ist der Zeitpunkt gekommen, wo die Weisheit und Landesväterliche Huld des Kurfürsten, durch die nunmehr erfolgte Publikation der neuen Land = Accis = Ordnung, die bey der Land = Accise eingeschlichenen Gebrechen abgestellt, und dem Nahrungs = Stand Erleichterung verschafft hat.

Und in einer nicht weit entfernten Zukunft, stellt sich unserm Blick die heitere Aussicht dar, wo, nach getilgten Landesschulden, patriotische Stände

Stände' vielleicht Mittel finden werden, der Kurfürstl. Kasse den Betrag der Land- Accise zu vergüten, und wo sodann eine Abgabe, die, man mag sie betrachten wie man will, doch immer die Lebhaftigkeit des innern Gewerbes in gewissem Grad vermindert, aus Sachsens Finanz- Registern gänzlich gestrichen werden kann!

\* \* \*

Unter der Regierung Johann Georgs III. im Jahr 1686. mußten, obschon kurz vorher die Pest schrecklicher als im Orient gewüthet hatte, dennoch auffer obigen allen, die doppelte Fleisch- Steuer, ingleichen  $20\frac{3}{4}$  Pfennig vom Schock, und  $21\frac{1}{2}$  Quatember aufgebracht werden.

Diese Abgaben, über welche der Unterthan bittere Klagen führte, und unter deren Last er zu erliegen glaubte, würden, weil sie große Summen aus den Händen des Kontribuenten in die Landesherrlichen Kassen, und also wenigstens auf einige Zeit auffer Umlauf brachten, den Preis der Lebensmittel, gegen vorige Zeiten, wo der Ackerbau und die Viehzucht vernachlässiget, dagegen durch Schwelgeren, große Quantitäten Produkte und Lebensmittel auf einmal verwüstet, und die ohne Mühe erlangten Reichthümer un-

vers

verständig verschwendet wurden, nothwendig vermindert haben, zumalen Akerbau und Viehzucht seitdem große Verbesserungen erfahren hatten, mithin die Menge der Produkte alljährlich um ein ansehnliches vermehrt worden war, wenn nicht gleich zu Anfange des Jahrhunderts Augustus hinterlassene Schätze in Zirkulation gekommen, und hierdurch sowohl, als durch Handel, Gewerbe und aufblühende Manufakturen \*), nicht minder durch die fortdauernde Ausbeute der Bergwerke \*\*) die Masse des umlaufenden Landeskapitals vermehret, und also mit der Quantität der Waaren und Produkte ins Gleichgewicht gesetzt worden wäre.

Durch diese einander entgegenwirkende Kräfte und Ursachen geschah es, daß in diesem ganzen Zeitraum von 100. Jahren die Preise der Produkte und Lebensmittel, mit denen davon abhängenden Gesinde- und Handwerkslöhnen, gegen die beiden vorhergehenden Jahrhunderte nicht merklich verringert und nicht merklich gesteigert wurden, vielmehr wenn man die Jahre,

wo

\*) Die Wand- und Spitzenfabriken waren im Gebirge 1663. schon in vollem Flor; s. M. Glöckners Bergpredigt, Annaberg 1782.

\*\*) Vom Jahr 1629. bis 1656. ließ Johann Georg I. 3/251414. Thaler ausmünzen.

wo Krieg, Pest und Theuerung, besonders die sogenannte Kipper- und Wipper-Zeit, das Land verheerte, abrechnet, und den Werth der Münzen, ingleichen das alte Maas, nach welchem bis zum Jahr 1507. nur 13. Mezen auf einen Dresdner Scheffel gerechnet wurden, in Anschlag bringt, in einer merkwürdigen Gleichheit blieben. So bestimmt, zum Exempel, die Landes-Ordnung von 1482. den Handwerkern, so bey eigener Kost arbeiten, und zwar dem Meister oder Pollirer, wöchentlich höchstens 27. Groschen, dem gemeinen Maurer, oder Gesellen aber, wöchentlich 23. Groschen, dem Handlanger ohne Kost, wöchentlich 16. Groschen; einem Mäder hingegen mit Kost 3. Groschen täglich.

Die Polizen-Ordnung von 1651. und 1661. hingegen setzt dem Meister, bey eigener Kost wöchentlich 24. bis 30. Groschen, dem Gesellen 24. Groschen; dem Handlanger aber 12. bis 18. Groschen, desgleichen einem Mäder mit Kost nur 2. Groschen täglich.

Die Landes-Ordnung von 1482. bestimmt einem Schirrmeister, so das Geschirr selbst macht, 4. Schock neue Groschen, einem Pflugtreiber 2. Schock 40. Groschen, einer Köchin oder Käsemutter 1. Schock 40. Groschen, einer großen Magd, 1. Schock 20. Groschen, einer andern  
Magd,

Magd, 1. Schock 10. Groschen, einer Küchenmagd, 1. Schock.

Die Polizen-Ordnung von 1651. und 1661. setzt das Lohn eines Schirrmeisters, der das Geschirr selbst macht, nach Unterschied der Kreise, auf 10. 12. 14. bis 16. Gulden, eines Enken auf 6. 7. bis 9. Gulden, einer Köchin auf 5. bis 8. Gulden, einer Käsemutter auf 5. bis 6. Gulden, einer großen Magd auf 4. 5. bis 6. Gulden, einer Mittel-Magd auf 3. 4. bis  $5\frac{1}{2}$ . Gulden, einer kleinen Magd auf 3. Gulden.

Im Jahr 1521. verordnete Herzog George, daß kein Steinmez, Mäurer oder Zimmermann auf den Lehriungen mehr, als 9. Groschen wöchentlich fordern sollte.

Die Polizen-Ordnung von 1661. bestimmte den Lehriungen wöchentlich 12. Groschen.

Im Jahr 1521. wurde in der Becker-Ordnung festgesetzt, daß der Einkauf des Kornes höchstens 36. Groschen gerechnet werden sollte.

Der ordentliche Mittelpreis des Kornes war, wie in der Folge weitläufiger angeführt werden soll, im 17ten Jahrhundert auch nur 30. bis 36. Groschen, und selbst in der Tax-Ordnung vom Jahr 1631. ist er nicht höher, als 28. Groschen angesetzt worden.

Diese Gleichheit der Preise und Arbeits-Löhne, und überhaupt das Verhältniß der vorigen und jezigen Zeiten ist noch einleuchtender, wenn man die damalige Beschaffenheit und den Werth der Münzen mit in gehörigen Anschlag bringt.

In den ältesten Zeiten, und noch in den ersten Jahren der Regierung Karls des Großen, war das Geldmünzen in Deutschland noch kein Regal.

Die Münzmeister wurden für Künstler angesehen, welchen ihre erlernte Kunst unter gewissen Bedingungen zu betreiben, nicht verwehrt war, und, auffer dem Kaiser, waren mehrere große Herren, welche sich ihrer bedienten, und Münzen schlagen ließen.

Hauptsächlich scheint es hierbey darauf angekommen zu seyn, ob ein Großer, oder Reicher im Stande gewesen, das erforderliche Material anzuschaffen. Unterdessen, da gleichwohl nicht wenig Misbräuche damit vorgehen mochten, verordnete schon Karl der Große, daß nirgends eine Münze, als in seinem Pallast seyn sollte. Dies gab vermuthlich Veranlassung, die Münz-Gerechtigkeit zu den Majestäts-Rechten der Kaiser zu zählen.

Diese waren aber in dem Mittel-Alter damit so freigebig, daß sogar mediate Stände,  
 Ueb's

lebte, und die meisten Städte mit der Münzgerechtigkeit begnadiget wurden.

Hierdurch wurden, bey den damaligen Besetzungen und innerlichen Unruhen, alle Provinzen des deutschen Reichs mit schlechten Münzen überschwemmt, und ieder kleine Tyrann suchte sich durch Ausmünzung geringhaltiger Sorten zu bereichern.

Die Verbesserungs = Versuche Friedrichs I. und verschiedener Kaiser vor dem großen Interregno waren vergeblich, und in dieser Zeit der Anarchie giengen die Brakteaten, und alle noch übrige gute Münzen, mit dem alten Reichsfuß, welcher das Verhältnis zwischen Gold und Silber, wie 1. zu 12. bestimmte, vollends verlohren.

Der Schade, welcher durch die Hände der Juden und italienischen Münzer dem deutschen Vaterlande verursacht wurde, war unermesslich.

Zwar hielten die Städte, besonders Kölln, Frankfurt, Strasburg, Nürnberg und Augspurg noch am meisten auf ihre Wehrung, und hatten, unter Aufsicht eigener Rathspersonen, öffentliche Gold- und Silber-Waagen. Allein die Verschiedenheit des Gewichts und der Sor-

ten richtete dennoch im Handel und Wandel die größte Verwirrung an \*).

Endlich kam, gegen Ablauf des 13ten Jahrhunderts, Wenzeslaus II. König von Böhmen, und brachte das deutsche Münz-Wesen auf einen bessern Fuß.

Er ließ im Jahr 1300. \*\*) sechs erfahrene Münzer von Florenz kommen, und nach Art der 1226. zu Tours in Frankreich ausgeprägten Gros-Tournois, in Kuttenberg eine Münze schlagen, mit der Umschrift: Grossi Pragenses, welche im Marggrafthum Meissen Große Pfennige \*\*\*) genannt wurden, und wovon 60. Stück

\*) In Niedersachsen war das Münzwesen zu damaliger Zeit nach bessern Grundsätzen eingerichtet. Denn in Hamburg galt im Jahr 1325. die feine Mark Silber 2. Mark und 15. Schillinge, oder 47. Schillinge überhaupt im Einkauf, und die rauhe Mark zu 14. Loth fein ward zu 42. Schillinge und 8. Pfennige ausgebracht; solchemnach giengen auf die feine Mark 48. Schillinge und  $9\frac{1}{7}$  Pfennige, und wurden also hierbey nicht mehr als 1. Schilling und  $9\frac{1}{7}$  Pfennig gewonnen.

\*\*) S. Klozschens Versuch einer Kur-Sächs. Münz-Geschichte, I. Th. S. 60.

\*\*\*) Hieraus entsprang der Name Grozen, oder Groschen, wovon im Meißnischen die erste Spur im Jahr 1318. aufgefunden wird. S. Klozschens Versuch einer Kur-Sächs. Münzgeschichte, I. Th. S. 77.

Stück, oder ein Schock auf eine Mark fein Silber giengen.

Diese Münze brachte, statt der bis dahin üblichen Pfund-Rechnung, die Schock-Rechnung in Gang, welche bis zu Ablauf des 15ten Jahrhunderts, da die Rheinischen Gulden \*) aufkamen, fortbauerte. Nach dem Gehalt derselben muß man also die 1000. Schock Böhmisches Groschen, wofür der Bischof Withego zu Meissen 1319. die Stadt Dresden an den Marggrafen, Friedrich, abtrat, auf 13333. Thlr. 8. gl. Konventions-Geld reduzieren.

Unterdessen war der Werth dieser Prager Groschen im 14ten Jahrhunderte allmählich weit herabgekommen. In Sachsen hingegen wurden im Jahr 1444. unter Kurfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm, nach Art der Prager, silberne Groschen eingeführt, wovon 160. Stück eine feine Mark Silber hielten.

Diese Groschen kamen unsern jetzigen Zweis Groschen-Stücken gleich. Zwanzig Stück gal-

5 3

ten

\*) Die Gulden haben ihren Ursprung von denen in der Mitte des 13ten Jahrhunderts zu Florenz geprägten Florenen. Diese und ihre Nachgepräge nannte man in Deutschland güldne Pfenniae, lies aber, wie bey den Groschen, im gemeinen Leben das Beiwort, Pfennig, weg. S. Klozichens Sächs. Münzgesch. I, Th. S. 113.

ten einen Rheinischen Goldgülden. Wenn man aber auf den Werth des Goldes in damaliger Zeit mit Rechnung macht; so waren 20. alte Groschen von 1444. eben so viel als 54. jezige Sächsische Groschen, oder 27. Zwei = Groschen = Stücke, und 40. leichte Groschen vom Jahr 1482. waren eben so viel als 54. Sächsische Groschen jeziger Zeit. Zu ihrer Scheidung waren Pfennige vorhanden, deren 9. Stück; und Heller, deren 18. Stück auf einen Groschen gerechnet wurden \*).

Die Böhmischen Groschen waren in diesem Zeitpunkt noch um die Hälfte geringer.

Im Jahr 1482. wurde in hiesigen Landen, zur Parifikation mit obigen, in Böhmen kursirenden schlechtern Geld = Sorten, eine neue Scheidemünze eingeführt, welche unsern jezigen Groschen beinahe gleich war, und wovon 40 Stück auf einen Rheinischen Gülden gerechnet wurden. Jedoch sollte, bey Abführung der Landesherrlichen

\*) Um die Zeit wurden auch die Groschen mit dem Löwen, der das Landsbergische Wappen hält, und wovon 100 Stück auf die Mark giengen, geschlagen. Sechzig solche Löwen = Groschen waren eben so viel werth als zwanzig Wilhelmer, oder Silber = Groschen; wöher es gekommen zu sein scheint, daß man ein Altschock auf 20., und ein Neuschock auf 60. gesetzt hat.

chen Gefälle, die vorige alte Münze beibehalten werden.

Was die Pfennige und Heller anlangt, so wurden nunmehr auf einen neuen Groschen 12. Pfennige und 24. Heller ausgemünzt, ingleichen die Böhmischen und Mittel-Groschen, das Stück auf 11. neue Pfennige, oder 22. neue Heller; die Schwerdt-Groschen aber, deren 103. Stück eine rauhe Mark wogen, und welche in der Feine 5 Loth Silber hatten, auf  $6\frac{1}{2}$  neue Pfennige, oder 11. neue Heller devaluirt.

Die Böhmischen Groschen im Jahr 1490. waren mit den Sächsischen Silber-Groschen in dem Verhältniß, daß 201 $\frac{2}{3}$ . Böhmische Groschen eben so viel als 160. Silber-Groschen werth waren.

Ausserdem wurden in diesem Zeitpunkt noch verschiedene Arten von Groschen, besonders aber von der Ausbeute des Schreckenbergs \*), die sogenannten Schreckenberger, an Werth  $3\frac{1}{2}$ . Groschen gemünzt.

Was die Thaler anbelangt, so können die Münzforscher über deren Entstehung eben so we-

§ 4

nig,

\*) Bis zum Jahr 1500. führte hievon auch die Stadt Annaberg den Namen Schreckenberg.

nig, als über den Ursprung des Namens sich vereinigen. Den Namen wollen einige von denen, in alten Urkunden häufig vorkommenden Talenten, wodurch vor Einführung des Groschen-Gepräges, zwanzig Schillinge, nachher zwanzig Groschen, oder ein Alt Schock bezeichnet werden, andere von der Böhmischn Bergstadt, Joachimsthal, herleiten, allwo im Jahr 1518. dergleichen zweilöthige Silbermünzen ausgeprägt wurden \*).

Beides läßt sich nicht erweisen. Eben so ungewiß ist auch der Zeitpunkt, da dergleichen grobe Münzen in Sachsen zum Vorschein gekommen sind.

Man will zwar behaupten, daß im Jahr 1485. zum Gedächtnis der Ländertheilung zwischen Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, oder wenigstens unter der gemeinschaftlichen Regierung beider Fürsten, von dem Silber des Schneebergischen Bergwerks, die allerersten Thaler, am Werthe einem Rheinischen Gold = Gulden gleich, gemünzt, und anfänglich zweiköpfige Gulden-groschen, hernachmals aber Thaler-groschen genannt worden. Allein da dergleichen Thaler in keinem Münzkabinet aufzufinden sind, so bleibt die Sache wenigstens vor der Hand noch zweifelhaft.

Wölz

\*) S. Klosschens Münz-Gesch. I. Th. S. 200.

Völlig erwiesen aber ist aus einer, zwischen den beiden Häusern Sachsen und Hessen im Jahr 1492. verabredeten Münz-Konvention, daß um diese Zeit die ersten Gulden, Groschen, oder Thaler, 2 Loth Silber an Gewicht, nach aller Wahrscheinlichkeit auf 15. Loth fein die Mark ausgeprägt worden \*).

Diese Thaler behielten aber nicht allzulange ihren ersten Werth; denn schon im Jahr 1536. wurde ihr Korn auf 14. Loth 8. Grän, die feine Mark herabgesetzt \*\*).

Im Jahr 1571. trat der damals regierende Kurfürst August, nach vielen Schwierigkeiten, und nicht ohne Widerwillen \*\*\*) , weil es drauf ankam, das Sächsische feinere Gepräge um 4. Grän zurück zu setzen, in Ansehung der Geld-Ausmünzung, dem Reichs-Abschied vom 30. May 1566. bey, und von dieser Zeit hat der Reichs-fus in Sachsen seinen Anfang genommen, nach welchem die feine Mark Silber zu 14. Loth 4. Grän, oder 9 Thalern ausgemünzt wurde.

Der Zinnaische Fuß, nach welchem die feine Mark zu 10. Thaler 12. Groschen ausge-  
H 5
münzt

\*) S. Müllers Reichs = Tags = Theat. Th. II. Kap. 40.

\*\*) S. Karpz. Ehrentemp. der Ober = Lausiz. Leipz. 1719. S. 198.

\*\*\*) Klopsch. Münz = Gesch. I. Th. S. 371.

münzt ward, kam im Jahr 1667. nach einer mit dem Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, im Magdeburgschen Kloster, Zinna, gehaltenen Berathschlagung, in Gang \*); und 1690. folgte ihm der Leipziger Fuß, vermöge dessen die Ausprägung der feinen Mark mit 12. Thaler erfolgte \*\*).

Dieser hat bis Reminiscere 1763. gewährt, da der jetzige Konventions-Fuß, welchen schon im Jahr 1753. Oesterreich und Bayern, so wie in der Folge mehrere Reichsstände angenommen hatten, eingeführt wurde. Es hat aber mit diesem neuen Münz-System folgende Bewandnis:

In

\*) Durch den Zinnaischen Fuß ward das Gold gegen das Silber in ein Verhältnis wie 1. gegen  $13\frac{1}{2}$  gesetzt. Bey dem Konventions-Fuß ist diese Proportion wie 1. zu  $14\frac{1}{7}$ .

\*\*\*) Wer die Münzsorten, die vom Jahr 1582. bis 1623. in Deutschland gäng und gäde waren, nebst dem Valor derselben, aus einer alten Münz-Tabelle näher kennen lernen will, schlage das IV. Stück des Deutsch. Mus. S. 370. nach.

Der Dukoten, welcher 1582. 1. Gulden 45. Kreuzer stand, stieg im Jahr 1622. auf 10. Gulden; der Duplon von 3. Gulden 20. Kreuzern auf 16. Gulden; der Rosenobel von 3. Gulden 30. Kreuzern auf 21. Gulden. Welch Wunder, wenn die Getreide- und Viktualien-Preise sich in gleicher Maße erhöhten!

In den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges war die Münz-Zerrüttung in Sachsen aufs höchste gekommen.

Der König August verordnete daher, schon mit dem Anfang des Jahres 1762. eine Kommission, welche die Mittel zur Wiederaufhellung des Landes ausfindig machen sollte. Diese fand, daß hierzu ohne ein solides Münz-System nicht zu gelangen sey, und daß nicht allein der im siebenjährigen Kriege eingerissenen schlechten Münze, durch Valvation und Umprägung, sondern auch der im Jahr 1750. zu Leipzig erfolgten Ausmünzung, wodurch, unter dem Vorwand, Dämpfe und Kupfer-Geld für Pohlen zu schlagen, Sachsen selbst mit geringhaltiger Scheidemünze überschwemmt worden war, durch Festsetzung eines praktikablen Münz-Fusses abgeholfen werden müsse.

Letzteres wurde durch den bey ersterm zu erwartenden Gewinn, da alle verrufene Geldsorten auf hiesige zuerst hierzu vorbereitete Münzstätte kommen mußten, annehmlich und thunlich gemacht.

Es erhielt also die Kommission Befehl, inmitten alles, was zu Erreichung des vorhabenden heilsamen Zwecks erforderlich seyn möchte, in vollständige Bereitschaft zu setzen, damit die Vollstreckung einer neuen Münz-Einrichtung so gleich

gleich nach geendigtem Kriege, oder sobald es sonst die Umstände gestatten würden, ohne den mindesten Verzug erfolgen könnte.

Bey denen über diesen Gegenstand angestellten Berathschlagungen, ward zuvörderst für gut befunden, nach dem Beispiel der mehresten Reichs = Stände, von dem Leipziger Münz = Fuß abzugehen, und den von verschiedenen Kreisen und Ständen angenommenen Wiener Konventions = Fuß zum Grund zu legen \*).

Hiernach sollte also künftig die Kölnische Mark fein Silber, vom Speciesthaler bis zum einfachen Groschen, durchgängig gleich, und höher nicht, als zu 13. Rthlr. 8. Gr. oder zwanzig Gulden Rheinisch ausgeprägt werden.

Wohlbedächtig wurden hierunter auch die einfachen Groschen mit begriffen.

Die Münz = Kosten von einer Mark Silber in einfachen Groschen betragen, nach genauesten Ueberschlag, nicht mehr als 10. Groschen \*\*);  
mit

\*) Durch Annehmung des Konventions = Fußes ward auch bey Bezahlung der Landes = Schulden ein Ansehnliches gewonnen.

\*\*\*) Die Vergütung der Münzkosten nennt man den Schlägeschaf. In Sachsen müssen die Gewerken zu solchem Behuf von dem gelieferten Silber eine bestimmte Abgabe an 8. Groschen von jeder Mark fein entrichten. S. Wagners Kur.sächs. Bergwerks = Verf. Leipz. 1787. S. 113.

mithin kann, wenn sie nur nicht in größerer Menge ausgemünzt werden, als die Nothdurft und wahre Proportion gegen die gröbern Sorten erfordert, der Konventions-Fuß dabei gar wohl, und ohne Schaden inne gehalten werden.

Hätte man hierbey davon abgehen wollen, so würde daraus wie vorhin, ein zweifacher Münz-Fuß, und in natürlicher Folge eine wucherliche Einwechselung der gröbern Sorten gegen die kleinern, mit einem Worte, alles dasjenige Unglück entstanden seyn, was schon die im Jahr 1750. auf 15. Rthlr. ausgeprägten Groschen dem Lande zugezogen hatten.

Zwar

Der Verfasser eines in der Berliner Monats-Schrift vom März 1789. enthaltenen gründlichen Aufsatzes über Rechnungs-Münze, Geld und wirkliche Münze, irrt sich dahero offenbar, wenn er den Schlagschlag für nichts anders, als den Unterschied zwischen dem Preis des Barren und der Münze hält. — Dieser Unterschied ist noch ein besonderer kameralistischer Vortheil für die Münze. — In Sachsen, wo das Silber aus den Bergwerken um einen bestimmten Preis zur Münze geliefert wird, ist dieser Gewinn nicht einmal schwankend, — sollte aber in der Ordnung nicht bey den Münzen, sondern bey den Bergwerks-Ausgaben in Einnahme gebracht werden.

Uebrigens sind die in jener Abhandlung festgestellten sehr richtigen Grundsätze in Sachsen, wie das Münz-Edikt von 1763. beweiset, seitdem unwandelbar beobachtet worden.

Zwar verstaten die Reichs-Gesetze diese geringere Ausmünzung der kleinern Sorten.

Allein daß ihre Disposition in diesem Stückehlerhaft sey, ist evident, und es liegt eben darinnen der Grund, warum der Leipziger Fuß nicht hat beobachtet werden können, indem die meisten Reichsstände, dieses scheinbaren Gewinns halber, nur kleinere Sorten in ungeheurer Menge ausgeprägt, dadurch aber sich selbst den Silberpreis von Zeit zu Zeit gesteigert haben.

Wollte man also ein solides und unvertauschbares Münz-System einführen; so mußte die neue Silber-Münze vom Species-Thaler bis zum einfachen Groschen, einen sichern Maasstab für den Kaufwerth der Dinge abgeben, das heißt, sie mußte so zuverlässig seyn, daß jedermann mit mathematischer Gewisheit rechnen konnte, in dreizehn Thaler acht Groschen von jeder Sorte eine Mark fein Silber anzutreffen. —

Die feierliche Bekanntmachung dieses Grundsatzes, und die daraus folgende landesherrliche Versicherung, in keinem Fall davon abzuweichen, vielmehr jeden unglücklichen und verderblichen Rathschlag, der auf eine Verringerung der Münze und dadurch vorgespiegelten idealischen Kameral-Gewinn, in der That aber bloß auf einen strafbaren Eigennuß des Projektmachers ab-

abzwecket, mit Unwillen zu verwerfen — eine Versicherung, die eigentlich schon in dem Landesherrlichen Stempel enthalten ist — sollte diesem neuen System das Siegel aufdrücken, und bey dem Publikum das für den Flor des Handels und den öffentlichen Landes-Kredit so unentbehrliche Vertrauen wieder erwecken.

Auch sollte die neue Silber-Münze in Species-Thalern, Gulden und Achtgroschenstücken, künftig das allgemeine Wechsel-Courant hiesiger Lande seyn \*).

Ben dem Wiener- und Prager Wechsels-Courant werden zwar gesekmäßig Siebenzehner und Siebener mit unter zugelassen.

Da aber bey diesen kleinern Sorten, wenn solche gleich von einerley Gehalt mit den gröbern sind, dennoch das Schrot allemal schlechter ist, mithin auch in Ansehung der Versendungs-Spesen und der darauf mit gerichteten Kaufmännischen Berechnungen ein beträchtlicher Unterschied entsteht, so wurde durch die Einschränkung auf die beniemten groben Sorten, hiesigen Wechselsplä-

\*) Die Nichtigkeit und der Nuze dieses Grundsatzes haben sich in der Folge, nachdem Spanien, Frankreich und der Kaiser den relativen Werth des Goldes in ihren Staaten erhöht, hinlänglich und praktisch bewährt.

plätzen ein billiger Vorzug vor jenen ver-  
schafft.

Die Vier- und Zwengroschenstücken, nebst  
den einfachen Groschen, gehören ohnehin eigent-  
lich nur zum innern Bedürfnis des Landes, und  
behalten, wenn sie nicht in gar zu grosser Men-  
ge geprägt werden, ihre hinlängliche Nach-  
frage. —

Den Handel mit rohem und Bruch-Silber,  
und dessen Versendung ausser Landes, in Ge-  
mäsheit der ältern Münz-Gesetze von 1732.  
und 1733. zu verbieten, hielt man um deswil-  
len für nöthig, damit das Material den Münz-  
stätten nicht entzogen würde.

Uebrigens war die Annehmung aller, dem  
Konventions-Münz-Fuß gemäs geschlagenen,  
und nach hinlänglicher Probe, als zuverlässig er-  
fundenen Münz-Sorten, eine natürliche Folge  
des neuen Systems.

Auch sollte das Schmelzen und Brechen der  
Konventionsmäßigen Silbermünzen schlechter-  
dings untersagt werden.

Doch wurde für diensam erachtet, solches  
Verbot allein auf die Konventionsmäßigen Sil-  
ber-Sorten einzuschränken, weil das Schmel-  
zen, Brechen und Ausführen derer mit dem  
neuen Landes-Münz-Fuß nicht übereinstimmen-

den Silber = Sorten dem gemeinen Wesen gleichgültig, ja in verschiedener Rücksicht sogar vortheilhaft seyn kann; das Gold aber überhaupt, wo es das Land nicht selbst hervorbringt, und wo man das Silber als den Maasstab des Kaufwerths der Dinge angenommen hat, nur als Waare anzusehen ist.

Bedenklicher aber war die Ausführung des neuen Geldes schlechterdings zu verbieten, weil ein solcher Zwang der Freiheit des Handels zuwider, auch in den bisherigen Münz = Gesetzen vergeblich versucht worden war.

Unterdessen waren diejenigen Fälle, wo zum wahren Nachtheil des Publikums allhier ausgeprägtes gutes Geld auf fremde Münzen geliefert, oder damit, um schlechteres dagegen herein kommen zu lassen, Handel getrieben wird, keinem Zweifel unterworfen.

Da die Lage und Kommerzial = Verhältnisse hiesiger Lande die gänzliche Untersagung aller nach dem Konventions = Fuß nicht ausgeprägten Sorten keinesweges verstatten wollten; so war kein anderer Ausweg, als allen Silber = Münzen, vom Species = Thaler bis zum einfachen Groschen, wenn sie nur nach einem zuverlässigen Münz = Fuß geschlagen sind, und nicht unter einerley Gepräge unterschiedenen Gehalt darstellen,

den Cours nach ihrem wahren innern = nach dem Konventions = Fuß, auf das genaueste, und dergestalt reducirten Werthe zu gestatten, daß die etwa vorkommende Brüche der valvirten Münze, und nicht dem Publikum zum Schaden gehen.

Zu solchem Ende, und um eine beständige gute Ordnung im Münz = Wesen zu erhalten, sollten künftig ununterbrochen monatliche Valvations = Tabellen im Druck erscheinen.

Hierdurch mußte alles Auswechseln einer Silber = Sorte gegen die andere, nebst dem damit verbundenen landverderblichen Agiotiren von selbst wegfallen.

Zwar konnte das Handlungsmäßige Agio nicht untersagt werden, indem keinem Kaufmann, und überhaupt Niemand zugemuthet werden kann, zu Gunsten eines andern, welcher der bequemern Versendung, oder einer sonstigen Spekulation halber, eine Sorte vorzüglich sucht, ohne einen dafür zu bedingenden mäßigen Vortheil seinen Geld = Vorrath durchzuzählen.

Hingegen schien der Fall, wenn Kaufleute und Fabrik = Berleger sich ermächtigen, ihren Fabrikanten und Arbeitern, vorzüglich eine oder die andere Sorte in höherm Werth aufzudringen, und sie dadurch eines Theils ihres verdienten Lohns

zu berauben, um so strafbarer, da solcher zwischen zweierley Arten von Leuten vorkommt, davon die eine des Münz- und Rechnungs- Wesens vollkommen kundig, die andere aber darinnen unerfahren, mithin dem Betrug desto mehr bloß gestellet ist.

Was das Gold anbelangt, so kam in Betrachtung, daß hiesige Lande diesfalls ein ganz anderes Interesse, als die Kaiserlichen Erblande haben, deren Vortheil erfordert, daß ihr eigenes, theils aus den Ungarischen Bergwerken erzeugtes, theils durch den Handel aus der Levante gewonnenes Gold möglichst hinauf getrieben, das auswärtige Französische und Spanische Gold hingegen, nebst den Goldmünzen der deutschen Reichs- Fürsten, dergestalt niedergehalten werde, daß man, wie die Wiener Konvention mit dürren Worten besagt, solche mit Nutzen umprägen, und in eigene Dukaten verwandeln könne.

Sachsen kann zur Handlung und zu großen Zahlungen des Goldes zwar nicht entbehren; hat jedoch darauf zu sehen, daß selbiges nicht das Silber, als das eigentliche Landes- Produkt, und als den einmal angenommenen Maasstab des Kaufwerths, verdränge, und dem Ausländer unter seinem wahren Werth in die Hände spiele.

Nach diesem Grundsatz konnte dem Golde nur in der Maaße Cours gestattet werden, wenn dabey Schrot und Korn des aufrechten Reichs-Dukaten = Fußes beobachtet, mithin eine rohe Mark Kölnisch, 23..Karat, 8. Grän fein haltend, zu 67. Stück Ducaten ausgebracht wird.

So viel hingegen den Preis des Goldes anbelieft, so ließ sich solcher nicht auf immer gesetzmäßig bestimmen, weil dessen Verhältnis gegen das Silber allzu unbeständig ist, und der Fall, da ein oder das andere Metall mehr gesucht wird, allzuoft abwechselt, überhaupt aber die Gesetzgebung sich hier nicht einmischen darf, da lediglich die Konkurrenz den Kaufwerth bestimmt, und ein jeder handelnder Staat, bey der Proportion zwischen Gold und Silber, sich nach denjenigen Ländern richten muß, mit welchen er hauptsächlich in wechselseitiger Verbindung steht.

Unterdessen ward für gut befunden, für diejenigen goldnen Münz = Sorten, denen der Cours in hiesigen Landen gestattet wird, nach den gegenwärtigen Handlungs = Umständen, bis auf weitere Verordnung, den ordentlichen Preis, nach welchem sie im Lande angenommen werden sollten, jedoch mit Annehmung eines Maximi und Minimi, durch eine gedruckte Tabelle zu bestimmen.

In Handlungs- und Wechselgeschäften mit Ausländern aber, sollte das Gold blos als Waare betrachtet werden, folglich dessen Kaufwerth der Konkurrenz überlassen bleiben.

Die Bestimmung der Scheidemünzen war nächstdem ein wichtiger Gegenstand der Kommissarischen Berathschlagungen.

Man hielt dafür, daß, um Käufer und Verkäufer, auch im allerkleinsten Handel auseinander zu setzen, keine andere Sorten, als Sechser, Dreier und Pfennige nöthig wären.

Diese könnten ganz füglich und ohne Schaden, die Mark zu 14. Rthlr. ausgebracht werden, zumal wenn die Scheidemünze nicht in größerer Menge, als die wahre Nothdurft des Landes erheischt, mithin nicht etwa in der, im Augspurger Münz-Rezeß nachgelassenen Proportion, wie 1. zu 5., sondern allenfalls wie 1. zu 50. verfertiget würde.

Wollte man im Gegentheil den ersten Grundsatz einer durchgängigen Einförmigkeit des Münzfußes bey der Scheidemünze verlassen, und solche so, wie man zu Wien für gut befunden, zu 16. Rthlr. 16. Gr. die Mark ausmünzen; so würden mancherley wichtige Bedenklichkeiten eintreten.

Die meisten Konsumtibilien und Lebens-Bedürfnisse werden in Scheidemünze behandelt, folglich müssen auch alle Polizen-Taxen darauf gerichtet werden. Ist nun die Scheidemünze schlechter, so verliert das Publikum so viel, als der Unterschied beträgt, ja selbst der Landesherr verliert in allen zur täglichen Konsumtion des Hofstaats erforderlichen Ausgaben.

Schon hieraus erhellet, wie idealisch der durch eine höhere Ausmünzung gesuchte Kameral-Gewinn sey und ausserdem ist wirklich kein Grund vorhanden, wodurch eine Abweichung in diesem Betref gerechtfertiget werden könnte.

Erwog man hiernächst die Gradation, welche zwischen dem Leipziger Fuß, da die Sechser, Dreier und Pfennige zu 13. Rthlr. — ferner zwischen dem Fuß von 1750., da die Sechser und Dreier zu 15. Rthlr. 14. gr.  $4\frac{2}{3}$ . pf., und die Pfennige zu 16. Rthlr. ausgebracht, und endlich zwischen dem Wiener Konventions-Fuß, da die Ausmünzung derselben zu 16. Rthlr. 16. gr. — nachgelassen worden; so war billig zu verwundern, daß man bey letzterm den wahrgenommenen Fehler des Leipziger Fußes nicht verbessert, sondern vielmehr verschlimmert hatte; und da schon über jenen Fehler so viele und bittere Beschwerden geführt worden; so mußte man mit Grund befürchten, daß solche gegen die Aus-  
präz

prägung von 16. Rthlr. 16. Gr. noch weit höher steigen dürften.

Zwar wurde zu deren Verhütung in Vorschlag gebracht, nur eine kleine Summe solcher Scheidemünze auszuprägen, solche von den Kassen abzuhalten, und nie in Paquete schlagen zu lassen.

Allein es war voraus zu sehen, daß diese Vorsicht auf keinen Fall hinreichend seyn würde.

Gewinnsüchtigen ist dieser Vortheil eine zu starke Anreizung, der sie, nicht widerstehen können, und von der sie bey jeder etwa sich darbietenden Gelegenheit Nutzen zu ziehen, und durch allerhand Scheingründe den schädlichen und falschen Satz zu behaupten sich bemühen würden, es sey eine weit größere Menge dergleichen Scheidemünze dem Lande nöthig.

Ist hernach einmal das Land mit Millionen davon überschwemmt, so leidet niemand mehr als der Landmann und der werbende Bürger, welche ihre Steuern und Gaben terminlich abzuführen müssen, und gleichwol die Scheidemünze, welche sie für ihre Produkte erhalten, bey den Kurfürstlichen Einnahmen nicht anbringen könnten. Nothwendig würden Keste erwachsen, und nun müste erst bey einigen Kassen die anfängliche

che Regel limitiret, und endlich bald bey allen ganz aufgehoben werden.

Der schändlichste Umsatz der Kassen = Gelder, die allgemeine Einführung der Scheidemünz = Pakete im Handel und Wandel, und endlich die durchgängige Zerrüttung der Münz = Verfassung, würden die natürlichen — dem Entrepeneur, nachdem er seinen Vortheil gezogen, völlig gleichgültigen Folgen seyn.

Das Land aber müste ohne Rettung wieder in die unglücklichen Umstände gerathen, worein es schon einmal durch die im Jahr 1750. in Leipzig beschehene schlechtere Ausmünzung versetzt worden war, und welche niemals ausbleiben können, wo Geld von zweierley Werth in Kassen und Zahlungen gäng und gab ist.

Alle diese Gründe stellten sich der Kommission nach ihrer Wichtigkeit dar, und in Betracht derselben war man einstimmig der Meinung, in Ansehung der = ohnehin lediglich für das Bedürfnis des Landes und zum Detail = Handel bestimmten Scheidemünze, sich weder nach Oestreich zu richten, noch auch einen vielleicht noch weit entfernten Reichsschlus zu erwarten; vielmehr sich lediglich an die bereits dem Hofe zu Wien gethane Erklärung zu halten, daß nämlich der Fuß der Scheidemünzen nicht anders, als nach

Proportion derer darauf zu verwendenden mehreren Kosten zu erhöhen sey \*).

Nach diesen Grundsätzen wurde nun ein ausführliches Münz-Edikt entworfen, und unmittelbar nach wiederhergestellten Frieden öffentlich bekannt gemacht.

Der wohlthätige Einfluss desselben auf die Wiederherstellung, und den fortdauernden Wohlstand des Landes war sofort einleuchtend, und ist noch izt unwidersprechlich!

Das einzige, was für die Freiheit des Handels vielleicht zu wünschen übrig blieb, war die uneingeschränkte Aus- und Einfuhre des Silbers.

In der Theorie ist der Grundsatz, daß eine weise und aufgeklärte Gesetzgebung der Nation

§ 5

die

\*) In mehreren deutschen Staaten wird dieser Grundsatz zum größten Nachtheil des Publikums vernachlässiget. In dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten ist im VIII. Tit. §. 595. die Verordnung enthalten, daß bey Darlehen von 25. Rthlr. und weniger, halb Courant und halb Scheidemünze vermuthet werden solle.

Da man nun diese gesetzliche Vermuthung wohl nicht ohne zureichenden Grund angenommen haben wird; so scheint sie ein dormaliges Misverhältniß der Scheidemünze gegen Courant zu beweisen.

die Auswahl der Mittel, welche ihr bey Saldirung der Handlungs = Balanz am vortheilhaftesten sind, überlassen muß, unumstößlich, und niemand kann bezweifeln, daß ein handelndes Volk sein Silber zu Bezahlung seiner Schulden nicht eher ausführen wird, als wenn es in dieser Art zu zahlen überwiegende Vortheile findet.

Nur ist man in Praxi bisher furchtsam gewesen, daß eine dergleichen Ausfuhr auf Spekulation der Nation einen beträchtlichen Theil ihres Silbers entziehen, und den Münzstädten das benötigte Material vertheuern könnte.

Allein da Silber im Grunde doch nichts mehr und nichts weniger als eine Waare ist, welche gegen andere Waaren eingetauscht werden kann; da es, wenn ein Marktplatz damit überführt wird, nothwendig im Preis fallen, und dadurch wieder ins Gleichgewicht treten muß, so scheint obige Furcht ohne Grund, zumal wenn das Verhältnis von dem Werth des Goldes, gegen den Werth des Silbers, durch kein Gesetz, sondern nach der jedesmaligen Konkurrenz bestimmt wird.

Wie unwirksam überhaupt ein Gesetz in diesem Fall sey, beweiset die Erfahrung, denn nach dem Münz = Edict von 1763. mögen die Gold = Münzen zwar in auswärtigen Geschäften als Waare betrachtet, und so hoch, als es die Handlungs =

lunge, Umstände erlauben, ausgebracht; in inländischen Verhandlungen aber blos nach dem gesetzten höchsten Preis angenommen, und ausgegeben werden. Es ist jedoch solches weder in Handels-Geschäften, noch im gemeinen Leben beobachtet worden, indem jeder sich der natürlichen Freiheit bedient, den relativen Werth des Goldes und des Silbers nach der jedesmaligen Nachfrage zu bestimmen, das ist, sein Gold so hoch auszubringen, als er kann.

Das Agio des Reichsfußes gegen den Konventionsfuß beträgt übrigens 48. Thaler 3. gl.  $6\frac{2}{3}$ . pf. Prozent; des Sinaaischen gegen den Konventionsfuß 26. Thaler 23. gl.  $7\frac{3}{7}$ . pf., und des Leipziger Fußes in groben Sorten gegen den Konventionsfuß 11. Thaler 2. gl. 8. pf. \*). Und nach diesem Münz-Werth muß man, ob wir schon noch ältere Münzfüße haben, die Preise der vier lezttern Jahrhunderte beurtheilen, und ihr Verhältniß gegen die jetzigen Zeiten bestimmen.

\*) S. Klosssch. Münzgesch. II. Th. S. 927. u. f.

## Dritte Abtheilung.

Von der General = Konsumtions = Accise,  
und andern Gattungen von Konsumtions =  
Abgaben in Sachsen.

---

## I n h a l t.

Einführung der General = Konsumtions = Accise — Erster Versuch damit in der Grafschaft Mannsfeld — Errichtung der General = Accis = Inspektion — Verwandlung derselben in ein Kollegium — Publikation der Dorf = Accis = Ordnung — Formirung des Accis = Kollegii, und Hauptgrundsätze der General = Konsumtions = Accise — Accis = Pächte — Charakter des Grafen von Hoym — Wazdorfs Direktorium — Erhöhetete Sätze — General = Accis = Tarif — Pacht des Grafen von Bolza — Charakter desselben — Graf von Schimmelmann — Sachsens Zustand nach dem siebenjährigen Krieg — Friedrich Christians Finanz = Grundsätze — Verbot der Oesterreichischen und Brandenburgischen Waaren zur Konsumtion — Imposten — Folgen derselben — Berechnung des Leipziger Handels — insbesondere des Handels mit Kaffee — Aufhebung der Imposten — Theuerung — Errichtung der General = Haupt = Kasse — Einziehung des Accis = Kollegii — Konstituierung des Geheimen Finanz = Kollegii — Verbesserung der Accis = Jurisdiktion und Regie — Konsumtions = Abgaben, welche sich auf Bewilligung der Stände gründen — Fleisch = Steuer — Frank = Steuer — Wein = Steuer — Impost vom Stempel = Papier und Spielkarten — Stempelung der Kalender — Wahlgroschen.

Der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts ist, wegen der großen Veränderung, die in der Sächsischen Finanz-Einrichtung vorgieng, besonders merkwürdig.

Sachsen, welches nach funfzig Jahren noch immer die Wunden des dreißigjährigen Krieges, des Testaments Johann Georgs I. und der nachherigen übeln Verwaltung fühlte, zu Erlangung des Pohlischen Throns große Summen aufgebracht, auch durch die Schwedischen Erpressungen in den Jahren 1706. und 1707. nicht weniger als drei und zwanzig Millionen und den Kern seiner jungen Mannschaft verloren hatte, war ausser Stand, die Bedürfnisse des Staats nach dem bisherigen Besteuerungs-Fuß aufzubringen.

Brandenburg war vor kurzem in der nämlichen traurigen Lage gewesen.

Allein der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm, hatte in der General-Konsumtions-Accise nach vielem Widerspruch, endlich ein Mittel gefunden, welches, wie der Freiherr von Pufendorf versichert \*), Wohlstand und Ueberfluß im Lande herstellte, so daß die durch den langwierigen Krieg verödeten Städte wieder aufblü-

hes

\*) S. Pufendorff. *Her. Brand.* lib. 19. §. 105.

heten, und besonders Magdeburg seinen vorigen Glanz von neuem erlangte.

König August II. welcher zu Ausführung seiner mannigfaltigen Entwürfe, und zu Unterhaltung eines glänzenden Hofstaats grosse Summen, und mehr brauchte, als sein Volk durch die bisherigen Grund- und Nahrungssteuern aufbringen konnte, gleichwohl die Last dieser Steuern, so viel möglich, erleichtern wollte, folgte dem Beispiele seines Nachbars, und versprach sich wenigstens eben den guten Erfolg, den diese neue Abgabe auf das Wohl jener Unterthanen geäußert hatte.

Solchemnach ward im Jahre 1701. in der Grafschaft Mannsfeld die erste Probe mit der Konsumtions- Accise gemacht, und zwar völlig nach Brandenburgischen Grundsätzen, in Städten sowohl, als auf dem Lande. Nach diesem Vorgang bat im folgenden Jahre 1702. die Stadt, Zwickau, im Erzgebirgischen Kreis selbst um Einführung derselben, zu Uebertragung der sie drückenden Grundsteuern; und noch in dem nämlichen Jahre thaten die Städte Torgau, Oschatz, Meissen, Wurzen, Eilenburg, Grossenhain, und mehrere, ein gleiches.

In eben diesem Jahre wurde eine General- Accis- Inspektion errichtet, auch derselben 1702. vom König unmittelbar, von Warschau aus, eine Instruktion zugesertiget.

Nach dieser Instruktion sollte die General-Inspektion aus drey Personen bestehen, nämlich aus einem General-Inspektor und zweyen Assessoren bürgerlichen Standes, mit dem Accis-Raths-Prädikat. Der General-Inspektor erwählte beide, und sie hatten nur Deliberativ-Stimmen.

Uebrigens ward der General-Inspektion ein Sekretär, ein Kopist, und ein Aufwärter zugeordnet, auch ihr die Annahme und Verabschiedung aller Unterbedienten ohne Eingriff überlassen.

Das Besoldungs-Reglement war folgendergestalt eingerichtet: Der General-Inspektor, Adolph Magnus Freiherr von Hoim, erhielt den Genus der Eimer-Gelder, ingleichen den Betrag des Nahrungs-Geldes zur Ergözzlichkeit.

Ein Accis-Rath	—	—	500. Thlr.
Ein Kommissarius	—	450 = 500.	—
Ein Ober-Einnehmer	—	300 = 350.	—
Ein Unter-Einnehmer	—	180 = 200.	—
Ein Buchhalter und Gegen-			
schreiber	—	180 = 200.	—
Ein Thorschreiber	—	52.	—
Ein Ober-Visitator	—	70.	—
Ein gemeiner Visitator	—	52 = 62.	—
Ein Ausreuter	—	70 = 80.	—

Der Sekretär, ingleichen der Kopist und Aufwärter, sollten nach dem Rentkammer = Fuß hinlänglich besoldet werden.

Die Befehle wurden im Namen des Landes = Herrn, und unter landesherrlichem Siegel ausgefertigt.

Uebrigens erhielten alle Stadt = Rätthe Anweisung, der General = Inspektion nicht nur in Accis = Sachen Folge zu leisten, sondern auch derselben auf Verlangen die Kämmeren = Rechnungen ohne Widerrede vorzulegen, damit jede unnöthige und überflüssige Ausgabe, zur Conservation der Bürger abgeschafft, und nicht mehr, als was zum gemeinen Wesen nöthig sey, erhoben werden möge.

Auf Ungehorsam der Stadt = Rätthe sollte die General = Inspektion die beschehene Auflage benamhafter Geld = Strafe wiederholen, und solche Geld = Strafe, da nöthig, vom regierenden Bürgermeister einbringen.

Im Hauptwerke wurde die General = Inspektion auf die beiden gedruckten Accis = Ordnungen der Kur = und Mark = Brandenburg und des Herzogthums Magdeburg vom Jahr 1686. verwiesen, auch ihr die bündigste Versicherung mächtigen Schutzes ertheilet.

Im Jahr 1703. wurde dem Freiherrn von Hohn, zu mehrerer Erläuterung seiner Obliegenheiten, besonders aber, um ihn wegen der geäußerten Besorgniß künftiger Verantwortung zu beruhigen, eine Nebeninstruktion ertheilet, und in derselben zugleich der General = Inspektion anheim gegeben, die Städtischen Brau = Ordnungen auf Art und Weise, wie es sich bey der Accise gebühre, abzuändern und einzurichten.

In eben diesem Jahre geschah die Intros duktion der Konsumtions = Accise in den Amt säßigen Städten. Flecken und Dörfer aber blie ben befreit, weil die ordinairen Schock = und Quatember = Steuern ein gar zu beträchtliches Obiekt ausmachten, und die Kontrebande auf dem flachen Lande nicht füglich zu übersehen war.

Schon 1704. übertraf das Einkommen der General = Accise den Betrag der ordinairen Steuern bey weitem, und der Ueberschuß wur de, weil noch keine eigene Kasse vorhanden war, einstweilen zur Ober = Steuer = Einnahme auf Ab schlag künftiger Jahre eingesendet.

Dieser gute Erfolg bewog den König, die General = Inspektion im Jahr 1704. in ein ord dentliches Kollegium, unter Direktion des Ge neral = Inspektors zu verwandeln, die Kommissa

ten und Inspektoren für schriftsäßig \*) zu erklären, und ihnen den Rang nach den Kurfürstlichen Sekretarien, und über die Doktores, selbst in Dresden und Leipzig, einzuräumen.

Im Jahr 1705. wurde die General = Accise in den beiden Marggrafthümern Ober = und Nieder = Lausiz, und in des Herzogs von Weisfels Thüringischer Landes = Portion introduziret, auch wurde in der Ober = Lausiz, statt eines Kommissair, ein Accis = Direktor ernannt.

Und nun waren die größten Schwierigkeiten überwunden.

Nur kam es darauf an, ob diese neue Abgabe den Ertrag der Grundstücke, die Arbeit = samkeit des Landmannes, die Industrie des Künstlers und Handwerkers, den Geld = und Waaren = Umlauf, und die Bevölkerung nicht etwa vermindern, und also in der Folge verderbliche Wirkungen hervorbringen würde.

Wenigstens da die Konsumtions = Accise aus obangeführten Ursachen auf den Dörfern nicht statt haben konnte, war zu befürchten, daß Handel und Gewerbe die mit dieser Abgabe beschwerten Städte verlassen, und aufs flache Land ziehen,

\*) Schriftsäßig heißen in Kursachsen diejenigen, an welche aus der Landes = Regierung unmittelbar geschrieben wird.

hen, hierdurch aber auf der einen Seite die Stadt-Nahrung zu Grunde gehen, auf der andern hingegen der Ackerbau vernachlässiget werden dürfte.

Man sahe sich also genöthiget, um einer allgemeinen Zerrüttung vorzubeugen, in der neuen Maschine sofort ein Gegengewicht anzubringen, und noch vor Publikation der General-Konsumtions-Ordnung im Jahr 1705. die Dorf-Accise-Ordnung bekannt zu machen.

Nach diesem Gesetze sollte nun zwar, weil die Uebertragung der Steuern das Fundament der General-Accise in Städten ist, die ganze Konsumtion des Landmanns, dessen Nahrung und Wirthschafts-Verkauf völlig und ohne alle Einschränkung frey bleiben.

Allein aller Handel in der ersten Hand, alles den Städten zukommende Gewerbe, alle Fabrikatur wurde entweder beim Er- oder Verkauf mit Handlungs-Accise belegt.

Im Jahr 1706. ward inzwischen auf Vorstellung des Kaiserlichen geheimen Raths und Kammergerichts-Präsidenten zu Wezlar, Friedrich Ernst Grafens zu Solms, die in der Gräflich Solmsischen Herrschaft, Wildenfels, allbereits eingeführte General-Accise, zu Vermeidung unangenehmer Weiterungen, gegen ein Surro-

gat von 300 Thalern jährlich, mittelst eines auf ewige Zeiten geschlossenen Recesses, hinwiederum aufgehoben; nicht minder wurden die beiden Stollberg'schen Aemter, Rosla und Querstenberg, auf dringendes Anhalten des Grafens von Stollberg, frey gelassen.

Alles übrige gieng nach Wunsch, auch erhielt das neue Kollegium, welches nunmehr eine andere Verfassung und mehrere Personen brauchte, eine ausführliche Instruktion, mit angehängtem Besoldungs-Etat.

Nach dieser Instruktion sollte das Accis-Kollegium künftig aus dem General-Inspektor und vier Råthen mit Decisiv-Stimmen bestehen.

Der erste General-Inspektor war Adolph Magnus Freiherr von Hoym. Accis-Råthe waren damals: Heinrich Balduin Freiherr von Schenk, D. Johann Heinrich Erß, Friedrich Nehmiz, und Karl Ernst Freiherr von Schwan.

D. Friedrich Konrad Bergmann war Direktor in der Ober-Lausiz, und weil den Fürstlichen Herrn Betteern freigestellet ward, wegen ihrer Landes-Portionen, Deputirte mit Sitz und Stimme zu präsentiren, so erschien Hanns Kaspar von Loß als Deputirter von Weißenfels.

Zur Examination der Individual-Rechnungen ward eine eigene, dem Kollegio subordinirte Rechnungs-Expedition angelegt, die Justifikation der Haupt-Kassen-Rechnungen aber ward der Ober-Rechnungs-Kammer überlassen.

Ueberhaupt war in sothaner Instruktion die Accis-Einrichtung, sowohl in Absicht auf die Regie, als auf die Jurisdiktion näher bestimmt, und da man sich bishero an die Brandenburgische Accis-Ordnung slavisch gebunden hatte, so war nunmehr auf die Verfassung hiesiger Lande, auf den Gang des Handels, den Wohlstand der Fabriken, und die Emporbringung des städtischen Gewerbes mehr Rücksicht genommen, in besondern Fällen aber das Kollegium auf die von einer niedergesetzten Deputation abgefaßte Accis-Ordnung verwiesen worden.

Diese Accis-Ordnung ward, nebst den allgemeinen Regeln der Accise, im Jahr 1707. durch den Druck bekannt gemacht, und bestund aus nachfolgenden Kapiteln:

- 1) Vom Getränke,
- 2) Vom Getraide, Backwerk und Zugemüsen,
- 3) Vom Bank- und Hauschlachten,
- 4) Von Viktualien,
- 5) Von Materialien, Manufaktur- und Kaufmanns-Waaren,

- 6) Von liegenden Gründen,
- 7) Vom Vieh,
- 8) Von Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern.

Die beigefügten allgemeinen Regeln enthielten drei Hauptgrundsätze:

- 1) Niemand ist von der General-Consumtions-Accise befreit.
- 2) Sie wird beim Eingang in accisbare Städte erhoben.
- 3) In Accis-Sachen stehet lediglich der General-Accis-Inspektion die Kognition zu.

Auf diese drei Grundsätze beruhete das ganze System der General-Accise.

Uebrigens war der Ertrag damals schon so ergiebig, daß der König sich bewogen fand, dem General-Inspektor ein Merkmal seiner Zufriedenheit zu geben, indem er ihm noch besonders 200. Thaler monatliche Tafelgelder aussetzte.

In den folgenden Jahren, vornemlich von 1710. an, wurden die Accis-Einkünfte verschiedenen Städten in Pacht gegeben; auch ward dem Accis-Kollegio überlassen, dergleichen Pächte weiter nach Gutbefinden, entweder durch Verhandlung oder durch Licitation zu Stande zu bringen.

Da man aber fand, daß solche zu mancherley Beschwerden Gelegenheit gaben, und zugleich die bey Einführung der General-*Accise* geheegte Absicht ganz vereitelten, so ward jene *Verpachtung*-*Idee* wieder aufgegeben, und die *Regie* dem *Kollegio* völlig überlassen; auch erhielt dasselbe im Jahr 1713. eine neue *Instruktion*, und ein anderweites *Besoldungs-Reglement*, in welchem wegen des Ranges der *Accis-Offizianten* mit festgesetzt ward, daß in Zukunft der *General-Inspektor* sogleich nach dem *Ober-Steuer-Direktor*, die *Accis-Räthe* nach den wirklichen *Hofrätthen*, die *Accis-Sekretarien* nach den *Regierungs-Sekretarien* folgen; die *Accis-Kommissarien* mit den *Kammer-Kommissarien*, die *Accis-Kassirer* mit den *Steuer-Kassirern*, die *Accis-Inspektoren* mit den *Amtleuten*, und die *Accis-Einnehmer* mit den *Land- und Franksteuer-Einnehmern*, nach dem *Dienstalter*, gleichen Rang haben sollten.

Hiernächst wurden bey *Verschickungen*,

dem <i>Direktor</i> täglich	5. Thlr. 6. gr.
einem <i>Accis-Rath</i>	3. — 12. —
einem <i>Sekretair</i>	2. — — —
einem <i>Kalkulator</i> oder <i>Kopisten</i>	— — 16. —

auffer *Fuhrlohn*, zur *Auslösung* bestimmt.

Bei dieser *Einrichtung* ist es auch unter der *Regierung* der beiden *Könige* verblieben.

Zwar ward bey dem Regierungs - Antritte Augusts III. dem Accis - Kollegio sowohl, als dem damaligen General - Accis - Direktor, von Brühl, eine neue Instruktion und Bestallung ausgefertigt. Allein beide waren mit den vorigen im Hauptwerke ganz gleichlautend.

Im Jahr 1713. war also der Zeitpunkt, in welchem man mit der Accis - Einrichtung, nach mancherley Abwechslung, völlig zu Stande kam.

Kurz zuvor hatte der König dem General - Inspektor, Grafen von Hohn, die wiederholt gebetene Dienstentlassung bewilligt, und dessen Funktion dem Vice - Steuer - Direktor, Heinrich von Wazdorf, unter dem Namen eines General - Accis - Direktors, übertragen.

Graf Hohn resignirte bald darauf auch seine übrige Bedienungen, und begab sich, nachdem er alle seine Güter in Sachsen verkauft hatte, nach Wien.

Dieser in der Finanz - Geschichte von Sachsen vor andern merkwürdige Mann verdient, daß der Leser sich noch einige Augenblicke bey ihm verweile.

Er ward im Jahr 1668. geboren. Der hohe Adel seines Geschlechts sowohl, als seine eigene

eigene Talente, eröffneten ihm frühzeitig die Bahn der Ehre und des Glücks.

In einer kurzen Reihe von Jahren ward er Geheimer Kriegs- und Kammer-Rath, General-Inspektor der Konsumtions-Accise, Ober-Steuer-Direktor, Geheimer Kabinetts-Rath, wirklicher Geheimer Rath und Kabinetts-Minister,

Alle diese wichtigen Stellen verwaltete er mit Uneigennützigkeit, mit Eifer und einleuchtender Fähigkeit.

Seiner Aufmerksamkeit entgieng nichts.

Eben der scharfe Blick, mit welchem er das Ganze eines Plans übersah, drang in alle Theile, ja in alle Nuancen desselben ein.

Bei jeder Sache wußte er das Willkührliche und das Nothwendige zu unterscheiden, sah die Schwierigkeiten, aber auch die Mittel, sie aus dem Wege zu räumen.

Auf diese Art gelang ihm alles, und ohne Mühe schwang er sich von einer Stufe des Ruhms zur andern.

Allein kaum hatte er jene glänzende Höhe erreicht, als auf einmahl, vielleicht weil er den Genuss häußlicher Glückseligkeit unwiederbringlich verlohren sah, Unmuth und Ueberdruß sich seiner bemeisterten.

Nichts war im Stande, ihn von diesem langsamen Gifte zu befreien, nichts konnte seinem Herzen die verlorrne Wärme, und seinem Geiste jene Kraft wieder mittheilen, welche ihm vormals die mühsamsten Geschäfte zum leichten Spiel machte.

Selbst der Beifall seines Gewissens, die Liebe seiner Untergebenen, und die ununterbrochene Gnade seines Monarchen, welche sich noch bey seiner Entlassung aufs schmeichelhafteste für ihn auszeichnete, vermochten nichts.

Er verließ seine Ehrenstellen, seine Freunde, seinen König, sein Vaterland, und starb nach eilf traurigen Jahren in schmachtender Unthätigkeit zu Ratibor in Schlesien.

Sein Nachfolger war, wie bereits gedacht worden, Heinrich von Wazdorf, welcher ihm zwar an guten Willen, aber bey weitem nicht an Fähigkeiten gleich kam.

Er ward in der Folge, gleich seinem Vorgänger, wirklicher Geheimer Rath und Cabinets-Minister, und starb, nachdem er mancherley Abwechslungen erfahren hatte, im Jahr 1729.

Nach seinem Tode erklärte der König, daß er die Direktion der Kasse selbst zu übernehmen entschlossen sey, änderte aber diesen Entschluß nach

nach Verlauf von zwey Jahren, und ernannte den damaligen Kämmerer, Heinrich von Brühl, zum General-Accis-Direktor.

Die Epoche des Wazdorfschen Direktorii war durchgängig glücklich, und während derselben haben die Accis-Einkünfte, ohngeachtet das zwischen Sachsen und Brandenburg damals obwaltende Misverständnis zu mancherley wechselseitigen Kommerzial-Bedrückungen Anlas gab, sich ansehnlich vermehrt, ja nachdem der Debit inländischer Fabrikwaaren, durch den im Jahr 1728. mit Kur-Brandenburg geschlossenen Kommerzien-Traktat, hinwiederum Luft erhielt, so erreichten sie von 1730. bis 1740. eine Höhe, welche, weil sie weder durch ausstudirte Finanz-Operationen erkünstelt, noch durch überspannte Anstrengung der Regie erzwungen war, ein sicheres und unbezweifeltes Merkmal der zunehmenden Bevölkerung und vermehrten Masse der Industrie, des Handels, des umlaufenden baaren Geldes, kurz der allgemeinen Wohlfarth der Nation darbot.

Besonders waren in dieser Periode, wo in den benachbarten Staaten weder die Ausfuhr der Wolle, noch die Einfuhr der daraus gefertigten Waaren gesperrt war, hiesige Woll-Manufakturen in dem blühendsten Zustand.

Ihr Umtrieb that auch der Industrie Brandenburgs in diesem Artikel keinen Eintrag; vielmehr lesen wir, daß dortige Tuch-Manufakturen zu eben der Zeit 44000. Stück Tuch, das Stück zu 24. Ellen gerechnet, auswärts absetzten \*).

Und hieraus erhellet, daß das Handlungs-Interesse beider Völker gar wohl neben einander bestehen kann.

Gleichwohl bekam im Jahr 1740. als Friedrich II. den Preussischen Thron bestieg, alles eine andere Gestalt.

Die Mittel, welche dieser grosse Monarch zu Beförderung des Handels in seinen Staaten angewendet hat, sind bekant.

Alles räumte er dem Handel ein, alles ohne Ausnahme, nur nicht Freiheit.

Die Verbote und monopolischen Anstalten, welche vom ersten Anbeginna seiner Regierung stattfanden, und worunter seine Unterthanen bis an seinen Tod schmachteten, haben dem Handel beider Nationen gleichen Schaden gethan.

Freiheit und wechselseitiges Verkehr würde hingegen die Thätigkeit beider Völker bis zum höch-

\*) S. Memoires de Brandeb. Part. II. S. 331.

höchsten Grad angespannt, ein gemeinschaftliches Interesse unterhalten, und selbst auf die Vermehrung der Staats-Einkünfte beider Fürsten ohnstreitig den glücklichsten Einfluß gehabt haben.

Wenn diese Behauptung noch irgend einem Zweifel unterworfen wäre, so darf man nur diejenigen einzelnen Fälle in Betrachtung ziehen, wo dieser Fürst aus gewissen Rücksichten mehr Freiheit statuirt hat.

Zum Exempel in Kottbus, wo das Kommerzium seit 1764. beträchtlich zugenommen hat.

Denn im Jahr 1764. betrugen die Zoll-Einkünfte des Kottbuser Handels

1614. Thaler,

im Jahr 1769. sind sie auf

4940. Thaler,

und im Jahr 1780. auf

4890. Thaler,

gestiegen.

Für Sachsen ist dieser Handel, durch welchen die Waaren der Ostsee auf der Oder, durch den sogenannten neuen Graben in die Spree, und von dar auf den Schwieloch-See bey Gोजаз geschifft, und dann weiter nach Kottbus transportirt werden, auch gewiß nicht so schädlich

lich, als man glaubt, vielmehr in gewissen Rücksichten vortheilhaft.

Dahingegen hat die wechselseitige Handels-sperrung in beiden Staaten keine andere als destruktive Wirkungen hervor gebracht.

Unterdessen wurden im Jahr 1749. auch in Sachsen verschiedene Waaren = Artikel mit erhöhten Sätzen belegt; jedoch ließ man, um den Dekonomie = und Gränz = Handel aufrecht zu erhalten, den wieder auffer Land gehenden Feilschaften Restitution angedeihen.

Diese Impositur war der erste falsche Schritt, zu welchem sich der Premier = Minister, Graf von Brühl, in diesem Fach verleiten ließ, und wodurch er nachhero auf so mancherley Abwege gebracht wurde.

Der nächste Abweg war das Verpachtungssystem, welches schon von 1710. bis 1714. üblich gewesen war, und welches man nunmehr mit Anfang des Jahrs 1750. wieder hervor suchte.

Es gieng damit folgendergestalt zu:

Die Operation mit den erhöhten Sätzen hatte einen widrigen Erfolg, indem sofort nach Einführung derselben bey den Accis = Einkünften ein merklicher Abfall verspüret wurde.

Der Minister sahe sich hierdurch in eine äußerst unangenehme Lage gebracht.

Auf der einen Seite konnte er, ohne sich selbst zu kompromittiren, nicht füglich zurücktreten, auf der andern aber setzte ihn, bey dem immer mehr zunehmenden Aufwand des Hofes, und bey dem damals schon von ferne drohenden Einsturz des Steuer-Kredits, jenes Kassen-Minus in Verlegenheit.

Zugleich gaben die neuen Mauth-Einrichtungen in Böhmen, und die immer mehr und mehr wachsenden Kommerzial-Berückungen von Brandenburg, eben keine tröstliche Aussicht in die Zukunft.

Was war zu thun!

Der Minister nahm seine Zuflucht zu einem Manne, welcher unerschöpflich an Hülfsmitteln für den gegenwärtigen Augenblick, und über alle Bedenklichkeiten hinweg, ihm schon aus mancher Noth geholfen hatte.

Dieser Mann war Graf Hennicke.

Da er in vorigen Zeiten selbst Accis-Kommissarius gewesen war, so erinnerte er sich der Accis-Verpachtungen von 1710. bis 1714., und da diese mit seinen damaligen kameralistischen Grundsätzen übereinstimmten, so gab er den Rath, die Accis-Einkünfte jeden Orts an die Meistbietenden, wie es sich nur schicken wollte, zu verpachten.

Der Minister war froh, den Total-Ertrag der Accis-Einkünfte auf diese Art wenigstens einige Jahre hindurch auf sichern Fuß zu stellen, und bedachte nicht, daß hierdurch das Wohl und Wehe der Unterthanen in die Hände von Privatpersonen kam, deren Interesse von dem gemeinen Besten gemeiniglich ganz verschieden ist. —

Solchemnach wurden schon im April 1750. Verpachtungs-Patente von achtzig Städten öffentlich angeschlagen.

Aber bey diesen einzelnen Pächten, welche doch noch die gute Seite hatten, daß der Vortheil und Gewinn, welcher dabey auf Kosten des Publikums gemacht wurde, mehreren Personen und ganzen Kommunen zufließ, blieb es nicht. Denn schon im folgenden Jahre kam ein General-Tabaks-Pacht mit dem Grafen von Bolza in Vorschlag.

Nun gieng zwar der Minister, auf die dringenden Vorstellungen der Leipziger Kaufmannschaft, und auf Gutachten einer zu obigem Beschuß niedergesetzten Kommission, von diesem Projekte, gegen eine Vergütung von hunderttausend Thalern, die ihm der König gab, freiwillig wieder ab.

Allein das Verpachtungs-System war den damals herrschenden Grundsätzen so angemessen, und

und eröffnete überdies für die damaligen dringenden Bedürfnisse so mancherley Hülfquellen, daß der Minister, auf die ihm diesfalls von verschiedenen Seiten gemachten Vorsepiegelungen, solches durchzusetzen und weiter auszuführen beschloß.

Zu solchem Ende, und weil die Accis-Ordnung für eine derartige Unternehmung nicht bestimmt genug zu sein schien, wurden im Jahr 1753. sämtliche General-Accis-Sätze in einen förmlichen Tarif gebracht, und durch den Druck bekannt gemacht.

Nach dieser Vorbereitung ward im Jahr 1754. mit dem Grafen von Bolza, dem man ohnehin wegen des rückgängig gewordenen Tabaks-Pachts eine Entschädigung schuldig zu sein glaubte, ein Pacht über die General-Accis-Einkünfte der Stadt Dresden, desgleichen über die im Jahr 1749. erhöhten Sätze von Thee, Kaffee, Tabak, und ausländischem Brandwein, in den gesammten Landen, jedoch mit Ausschluß der Grafschaft Mannsfeld und der Stadt Sangerhausen\*), in gleichen der bereits verpachteten Städte

\*) Sämmtliche Accis-Einkünfte der Grafschaft Mannsfeld und der Stadt Sangerhausen, mit alleiniger Ausnahme einiger Reservaten, wurden, vermöge einer unterm 15. December 1750. geschlossenen Konvention, Kur-Braunschweig, wegen

Städte, Leipzig, Langensalza, Forsta und Pförthen, auf acht Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1754. bis zum letzten Dezember 1761. abgeschlossen.

Da dieses Geschäft gut von statten gieng, die Kommerzial = Bedrückungen von Seiten Brandenburgs aber immer mehr und mehr fühlbar wurden, auch die politische Lage der Sachen in dieser Periode nicht die mindeste Idee einer gütlichen Vermittelung statt finden lies, so fand man im folgenden Jahre 1755. kein Bedenken, dem Grafen von Bolza sämtliche Accis = Einkünfte, in obiger Maße, auf sieben nach einander folgende Jahre zu verpachten.

Graf von Bolza war einer von den Günstlingen des Glücks, welche, wenn sie fehlen, zum öftern noch aus ihren Fehlern Vortheil ziehen können.

Sein erster Probeschuß in Sachsen war ein Fehlschuß.

Er hatte, wie schon erzählt worden, mit dem Minister ein Tabaks = Monopolium projektirt,

gen eines in den Jahren 1744. 1745. und 1750. gemachten Darlehns, unterpfändlich eingeräumt und überwiesen; welches Darlehn jedoch, bis auf wenige Termine, wieder bezahlt ist.

tirt, und im Vertrauen auf dessen allmächtiges Wort allbereits für eine Million Bestellungen in Engelland und Holland gemacht. Auf einmal nahm der Minister sein Wort zurück, und Graf von Bolza stand am Rande des Abgrunds! Nichts konnte ihn retten, als ein ungefähres Steigen des Tabaks in London und Amsterdam. Es erfolgte zufälliger Weise, und er ward geborgen! Für jeden andern wäre diese Lektion hinlänglich gewesen, für ihn aber war sie nichts.

Mit eben dem unternehmenden Geiste schloß er den General-Pacht, und die Bedingungen waren so beschaffen, daß er selbigen im ordentlichen Laufe der Dinge schwerlich würde haben Gnüge leisten können.

Eine ausserordentliche Begebenheit mußte ihm, wie vorhin, zu statten kommen, und diese war der siebenjährige Krieg, welcher im August 1756. ausbrach.

Nunmehr fand Graf von Bolza mehr als ein Hülfsmittel für sich, und mehr als eine Gelegenheit, dem Hof nützliche Dienste zu leisten.

So schloß er, zum Exempel, gleich Anfangs mit dem feindlichen Feld-Kriegs-Direktorio eine vortheilhafte Konvention, wodurch dem Feinde alle nähere Einsicht in den wahren Ertrag der Accis-Einkünfte entzogen, die Verfassung

ungeändert beibehalten, und manche ansehnliche Summe gerettet wurde.

Die Grundsätze, welche er während der General-Pachtung einführte, und unverleßlich beobachtete, machen seinem Verstand eben so viel Ehre, als seinem Herzen.

Sie waren nicht auf gewaltsame Maasregeln einer zu sehr geschärften Regie, nicht auf Plackereien und willkührliche Behandlungen strenger Offizianten, sondern auf merkantilische Spekulationen, und gemäßigte, selbst dem Kontribuenten behagliche Einrichtungen abgezweckt.

Daher kam es denn, daß die General-Pachtung kein Misvergnügen in der Nation, kein Murren unter dem Volk erregte, und daß verständige Männer behaupteten, der Minister hätte bey den damaligen Zeitläuften, kein besseres Mittel, sich aus der Verlegenheit zu ziehen, ausfindig machen können.

Graf von Bolza hatte bey der Generalpachtung einen Kompagnon, den man nur nennen darf, wenn man ein Beispiel von einer anfänglich sehr sonderbaren Laune, und dann höchst seltenen Gunst des Glücks geben will.

Heinrich Karl Schimmelmänn, so hieß dieser Kompagnon, war gebürtig aus Anklam in Pommern. Sein guter Genius führte ihn nach Dresden, wo er bey der Seilerschen Großhandlung in Neustadt, als Buchhalter Unterkommen fand.

Bald darauf ward er einer gewissen Madam Offenberg vorgeschlagen, welche für ihre schöne Tochter, mit dem Intendant von Gersdorf, einem Bruder des jüngst verstorbenen Generals und Kriegsministers von Gersdorf, außerehelich erzeugt, ein Etablissement suchte.

Schimmelmänn wußte seinem Schwiegervater durch seinen Kopf zu gefallen; die Verbindung ward geschlossen, und sechstausend Thaler Mitgift setzten ihn in den Stand, eine eigene Handlung anzufangen.

Kaum war dies geschehen, so spielte ihm das Glück einen hämischen Streich, oder es wollte ihn vielleicht nur auf die Probe stellen.

Kurz unser junger Anfänger mußte mit seinen Gläubigern accordiren, und sich mit seinem artigen Weibchen in einen kleinen Würzkrum auf der Brüdergasse zurückziehn.

Indeß machte ihn diese Katastrophe nicht muthlos; und indem sein emporstrebender Geist

ohne Ruh und Rast an Wiederausföhnung mit dem Glück arbeitete; so stellte sich ihm eine vortheilhafte Spekulation dar. —

Die Steuer-Scheine hatten damals einen so niedrigen Cours, daß man sie um vierzig bis funfzig Prozent gar leicht erkaufen konnte.

Schimmelman faste diesen Gegenstand des Gewinns ins Auge; machte sich durch Vorschub des Königlich Preussischen Residenten, von Hecht, Kredit bey der neuerrichteten Zucker-Raffinerie in Berlin, und brachte seine Steuer-Scheine, deren Auszahlung der König, in Gemätheit des Dresdner Frieden, zu bewirken wußte, in vollem Werthe an.

Diese merkantilische Spekulation hob Schimmelmännern auf der einen Seite, und auf der andern gab sie Gelegenheit zur Bekanntschaft mit dem Grafen von Bolza, in dessen Charakter es nun einmal lag, Leute von diesem Gepräge an sich zu ziehen.

Der Freiherr von Haagen war bey dieser Verbindung sehr geschäftig, und man will wissen, daß Madam Schimmelman in Absicht auf diesen, im damaligen Accis-Kollegio viel bedeutenden Mann, keine unbedeutende Rolle gespielt habe. — Allein so natürlich es ist, daß die Reize einer jungen schönen Frau Einfluß haben

können; so wenig läßt sich doch in diesem Stück behaupten. Vielmehr ist zu glauben, daß Graf von Bolza blos in Schimmelmännen den Mann fand, den er suchte; den Mann von Kopf und Muth, der seine Enterprisen übersah, und ihn in jedem Fall unterstützen konnte. —

Kurz Bolza nahm Schimmelmänn nicht nur als Pacht-Konsorten an, sondern war ihm auch zu Erlangung des demselben im Jahr 1755. ertheilten Charakters als Accistrath behülflich.

Dies war Schimmelmänn's erster Schritt — von nun an folgten weit größere.

Der siebenjährige Krieg eröffnete ihm ein weites Feld zu Unternehmungen mancherley Art; besonders glücklich aber für ihn war der mit dem König von Preußen im Jahr 1757. nach der Schlacht bey Kollin abgeschlossene Lieferungs-Kontrakt, wodurch er auf einen Zug anderts halb Million Thaler gewann.

Nunmehr trennte sich Schimmelmänn vom Grafen von Bolza, verließ Sachsen, weil der Freiherr von Haagen, der sich dem Grafen von Bolza schon als Associé aufgedrungen hatte, und ihm ebenfalls seine Protektion so theuer als möglich verkaufen wollte, eine ungegründete Furcht künftiger Verfolgungen bey ihm erregte, und gieng, aller Zusicherungen, selbst von

Seiten des Kurprinzlichen Hofes ungeachtet, mit allen seinen Schätzen nach Hamburg.

Dort eröffnete sich ihm eine neue weit glänzendere Laufbahn der Ehre und des Glücks.

Er trat in Dänische Dienste, ward in Freiherrn- und Grafen- Stand erhoben — erhielt Stellen, Ordensbänder, Vorzüge aller Art, und starb ohne Krankheit, im vollen Genus des Lebens mit einem Nachlas von vierzehn Millionen. —

Wenn man seinen moralischen Charakter untersucht, so muß man ihm von mehr als einer Seite verdientes Lob beilegen.

Er war von Natur großmüthig, ersetzte jedem seiner ehemaligen Gläubiger den bey seinem ersten Unfall erlittenen Verlust reichlich und mit Wucher. Viele seiner Freunde wurden durch ihn glücklich — und einigen gab er lebenslang Jahresgehälte.

Er hatte einen entschiedenen Hang fürs schöne Geschlecht, ließ sich jedoch zu keiner Ausschweifung hinreißen.

Er übersah jedes Geschäfte ganz, ward aber bey aller seiner Scharfsinnigkeit oft genung hintergangen. — Er war kühn in kaufmännischen

Geschäften, furchtsam in andern Welthändeln; arbeitsam, mäßig, mitleidig, gut von Natur, in jedem Betracht eines solchen Glücks werth!

Der Generalspacht dauerte, ungeachtet Schimmelmann abgegangen war, während des Kriegs, ununterbrochen fort.

Nach wiederhergestelltem Frieden fühlten, wie sich ein Königlichcr Geschichtschreiber ausdrückt \*), die Mächte, die sich mit so vieler Wuth und Verbitte- rung bekriegt hatten, ihre Wunden, und die Nothwendigkeit kräftiger Heilmittel.

Sachsen, von Freunden und Feinden in gleichem Grad gemishandelt, hatte mehr erlitten als einer dieser Staaten.

Es war, nach einer mäßigen Berechnung, in seiner Bevölkerung um neunzigtausend Menschen zurückgekommen.

Es hatte nur an Kontribution dem König von Preußen, nach seiner eigenen Angabe \*\*) zwischen vierzig und fünfzig Millionen Thaler zahlen müssen, und die ganze Masse der Staats-

§ 5

und

\*) Oeuvres Posthumes de Fred. II. Tom. IV. P. 414.

\*\*) Oeuvres Posth. Tom. IV. p. 420.

und Kammer = Schulden belief sich auf zwei und vierzig Millionen 686009. Thaler \*).

Die Hauptstadt lag halb in der Asche. — Die erste Handelsstadt war zu Grunde gerichtet, und mit unermesslichen Schulden belastet. — Viele der übrigen Städte und Dörfer waren verwüstet, die Kultur vernachlässigt, die Fabriken zerstört, der Kredit vernichtet.

Statt des Handels hatte ein Geist der Krämerey und Gewinnsucht, der durch Enterprisen, Lieferungen und betrügerische Kunstgriffe auf ein

\*) Als man im Jahr 1764. mit der Liquidation fertig war, fanden sich in allen 29. Millionen, 28424. Thaler Steuer = Schulden; 12. Millionen Kammer = Schulden, und  $1\frac{1}{2}$  Million Rückstände bey der Armee. Von erstern sind durch den aus den sichersten Landes = Einkünften zu Bezahlung der Interessen sowohl, als zu Tilgung des Hauptstamms bestimmten jährlichen Fond an 1,100,000. Thaler, von 1764. bis 1786. abbezahlt worden sieben Millionen 643,303. Rthlr.

Mit gleicher Ordnung und Pünktlichkeit werden die Kammer = Schulden durch einen jährlichen Fond von 300,000 Thaler getilgt.

Wie die Steuer = Schulden in der Neujahr = Messe 1764. gestanden, was darauf bis mit dem Jahr 1786. baar abgelegt worden, und bey dem Schluß der Jahres = Rechnung 1786. noch in Rest verblieben, ist aus der unter den Beilagen befindlichen Tabelle Num. XI. mit mehrern zu ersehen!

einmal reich zu werden suchte, epidemisch sich verbreitet.

Die Zerrüttung des Münzwesens, und der daher fließende wucherliche Geldwechsel, gab diesem Dämon vollen Spielraum, bis das Münz-Edikt vom 14. März 1763. erschien.

Plötzlich verschwand das Fantom, die Verblendung hörte auf, tausend in der Luft erbaute Schlösser stürzten zusammen, und dem Geiz blieb nichts weiter übrig, als auf seinen, durch die Zauberkrast des Edikts um fünf Achtel verminderten Geldklumpen mit traurigem Blick herab zu sehen.

Unterdessen zeigte sich bey der Versammlung der Stände der Charakter der Nation im schönsten Licht. —

Keine Klagen über die ausgestandenen Leiden! Keine Verzweiflung an der Wohlfart des Vaterlandes!

Herr und Stände hatten diesmal nur einen Sinn, und Hand in Hand faßten sie Schlüsse, die ihrer würdig waren, die sich vielleicht manche andere Nation, nach eben so langem Ruhestand, zu fassen nicht getraut haben würde; — und sie faßten solche nicht allein, sondern sie erfanden auch

auch wetteifernd die Mittel, sie ins Werk zu richten \*).

Männer von großem Geist thaten sich in diesem edlen Wettstreit hervor. Ein Wurm, ein Fritsch, ein Gutschmid, ein Lindemann, ein Ferber und andere, deren ehrwürdige Namen in der Sächsischen Finanz-Geschichte glänzen. —

Durch ihr unermüdetes Bestreben ward der Staat gerettet! Die Nation stieg aus dem Abgrund empor, fühlte sich neu gebohren; sah ihre Münz-Einrichtung festgestellt, ihr Landes-Schulden-Zahlungs-System auf einen soliden und unwandelbaren Fuß \*\*), ihre Staats-Papier-

\*) S. die in der Gart. Schrift f. Aelt. Litt. und N. Lect. II. Jahrg. 2. Quart. 1. H. Num. 1. befindliche vortrefliche Abh. über den angeblichen Verfall in Kursachsen.

\*\*) Lächerlich in der That und äusserst abgeschmackt ist daher, was der Graf von Mirabeau von einem National-Banquerout in Sachsen träumt.

Wenn ein reisender Franzose im Jahr 1762. einen solchen Traum gehabt hätte, so könnte man es ihm verzeihen, und das Ding allenfalls auf die Rechnung eines angebohrnen National-Leichtsinn's schreiben.

Aber im Jahr 1788. — da Sachsen im Laufe eines Viertel-Jahrhunderts seinen Verbindlichkeiten treu geblieben, da selbst in den unglücklichen Jahren der Theuerung die Zahlung um keinen Tag zurückgesetzt worden; da der Hof seine

piere steigend, ihren Handel aufblühend, ihre Manufakturen in neuem Umtrieb, und in natürlicher Folge den Flor ihrer Städte, den Wachsthum ihrer Bevölkerung, die Wiederherstellung ihres Kredits, die vorige Reinigkeit ihrer Sitten!

Zwar fehlte es auch, damals nicht an Entwürfen von entgegengesetzter Art. So säumte zum Beispiel der Freiherr von Haagen keinen Augenblick, statt der Pachtung eine Gewährs-Administration in Vorschlag zu bringen. —

Dieses Projekt, so augenscheinlich nachtheilig es war, fand wirklich Eingang, und der König hatte die erforderliche Konzession schon ertheilt, als Graf von Volza Nachricht davon erhielt, und sich alsbald seines ganzen Einflusses bey dem Minister sowohl, als bey dem Kurprinz

seine besondern Schulden, das Holländische Kapital, die beiden Genuesischen Darlehne, die Rückstände völlig, die Mannsfeldsche Hypothekenschuld aber größtentheils getilgt hat; da die Nation bey dem Steuer- und Kammer Schulden-System ihren eignen unleugbaren Vortheil findet, im Jahr 1788. ist eine solche Kadoterie einem Grafen von Mirabeau, der bey seiner Anwesenheit bessere Nachrichten einziehen konnte, ganz unverzetzlich! Uebrigens ist aus der beigefügten Tabelle Num XI. zu ersehen, wie viel seit 1764. an Steuer Schulden getilgt worden, und wie viel 1786. noch im Rest gewesen.

prinzlichen Hof bediente, um solches rückgängig zu machen.

Er überreichte zu solchem Ende Vorschläge, welche zwar im Hauptwerke mit den Haagenschen übereinstimmten, aber doch in Nebensachen, und selbst in Ansehung der zu gewährenden Summe, weit vortheilhafter waren. In dieser Rücksicht war ihm denn auch das Accis-Kollegium nicht entgegen, und er hatte überhaupt seine Maafregeln allenthalben so zweckmäßig genommen, daß der König eben im Begriff stand, jene Konzession wieder zurück zu nehmen, und mit ihm abzuschließen, als auf einmal der plötzliche Tod des Monarchen alles in eine andere Lage brachte.

Nach dem Absterben Augusts III. kam Friedrich Christian zur Regierung \*). Dieser große, Sachsen ewig unvergeßliche Fürst, kannte die Grundsätze, nach welchen ein wohlgeordnetes Finanz = Wesen eingerichtet werden muß,

\*) Gleich nach Antritt der Regierung übertrug Friedrich Christian seiner Gemahlin der Kurfürstin die alleinige Disposition und Direktion des sämtlichen Finanz = Wesens, so daß derselben von allem, so dahin einschlägt, genauer Rapport unmittelbar abgestattet, und ohne ihren ausdrücklichen Befehl und eigenhändige Unterschrift, aus keiner Kasse etwas ausgezahlt werden sollte.

muß, vollkommen. Er wußte, daß die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte, besonders derjenigen, welche vom Handel und von der Konsumtion abhängen, lediglich aus der, durch eine kluge Administration zu bewirkenden Aufnahme des Kommerzials- und Nahrungs-Standes herzuleiten sey. Er war überzeugt, daß durch Verpachtung solcher Zweige der Finanzen, deren Objekt durch des Pächters Fleiß und Geschicklichkeit an sich nicht verbessert werden kann, die Nutzung nicht im eigentlichen Verstande, sondern nur scheinbar, und gemeiniglich auf Kosten des gemeinen Besten erhöht werde.

Bei dieser Ueberzeugung wollte Friedrich Christian alle diejenigen Vortheile, so ein Gewährens- oder anderer Pächter für sich suchet, nur von der Sorgfalt einer wohl eingerichteten Administration erwarten, und nichts konnte ihn bewegen, das Interesse seiner Unterthanen gegen die Vorspiegelungen eines Pächters, wenn sie auch noch so glänzend wären, zu vertauschen.

Eine seiner ersten Angelegenheiten war also die, seit des Minister Brühls Ableben erledigte Stelle eines General-Accis-Direktors wieder zu besetzen, und solche dem geheimen Rath, von Heringen, zu übertragen; hiernächst das General-Accis-Kollegium hinwiederum ordentlich zu formiren, und demselben die Verwaltung sämtlicher

licher Accis = Einkünfte, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Leipzig, anheim zu geben.

Der Accis = Haupt = Pacht sowohl, als der im Jahr 1746. dem Grafen von Brühl und allen künftigen Besitzern der Herrschaft Forsta und Pforth, bewilligte immerwährende Pacht der dasigen General = Accis = Einkünfte ward aufgehoben.

Damit aber auch dem Collegio die Mittel zu Verbesserung der Einnahme in keine Wege entstehen möchten, so ward demselben vollständige Macht und Gewalt verliehen, nicht nur sämtliche Subaltern = Accis = Bedienungen mit tüchtigen und getreuen Personen zu besetzen, sondern auch diejenigen, welche sich besonders hervorthun würden, nach Art und Weise der Pachtung, ausserordentlich zu belohnen, so wie die Nachlässigen und Ungetreuen zu verabschieden, und nach Befinden zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Uebrigens sollte das Collegium sich in der Administration nach der zeitherigen Instruction, und bey der Perzeption nach dem Accis = Tarif richten.

Zugleich sollte es auch alle eingeschlichene Misbräuche und Beschwerden abstellen, unter andern die Dorf = Accis = Ordnung revidiren, den eingerissenen starken Dorf = Handel, der Ordnung

nung gemäß, in die Städte verweisen, die Verzäpfung und Beschränkung des von Rittergüthern, als Tisch = Trunk in die Städte kommenden Bieres untersagen, und die Kontraveniens ten ohne Ansehen der Person nachdrücklich bestrafen, so wie überhaupt alles, was zu unschädlicher Verbesserung der Accis = Einkünfte und deren Direktion, zur Aufnahme des Kommerz = und Nahrungs = Standes dienlich sein möchte, nach bester Einsicht, Pflicht und Gewissen, veranstalten.

Vor allen Dingen sollten bey den Individual = Einnahmen, zur Vermeidung aller bey ungewissen Ausgaben gewöhnlichen Misbräuche, diejenigen Artikel, welche bis anhero, unter der Benennung von außerordentlichen Ausgaben, verschrieben worden, auf gewisse billige Fixa gesetzt, ingleichen die bisher mit vier, fünf und sechs Prozent entrichteten Kautions = Zinsen, ohne Unterschied, bis auf drey vom Hundert vermindert werden.

Und da, nach der zeitherigen Einrichtung, sämtliche Accis = Einkünfte nicht in einen einzigen Hauptfond, sondern in drey Kassen flossen, so wurde auch dieses wesentliche Gebrechen abgestellt, und die gesammten Accis = Revenüen wurden zu einer einzigen Kasse, bey welcher alles leicht und vollständig übersehen werden konnte, gewiesen.

Die Ausführung dieser weisen Vorkehrungen wurde durch den höchst betrübten frühzeitigen Tod Friedrich Christians nicht behindert, vielmehr ließ es der Prinz Kaver, als Administrator der Kur, seine erste Sorgfalt sein, die in deren Gemäßeheit annoch erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Der Erfolg war nicht nur der gehaltenen guten Absicht völlig gemäß, sondern schien sogar die schmeichelhafteste Erwartung annoch zu übertreffen, und würde wahrscheinlicher Weise von Dauer gewesen sein, wenn man sich nicht im Jahr 1765. durch Englische Handlungs-Grundsätze, und durch damit übereinstimmende Beschlüsse sämtlicher niedern Instanzen hätte verleiten lassen, die Einfuhr Oesterreichischer und Brandenburgischer Waaren zur Konsumtion zu verbieten.

Dieses Verbot ward zwar durch die, kurz nach dem Hubertsburger Frieden, in ienen Staaten gleichfalls eingeführte Handlungs-Sperrung gerechtfertiget, war aber nichts weniger als zweckmäßig, und die schädlichen Folgen desselben äußerten sich unmittelbar schon dadurch, daß obige, von beiden Seiten nur wenig beobachtete Sperrung, nunmehr mit größter Schärfe vollzogen ward.

Hierbey verblieb es aber nicht, sondern im Jahr 1767. erhielt Sachsens aufblühender Wohlstand einen weit empfindlichern Streich.

Es wurden nämlich auf Anrathen eines Ausländers, des damaligen Vice-Direktors, Freiherrn von Haagen, um die außerordentlichen Abgaben zu Wiederherstellung der Armee zu bestreiten, auf die meisten ausländischen Waaren und Feilschaften starke Imposten gelegt.

Raum war es geschehen, so ward eine allgemeine Erschütterung ein durchgängiges Stocken in allen Theilen des Handels, in allen Zweigen der bürgerlichen Nahrung bemerkt.

Der Vertrieb inländischer Fabrik-Waaren ward von Tage zu Tage schwächer, ein großer Theil des vortheilhaftesten Oekonomie- Expedition- und Baratto- Handels gieng verlohren, und sowol bey den General- Accis- Einkünften, als bey den übrigen Finanz-Zweigen ereignete sich ein merklicher Fall, welcher durch die immer mehr und mehr überhand nehmende Konkretbände von Tage zu Tage vergrößert ward.

Der junge Churfürst fand also nichts so ansehnlich, als die Beschaffenheit und Folgen der Imposten nach dem Einflus, den sie im Ganzen sowohl, als jeder besondere Satz, auf den Nahrungsstand, Handel und Gewerbe bis-

her gehabt hatten, und noch ferner haben könnten, durch eine eigene Kommission unter Direktion des Konferenz-Ministers und wirklichen Geheimenraths, von Wurmb, aufs genaueste untersuchen zu lassen \*).

Diese Untersuchung ward ohne mindesten Zeitverlust angestellt, und so eingeleitet, daß man sie, sowol in Absicht auf die Grundsätze, als auf die Methode, welche man dabey beobachtete, nicht minder auf die Evidenz der Resultate und Schnelligkeit der Operation selbst, als ein Meisterstück in der Finanz-Wissenschaft ansehen kann.

Zuvörderst setzte man als ein politisches Axiom voraus, daß die Landesherrlichen Einkünfte, besonders die General- und Land-Accis- auch Zoll- und Gleits-Gefälle, mit dem Wohlstande des Landes so unzertrennlich verbunden wären, daß von jener anhaltendem Steigen oder Fallen der sicherste Schluß auf die Auf- oder Abnahme des letztern zu machen sey.

Nach dieser Voraussetzung wurde der Ertrag sowol jener Abgaben, als der Imposten aus den zuverlässigsten Quellen untersucht.

Ben

\*) Die Mitglieder dieser Kommission waren der damalige Vice-Accis-Direktor, von Bieth, die geheimen Kammer-Räthe, von Berlepsch und Wagner, die Accis-Räthe, von Rachel und von Heintz.

Bei erstern fand man alsbald einen sehr beträchtlichen Abfall.

Ob nun zwar die Imposten den Ersatz desselben, und noch einen erklecklichen Ueberschuß gewährten; so war doch, da auch diese schon wieder zu fallen anfangen, mit Grund zu besorgen, daß jener Ueberschuß von kurzer Dauer seyn, und wenn der innerliche, auf den lebhaftesten Umtrieb der Gewerbe und des Handels beruhende Nahrungsstand einmal geschwächt, und die Wege zu Unterschleifen erweitert worden, in der Folge völlig wegfallen dürfte.

Eine Menge trauriger Erfahrungen in andern, ja selbst in hiesigen Landen bewiesen unwidersprechlich, daß die nach Auslegung drückender Abgaben erfolgte Abnahme der Gewerbe die Entvölkerung, und folglich auch die Entkräftung des Staats mit sich geführt, daß deren Herstellung nur nach langwierigen Bemühungen und mächtigen Unterstützungen, ja wohl gar nie wieder zu bewirken gewesen, und daß endlich, wenn einem Zweige der Handlung einmal ein anderer Weg eröffnet worden, derselbe schwerlich zu seinem vorigen Gang zurückgeleitet werden könne.

Der von dem Wiener Hofe in vorigen Zeiten in Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführte, und mit hohen Imposten gegen Fremde

verbundene Tabaks = Pacht hatte den Tabaks = Handel von Prag und Breslau weg, und größtentheils nach Leipzig getrieben, und da man nachher auch in den Brandenburgischen Landen die alleinige Konsumtion des inländischen Tabaks durch hohe Abgaben erzwingen, daneben die Landesherrlichen Einkünfte vermehren wollen, so hatte solches hiesigen Landen einen sehr vortheilhaften bis zum Jahr 1766. fortgedauerten Aktiv = Kontreband = Handel verschafft.

Noch von der Ostermesse 1767. bis zur Michaelmesse desselben Jahres war der Impost vom Taback bey der Stadt Leipzig, gegen das vorhergegangene Jahr ansehnlich gestiegen, und zwar lediglich wegen der im Böhmischen und Kur = Brandenburgischen Landen fortwährenden und geschärften Tabacks = Monopolien.

Als hingegen unter der Regierung des Königs Augusts II, auf die aus Schlesien und Mähren nach Holland gehende Garn = Fasse bey Großenhain ein höherer Zoll gelegt worden, hatte sich dieser Transito gar bald hinweg auf die Oder und den neuangelegten Kanal bey Mühlrose gezogen.

Eine gleichmäßige, von dem Zoll = und Gleits = Offizianten, Paul Seelig, der dafür am Ende mit wohlverdienter Königlicher Ungnade angesehen ward, angerathene Erhöhung des

von

von den Böhmischen und Mährischen nach und durch Leipzig gehenden Waaren zu berührenden Zolles zu Reichenhain hatte das Haus Oesterreich zu Repressalien, den Handel aber zu Suchung anderer Wege bewogen, woben für Leipzig ein Theil des vortheilhaften Expeditions, Handels verlohren gieng.

Die ehemals von Kur = Braunschweig zu Leipzig gehaltene Niederlage von Goslarischer Glätte und Bley, nebst allen, aus dem dadurch nach Leipzig gezogenen starken Fuhrwesen entsprungenen Vortheilten, war durch einen auf beide Artikel gelegten Lizenzt von dar weg getrieben worden.

Und eine erhöhete Auflage auf ausländische Weine hatte den starken Weinhandel, den sonst die Stadt Leipzig gehabt, um ein beträchtliches vermindert.

Alle diese aus vorigen Zeiten und benachbarten Landen hergenommene Beispiele waren un-  
leugbar, unwiderleglich. — Wenn man aber auch auf sie nicht hätte Rücksicht nehmen wollen, so waren noch weit wichtigere Gründe und Besenklichkeiten vorhanden. Es verschwand nämlich, bey näherer Vergleichung der Kammer = und Accis = Einkünfte gegen den baaren Ertrag der Imposten, jener scheinbare Ueberschuf gänzlich, und es ergab sich, statt dessen, vielmehr in den

zwey Jahren vom October 1766. bis dahin 1768. ein wirklicher Verlust von mehr als einer halben Tonne Goldes.

Dieser Verlust war auch, nach genauer Untersuchung, keiner andern, weder im innern noch aufferhalb wirkenden Ursache beizumessen.

Zwar blieben die nach dem siebenjährigen Kriege, aufferhalb Landes, und sonderlich von Oesterreich und Brandenburg verhängten geschärften Verbote hiesiger Manufaktur-Waaren in ihren Wirkungen auf hiesige Lande und Kassen nicht unbemerkt.

Doch waren der Industrie, dem Merkantilschen Talent, und Spekulations-Geist der Nation, so lange demselben nur nicht innerliche Verhinderungs-Ursachen entgegen wirkten, noch mancherley Wege offen — Kammer- und General-Accis-Einkünfte kamen also in natürlicher Folge bald wieder auf ihren vorigen Ertrag.

Allein so bald im Jahr 1767. die neuen Imposten eingeführt wurden, so trat mit einemmale und unaufhaltlich die erstaunendste Kassens-Berminderung ein; und alle Finanz-Kollegia, alle Provinzen, alle Stände gaben einstimmig diese Imposten, als die Haupt-Ursache des allgemeinen Verfalls an.

Es konnten aber auch diese Folgen nicht ausbleiben, weil sie aus der Natur der Sache flossen, mithin in gewisser Maasse nothwendig waren.

Der Flor des Sächsischen Commercii hat zu allen Zeiten auf den Expeditions- und Transitohandel, ingleichen auf den Baratto inländischer Manufaktur-Waaren gegen ausländische aller Art mit beruhet.

Sonderlich ist seit geraumer Zeit der Barattohandel ein beträchtlicher, aber auch nothwendiger Ressort inländischer Industrie.

Wenn solcher erschlaft, muß der Debit der Landes-Manufacturen und der daher entstehende Gelderwerb in sehr enge Gränzen kommen.

Sachsen kann sich, in Ansehung der Handlung, im geringsten nicht mit auswärtigen grossen und geschlossenen Reichen in Vergleich setzen, welche allenfalls einen gewissen Absatz ihrer Fabrik-Waaren in ihre Kolonien, oder vermittelst vortheilhafter, durch hinlängliche Seemacht unterstützter Kommerzien-Traktaten, in andere Länder haben. Und doch ist auch bey diesen, so geschlossen ihre Gränzen sind, der Schleich-Handel nicht hinlänglich zu übersehen, so wie der Vertrieb ihrer Manufaktur-Waaren fällt, sobald sie zu theuer werden.

Was für traurige Folgen für Sachsen, wenn es unter ganz andern Umständen jener Verbote und monopolische Anstalten zum Muster nehmen, und dabei Unterthanen, deren Gewerbe nicht gleiche Vorzüge genießen kann, mit ähnlichen Abgaben belegen wollte!

Ein so geartetes, andern Staaten nicht ganz unentbehrliches Kommerzium, welches bey der Lage der Kursächsischen Lande zwischen so mancherley Staaten von minderm oder größerm Umfange, und dem theils allenthalben offenen, theils nicht allzuweitläufigen Bezirk seiner Provinzen, das einzige ist, welches die Industrie der Unterthanen zu belohnen vermag, kann bey so mannigfaltiger Konkurrenz nicht anders, als durch Zutraun der Käufer, durch wohlfeile Preise, innere Güte und geschmackvolle Schönheit der Waaren, durch einen dem Abnehmer zu verschaffenden gegenseitigen Vertrieb seiner Waare, durch fortdauernde landesherrliche Unterstützung und Erleichterung, vor allen aber durch Freiheit bestehen.

Also auch in dieser Hinsicht konnte der schädliche Einflus der neuen Imposten nicht länger zweifelhaft bleiben.

Die Einführung derselben schwächte bey dem ausländischen Kaufmann die Hoffnung, auf hiesigen Handelsplätzen ansehnliche Geschäfte zu machen; und so wurden von Messen zu Messen weniger Waaren dahin abgesendet,

Für Leipzig besonders war obige Abnahme destruktiv, da sich dieser Handelsplatz vornehmlich durch das vollständige Sortiment der Waaren, gegen alle auswärtige Bedrückungen und eifersüchtige Mitwerbungen bisher erhalten hat.

Leipzig, welches durch Abgaben aller Art Tonnen Goldes aufbringt, hat zugleich durch seinen Meßhandel auf Sachsens Wohlstand einen entscheidenden Einfluß.

Die Wichtigkeit dieses Handels, welcher sich nicht über Deutschland allein, sondern über einen großen Theil des südlichen und nördlichen Europa erstreckt, läßt sich aus nachfolgenden Beurtheilen:

Wenn man Sachsens innern Handel, nach einer mäßigen Summe, auf zwölf Millionen Thaler anschlägt; so kann man mit dem Grafen von Mirabeau annehmen \*), daß zwey Drittel

daß

\*) S. de la Monarchie Prussienne Tom. VI. pag. 153.

davon über Leipzig, oder durch die Hände von Leipziger Kaufleuten gehen.

Der jüdische Meßhandel, Ein- und Ausfuhr zusammen gezogen, kann auf allen dreyn Messen, nach den Zoll-Registern, auf zwey Millionen Thaler gerechnet werden.

Die Geschäfte, welche Ausländer mit Ausländern entweder unmittelbar, oder durch Dazwischenkunft und Veranlassung Sächsischer Kaufleute in Leipzig machen, sind zwar schwer zu bestimmen, betragen jedoch, nach aller Wahrscheinlichkeit, nicht weniger als acht Millionen; da mancher Artikel, zum Beispiel der eigne Hamburgsche Handel mit Kaffee, Zucker und Taback in und durch Leipzig, den Handel, welchen die Leipziger Kaufleute mit diesen Artikeln treiben, um die volle Hälfte übertrifft. —

Solchemnach könnte der jährliche Meßhandel von Leipzig, nach einer ohngefähren Approximation, auf die runde Summe von achtzehn Millionen Thaler angeschlagen werden.

Die Richtigkeit dieser Angabe wird durch folgenden Beweis unterstützt:

Der Betrag sämtlicher im Jahre 1764. zu Leipzig eingegangenen Waaren steigt, nach einem vor mir liegenden, in der Leihklassen-Buchhalterey gefertigten Extrakt, auf

296,561. Zentner.

Nach einem zwölfjährigen Gemein- & Jahre von 1767. bis mit 1778. beträgt diese Einfuhr zwar nur

253,708. Zentner.

Man muß aber hierbey in Betrachtung ziehen, daß unter diesen zwölf Jahren die Jahre der Imposten und der Theuerung mit begriffen sind.

Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, kann man den Betrag sämtlicher, im Laufe des Jahres nach Leipzig eingehenden Waaren auf

260,000. Zentner

setzen. Hierbey muß man aber auch diejenigen Waaren, welche in Leipzig selbst gefertigt werden, und die, in Rücksicht auf die alldort vorhandenen ansehnlichen Fabriken, besonders auf die in großem Flor stehende Buchdruckerey \*) , nicht geringer als

30,000. Zentner

kalkulirt werden können, nicht vergessen.

Alle diese Summen zusammen betragen

290,000. Zentner;

welch

\*) Der Graf von Mirabeau rechnet den Betrag der Buchdruckerey zu Leipzig auf drey Millionen Livres, und giebt die Anzahl der Personen, welche die Tapetenmanufaktur alldort beschäftigt, auf 500. an. S. de la Monarchie Pruss. Tom: VI. pag. 136.

welche nach einer auf Wahrscheinlichkeit beruhenden Klassifikation \*), wenn man nämlich:

100,000. Zent.	à	20. Thlr.	2,000,000. Thlr.
75,000.	— —	40. —	3,000,000. —
50,000.	— —	80. —	4,000,000. —
30,000.	— —	100. —	3,000,000. —
20,000.	— —	150. —	3,000,000. —
15,000.	— —	200. —	3,000,000. —

rechnet, die bereits angegebene runde Summe von

18,000,000. Thaler

ausmachen \*\*).

Durch diesen unermesslichen Handel gewinnen überdies Geld = Wechsler, Mäkler, Speditours, Kommissionairs, Hausbesitzer, Gastwirthe, Fuhrleute, Menschen aller Art.

Durch ihn bleibt eine Stadt, die wenigstens durch eine vortheilhafte Lage nicht begünstiget ist, und welche, die Steuern ungerechnet, nur an Kon-

Kon-

\*) Daß diese Klassifikation im mindesten nicht übertrieben sey, wird daraus ersichtlich, daß man die Seiden = Waaren, wovon der Zentner wenigstens zu 400. Thaler geschätzt wird, in keine besondere Klasse gebracht hat.

\*\*\*) Der Graf von Mirabeau schlägt Leipzigs Meßhandel, ohne jedoch einen Grund oder eine Berechnung anzugeben, nur auf 10. bis 12. Millionen Thaler an! S. de la Monarchie Prussienne Tom: VI. pag. 154:

Konsumtions- und Handels-Abgaben, gewaltige Summen einbringt, in Flor — durch ihn wird eine ungeheure Menge inländische Fabrik-Waaren abgesetzt; durch ihn wird das inländische Fuhrwesen, sammt denen davon abhängenden Nahrungszweigen erhalten, und aus dieser Quelle ergießt sich überhaupt in hiesige Lande ein großer Theil derjenigen Geldmittel, durch welche Nahrung und Gewerbe belebt, und in schwunghaften Umtrieb erhalten werden. —

Dieser mit Sachsens Wohlstand so unzertrennlich verbundene Handel kam durch die Imposten sichtlich in Abnahme.

Dahingegen wurden seit dieser Epoche aus Leipzig nach Gera, Hof, Arnstadt, Rudolstadt, Weimar, Halle &c., wo vorher theils gar keine, theils nur wenig Wechsel zu brauchen waren, posttäglich dergleichen abgesendet, zum klaren Beweis, wie sehr Leipzigs Handel im Fallen, die Handlung jener Orte aber im Steigen war.

Es konnte aber auch um deswillen nicht anders kommen, weil eines Theils der Impost den Vertrieb in die benachbarten Lande, und sonderlich gegen die Gränzen erschwerte; andern Theils der Bewohner des flachen Landes sein Bedürfnis mit Hinterziehung alter und neuer Abgaben, aus

in der Nähe angelegten Gränz = Niederlagen einzuschleifen wußte.

Derjenige, welcher mit inländischen Manufaktur = Waaren gegen ausländische einen vortheilhaften Tauschhandel führte, konnte nun nicht mehr so viel wie vorhin wagen, weil er besorgen mußte, daß ihm die, durch den Zimpost vertheuerte ausländische Waare auf dem Lager bleiben möchte.

Dadurch hatten die inländischen Blech = und Leinwand = Waaren, die damals größtentheils gegen französische seidene und reiche Zeuge, auch Material = und Specerey = Waaren barattiret wurden, einen beträchtlichen Stoß erlitten.

Und wenn auch gleich von mehreren Waaren nicht gesagt werden konnte, daß sie unmittelbar, oder gegen welche Waaren sie barattiret werden, weil ein Kaufmann öfters seine Waaren zwar gegen baar Geld an einen Ausländer verkauft, die Zahlung aber an einen andern anweist, der allererst von dem dritten durch Waare befriediget wird; so bleibt doch der Vortheil des Baratto = Handels immer eben derselbe, indem der fremde Kaufmann dem hiesigen vielleicht keinen Kredit geben würde, wenn er nicht von dessen Landsmann Waaren in Händen hätte, und darauf die Zahlung anweisen, zu gleicher Zeit aber ein vortheilhaftes Wechselgeschäfte veranlassen könnte.

So wollten, zum Beispiel, verschiedene Woll- & Manufakturisten in Engelland hiesige Leinwand- & Waaren ferner nicht annehmen, weil ihre eigene Fabrikate bey uns keinen weitem Absatz fanden.

Diese durch die Imposten veranlasste besklemmte Lage hiesiger Fabriken ward noch überdies durch die Vertheuerung der Arbeitslöhne, weil die unentbehrlichsten Bedürfnisse des dürftigen Fabrikanten stark belegt waren, in hohem Grad verschlimmert, und dem Inländer war es nicht mehr möglich, neben dem benachbarten, sonderlich dem Neussischen und Schönburgischen Manufakturisten und Kaufmann, Preis und Markt zu halten.

Besonders waren die Tuch- & Waaren, der Bekleidung der vermehrten Truppen ungeachtet, beträchtlich gefallen.

Ausserdem hatten die neuen Imposten den nachtheiligsten Einfluss auf den grossen Material- ingleichen auf den Dekonomie- und Grosso- Handel hiesiger Lande.

Nun hat es zwar den Anschein, daß durch den verminderten Gebrauch ausländischer Waaren dem Staate ein beträchtliches Kapital erhalten, und dadurch der innere Umlauf befördert werde.

Allein wenn in Sachsen der von selbst herunter gehende Werth der Zinsen den sichersten Beweis abgiebt, daß die Handlungs = Bilanz nicht widrig ist, so kann für das Ganze dadurch kein Schade entstehen, wenn fremde Waaren eingeführt, und allenfalls auch mit baarem Gelde bezahlet werden; da dessen eben so viel und noch weit mehr für dießseitige Waaren wieder eingehet, die auch wohl sogar weniger Abgang fänden, wenn sie nicht gegen auswärtige Waaren barattiret würden.

Ueberdies muß man nicht vergessen die Wichtigkeit des Oekonomie = Handels mit in Anschlag zu bringen, wodurch ein Theil des Geldes, so für die inländische Konsumtion ausser Landes gehet, von andern Ausländern hinwiederum gewonnen wird.

Solche Beschaffenheit hat es, zum Beispiel, mit dem Kaffee, über dessen Handel, Einfuhre und Gebrauch in unsern Zeiten so manche, größtentheils ungegründete, wenigstens unüberdachte Klagen geführt werden.

Man kann, nach sichern vor mit liegenden Rechnungen, den gesammten Handel hiesiger Lande mit Kaffee in einer runden Summe auf vierzigtausend Zentner annehmen. Diese, wenn man den Zentner, da das meiste davon geringe

Sorte ist, nur auf zwanzig Thaler anschlägt, betragen eine Summe von acht mal hunderttausend Thaler \*).

Für die Konsumtion sämtlicher Sächsischen Staaten kann, nach einem genauen auf zuverlässige Extrakte gegründeten Ueberschlag, eine größere Summe, als zehntausend Zentner jährlich nicht angerechnet werden. Dies macht ein Kapital von zweimal hunderttausend Thaler, das vielleicht bey diesem Gegenstand dem Landesvermögen alljährlich entzogen wird.

Vergleicht man nun diese Summe mit dem Betrag der Importation, so ergiebt sich, daß die inländische Konsumtion höchstens den vierten Theil des ganzen Handels beträgt, und daß das davor ausgehende baare Geld, durch den vortheilhaftesten Dekonomie = Handel andern Ausländern wieder abverdient wird.

Dieser Dekonomie = Handel war, auch in andern Artikeln, durch die Zimposten beträchtlich verringert worden.

N 2

Auf

\*) Hieraus erhellet, wie unrichtig die von dem Herrn von Heinitz in den Tabellen über die Staatswirthschaft Sachsens, für Sirup, Zucker, Thee, und Kaffee, angegebene Summe von 1,958,216. Livres ist, da die Importation des Kaffee solche allein um mehr als ein Drittel übersteigt.

Auf gleiche Art zeigte sich beim Grosso-Handel, welcher sonderlich im Erzgebirge sehr gefallen war, ein Minus von 506. Rthlr., wovon man das zurückgebliebene Kapital wenigstens auf funfzigtausend Thaler annehmen konnte.

So schädlich nun die Wirkungen des neuen Imposts auf den großen Material-Deconomie und Grosso-Handel waren, so nachtheilig war auch ihr Einflus auf die beträchtlichsten Zweige des Nahrungsstandes.

Blos daher ließ sich der Abfall von inländischen Bier und Brantwein erklären, indem, bey ermangelnden Nahrungs-Umtrieb und Brod-Verdienst, der arme Handwerker, Fabrikant und Tagelöhner sich auch jene, zu seiner Stärkung und Ermunterung gereichende Getränke versagen müssen.

Nicht weniger war bey allen gemeinen Vitzualien, an Obst, Gartengewächsen, Zugemüsen, Milch, Butter und Käse, ein Abfall zu verspüren.

Besonders waren unter denen, zum Umtrieb der Manufakturen erforderlichen Materialien, Wolle und wollen Garn um 484. Rthlr. gefallen, welches nach den Steinen ausgerechnet, auf 27216. Steine betrug. Da nun hiervon

zum

zum wenigsten 13608. Stücken Tuch gefertigt werden können, so war, wenn man das Stück nur zu 10. Rthlr. anschlägt, der Verlust für die inländischen Woll- Manufacturen nicht geringer als 136,080. Thaler.

Das Fallen der Leinen- Fabriken ließ sich zwar, weil der Flachse frey eingeht, nicht so genau bestimmen; es war jedoch, nach allen darüber vorhandenen Nachrichten, auch in diesem Betref kein Zweifel übrig.

Vorzüglich auffallend aber war die zuletzt, über den Ertrag sämtlicher accisbaren Städte während der Impost- Jahre, gemachte Bemerkung, daß nachfolgende Städte, als: Borna, Pegau, Rolditz, Leisnig, Rochlitz, Grimma, Döbeln, Hain, Dahme, Sebnitz, Weida, Mittweida und Zwickau, welche nur inländische Manufacturen, und kein beträchtliches Bedürfnis von ausländischen Waaren haben, am wenigsten von solchen Waaren, die zum Luxus gehören, und bey denen also die Accisen gestiegen seyn müßten, wenn der Impost den inländischen Manufacturen beförderlich gewesen wäre, im Jahre 1768. gegen 1767. beträchtlich gefallen waren.

Auf diese Art vereinigte sich das Interesse des Regenten mit der Wohlfart des Landes,

der Wunsch einzelner Unterthanen, einzelner treuer Diener, einzelner Stände, mit der Stimme der Nation!

Den 14ten  
Sept.  
1769.

Das Resultat war die Aufhebung der Imposten — und so ward die schmeichelhafte Erwartung, welche jeder Sachse, und selbst der Ausländer, von der Weisheit und Huld des jungen Kurfürsten gefaßt hatte, glücklich erfüllt.

Zwar wurden noch einige erhöhte Sätze beibehalten.

Allein da selbige theils Gegenstände des Luxus betrafen, theils die hinlängliche Konkurrenz der inländischen Manufakturen und Produkte eine mäßige Belegung der auswärtigen derartigen Artikel verstattete, so war nach richtigen Finanz = Grundsätzen nichts dagegen einzuwenden, zumalen der Kurfürst in dem diesfalls erlassenen General = Befehl die huldreiche Erklärung that, daß, wenn durch diese Sätze das Kommerzium noch allzu stark beschweret werden sollte, bey den dazu verordneten Instanzen alsofort Remedur erfolgen würde; überhaupt aber auch hiermit es dormalen nur auf so lange gemeint sey, bis die vorhabende Revision und genauere Bestimmung der Land = und General = Accise zu noch mehrerer Erleichterung des Handels zu Stande kommen könnte.

In Folge dieser gnädigsten Zusage ward im Jahr 1771. ein Mandat wegen Vergebung und Fabrikation des Tabaks publizirt, welches die inländische Kultur, wodurch dem Staat beträchtliche Summen erhalten werden, zum Hauptgegenstand hatte, zugleich aber auch durch Herablassung verschiedener Sätze denen in diesem Artikel gar sehr überhand genommenen Unterschleifen merklichen Einhalt that, und sothanes Kapitel dergestalt wieder zum Steigen brachte, daß die verminderten Sätze eine um die Hälfte erhöhte Einnahme gewährten.

Alle diese Operationen hatten den glücklichsten Fortgang, und schon fingen die, durch die Imposten geschlagenen Wunden allmählig an zu heilen, als Sachsen in den Jahren 1771. und 1772. durch Theurung heimgesucht ward.

Die zweckmäßigsten Anstalten des besten Landesfürsten, die eifrigsten Bemühungen seiner Minister und Rätthe, die Mitwirkung aller Menschenfreunde waren nicht im Stande, jene Drangsale, welche in kurzem an 65000. Menschen wegrafften, abzuwenden.

Handel und Wandel waren in dieser traurigen Periode vernichtet, Gewerbe und Nahrungsstand in einer völligen Lethargie!

Die davon abhängenden Gefälle mußten nothwendig einen überaus beträchtlichen, nicht leicht zu ersetzenden Abgang erleiden.

Unterdessen fand man in der Oekonomie des Hofstaats, und in der Ordnung, die man als lenthalben einführte, kräftige Hülfsmittel.

Hiernächst hatte der Kurfürst in der bisherigen Verfassung des Finanzwesens den Mangel eines genugsamen Zusammenhangs wahrgenommen, und zugleich bemerkt, daß die Separation derer unter verschiedenen von einander unabhängigen Direktoriis stehenden Kassen nicht nur alle Beihülfe, welche eine der andern mit ihrem Ueberschuß leisten konnte, vereitelte, sondern auch der so heilsamen Simplifikation der individuellen Einnahmen die größte Hindernis in Weg legte.

Diesem Uebel abzuhelfen, beschloßen Seine Durchl. im Jahr 1773. die Errichtung einer General-Haupt-Kasse unter eigener unmittelbarer höchsten Direktion.

Die erste Idee hierzu hatte, wie man behaupten will, der Graf von Bolza an die Hand gegeben.

Als Kaufmann kannte derselbe aus seinen eigenen verwickelten Geschäften den unwidersprechlichen Vortheil des Italienschen Buchhaltens,

Er wußte aus Erfahrung, wie möglich die Anwendung desselben aufs Staats-Rechnungs-Wesen sey, und er war überzeugt, daß nur durch Einführung desselben diejenige Ordnung zu erwarten stehe, vermittelst deren man jene mannigfaltigen Kapitel von Einnahme und Ausgabe, von Zu- und Abrechnung, welche im Finanz-Wesen vorkommen, jederzeit mit einem einzigen Blick aufs genaueste übersehen und balanziren kann.

Ihm war auch nicht unbekannt, daß man in Wien schon seit mehreren Jahren das Kammer-Rechnungs-Wesen auf diese Art merklich verbessert habe.

Sein Eifer für das Interesse des Kurfürsten, ermuntert durch den Wunsch, einige aus der General-Vachtung sich annoch herleitende Ansprüche und Auseinandersetzungen ins Reine zu bringen, ließ ihn also nicht Anstand nehmen, einen in obiger Gemätsheit abgefaßten Plan zu überreichen.

Dieser Plan fand Beifall, und nach Anleitung desselben ward die General-Haupt-Kasse errichtet.

Sie strengte auch so fort alle ihre Kräfte an, der Erwartung des Kurfürsten vollständige Gnüge zu leisten.

Besonders war vom ersten Augenblick ihr Haupt = Grundsatz, das Steigen der Landes = herrlichen Kassen aus dem vermehrten Wohlstand der Unterthanen herzuleiten, und in dieser Hinsicht Handel und Wandel zu befördern, Gewerbe und Nahrung zu ermuntern, und jeden in den größtmöglichen Genuß seines Eigenthums zu versehen \*).

Der Kurfürst, welcher den Fortgang seines Werks, und die daher zu gewartenden ersprießlichen Folgen für die Zukunft mit Zufriedenheit bemerkte, fand sich bey so gestalten Dingen im Jahr 1778. bewogen, die dem General = Accis = Kollegio annoch vorbehaltene Jurisdiktions = und Rechnungs = Sachen ebenfalls an die General = Haupt = Kasse zu verweisen, und hiermit das Accis = Kollegium gänzlich einzuziehen, die General = Haupt = Kasse aber, unter Höchstseigener Direktion, als ein Kollegium völlig zu konstituiren, und derselben den wirklichen Geheimen Rath, George Reinhardt Grafen von Wallwitz, als Vice = Direktor vor zu setzen.

Nachdem diese Operation gut von statten gegangen war, so fand der Kurfürst, nach der ihm

\*) S. die aus der General = Haupt = Kasse unterm 15ten Febr. 1774. durch den Druck bekannt gemachte General = Verordnung.

ihm immerdar anliegenden preiswürdigsten Absicht, den, in Finanz-Geschäften zur Simplifikation und Uebersicht des Ganzen vorzüglich nothwendigen und nützlichen Zusammenhang zu bewirken, im Jahr 1782. für gut, mit der General-Haupt-Kasse auch das Kammer-Kollegium, ingleichen das Kammer- und Berg-Kollegium dergestalt zu vereinigen, daß diese drey Instanzen zusammen das Geheime Finanz-Kollegium nunmehr konstituiren, und von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht Befehlen unmittelbar abhängen \*).

Zu Beschleunigung der Sachen sind bey diesem hohen Kollegio drey Departements festgesetzt, wovon jedes unter einem speziellen Direktorio steht, und in welche sämtliche Geschäfte in der Maasse vertheilet worden, daß die im Zusammenhang stehende Gegenstände auch in einem Departement zusammen behandelt werden.

Zum Ersten Departement gehören sämtliche allgemeine Finanz-Verfassungs-Sachen, die weder die, zum zweiten Departement geschlagene Kommerzial- und Konsumtions-Abgaben unmittelbar, noch die zum dritten Departement

geh

\*) S. das unterm 7ten Nov. 1782. ergangene Mandat, die Errichtung des Geheimen Finanz-Kollegii betreffend.

gehörige Oekonomica allein oder hauptsächlich betreffen, als: Land- und Stift- Tags- Sachen, Ober- und Nieder- lausitzische, Querfurthische, Schleusingische und Mannsfeldische, zu keinem der beiden andern Departements gehörige Sachen; allgemeine und insonderheit die Haupt- und General- Kriegs- Kassen- Sachen, insofern sie nicht zu der besondern dem Direktorio vorbehaltenen Aufsicht gehören, Berg- Gemachs- Münz- und Salz- Sachen; Blau- Farben- und Alaun- Werke, Eisenhämmer, und andere mit den Bergwerks- Sachen verbundene Angelegenheiten; Post- Straßen- Damm- und Ufer- Bau- Sachen.

Zum zweiten Departement sind geschlagen, alle Kommerzial- und Konsumtions- Abgaben, als Land- und General- Accise, Gleite und Zölle, Fleisch- Bier- und Wein- Steuern, nebst andern das Kommerzium und die Konsumtion betreffenden Abgaben, ohne Ausnahme einiger Provinzen, ausser was in beiden Stiftern vor dortige Kammer- Kollegia, und in den alten Erblanden vor das Ober- Steuer- Kollegium gehört.

Das dritte Departement hat unter sich alle Aemter, Vorwerke, Kammer- Güter, und Stuttereien, alle Jagd- Forst- und Floss- Sachen; alle die wirthschaftliche Benutzung des Landes

des

des herrlichen Eigenthums betreffende Sachen, als Hof = Futter = Boden, Hof = Kellern, Hof = Apotheken ic.

Die Sessions = Tage in den Departemens sind Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags; dahingegen sind Mittwochs und Sonnabends Sitzungen in Pleno für die dahin gehörigen Gegenstände.

Zum Präsidenten des neuerrichteten Geheimen = Finanz = Kollegii ernannte der Kurfürst den Konferenz = Minister und wirklichen Geheimen Rath, Reichsgrafen von Wallwik, vormaligen Vice = Direktor der General = Haupt = Kasse. —

Unter diesem aufgeklärten, für das Interesse des Herrn und die Wohlfart des Landes in gleichem Grad unermüdet eifrigen und wirksamen Chef, so wie unter den Händen derer, als Geheime Finanz = Rätthe zugeordneten Verdienst = und Einsichtsvollen Männer, wird im Ganzen sowol, als in jedem einzelnen Theile des Kurfürstlichen Finanz = Wesen Ordnung, Aufklärung und Verbesserung bewirkt.

Ueberhaupt haben Sr. Kurfürstl. Durchl. eine solche Einrichtung festgestellt, wodurch Höchst = dieselben nicht allein von der Vollziehung Höchst = dero Befehle, sondern auch von denen zum Besten

sten der Untertanen getroffenen allgemeinen Anordnungen und Veranstaltungen näher unterrichtet werden, und welche nicht nur Ihnen selbst zur bessern Uebersicht des Ganzen, sondern auch dem Geheimen Finanz-Kollegio zur Ermunterung in seinen Arbeiten gereicht, da diese zu Vero genauern Wissenschaft gelangen, und Höchst dieselben denjenigen, welche in Erfüllung ihrer Pflichten sich vor andern eifrig und thätig erweisen, die Wirkungen Ihrer gnädigsten Zufriedenheit verspüren lassen können.

Nach dieser Einrichtung ist alles auf einen gemeinschaftlichen Zweck gerichtet; allenthalben wird denen hier und da noch vorhandenen Mängeln und Gebrechen abgeholfen, jedem Nahrungs-zweig auf mögliche Art Zuwachs und Beförderung verschafft.

So ist im Jahr 1783. bey der General-  
Accis-Branche, nachdem man in General-  
Accis-Jurisdiktions-Sachen verschiedene Abwei-  
chungen, besonders bey Entscheidung der Rügen  
mancherley Mängel wahrgenommen, nachfol-  
gende Abänderung in der vormaligen Verfassung  
für nothwendig erachtet worden:

1) Ist in Ansehung der Geistlichen, Kir-  
chen- und Schul-Diener, bey vorkommenden  
Accis-Unterschleifen, und andern das General-  
Accis-

den 12ten  
März  
1783.

Accis-

Accis = Interesse betreffenden Sachen, die Entscheidung den Accis = Inspektoren dergestalt überlassen geblieben, daß sie in denen zum allhiefigen Oberkonsistorio einbezirkten Orten die Superintendenten nur um die Gestellung zu requiriren, ihnen, ob sie der Vernehmung selbst mit beiwohnen wollen, freizustellen, auch die Vollstreckung der Strafen anheim zu geben, in Ansehung der Superintendenten selbst aber Bericht zum Geheimen Finanz = Kollegio zu erstatten, dahingegen was die Superintendenten, Geistlichen und Schuldiener betrifft, welche nicht unter allhiefiges Ober = Konsistorium gehören, in Ansehung der erstern, die Konsistoria, unter welchen sie stehen, in Absicht auf die letztern aber, blos die vorgesetzten Superintendenten, so wie bey den Universitäts = Verwandten, die Universitäten in obiger Maasse zu requiriren haben.

2) Ist die 53ste allgemeine Regel der Accis = Ordnung, nach welcher alle Injurien, womit die Accis = Bedienten in ihren Dienst = Berichtigungen angegriffen werden, vor die Accis = Inspektion gehören, dahin erläutert worden, daß alle Injurien = Klagen, worinnen die Accis = bedienten Klägers oder Denuncianten Stelle vertreten, wenn die geklagte Injurien nicht von der Dienst = Berrichtung herrühren, lediglich der ordentlichen Obrigkeit, ohne Zuziehung eines

Accis-Offizianten zu überlassen; desgleichen alle zwischen Personen, die ein privilegirtes Forum haben, und Accisbedienten vorkommende Injurien-Sachen, sie mögen von der letztern Dienstverrichtung herrühren oder nicht, lediglich vor dem Foro des Beklagten abzuthun sind.

3) Sollen Sachen, welche Personen, die nur Accis-Prädikate haben, ingleichen der Accisbedienten Ehefrauen, Wittwen, Kinder und Gesinde, auch der Accisbedienten juristische Praxis, Gerichtsbestellungen, und andere zur Accise nicht gehörige Funktionen betreffen, zur alleinigen Kompetenz der ordentlichen Obrigkeit gehören.

4) Ist die nach der bisherigen Verfassung erforderlich gewesene Konkurrenz der Accis-Offizianten in allen Civil- und Kriminal-Sachen, wo Accis-Bedienten vor der ordentlichen Obrigkeit zu stehen haben, nach der Analogie dessen, so in Ansehung der übrigen Finanz-Offizianten beobachtet wird, dergestalt aufgehoben worden, daß, sobald es zum Verhaft eines Accisbedienten kommt, die ordentliche Obrigkeit nur davon dessen Vorgesetzten, damit indessen dem Dienst vorgeesehen werden könne, zeitige Nachricht zu geben hat.

5) Soll die Konkurrenz der Accisbedienten, wie bey den Konsumtibilien-Taxen, also auch  
bey

ben allen und jeden in accisbaren Orten zu machenden neuen Anlagen statt haben, hierbey jedoch die Untersuchung der Kontraventions = Fälsche der ordentlichen Obrigkeit überlassen bleiben.

6) Sollen die Accis = Inspektoren ihre Rügenprotokolle vierteljährig zur Revision an das Geheime Finanz = Kollegium einsenden.

7) Zu Vermeidung der häufigen Berichtserstattungen sollen hinfüro auch die über fünf Thaler an Werth betragenden Unterschleife, in so ferne die hinterzogene General = Accise nicht mehr als fünf Thaler beträgt, vom Kommissar und Inspektor gemeinschaftlich abgethan, jedoch die über jeden Fall zu haltenden besondern Akten nebst einer über sämtliche Accis = Denunziationen zu fertigenden Haupt = Tabelle, vor Vertheilung der Strafen und Kontrebanden vierteljährig zum Geheimen Finanz = Kollegio zur Prüfung eingesendet werden.

Zu Beobachtung eines bessern Verhältnisses der Strafe mit der Kontravention sowol, als zu einem sichern Anhalten bey Bestrafung der Unterschleife ist die Vorschrift gemacht worden, daß, so bald der Defraudant des Unterschleifs geständig, oder überführt ist, demselben, statt der in der General = Accis = Ordnung durchgängig gesetzten Kontrebandirung der erweislich eingeschleiften Waaren, nur der zwölffmalige Betrag der

unterschlagenen Accise zur Strafe auferlegt, im Fall aber der zwölffmalige Accis-Betrag nebst Unkosten den Werth der eingeschleiften Sache selbst übersteigen würde, oder der Defraudant sich davon lossagen wollte, es bey der bisher statt gefundenen Konfiskation bewenden solle.

Allen Misdeutungen hierbey zu begegnen, ist den Inspektoren zugleich eine ausführliche Instruktion zugefertiget, und derselben noch sonst verschiedenes Nöthige eingeschaltet, auch eine Sporel-Taxe beigefüget worden.

Ueberhaupt hat das Geheime Finanz-Kollegium in allen seiner Aufsicht anvertrauten Branchen keine Gelegenheit vorbehen gelassen, wo der Nahrungsstand ermuntert, die National-Industrie belebt, der Handel ausgebreitet, jedem Bürger des Staats der größtmöglichste Genus seines Eigenthums unter einer weisen und wohlthätigen Regierung verschafft, und so das Kurfürstliche Interesse in glücklicher Verbindung mit dem Wohl des Ganzen, auf eine dauerhafte Art befördert werden können.

\* \* \*

Ausser der Land- und General-Accise sind in Sachsen noch mehrere Gattungen von Konsumtions-Abgaben, welche entweder als Landes-

Ber

Bewilligungen durchgängig, oder als Kommunals-Anlagen bey einzelnen Städten zu Berichtigung ihres Schuldwesens, erhoben werden.

Auf Bewilligung der Stände gründen sich nachfolgende:

1) Die Fleischsteuer, welche, wie bereits oben erwähnt worden, im Jahr 1628. auf dem Landtage zu Torgau ihren Anfang genommen hat \*).

Sie wurde im Jahr 1653. beyhm Haus-schlachten auf 1. Pfennig, und beyhm Bankschlachten auf 2. Pfennige vom Pfunde erhöht.

Adel und Geistlichkeit sind erimirt, und das Stift Wurzen giebt nur die Hälfte.

Da diese Abgabe, wenigstens auf dem Lande, nicht gnüglich übersehen werden kann, so wird sie gemeiniglich an die Meistbietenden auf gewisse Jahre verpachtet.

Ihre Bestimmung ist zu den Besoldungen des Geheimen Konsilii und der Justiz-Kollegiorum, der Ueberschuß aber fließt zur Kurfürstlichen Rentkammer.

D 2

2) Die

\*) S. Cod. Aug. I. S. 1335. und II. S. 1339.

2) Die Franksteuer. Ihr erster Ursprung ist, wie bereits gedacht worden, ins Jahr 1438. zu setzen. 1440. ward sie zu Abtragung der Thüringischen Landes = Schulden mit angewiesen; und im Jahr 1469. auf dem Landtage zu Leipzig, unter dem Nahmen Ohmgeld anderweit bewilligt; in den Jahren 1546. und 1588. erhöht \*), und endlich 1605. auf dem Landtage zu Torgau verdoppelt.

Von dieser Zeit an bis zum Jahr 1749. ward jedes Faß braunes Bier mit 1. Thaler — und das weiße Bier mit 1. Thaler 12. Groschen belegt; im Jahr 1749. aber wurden auf dem damals gehaltenen Landtage, zu Unterstützung des Steuer = Credits, noch 8. Groschen aufs Faß braunes Bier hinzugefügt \*\*).

Diese Steuer wird von den Brauenden bey dem jeden Orts gesetzten Franksteuer = Einnehmer, jedesmal vor dem Unterzünden, nach Anzahl

\*) Nach einer vom Kurfürst August niedergeschriebenen Nachricht, wovon das Original bey der Kurfürstlichen Rentkammer seyn soll, hat die Franksteuer von 1553. bis 1563. getragen 1,900000. Gulden.

S. Schözers Staats = Anzeigen, Heft 4. S. 452.

\*\*\*) S. Cod. Aug. II. S. 267.

zahl der Fässer bezahlt, und sodann jährlich in drey Terminen an die Kreis-Steuer-Einnahme berechnet.

Die Ritterguths-Besitzer, nicht minder die Geistlichen, Kirchen- und Schul-Diener genießen für sich und die Ihrigen, des Tischtrunks halber, auf eine gewisse Anzahl Fässer Befreiung. Gleichmäßige Befreiung haben auch die beiden Universitäten Leipzig und Wittenberg.

Das Stift Wurzen und die Bergstädte geben nur die Hälfte.

3) Die Weinsteuern. Ist eine Gattung der Tranksteuer, und wird von in- und ausländischen Weinen, nach denen im Steuer-Ausschreiben geordneten Sätzen abgessert\*).

Sie ward 1747. erhöht, und in dieser Maasse auf den Landtagen 1746. und 1749. bis zum Jahr 1761. bewilliget\*\*).

Von der neuen Weinsteuern ist niemand befreit; vielmehr muß sie jeder Vasall und Unterthan, Geistlicher und Weltlicher, ohne Ausnahme entrichten.

D 3 4) Der

\*) S. Cod. Aug. II. S. 1452.

\*\*\*) Ebendas. S. 719.

4) Der Impost vom Stempel = Pappier und Spielkarten. Im Jahr 1682. ward er auf 2. Jahr bewilliget; in den Jahren 1700. 1702. und 1732. in verschiedene Klassen gebracht und näher bestimmt; 1749. und 1752. aber mit einigen neuen Sätzen vermehrt \*).

5) Die Stempelung der Kalender. 1704. kam sie auf; 1708. wurden zu Verhütung der Unterschleife verschiedene Modifikationen hierbey getroffen, und im Jahr 1773. ward sie in der Maße, wie sie noch jetzt besteht, eingerichtet \*\*).

6) Der Mahlgroschen. Schon im vorigen Jahrhundert kam er auf, und betrug in den Jahren 1682. und 1683. 41567 Thaler — ward aber nicht weiter continuirt \*\*\*). Bey dem im Jay. 1766. gehaltenen Landtage bewilligten ihn die Lände zu Wiederherstellung der Armee von neuem, in Städten sowohl, als auf dem Lande. — 1769. ward er dem Lande gegen ein Surrogat von drey Pfennigen und drey Quaternern wieder abgenommen \*\*\*\*). Die Erhebung ist in accisbaren Städten bey den General = Accis = Einnahmen.

\*) S. Cod. Aug. II. S. 550. und 1705.

\*\*) Ebendas. S. 55.

\*\*\*) Ebendas. S. 169I.

\*\*\*\*) Ebendas. III. S. 719. 807.

## Vierte Abtheilung.

Von der Steuer-Verfassung in Sachsen,  
und denen bey der Besteuerung zu bestimm-  
menden Grundsätzen.

---

### Inhalt.

Besteuerung in alten Zeiten — nach Schocken —  
letzte allgemeine Schätzung im Jahr 1628. —  
Bitten der Stände im Jahr 1776. und aufges-  
worfenene Fragen — 1) Wie das Verfahren we-  
gen derer per privilegia expressa erlangten Steuer-  
Freiheiten, für das Künftige näher bestimmte  
werden könne? — 2) Ob, und in wie ferne die  
Steuer-Freiheit per praescriptionem temporis  
immemorialis erlangt werde? — 3) Ob, bey  
Untersuchung der auf einem Grundstücke gehastes-  
ten Schocke, über das Jahr 1628. hinaus zu  
gehen? — 4) Ob die bey einem Ritterthume be-  
findlichen Pertinenz-Stücke, aus dem Grunde,  
weil sie Allodial-Stücke sind, mit Steuer-  
Schocken belegt werden können? — 5) Ob ein je-  
derzeit unbeschockt gewesenes Freiguth um des-  
willen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient  
wird, zur Mitleidenheit in Steuer-Schocken  
und Quatembern könne gezogen werden? —  
6) Ob beschockte Kanzley- und Ritter-Lehne noch  
überdies zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen?  
— 7) Auf was Art die XVII. Dezzision vom  
Jahr 1746. mit dem Normal-Jahre 1628. zu  
vereinigen seyn möchte? — 8) Wie es, wegen  
derer im Jahr 1728. aus dem Fundamentals-  
Anschlag weggelassenen Landesherrlichen oder Geists-  
lichen Güter, wenn sie an andere Besitzer ge-  
kommen, in Ansehung der Schocksteuern zu hal-  
ten sey?

In den urältesten Zeiten wurden die Grundstücke in Sachsen nach Talenten oder Marken Silbers gewürdet, und hiernach vermuthlich auch die Abgaben oder Beten aufgebracht, welche die Landsassen auf beliebige Art bewilligten \*).

Im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert kam die Rechnung nach Schocken auf, und nach dieser Rechnung wurden dann sämtliche Grundstücke in Anschlag gebracht.

Hierauf gründeten sich nun die Steuer = Schocke, wornach die bey den allgemeinen Landtagen von den Ständen verwilligten Land = und Pfennig = Steuern eingebracht werden.

Schocke sind also in dieser Rücksicht nichts andere, als der nach einem Maasstab von sechzig Groschen, zum Behuf eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den Landes = Steuern, angeschlagene ideale Werth eines Grundstücks; dieser Werth steht aber in jetzigen Zeiten mit dem Kaufwerth der Grundstücke in keiner Proportion.

Anfänglich überließ man es dem Gewissen der Kontribuenten, bey jeder Landes = Bewilligung ihre liegenden Gründe selbst zu schätzen. In

\*) S. Schneiders Leipz. Chron. S. 88. ingl. Weit. Beschr. der Stadt Dresd. S. 437. und 438.

In der Folge wurden alle Jahre Schatzungs-Register gemacht. —

Weil aber diese oftmaligen Schatzungen große Unbequemlichkeiten hatten, und zum Theil wichtige Abweichungen hervorbrachten, so daß auf einen sichern Ertrag nicht Rechnung gemacht werden konnte; so wurde die im Jahr 1628. erfolgte allgemeine Schatzung, mit Einwilligung der Stände, zur Norm angenommen, und besonders im Jahr 1768. mittelst höchsten Decrets, als ein Fundamental-Anschlag bestätigt.

Indessen sollen, wie ich bereits erwähnt habe, diejenigen Grundstücke, welche im Jahr 1628. aus den Katastern weggelassen worden, vorher aber erweislich steuerbar gewesen, wieder zur Mitleidenheit gezogen werden. Doch darf sich die diesfalls anzustellende Untersuchung nicht über den Anfang des XVII. Jahrhunderts erstrecken \*).

Die Landsteuern wurden anfänglich in die Rentkammer abgeliefert; im Jahr 1569. aber kamen sie an die Landschaft. Im Jahr 1660. ließen die Stände sich bereitwillig finden, zwei Millionen Staatsschulden zu übernehmen, und

\*) S. Suppl. Cod. Aug. Th. II. pag. 165.

nunmehr ward das Ober-Steuer-Kollegium fundirt, und die noch jetzt bestehende Einrichtung festgestellt.

In Städten, wo die Konsumtions-Accise eingeführt ist, werden von allen zum Stadt-Steuer-Quanto gehörigen Grundstücken die ordinären Land-Pfennig- und Quatember-Steuern, wie solche zur Zeit der Introduction jeden Orts wirklich gangbar gewesen, aus der Accis-Kasse übertragen \*).

Auf dem Landtag 1776. haben Ritterschaft und Städte um Feststellung solcher Grundsätze gebeten, durch deren Anwendung auf der einen Seite dem Steuer-Aerario ein billiger Zugang gelassen, auf der andern Seite aber die Grundbesitzer bey dem vollständigen Genuß ihres Eigenthums geschützt, Eviktions-Prozesse vermieden, und dem Verfahren der Steuer-Revisoren sichere Regeln vorgeschrieben werden könnten; zu dem Ende haben sie gewisse Fragen entworfen.

Hierüber ist unterm 6ten September 1776. von der Behörde Bericht erfordert, und dieser sowohl, als des Steuer-Prokurators Gutachten vom 22. April 1780. denen, zur Abnahme der Steuer-Haupt-Rechnungen allhier versamm-

\*) S. Fortsätz. des Cod. Aug. VI. B. S. 199.

sammelt gewesenen Deputirten, mittelst Dekrets vom 22. May 1780. mitgetheilet worden.

Die Ritterschaft und Städte haben hierauf unterm 15. März 1781. ihren Bericht erstattet. Da nun derselbe zur Kenntniß der Steuer = Verfassung überaus wichtig ist, inmassen von der Entscheidung bemeldter Fragen die künftige Steuer = Verfassung größtentheils abhängen wird, so kann ich nicht umhin, das Wesentliche davon in nachfolgendem Extrakt mitzutheilen:

A. B.

# Gründe und Bitten der Stände Gutachten der Steuer

1776.

1780.

## Qu. I.

Wie das Verfahren, wegen derer durch ausdrückliche Privilegia erlangten Steuer = Freiheiten, für das künftige näher bestimmt werden könne?

Die Stände haben	ad a)
gebeten, daß a) die vor	Jeder Bürger des
Ao. 1628. erhaltenen	Staats müsse die ihm
Steuer = Befreiungen	nach einem gewissen Fuß
nicht, wie in dem Ge-	zugeheilte Beschwerden
nerali vom 11. März	gen übernehmen, und
1746. gesagt worden,	nicht solche seinen Mits-
noch zur Zeit, sondern	bürgern aufbürden.
auf immer bey Kräften	
bleiben;	

b) Denen nach 1628.	Aus diesem Grunde
bis 1661. erteilten	sey Ao. 1661. die Un-
Befreiungen, in so fer-	tersuchung aller Privile-
ne es thunlich, gleiche	gien über Steuer = Be-
Begnädigung angebei-	freiungen angeordnet;
hen;	und solche Vorschrift ben-

c) weis

vor-

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände.

1781.

Die Landschaft habe sich nie begeben lassen, zu behaupten, als ob jemand, der in hiesigen Landen ansäßig sey, oder Gewerbe treibe, sich der allgemeinen Mitleidenschaft zu Friedens und zu Kriegszeiten entziehen könne.

Beziehe sich übrigens auf das Rescript vom 22. Nov. 1771.

Und bitte, in Ansehung der von dem Steuer-Collegio ange- tragenen Einsendung der Privilegiorum in einer präclusivischen Frist, die Bitten, daß I) denenjenigen, so sich auf ausdrückliche Privilegia vor Ao. 1628. bezögen, eine Frist von drey Jahren, von Zeit der

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände 1776. Gutachten der Steuer 1780.

1776.

1780.

c) weiter aber, ohne die Stände dabey zu hören, keine Begnadigungen ertheilet werden möchten.

Denn

ad a) wären die erlassenen Schocke in dem Fundamental-Anschlag von 1628. nicht befindlich; auch in den Steuer-Ausschreiben de Annis 1561. 1565. 1576. 1581. 1601. (Cod. Aug. P. II. p. 1371. 1379. 1383. 1387.) die vor Alters ausdrücklich ertheilten Befreiungen für bekannt angenommen worden. Die neuern Ausschreiben von 1628. 1635. 1640. 1646. 1657. (ibid. p. 1407. 15. 25. 39.

vorgefallenen Revisionen befolget worden.

Durch das auf die entstandenen Beschwerden, unterm 10. März 1746. erlassene Generale wäre die Steuer-Instruction von 1661. der vor und nach 1628. ertheilten Befreiungen modificiret worden.

Diesem Rescript habe zwar die Steuer-Instruction von 1749. in seiner Maasse derogiret: da jedoch durch ein Rescript vom 22. Nov. 1771. das Generale von 1746. von neuem bestätigt worden, so sey das Ober-Steuer-

C.

Erinnerungen der  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

die Landschaft annoch zu hören. Der Publication des neuen Generalis, zu Ueberreichung beglaubter Abschriften bey den Kreis = Einnahmen, bey Strafe des Verlusts, gesetzt; daneben aber, daß solche Privilegia, es sey nun unter jehiger od. vorigen Regierungen bereits producirt worden, beizubringen, auch auf alle Fälle das Iuramentum Suppletorium darüber, daß solche Urkunden wirklich vorhanden gewesen, und ohne ihr Verschulden von abhanden gekommen, zu leisten, nachgelassen, und sodann die Originalien vor producirt geachtet werden möchten;

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände 1776.	Gutachten der Steuer 1780.
--	-------------------------------

1470.) drückten sich darüber also aus: „Welche aber der „halben sonderbare Bes „freiungen aufzuweisen, „oder niemahls nichts „an Land = Steuern ver „rechten dürfen, die sol „ten auch bey ihrer „Freiheit gelassen wer „den. „	Collegium solchem bis her nachgegangen. Der Verfassung sey kei nesweges entgegen, wenn Grund = Stücke, so oh ne justo Titulo aus dem Catastro von 1628. weggeblieben, mit de nen vor 1628. aufge habten, oder auch neuer lichen Schocken belegt würden.
---	--

Immittelst bleibe Ih  
ro Churfürstl. Durchl.  
anheim gestellet, ob sie  
gebetenermaßen die vor  
1628. erteilten Privi  
legia aufrecht erhalten  
wollten.

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

2) Daß bey dem Privilegiis von 1628. bis 1661. gleichmäßig eine dreijährige Frist bestimmet werde.

Uebrigens treten die Stände demjenigen, was das Ober-Steuer-Kollegium hierbey sowol, als

ad 3) wegen der Bestrafung der unterbleibenden Einsendung angetragen, zwar beyzubitten aber die Nachzahlung der Steuern sowol, als die Veranlassung

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
 Gutachten der Steuer

1776.

1780.

ad b.

ad b.

Habe Kurfürst Joh. Georg I. sich in dem Patent vom 31. Jan. 1652. erklärt: „Es solle bey denen von Ihm und seinen Vorfahren ertheilten Befreiungen billig bleiben.“

Die Steuer-Ausschreiben von 1661. enthielten den Ausdruck: — „Die lehn-Güter, welche mit Ritterdiensten nicht verdient werden, die sollen sie sowohl, als die Erbgüter ic. versteuren, sie wären denn dessen ausdrücklich von Uns befreiet.“

Müsse es bey dem Generali von 1746. bleiben, und nur diejenigen Privilegiati, so zur Zeit dieses Generalis ihre Grundstücke besessen hätten, und noch besäßen, dabey lebenslang geschützet werden.

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

der Stände

1781.

sung zu kostbaren Evictions-  
Prozessen.

Sie inhäriren hier  
nächst denen Ao. 1776.  
angebrachten petitis, u.  
setzen dem Steuer-  
Kollegio entgegen:

Daß, wenn billig  
sey, daß jeder zu den Be-  
dürfnissen des Staats  
beitrage, es hingegen  
auch billig, ja strengen  
Rechtens sey, daß jeder  
Untertthan, zufolge der  
Landesherrlichen wieder-  
holten Versicherungen,  
bey seinen wohl herge-  
brachten Privilegien  
und Immunitäten ge-  
schützt werde;

Zumal ohnehin jeder  
Landes-Einwohner mit-  
tel- oder unmittelbar  
durch Fleisch-  
Trank-

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Auf eigene Veranlassung der Landschaft sey, mittelst Rescripts vom 16. Febr. 1661. (C. A. P. II. p. 1479.) die Einsendung der Steuer-Anschläge und Begnadigungs-Urkunden anbefohlen, und in denen darauf erlassenen Steuer = Ausschreiben von 1661. 66. 71. (ibid. p. 1485. 1498. 1507.) eine große Einschränkung mit Rücksicht auf verschiedene Fälle beliebt worden.

Womit auch die Instruction für die Revisores vom 30. Jul. 1687. §. II. (ibid. pag. 1520.) das Generale vom 1. Nov. 1741. Mon. 17.; vom

Die Ungültigkeit jener nach 1661. verliehenen Steuer = Exemtionen werde mit klaren Worten auszudrücken seyn, jedoch also daß den Besitzern solcher Grundstücke, die nach 1661. mit dem Versprechen, die Gewähr zu leisten, steuerfrei an Privatos gekommen, deshalb Klage bey der Landes = Regierung anzubringen, freigelassen werde.

Es werde demnach mittelst zu erlassenden

C.

Erinnerungen der Des-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

und Personen-Steuer,  
Stempel-Papier, Bei-  
träge zu den Donativ-  
Geldern, Konsumtions-  
Accise &c. zur Mitleiden-  
heit gebracht werde.

Wer wegen vor sich  
habenden ausdrücklichen  
Privilegii aus dem Fun-  
damental-Anschlag von  
1628. gelassen worden,  
habe iustissimum titu-  
lum vor sich.

E. Landschaft habe  
seit 1628. in ihren Be-  
willigungen allemal auf  
jenen Normal-Anschlag  
den Bedacht genommen,  
und ein mehreres, als  
bewilliget worden, kön-  
ne ad Aerarium nicht  
kommen.

Die Worte des Pa-  
tents vom 31. Jan.  
1652.

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

10. März. 1746. und  
die neueste Steuer-In-  
struction von 1749.  
übereinkämen.

Die nach 1661. er-  
theilten Privilegia aber  
hätten vi legis, prae-  
sumptionem sub- et ob-  
reptionis gegen sich.

ad c)

Acceptirten die Stän-  
de mit geziemenden  
Dank, daß Ihre Kur-  
fürstl. Durchl. sich be-  
reits in den Reversalien  
von 1770. mit Rück-  
sicht auf die Steuer-In-  
structionen von 1661. u.  
1749. erklärt hätten,  
ohne der Landschaft  
Vorbewußt und Einwil-  
ligung, niemand Be-  
freiun-

Generalis den Besitzern  
aller der Grundstücken,  
so durch Privilegia ex-  
pressa befreiet worden,  
und wovon die Tituli  
noch nicht sub recogni-  
tione gewesen, deren  
Production binnen Jah-  
res-Frist und unter der  
Verwarnung aufzuerle-  
gen seyn, daß

1) die vor Ao. 1628.

ertheilte vor erloschen  
geachtet;

2) bey denen von  
1628 — 1661. er-  
theilten, die Besitzer  
noch dazu um 50. Thlr.  
bestraft; und

3) bey denen nach  
1661. ertheilten, dies  
selben noch überdieses zu  
Nacherlegung der One-  
rum von Zeit der Pub-

lica-

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

1652. „ Jedoch wollen  
„ Wir hierunter Unsere  
„ und Unserer Vorfahr-  
„ ren ertheilte Specials  
„ Concessionen und Er-  
„ lassungen nicht gemeis-  
„ net haben, bey denen  
„ es billig bleibt, wä-  
ren nicht von ohngefähr,  
wie der Steuer-Procurator  
vermeine, noch  
blos um die Strafen  
wegen unterlassener Ein-  
sendung der Privilegien  
aufzuheben, eingeflossen.

Auch sey solches Pas-  
tent durch das Generale  
vom 16. Febr. und Aus-  
schreiben vom 9. April  
1661. nicht aufgehoben,  
da dessen darinn  
mit keinem Worte ge-  
dacht werde. Es könn-  
ten auch Exemtionen, die

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

freiungen und Begna-  
digungen von Steuern  
wiederfahren lassen zu  
wollen.

lication angehalten wer-  
den sollten.

C.

Erinnerungen der Des  
putation

1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände

1781.

sich blos auf Privilegia expressa, und einen seit undenklichen Jahren hergebrachten Besitz, in gleichen auf die Weglassung eines Grundstücks aus dem Katastro von 1628. gründeten, keinesweges, wie das Obersteuer-Kollegium sich geäußert habe, vor gefährlich geachtet werden.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Qu. II.

Ob überhaupt, und in wie ferne, besonders in Kur = Sächsischen Landen, die Steuer = Freiheit per praescriptionem temporis immemorialis erlanget werden könne?

Der Reichs = Abschied von 1548. gebe praescriptionem immemorialem für das sicherste Mittel an, zur Befreiung von Reichs = u. Kreis = Steuern.

In hiesigen Landen besagten zwar die Steuer = Ausschreiben von 1561. 1628. 1635. 1651. und 1661.

Die Onera realia temporaria, so jedesmal nur auf eine bestimmte Zeit von den Ständen bewilliget, und von den Landesherrn acceptirt würden, wären von den perpetuis, als Kammer = Intradem billig zu unterscheiden, und weder nach Römischen noch deutschen Reichs = Gesetzen, vielmehr nach der besondern in Kur = Sachsen durch Landtags = Verhandlungen

„ daß

und

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Die Sicherheit und Gewißheit des Eigenthums sey der große Vorzug hiesiger Lande, der auf die Erhaltung des öffentlichen und Privat-Kredits die wichtigsten Folgen habe, und vermögende Ausländer anlocke, sich in selbigen ansäßig zu machen.

Dieses Vertrauen werde sich verlieren, wenn die immer mehr bekannt werdende Gefahr, so den Eigenthümern der Grundstücke sowohl, als den darauf versicherten Gläu-

Alle Gründe des Ober-Steuer-Kollegii giengen nur auf steuerbare Grundstücke;

Die Petita der Landschaft hingegen auf solche, die nie steuerbar gewesen.

Daß sie steuerbar seyn sollen, deshalb beziehe sich das Steuer-Kollegium zwar auf die Regel der allgemeinen Mitleidenheit, die aber noch manche Ausnahme leide.

Man

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

„ daß die Lehn-Güter,  
„ welche mit Ritterdien-  
„ sten nicht belegt, und  
„ verdienet werden, so-  
„ wohl als die Erb-  
„ Güter und werbende  
„ Baarschaft, von der  
„ Ritterschaft versteuert  
„ werden sollten. „

„ Die Freyhäuser soll-  
„ ten den Erbgütern  
„ gleich zc. wer auch ei-  
„ nen Ansig oder andere  
„ Güter auf dem Lande  
„ habe, darauf keine  
„ Ritterdienste haften,  
„ so mit Ritter-Pferden  
„ geleistet werden, der-  
„ selbe, wes Standes  
„ er sey, soll seinen  
„ Ansig und andere  
„ Güter, gleich seinen  
„ Erb-Gütern, ver-  
„ steuren.

und Abschiede, Steuer-  
Ausschreiben, auch Lan-  
desherrliche Verordnun-  
gen begründeten Ver-  
fassung zu beurtheilen.

Unter solchen finde  
sich kein Gesetz, nach  
welchen Grund-Besitzer  
ob exceptionem tem-  
poris immemorialis  
von den Steuern befreiet  
bleiben könnten.

Die ältern Ausschreis-  
ben von 1561. handel-  
ten blos von Steuer-  
Befreiungen, durch Pri-  
vilegia expressa.

Der Zusatz im Steuer-  
Ausschreiben von 1657.  
rede nur von denen  
„ die über Menschen-  
„ Ge-

Und

„ Ge-

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

Gläubigern durch Anlegung neuer Onerum realium, und Verminderung des Werths der Grundstücke bevorstehe, nicht abgewendet werde.

Sothane Anlegung sey bisher nicht einmal allezeit den Kräften der Kontribuenten angemessen gewesen.

Wie denn z. E. die der Herrschaft, Wiehe Anno 1773. angeordnete 5499  $\frac{5}{8}$  Schocke durch ein Rescript vom 10. Dec. 1776. auf 2370  $\frac{3}{4}$  Schocke hätten herunter gesetzt werden müssen.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Man könne nicht sagen, daß derjenige sich der Steuer-Mitleidenheit eigenmächtig und sine caussa entziehe, der praescriptionem temporis immemorialis vor sich habe.

Der Schock-Fuß sey in hiesigen Landen durch die Befehle vom 30. Jan. 1709. 8. Febr. 1710. und 23. Febr. 1716., durch die Mandate vom 31. Jan. 1715. und 28. Nov. 1721., durch das Generale vom 30. März 1725., und das Mandat vom 29. April 1735. vorlängst für ohnabänderlich, mithin für ein onus perpetuum

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Und das Steuer-  
 Aerarium ziehe daraus  
 den Schluß, wie auffer  
 den ausdrücklich eximir-  
 ten Grundstücken, gar  
 keine Befreiung von  
 Steuern statt finde,  
 sondern ein jedes Grund-  
 stück entweder mit Rit-  
 ter- Pferden verdienet,  
 oder versteuert werden  
 müsse:

Auch eine durch die  
 Verjährung von un-  
 denklichen Jahren er-  
 langte Befreiung um-  
 deswillen nicht angefüh-  
 ret werden möge, weil  
 der geruhige Besitz  
 durch die von Zeit zu  
 Zeit ergangene Steuer-  
 Ausschreiben unterbro-  
 chen worden.

„Gedenken an Land-  
 „Steuern niemals et-  
 „was verachten dür-  
 „fen „ mithin von aus-  
 drücklichen Befreiungen;  
 keinesweges aber von  
 denen, die niemals et-  
 was verachtet haben,  
 oder, die sich eigenmäch-  
 tig der Steuer- Mitlei-  
 denheit entzogen.

In der Verfassung  
 sey gegründet, daß alle  
 in Händen der privato-  
 rum befindliche Grund-  
 stücke, so nicht mit  
 Ritter- Pferden verdient  
 würden, oder von den  
 ältesten Zeiten her zu  
 geistlichen Stiftungen  
 gewidmet, und noch  
 bey selbigen befindlich  
 wären, der allgemeinen

Al-

Steuer

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

Die Verrechnung einer gewissen Anzahl Schocke sey in hiesigen Landen keinesweges als ein onus reale temporarium anzusehen. Denn die Schocksteuern wären wenigstens seit 1552. hauptsächlich, und seit Einführung der Quatember lediglich von den Grundstücken entrichtet worden. Es lasse sich auch eine Abänderung dieses modi contribuendi nicht füglich denken; zumalen da die Schätzung, wonach die Schocke angelegt, bis auf den heutigen Tag den Werth der Grundstücken bestimme; auch ein Theil Schocksteuern

D.

Anderweite Vorstellung der Stände

1781.

tuum der Grundstücke anerkannt worden.

Es gehe auch hierauf die 65ste Decision von 1661., und vermöge des Generalis vom 10. May 1741. müsten sogar die Beamten bey vorkommenden Kaufcontracten mit den Steuer = Einnehmern kommuniziren.

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

Allein die angezogenen Steuer = Ausschreiben redeten nur von dem Fall, wo die Ritterschaft steuerbare Grundstücke ausgekauft, sich darauf Ansitze erbauet, und dann ex privilegio nobilitatis frey zu sein geglaubet habe; wie aus den Ausschreiben von 1628. 1635. und 1657. verhis „was den alten Anschlag nach — auf sie kommt, ob sie schon in Lehn verwandelt“ und weiter „ausgekaupte Güter, so in Lehn verwandelt“ erhelle.

Die Stelle wegen der Freyhäuser aber habe

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Steuer = Mitleidenheit unterworfen wären.

Diejenigen also, so steuerbare Grundstücke bey Fertigung der erstien Schatzungs = Register, so den Gerichts = Obrigkeiten überlassen gewesen, zum Präjudiz ihrer Mitbürger verschwiegen, hätten in facto illicito versiret. Das Landes = Aerarium habe von solchem Verschweigen, da nach 1628. keine weitere Schatzung vorgenommen worden, nichts gewußt, mithin auch nicht dagegen agiren können.

Unmittelst wäre die Rechtmäßigkeit der Be-

frei-

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

Steuern von der Gen.  
Konsumtions = Accise  
übertragen würde; mit-  
hin nur diejenigen aus-  
serordentlichen Beihül-  
fen, so zu Kriegs = Zei-  
ten bewilliget würden,  
z. E. die ausserordentliche  
Ritter = Schakung zum  
Türken = Zuge 1552. zu  
den Oneribus realibus  
temporariis zu rechnen  
wären.

Es sey ferner auch  
kein Landesgesetz vorhan-  
den, welches sage, daß  
keinem Besitzer die von  
undenklichen Jahren her  
besessene Steuer = Frei-  
heit zu statten komme.

Alle Steuer = Aus-  
schreiben wären salvo  
iure privilegiatorum  
ergangen, und pro pri-  
vi-

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Vor 1628. (als von  
welchem Termino, und  
nicht von dem, was  
nachher geschehen, die  
Rede sey) wären alle  
Jahre Schakungs = Re-  
gister errichtet worden,  
mithin hätten keine  
steuerbare Grundstücken  
aus Unwissenheit aus  
dem Katastro von 1628.  
wegbleiben können; und  
die

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

be die damalige außer-  
ordentliche Vermögens-  
Steuer zum Gegen-  
stand.

Im Gegentheil faß-  
ten die Ausschreiben von  
1561. 65. 76. 82.  
1601. 9. 12. und  
1622. die dem Satz  
der allgemeinen Steuer-  
barkeit widerstreitende  
Ausnahme wörtlich in  
sich, verbis:

„sie wären denn der  
„Versteuerung aus-  
„drücklich befreiet“

Die Ausschreiben von  
1628. 35. 40. und  
1646. erklärten sich  
darüber noch deutlicher,  
verbis:

„So sie nicht hierüber  
„sonderlich befreiet seyn,  
und

freierung eines solchen sine  
causa nicht geschätzten  
Grundstücks nie aner-  
kannt, sondern solches  
bey zufälliger Bekannt-  
werdung zur Mitleiden-  
heit gezogen worden.

In einem aus dem  
Geheimen Consilio an  
das Kur-Braunschwei-  
gische Ministerium er-  
lassenen Schreiben vom  
16. Jan. 1753. sey  
ausdrücklich behauptet  
worden, daß gegen die  
Landes-Bewilligungen  
keine Verjährung statt  
finde:

Und

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

vilegiato sey auch der zu achten, der sich seit undenklichen Jahren im Besitz der Freiheit befinde.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

die Regel: quod non valenti agere non curat praescriptio, finde hier keine statt.

Dergleichen Besitz könne durch das Zeugniß zweier ohnverwerflicher Zeugen vollständig beigebracht werden:

Und wenn gleich der Ursprung der Steuer-Schocke bekannt, mithin es scheine, als ob eine Präscription über Menschen & Gedenken

Der besondere Fall von 1753. beziehe sich auf einen dabey in Obacht zu nehmen gewesenen Recess.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

„und bis anhero dessen  
„überhoben gewesen. „

Ingleichen:

„Welche aber der  
„halben sonderbare Bes  
„freiung vorzuweisen,  
„oder niemals nichts an  
„Land = Steuern hätten  
„verrechten dürfen, die  
„sollen auch bey solcher  
„ihrer Freiheit gelassen,  
„sowohl mit den Frei  
„häusern in Städten es  
„gleichergestalt also ge  
„halten werden. „

In dem Ausschreiben  
von 1657. werde so  
gar der Verjährung von  
undenklichen Jahren  
ausdrücklich gedacht,  
verbis:

„Welche aber der  
„halben sonderbare Bes  
„freiung vorzuweisen,  
„oder

Und es werde über  
diesen Grundsatz auch  
fernerhin ohnabwendig  
zu halten seyn.

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

unmöglich sey; so sey  
doch nach der Meinung  
bewährter Rechtslehrer,  
auch praescriptio cen-  
tenaria, wenn von der  
Beibringung und Wir-  
kung die Rede wäre,  
der immemoriali gleich  
zu achten, erstere aber  
durch Zeugen gar wohl  
beizubringen.

Die 4te neueste Des-  
cision von 1746. erkens-  
ne dergleichen zu Recht  
beigebrachten Besitz in  
Streitigkeiten zwischen  
dem Kammer-, Kollegio  
und den Unterthanen  
vor hinlänglich.

A.

B. 7

Gründe und Bitten der Gutachten der Steuer  
Stände

1776.

1780.

„oder über Menschen  
„Gedenken an Land-  
„Steuern niemals et-  
„was verachten dürfen,  
„die sollen bey solcher  
„ihrer Freiheit gelassen,  
„sowohl mit den Frei-  
„häusern in Städten es  
„gleichergestalt also ge-  
„halten werden. „

Mithin habe das  
Vorgeben der allge-  
meinen Steuerbarkeit  
derer nicht mit Ritters-  
Pferden verdienten Be-  
sitzungen, und der bes-  
tändigen Unterbrechung  
der Verjährung keinen  
Grund.

Das Mandat vom  
16. Febr. 1661., die  
Steuer : Instruction,  
das Rescript vom 16.  
Jul. 1716. §. 9., und  
die

C.

Erinnerungen der  
putation  
1780.

D.

Ueber die  
Vorstellung  
der Stände  
1781.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

die Generalien vom 1. Nov. 1741. und 10. März 1746. verlangten zwar die Production der erhaltenen ausdrücklichen Privilegien, setzten aber nirgends auf den Unterlassungsfall den Verlust der Steuerfreiheit, wie einige Revisores vermeinet hätten.

Selbst die Obersteuer = Einnahme habe in dem unterm 17. März 1701. erstatteten Bericht nicht vor unbillig gehalten, daß gegen die Steuer = Abgaben praescriptio, jedoch nur immemorialis et centenaria, auch nur in Land = und Frank = Steuern, mit nichten aber

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Deputati beziehen sich  
nochmals auf die von  
der Ober-Steuer-Ein-  
nahme unterm 17.  
März 1701. erstattete  
Beantwortung des Be-  
richts der damaligen  
großen Revision. Das  
Gutachten solcher Re-  
vision sey durch das  
Rescript vom 6. April  
1701. genehmiget; u.

N. 5 von

A.

B.

Gründe und Bitten der Gutachten der Steuer  
Stände

1776.

1780.

aber in andern etwa seit 30. oder 40. Jahren eingeführten Speciebus collectarum statt finde.

Die Landschaft sey in ihrem darauf gestellten Gutachten vom 15. April 1701. Cap. IX. der Meinung gewesen, daß, wenn es mit der praescriptione temporis immemorialis sonst allenthalben richtig, solche ohne neues Anhalten passirt, auch nicht nur auf Land- und Frank- Steuern, sondern ebenmäßig auf Pfennig und Quatent-ber verstanden werden müsse.

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände.

1781.

von der Landschaft in ihrem Bedenken vom 15. April 1701. geäußert worden, wie der praescriptioni temporis immemorialis die von Zeit zu Zeit geschehene Verwilligungen um so weniger entgegen gesetzt werden könnten, da man hierbey nur auf steuerbare Grundstücke das Absehen richten können.

Sie, die Deputirten, wären weder durch die revidirten Rechnungen noch sonst überzeugt worden, daß durch die neuerlichen Beschodungen freier Grundstücke dem Steuer-Verario wirklich so viel zuge wachsen, daß der Betrag

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Wie denn auch die  
Landschaft schon in dem  
am 28. Febr. 1682.  
erstatteten Gutachten  
davor gehalten: „daß  
weil die Extraordinaria  
gleich den Ordinariis auf  
die Steuer = Anschläge  
von Verwilligung zu  
Verwilligung gegründet  
werden, die Besitzer,  
deren Güter in Cata-  
stris gar nicht befindlich,  
auch nicht zur Abgabe  
der Extraordinario-  
rum, so nach Schocken  
ausgebracht werden, an-  
gehalten werden könn-  
ten.

Die Verordnung des  
Rescripts vom 9. April  
1731. daß die Grund-  
stücke, so aus dem Ka-  
tastro von 1628. weg-

ge-

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

trag eines Pfennigs oder Quatembers höher als sonst gerechnet werden können, mithin zu den Landes-Bedürfnissen eine verminderte Anzahl Pfennige und Quatember hinlänglich gewesen wäre.

Wohl aber werde bey den Bewilligungen jedesmal auf das dermalen gangbare Schock-Quantum Rücksicht genommen; und die auf die Bewilligung von 1769. abgelegten Rechnungen hätten erwiesen, daß an Resten allemal ein Beträchtliches, und das Jahr 1772. ausgenommen, nicht geringer, als die neuerlich erwachsenen Reste aus-

fal-

D.

Anderweite Vorstellung der Stände

1781.

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

geblieben, in gewisser  
Maasse wieder beschocket  
werden sollten, sey nur  
auf die vor dem Jahre  
1628. erweislich be-  
schockte Grundstücke ein-  
geschränket.

Es sey mithin der  
Steuer = Verfassung  
nicht zuwider, daß ein  
von undenklichen Jah-  
ren her steuerfrey gewes-  
enes Grundstück es  
auch künftighin bleibe;  
als worauf allem Anse-  
hen nach bey der, mit-  
telst Rescripts vom 26.  
Febr. 1734. angeord-  
neten Untersuchung der  
vor 1628. beschockt ge-  
wesenen Grundstücke  
das Absehen mit gerich-  
tet gewesen.

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

fallendes Quantum ein-  
gegangen.

Dahero das Besorg-  
nis des Steuer = Aera-  
rii, daß selbiges in der  
Folge Gebrauch leiden  
werde, von selbst weg-  
falle.

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

Zwar sey allerdings in dem §. 16. der Monitorum, wornach sich, vermöge Rescripts vom 1. Nov. 1741. bey Errichtung neuer Schock-Katastrorum zu achten, versehen: daß wo etwa ganz unbeschockte Grundstücke, Häuser, auch vererbte Wald- und Laß-Räume, so niemals zur Schätzung gezogen worden, sich fänden, solche ebenfalls mit Schocken, jetzigem Betrag nach zu belegen wären.

Und es scheine solchemnach keine durch Verjährung erlangte Steuer-Freiheit mehr gültig.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Dieser §. 16. Monitor. sey durch die Resolution ad Praelimina-ria Ao. 1742. §. 6. keinesweges aufgehoben, sondern nur die im Rescript vom 25. August 1704. angeordnete, u. im Rescript vom 1. Nov. 1741. anderweit urgirte General-Umfer-tigung aller Schock-Steuer-Katastrorum, im ganzen Lande erlassen worden.

Dieses hindere nicht, daß an einzelnen Orten bey verspürender Unrichtigkeit neue Katastra gefertigt, und dem Rescript vom 1. Nov. 1746. nachgegangen werde.

C.

D.

Erinnerungen der Deputation 1780.

Anderweite Vorstellung der Stände 1781.

Da das Rescript vom 1. Nov. 1741. wieder aufgehoben worden, so folge von selbst, daß die Monita, worauf sich solches beziehe, gleichfalls vor aufgehoben zu achten, und es sey kein Befehl vorhanden, daß solche weiter beobachtet werden sollten.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände 1776. Gutachten der Steuer 1780.

Allein eben dieses Monitum wolle, daß derjenige, so ein Privilegium anzuführen habe, damit gehöret werden solle: und die Landschaft bitte, daß die Praescriptio temporis longissimi um so mehr instar privilegii angesehen werden möge, da bey selbiger scientia eorum, quorum interest, und bona fides rechtlich vermuthet werde.

Es sey auch auf Bitte der Landschaft jene Verordnung, besage der Resolution auf die Präliminarschrift von 1747. §. 6. wieder aufgehoben worden.

Gegenwärtig bitte dieselbe nur, daß ein über Menschen Bedenken hinausgehender Besitzstand als ein Hülfsmittel, um den kostbaren Steueruntersuchungen Ziel und Maas zu setzen, angesehen werden möge.

Das Steuer = Aeraarium könne auch in die Zukunft nicht bestehen, wenn selbiges bey zunehmender Armuth der Kontribuenten immerzu beträchtlichen Abgang an Schocken und Quatembern leiden, und nicht hinwiederum durch Beziehung derer sine causa der allgemeinen Mitleidenheit entgangenen Grundstücke entschädiget werden solle.

C.

Erinnerungen der  
puration  
1780.

D.

Uebersichtliche Darstellung  
der Stände  
1781.

A.

B.

Gründe und Bitten der Gutachten der Steuer  
Stände

1776.

1780.

Qu. III.

Ob bey Untersuchung derer auf einem Grundstück  
gehafteren Schocke über das Jahr 1628.  
hinaus zu gehen?

Es sey von der Land-  
schaft, Inhalts der  
Landtags Acten von  
1681. sub Num. 77.  
und 78.; bey der Ao.  
1687. erfolgten Revi-  
sion der Schocke und  
Quatember; in der Be-  
willigungsschrift de ao.  
1687. Tit. Steuer-  
Sachen, Sect. V.; in  
der Bewilligungs-  
Schrift von 1731. §.  
3. und in der Prälimi-  
nar-Schrift von 1742.  
§. 6. gebeten:

Auch in der Konfir-  
mation der Steuer-  
Revision de 1687. §.

Es wären hierbey 3.  
Fälle zu unterscheiden,  
ob nämlich

a) ein 1628. mit  
Steuern behörig ver-  
schaktes Grundstück  
neuerlich höher belegt  
werden könne?

b) Ob ein vor 1628.  
erweislich steuerbares,  
bey der Schätzung von  
1628. aber verschwie-  
genes und sine causa  
idonea weggelassenes  
Grundstück, bey der  
Bekanntwerdung, um  
deswillen, weil es 1628.  
aus dem Katastro weg-  
geblieben, wieder zur

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Da die Introduction der Schock-Steuern eine willkürliche Schätzung zum Grunde habe, so stehe die Existenz solcher Grundstücken, wie das Ober-Steuer-Kollegium voraussetze, die nämlich bey Introduction der Schock-Steuern zur Mitleidenheit hätten gezogen werden sollen, gar nicht zu behaupten.

Es würde dahero ad a) zwar acceptiret, daß nach der letzteren General-Schätzung von 1628. weiter keine der-

ad

R 3

gleich

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

6. in der Resolution auf die Präliminarschrift de 1731., in dem Landtags-Abschied de 1731. §. 3. in der Resolution ad Praeliminaria de 1742. §. 6.; in dem von der Landesregierung an die Diasteria ertheilten Rescript vom 5. Jan. 1731. und in dem Decret vom 22. Nov. 1769. anerkannt und genehmiget; vorzüglich in der Instruktion vom 30. Jul. 1687. wörtlich versehen worden:

„Niemanden mit mehreren, als Anno 1628. angegebenen Steuer-Schocken zu belegen.“

In der Instruktion vom 30. Dec. 1716.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

allgemein. Mitleidenheit gezogen werden könne?

c) Ob ein seiner Natur nach zwar steuerbares, jedoch niemals in die Katastra gebrachtes Grundstück, um deswillen, weil es in dem Katastro von 1628. nicht zu finden, auch fernerhin von der Theilnehmung an den allgemeinen Landes-Bürden frey gesprochen werden solle?

Ad a) sey, da die vormaligen Schatzungen

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

gleichen statt finden,  
sondern die damaligen  
Schock-Katastra in An-  
sehung des jedem steuer-  
baren Grundstück zuge-  
theilten Schock-Quanti  
pro basi dienen sollten.

Ad a) sey die Rich-  
tigkeit der Schätzung  
von

Wenn ! aber das  
Ober-Steuer-Kolle-  
gium

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

sen anbefohlen worden:  
„ daß der Anschlag von  
„ 1628. zum Funda-  
„ ment der vollen Scho-  
„ cke zu behalten, und  
„ diese darnach zu exa-  
„ miniren wären.

Nun hielten sich zwar  
die Revisores über das  
Jahr 1628. hinaus zu  
gehen berechtigt, weil

I) vermöge Rescripts  
vom 9. April 1731.  
diejenigen Grundstücke,  
welche 1628. aus dem  
Katastro weggelassen  
worden, vorhero aber  
erweislich steuerbar ge-  
wesen, mit denen Scho-  
cken, womit sie zum  
letztenmal in vorherigen

Kas

gen mit 1628. aufges-  
höret, dieses Katastrum,  
oder wo dergleichen von  
diesem Jahre nicht vor-  
handen, das nächst  
vorhergehende pro basi  
anzunehmen, mithin in  
regula ein Grundstück,  
so mit getreuer Anzeige  
sämtlicher zugehörig ge-  
wesener einzelner Stüs-  
cke, Ao. 1628. behö-  
rig verschätzt worden,  
mit mehreren vollen  
Schocken, als es das  
mals gehabt, nicht zu  
belegen.

Die von den Stän-  
den angezogene Befehle  
litten keine andere Er-  
klärung, als daß ein  
1628. behö-  
rig verschätz-  
tes Grundstück bey sei-  
nem damaligen vollen

Schock

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

von 1628., und Treu und Glaube jeden Orts Obrigkeit, so solche gefertigt, rechtlich zu präsumiren.

Ad b) et c) rede die Steuer-Instruktion von 1749. von weggelassenen „vorhero aber un-  
„streitig steuerbar gewesen Gütern.“

Und sey also wenigstens, daß ein Grundstück 1628. aus Versehen, oder mit Vorsatz verschwiegen worden, vorhero aber steuerbar gewesen, von demjenigen, der solches gegen den, sich auf die Steuerfreiheit berufenden Grund-

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

gium solchem Satz so fort wieder die Einschränkung beisehe, daß ein solches Grundstück mit getreulicher Anzeige sämtlicher dazu gehörig gewesener einzelnen Stücke Ao. 1628. gehörig verschafft worden seyn müsse, so werde dadurch die Regel selbst wieder aufgehoben, und die Unsicherheit des Eigenthums, und dessen Werthes vermehret.

Gegen die Richtigkeit des Fundamentals-Anschlags finde in thesi keine Vermuthung statt, und die Angabe einzelner Grundstücke, so erst neuerlich in den Lagerbüchern

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Katastris geführt worden, wiederum zur Mitleidenheit gezogen werden sollten;

2) Weil in dem Rescript vom 25. Febr. 1734. der Terminus a quo in Betreff der abgekommenen Grundstücke bis zum XVII. Jahrhundert zurück gesetzt worden;

3) Weil nach den Monitis, so dem Generali vom 1. Nov. 1741. beigefügt, der Anschlag von 1628. nur in so ferne beizubehalten, als keine Kontribuenten daraus weggeblieben.

Schock: Quanto ohne Erhöhung gelassen werden müsse.

Ad b) handelten die angezogenen Rescripte vom 5. Jan. und 9. April 1731. auch 26. Febr. 1734. durchgängig von einzelnen Grundstücken, so von Hauptgütern, unter deren Werthe sie mit ver schaft worden, ohne alle, oder doch ohne verhältnißmäßige Onera abgekommen.

Ben diesen habe auf die Zeit der Dismembration gesehen, und nicht über 1628. oder doch nicht leicht über 1600. zurück gegangen werden sollen.

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

Grund-Besitzer anführen, zu beweisen.

Die Rescripte von 1731. und 1734. bezögen sich auf die Bewilligung von 1728. und sollte nach Anleitung des letzteren bey Revisionen, ohne einige Einschränkung, über das Jahr 1628. nicht hinausgegangen werden.

Wenn es bey den Bedingungen des Ober-Steuer-Kollegii bleiben sollte, so würde das Katastrum von 1628. vor andern Katastris keinen Vorzug haben;

D.

Ungerweite Vorstellung der Stände  
1781.

chern eingeführet worden, sey damals gar nicht gewöhnlich gewesen.

Ad b) Verhoffe die Landschaft bey der Resolution auf die Präliminar-Schrift von 1742. §. 6. geschühzet zu werden.

Ein gewisser Terminus a quo sey selbst in dem Rescript von 1734. anerkannt, und auf das Jahr 1600. gesetzt worden.

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

Allein in der Resolu-  
tion auf die Prälumi-  
nar-Schrift von 1742.  
§. 6. sey auf der Stän-  
de Bitten versprochen  
worden, sie mit der  
aus der Ober-Steuer-  
Einnahme unterm 1.  
Nov. 1741. angeord-  
neten Einrichtung neuer  
Schock-Katastrorum zu  
verschonen, und nicht  
zu gestatten, daß die  
Unter-Einnehmer und  
Revisores von dem An-  
schlag de 1628. abge-  
hen möchten.

In den Monitis zur  
neuen Steuer-Instruks-  
tion von 1749. habe sich  
die Landschaft auf diese  
Wiederaufhebung bezo-  
gen, und sub No. 3.  
sols

B.

Gutachten der Steuer

1780.

Doch habe auch dieses  
durch die XVIIte neue  
Decision von 1746.  
eine Abänderung erlit-  
ten: Und der Besitzer  
eines Grundstücks, so  
aus Versehen, oder  
sonst aus dem Fundas-  
mental-Anschlag von  
1628. weggeblieben,  
werde sich durch unrich-  
tige Anwendung dessen,  
was wegen eines anni-  
normalis bey Grund-  
Stücken, so Ao. 1628.  
behörig verschätzt wor-  
den, statt finde, lei-  
nesweges schützen kön-  
nen.

Denn da sey, wegen  
gewisser zu Sitten und  
Kroptewiz gehöriger,  
Ao. 1552. mit 1196.  
Schock angefetzt gewese-  
ner

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Da doch

1) Ao. 1660. selbiges vom Kurf. Joh. Georgen I. bey Schließung des Vertrags mit Dero Herrn Brüdern, und Bestätigung des Steuer Vergleichs vom 16. Febr. dict. ai. verbis:

„Es solle bey dem alten Anschlag allerdings bewenden, und die vorgehabte allgemeine Revision eingestellet bleiben „

mit Beitritt gesammter Landschaft, folglich in vim pacti als ein Fundamental-Anschlag anerkannt worden; auch

2) die diesfalsige höchste Willensmeinung aus dem unterm 9. März 1748.

Jene Resolution

aber sey Lex posterior; und enthalte dem Buchstaben nach nicht nur die Verschonung mit der Einrichtung neuer Kastrorum, sondern auch die Vorschrift vor die Revisores, mit der Besteuerung nicht über das Jahr 1628. hinaus zu gehen.

Ben dem Rescript vom 25. Sept. 1739. so casum speciale betreffend

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

solche zu inseriren ge-  
beten.

Es sey solches auch  
§. 9. besagter Instruk-  
tion geschehen, jedoch  
die Klausul angehangen  
worden: „es sollten die  
„aus dem Anschlag von  
„1628. indebite weg-  
„gelassenen, oder wirk-  
„lich verschwiegenen,  
„vorhero aber ohnstrei-  
„tig steuerbar gewese-  
„nen Güter versteuret  
„werden.“

Diese Klausul wider-  
spreche der 1742. er-  
theilten, von der Land-  
schaft in vim pacti ac-  
ceptirten Resolution, ha-  
be auch im Konzept der  
Instruktion nicht ge-  
standen, und sey die

Land-

B.

Gutachten der Steuer-

1780.

ner Erb-Güter, prae-  
via cognitione, perRe-  
scriptum v. 25. Sept.  
1739. entschieden wor-  
den, daß ein im Jahr  
1628. indebite aus  
der Versteuerung geblie-  
benes Grundstück zu al-  
ler Zeit zur Mitleiden-  
heit gezogen werden kön-  
ne.

Durch die Resolu-  
tion ad Praeliminaria  
von 1742. sey blos die  
Fertigung neuer Cata-  
strorum erlassen wor-  
den: mithin sey der  
neuen Steuer-Instruk-  
tion die erwähnte Klausul

ful

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

1748. an sämtliche  
Kreis = Einnahmen, we-  
gen des zwischen dem  
Ober = Steuer \* und  
General = Accis = Kolles-  
gio geschlossenen Regu-  
latifs, ergangenen Res-  
script sattsam erhelle.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

treffte, sey die Landschaft  
nicht gehört worden.

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Landschaft dabey nicht  
gehört worden.

sul allerdings zu inseri-  
ren gewesen.

Es würde auch, bez-  
gebenden Falls, dem  
Steuer- Prokurator, den ihm, als affirmanti,  
obliegenden Beweis zu führen, sehr schwer  
fallen, da, wie die  
Landschaft in der Be-  
willigungsschrift von  
1728. §. 7. angefüh-  
ret, nicht füglich aus-  
zumachen sey, ob die  
wenigen Schocke, so  
im Katastro von 1628.  
weniger, als in dem von  
1600. befindlich, auf  
Grundstücken ob. Baar-  
schaft gehaftet hätten,  
und nach Ablauf so vie-  
ler Jahre bona fides  
rechtlich zu vermuthen  
sey.

Ad c) Da exceptio  
præscriptionis in Ab-  
sicht auf Grundstücke, so  
von Anfang zur Mitlei-  
denheit hätten gezogen  
werden sollen, nicht  
statt finde, so möchten  
auch auf dergleichen  
Grundstücke die ad a)  
bemerkten Grundsätze  
nicht angewendet wer-  
den.

Es werde demnäch-  
nöthig seyn, in Anse-  
hung des anni norma-  
lis ausdrücklich zu erklä-  
ren, daß zwar ein  
Grundstück, so 1628.  
behörig verschäzet wor-  
den, bey seinem vollen  
Schock = Quanto ohne  
Erhöhung zu lassen, ein

Zu

Grund

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Ad c) Wenn das Katastrum von 1628. basis sey, so gebe es keine andere steuerbare Grundstücke, als die damals beschicket worden, und es sey unerwiesen, daß irgend ein Grundstück indebite aus jenem Katastro weggeslassen worden.

Die Landschaft bittet daher, der Steuer nicht zu gestatten, von dem Anschlag de ac. 1628. abzugehen;

Sie könnte denn durch ein ohnverwerfliches (nicht unvollständiges, unvollzogenes, oder corrigirtes) Katastrum sofort ohnstreitig erweisen, daß ein Grundstück vor 1628. (woben je  
S. doch

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Zudem könnten die Grundstücke hingegen, alten Katastra, so aus so ao. 1628. aus dem dem Steuer-Archiv gegen die Besitzer producirt würden, keinesweges als Documenta noviter reperta gelten, da sie schon 1628. in den Händen der Ober-Steuer-Einnehmer gewesen, mithin auch zu vermuthen sey, daß die in selbigen befindlichen mehreren Schocke aus bewegenden Ursachen Ao. 1628. weggelassen worden.

Bei Edition derselben werde sich zeigen, ob sie, wie die Steuer-Instruction v. 15. Febr. 1642. zur Gültigkeit erfordere, ohngeändert und

so bald es entdeckt würde, ein proportionirtliches

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

doch über den Anfang  
des XVII. Säculi nicht  
zurück zu gehen) wirk-  
lich beschocct gewesen,  
1628. aber sich in ma-  
nibus Principis, vel ma-  
nibus mortuis befunde-  
den, und daher aus  
solchem Katastro wegge-  
lassen worden: dem Be-  
sitzer den Gegenbeweis  
und andere rechtliche  
Nothdurft vorbehält-  
lich!

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

und nicht corrigirt wären.

ches Quantum in Steuern übernehmen

Diese Schwierigkeiten wären schon in dem unterm 9. Apr. 1731. an das Ober = Steuer = Kollegium erlassenen Rescript für so erheblich befunden worden, daß man vor sehr schwer gehalten, die Ursache, warum bey manchen Grund = Stücken, Ao. 1628. das Schock = Quantum vermindert worden, auszufinden; ein höheres Quantum aber für die Kontribuenten, bey denen seit 1628. so viel höher gestiegenen Bewilligungen für ohnerträglich angesehen. Wannenhero auch jeko gebeten werde, die

müsse.

die

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

die Klausul §. 9. der Steuer-Instruction von 1749. aufzuheben, und keine Untersuchungen der Steuerbarkeit, oder Schock = Quantorum über den annum normalem 1628. hinaus erstrecken zu lassen.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Qu. IV.

Ob die bey einem Rittergut befindliche Pertinenzstücke aus dem Grunde, daß sie Allodial sind, mit Schocken belegt werden können?

Die Stände bitten, daß die Pertinenzien, so bey einem Rittergut besessen worden, und in dem Katastro dieses Jahres mit Schocken nicht angefehzt zu befinden, vor steuerfrey geachtet werden mögen.

Denn die 65ste Decision von 1661. nehme die Vermuthung der Allodialität nur zwischen Lehn- und Land-Erben an.

Von der Allodialität sey auf die Steuerbarkeit kein Schluß zu machen, da auch Allodial-

Nach den ältesten Steuer = Ausschreiben von 1561. 1576. 1582. und 1671. wären alle bey einem Ritterguth befindliche Grundstücke, sie möchten Lehn oder Erbe sein, der allgemeinen Steuer = Mitleidenheit unterworfen, in so ferne sie nicht mit Ritter = Pferden verdienet würden.

Ao. 1623. wären die letzten Ritter = oder Muster = Rollen gemacht worden. Wenn bis zu solchem Jahre in den älteren Lehnbriefen ein Grund-

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Die mit dem Besitz  
eines Lehn-Ritter-Gu-  
thes von jeher verbun-  
den gewesene und noch  
verbundene Steuer-  
freiheit sey keineswe-  
ges von dem aufhaben-  
den Ritterdienste herzu-  
leiten.

Es müsse vielmehr  
jedes bey einem Ritters-  
Guth bishero steuerfrey  
besessenes Grundstück  
fernerhin dieser Freiheit  
genießen, bis von Sei-  
ten der Steuer erwiesen  
worden, daß es in dem  
Normal-Anschlag von  
1628. wirklich beschickt

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Ritter = Güter mit Rit-  
ter = Pferden verdienet  
würden.

Vertinenz = Stücke,  
so den alten und neuen  
Lehn = Briefen einverlei-  
bet, wären, bis das  
Gegentheil dargethan,  
für Lehn zu achten, wenn  
auch schon die Lehnbriefe  
nur überhaupt von  
Feldern, Wiesen, und  
allen Zubehörungen re-  
deten; immassen sodann  
eine wahre Unmöglich-  
keit zu seyn scheine, über  
die Qualität einzelner  
Stücke vollständigen  
Beweis zu führen.

Grundstück seiner Gröf-  
se, Lage und Angrän-  
zung nach individuali-  
ter angegeben worden,  
so ergebe sich die Ent-  
scheidung, ob es zum  
Fundo equestri gehöre,  
auf die sicherste Art.

Da aber dieser Fall  
selten, so komme es  
darauf an: ob ein Grund-  
stück schon bey dem Gu-  
te zu der Zeit, da es  
zu Ritterlehn verliehen,  
und mit Ritter = Pfer-  
den belegt worden, ge-  
wesen, oder erst nach-  
her ohne Erhöhung der  
Ritterdienste dazu ge-  
kommen sey?

Bev dem Ausschuf-  
tag von 1582. hätten  
die Deputati zu Entw-  
fung der Constitutio-  
num

Zu Sicherstellung der  
Ritterguths = Besitzer  
werde, da bis auf den  
Ursprung zurück zu ge-  
hen,

C.

Erinnerungen der Deputation

1780.

D.

Anderweite Vorstellung der Stände

1781.

In der vorgeschlagenen Maasse dürfte der Besitz des Jahres 1623. die Steuer-Freiheit entweder gar nicht, oder doch sehr selten bewirken.

Der Umstand, daß ein Pertinenz-Stück in keiner Ritter-Rolle befindlich, könne die Vortheile eines langwierigen Genusses der Steuer-Freiheit nicht aufheben.

Deputati bitten um Bestätigung des anni normalis 1628. mit Weglassung der vom Obers

zu befinden, und erst nach solcher Zeit zu dem Ritterguth gekauft worden sey.

Durch Annahme des Jahres 1623. statt 1628. werde mehrere Gewisheit bey den Steuer-

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

num ineditarum davor gehalten, daß selbst die Bauer- und Erb-Güter ihre Eigenschaft verlören, wenn sie zu Lehn gemacht, und in den Lehnbriefen befindlich wären.

Die Verjährung über Menschen-Gedenken müsse hierbey ohne Unterschied zu statten kommen, zu Folge Qu. LVI. Consultat. Saxon.

Das Lehns-Mandat Tit. V. §. 5. erkenne nichts vor Erbe, als was entweder jederzeit dergleichen gewesen, oder, nach deutlichem Ausweisen der Lehnbriefe, aus Lehn in Erbe verwandelt worden.

hen, meist unmöglich, am wirksamsten seyn, einen gewissen Terminum und annum festzusetzen; der Steuer-Procurator bringe dazu nicht das Jahr 1628. sondern 1561. in Vorschlag, weil in solchem, nach Ausweis des Steuer-Ausschreibens vom 9. Jun. 1561. denen mit Ritter-Pferden verdienten Gütern, die Steuerfreiheit zuerst in der Art, wie sie noch jetzt subsistire, zugesichert worden.

Das Ober-Steuer-Kollegium habe im Bericht vom 20. May 1772. das Jahr 1623. weil in selbigem die letzte Ritter-Rolle gefertigt

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

Ober = Steuer = Kollegio vorgeschlagenen Einschränkungen; da es hart seyn würde, einem Vasallen über das, was er so lange steuerfrey besessen, allererst den Beweis der Steuer = Freiheit aufzulegen; der Sinn der Steuer = Instruction von 1749. §. 9. hingegen voraussetze, daß der Beweis der Steuerbarkeit schon vorhanden sey.

D.

Anderweite Vorstellung der Stände  
1781.

Steuer = Revisionen schwerlich erlangt werden.

Die Ritter = Rolle sey ohne Beirath der Landschaft gefertigt worden, und enthalte keinesweges den Complexum eines Ritter = Guths.

Es wären auch in selbige verschiedentlich mehrere Ritter = Güther, so ein Vasall zusammen besessen, auf den Nahmen desjenigen, worauf er gewohnet, zusammen gesetzt, ohne die auf jedem besonders haftende Ritter = Pferde zu unterscheiden.

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

Wären hingegen, ohne proportionirliche Onera 1628. zu übernehmen, erweislich steuerbare Grundstücke zu einem Ritterguth gekommen, so bewende es desfalls bey den allgemeinen Landes-Gesetzen.

Auch möge die neuerlich erfolgte Benennung steuerbarer Grundstücken in den Lehnbriefen, selbigen weder die Lehnsqualität, noch Steuerfreiheit geben.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

get worden, pro basi zu nehmen angetragen, dergestalt, daß an Grundstücke, so ao. 1623. erweislich bey den Rittergüthern steuerfrey besessen worden, der Steuerbarkeit wegen nie einiger Anspruch gemacht werden solle;

Es wäre denn, daß sie

a) in einem ältern Schock-Anschlage schon gestanden, folglich mit Schocken bereits verschafft gewesen;

b) daß sie von einem noch dormalen steuerbaren Grundstück steuerfrey abgekommen:

c) daß sie als vererbtes Kammer- oder geistlich Gut

C.

Erinnerungen der De-  
putation.

1780.

D.

Uebersichtliche Vorstellung  
der Stände

1781.

Ad c) In Ansehung  
der Wüsten Marken sey

Ad d) lasse sich die  
Steuerbarkeit keineswe-

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände  
1776.

Gutachten der Steuer  
1780.

Guth zu den Rittergü-  
tern gekommen.

d) Auch würden die  
Grundstücke, so ein  
Ritterguthsbesitzer in  
fremden Fluren besitze,  
des Jahres 1623.  
ohnachtet, für freie  
Ritter = Guths = Pertin-  
enzen sogleich, und

e) ohne nähere Un-  
tersuchung der Qualität  
eben so wenig zu achten  
seyn; als

f) die sogenannten  
Wüsten Marken, auf  
denen ehemals Dörfer  
gestanden, so zu Kriegs-  
zeiten eingegangen.  
Denn da wären die  
Ritterguthsbesitzer nur  
mit

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

zu Ihro Churfürstl. Durchl. Gerechtigkeits-  
liebe zu hoffen, Sie  
würden, wenn zuförderst  
ausgemacht wäre, daß  
der Besitzer eines Rit-  
terguths mit deren Ei-  
genthum wirklich belie-  
hen, diejenigen, so  
nunmehr auf derglei-  
chen wüster Mark ver-  
erbte Häuser und Güter  
besäßen, mit Auferle-  
gung drey und mehrfa-  
cher praestandorum  
verschonen, weil sonst  
der Lehnherr die Zinsen  
und Dienste ganz oder  
doch größtentheils ein-  
büßen würde.

ad d) Wären im Leip-  
ziger und anderen Kreis-  
sen Rittergüther, so von  
auswärtigen Untertha-  
nen

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

ges aus der blossen Lage  
eines Grundstücks beur-  
theilen. Denn zu den  
Fluhr = Reinen würden  
gemeiniglich Merkmale,  
so in die Augen fallen,  
genommen, da denn  
wenig Rittergüter seyn  
würden, so nicht ohn-  
streitige Pertinenzien in  
fremden Fluhrn hätten.

Ad e) Die Zeit der  
Verwüstung jener Mar-  
ken sey nicht zuverlässig  
zu eruiren. Aus Ur-  
kunden Kurfürst Rudol-  
phi II. erhelle, daß sol-  
che am Elb- und Mul-  
den Strohm schon zu  
Zeiten der Ascanischen  
Fürsten sich ereignet, da  
die Bauren kein Eigen-  
thum, sondern nur  
Laas-Güter gehabt, wel-  
che

A.

Gründe und Bitten der  
Stände

1776.

B.

Gutachten der Steuer

1780.

mit Zinsen und Diensten von solchen Dörfern, nicht aber mit deren Grund und Boden beliehen, und müßten daher solche Dorf = Marken, wenn sie wieder angebaut, und nutzbar gemacht worden, in Schock = und Quatember = Ansatze kommen, wie wegen der beim Ritterguth Falkenhayn befindlichen Mark, Krum Lamperswalda, durch das Rescript vom 7. Febr. 1772. entschieden worden.

Alle nach 1623. acquirirte Pertinenzstücke hingegen könnten als solche, die unter dem Ritterdienst mit be-

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

nen aus fremden Fluren, Erbzinzen und Lehnwaare erhielten.

D.

Anderweite Vorstellung der Stände.

1781.

che hernach an die Rittergüter, deren Pertinenzien sie ursprünglich gewesen, zurückgefalsen.

Da die Bauern damals niemand als ihrem Gutsherrn kontribuable gewesen, so habe auch das Landesverarium dabey nichts verlieren können. Daher komme es, daß die Gutsherrscher hernach nicht mit Zinzen und Diensten, so von Wüstungen nicht existiren konnten, sondern mit Fölzern, Aeckern und Wiesen dieser wüsten Marken (wie dergleichen Lehnbriefe von 1416. vorhanden) beliehen worden, die meisten wüsten

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
1776.

Gutachten der Steuer  
1780.

begriffen, nicht geachtet werden.

C.

Erinnerungen der De-  
putation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Marken auch in keinem  
Katastro befindl. wären.  
Bey dem Borgang mit  
der Mark Krum Lantz-  
perswalde sey die Lands-  
schaft nicht gehört wor-  
den.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Qu. V.

Ob ein jederzeit unbeschockt gewesenes Freiguth, um deswillen, weil es nicht mit Ritter-Pferden verdient wird, sondern nur einen freiwilligen Beitrag giebt, mit Schocken und Quas-tembern könne belegt werden?

Die Stände verlangten nicht, daß ihnen die in hiesigen Ländern etwa befindliche unbeschockte Güter überhaupt zu solchen Beiträgen überlassen; sondern nur, daß die von undenklichen Jahren her und noch 1628. unbeschockt gewesene Güter, so in neuern Zeiten Beiträge zu den Ritter-Pferden übernommen, ferner dabey und bey der Steuer-Freiheit ge-

Nicht die Lehnbarkeit eines Grundstücks, sondern dessen Verdienung mit Ritterpferden besfreie von Steuern.

Der Ritterdienst habe vor Einführung des Militis perpetui darin bestanden, daß derjenige von Adel, so dergleichen wegen eines Lehnguts über sich gehabt, zum Dienst des Lehnherrn sich bewaffnet, und Leib und Leben gewagt. Die Güter selbst,

C.

Erinnerungen der Deputation.

1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände

1781.

Deputati, denen übrige Stände völlig beigetreten, erzählen zuvörderst, was ihnen in facto hierunter bekannt geworden.

Es fanden sich nämlich fast in allen Amts-Bezirken der 7. Kreise Güter, die theils einen gewissen Beitrag zu den Donativ-Geldern leisteten, theils weder auf diese, noch andere Art zu den Ritterpferden beitrügen. Einige derselben wären nicht einmal mit Rittersitzen und Wirthschaften versehen, sondern bestünden in Dörfern und wenigen zugehörigen Grundstücken, auch wohl nur in Jagden und Diensten. Gleichwohl sey ihnen die Benennung von Rittergütern um so weniger abzuspreehen, da sie als solche zu Kreis-, und wenn sie schriftsäßig, auch zu

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

lassen werden möchten.  
Denn

a) Das gegenseitige Präsuppositum, daß in hiesigen Landen ganz kein Gut, so nicht mit Ritterpferden verdienet werde, Steuerfrey seyn könne, werde schon durch den ruhigen Besitz der Steuer-Freiheit widerleget, worinnen sich dergleichen Güter, noch ehe sie zu Beiträgen zu ziehen erlaubt worden, von undenklichen Jahren her befunden, und zufolge deren sie ao. 1628. nicht geschätzt werden können, so daß auch noch kein Titulus zu deren Besteuerung vorhanden sey.

und die Modalität des Dienstes sey in den Muster-Kollen verzeichnet gewesen, daher nur diejenigen, so in selbigen befindlich, für Ritter-Güter anerkannt werden könnten.

Ad a) Es komme daher den Beitrags-Gütern nicht zu statten, daß sie ao. 1628. und von jeher steuerfrey gewesen. Denn

ad b) durch solche Steuer-Freiheit sey dem Aerario und andern Kontribuenten Unrecht geschehen; und das Aerarium habe, besonders seit 1661., da man in der Instruction sogar ausdrückliche Privilegia für Verfassungswidrig

b) Die

ans

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

tägen verschrieben, und in den Steuer-Einrechnungs-Registern geführt wurden.

Von dieser Art wären im Leipziger Kreise die Güter Gestewitz und Halbhain; im Stifte Wurzen Knathewitz; im Neustädter Kreise Kühdorf, und das Alt-Kanzley-Schriftsäßige Rittergut Löwitz, auch andere mehr.

Diese bestünden, ausser Gestewitz, lediglich aus Dörfern, und gäben nicht einmal einen Donativ-Geld-Beitrag, ausgenommen Löwitz, so mit  $\frac{1}{4}$  eines wirklichen Ritterpferdes von jeher verdienet worden. Gleichwolen hätten sie sich zu aller Zeit der Rechte der Rittergüter zu erfreuen gehabt.

Es gebe auch schriftsäßige Mühlen-Güter, so Lehn wären, z. B. die Greitschüzer Mühle im Amte Pegau, so unter der ausdrücklichen Benennung eines Ritterguts zur Kreis-Einnahme ohnmittelbar einrechne.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände      Gutachten der Steuer

1776.

1780.

b) Die Steuer leide mithin durch deren fort dauernde Freiheit keinen wirklichen Verlust.

c) Die Ritterschaft habe im jetzigen Jahrhundert landesherrliche Erlaubniß erhalten, sothane Güter verhältnismäßig zur Mitleidenheit ziehen zu dürfen, Vid. Landtags Abschied von 1712. §. 20. und von 1737. verbis:

„Und denn die Mitziehung der freien Güter, wo nicht gar speciales exemptiones vorhanden, der Billigkeit nach dergestalt hinanzuziehen, daß, wie schon dergleichen Rescripte vorhanden, die Proportion des Wertes

angesehen, ein gegründetes Recht, solche Güter zur Mitleidenheit zu ziehen.

Ad c) Die Genehmigung der Landesherrschafft sey 1711. nur einstweilen geschehen, u. folge daraus

ad d) nicht, daß die Steuer = Freiheit, der es an einem Titulo fehle, vor beständig bleiben solle.

Ad e) Auch der freie Tischtrunk sey solchen Gütern nur interimistische zugestanden worden. Selbst Rittergüter hätten solchen, nicht wegen ihres leistenden Don gratuits, oder wegen eines besondern Rechts der Befreiungen der

C.

D.

Erinnerungen der Deputation der De= Unterweite Vorstellung  
 putation der Stände

1780.

1781.

Ein Gut, so bey hiesiger, oder auch einer fremden lehns = Curie zu lehn gehe, zu Kreis- und Landtågen berufen werde, die Steuern der Unterthanen einrechne, auch andere Vorzüge eines Ritterguts, z. B. die Gerichtsbarkeit, den freien Tischtunk, die licentfreie Erholung des Salzes, und die Geleitsfreiheit habe, sey solchergestalt vor ein Ritterguth zu achten, wenn es gleich in den åltern Muster = Rollen nicht zu befinden.

Ben den Rittergütern, Görschliz im Leipziger und Zscheipliz im Thüringischen Kreise, so als Beitrags = Güter auch in den Muster = Rollen nicht gestanden haben könnten, wären die ehemaligen Donativ = Beiträge nur neuerlich mit Höchster Genehmigung in wirkliche Ritterpferds = Prästationen verwandelt worden, zum Beweis, daß dergleichen Beiträge eben sowohl, als die Ritterpferdsgelder vor ein Surrogatum der ehemaligen Ritterdienste zu achten wären.

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

„thes dessen, was nicht  
„mit Schocken behaftet  
„ist, nach dem Ankauf v.  
„20000 fl. demjenigen,  
„was auf Ritterpferde  
„repartiret wird, bey  
„solchen Präsent- und  
„Donativ Geldern  
„gleichgesetzt, und  
„darauf nach Befinden,  
„ob es mehr oder we-  
„niger werth, Beitrag  
„gefordert werde.“

d) Von der Landes-  
herrschaft sowohl als den  
Ständen sey nicht un-  
deutlich zu erkennen ge-  
geben worden, wie man  
nicht gesonnen, solche  
Güter kontribuabel zu  
machen, weil sie denen,  
so mit Ritter-Pferden  
verdient würden, gleich  
zu achten.

der Biersteuer, sondern  
weil sie mit Ritterpfer-  
den verdienet würden.

Ad f) Im Erzgebirgs-  
gischen Kreis wären bes-  
chockte Güter, die  
gleichwohl freiwillig zum  
Donativ beitragen.  
Wenn solches z. B.  $\frac{1}{8}$   
Pferd ausmache, so  
möge der freie Tisch-  
trunk als ein Aequiva-  
lent zu betrachten seyn.

Ad g) und h) Sey  
das Interesse publicum  
d. privato vorzuziehen.

Ad i) Eben daher,  
daß blos mit Ritters-  
Pferden verdiente Gü-  
ter steuerfrey wären,  
folge, daß die Beitrags-  
Güter zu beschocken wä-  
ren, da sie nicht nach dem  
Fuße ihrer eigenen, son-  
dern

e)

dern

C.

Erinnerungen der Deputation  
1780.

D.

Anderweite Vorstellung  
der Stände  
1781.

Es möge dahero

ad a) et b) die Steuer = Instruction von 1661., so nur von ausdrücklichen Privilegiis, und nicht von Gütern, so von undenklichen Jahren her befreiet gewesen, rede, dagegen nicht angezogen werden. Die Donativ = Gelder und Beiträge würden, eben sowohl als die Steuern, zu des Landes Besten angewendet. Bey Ausschreibung der bewilligten Summen nach Schocken werde auf die Grundstücken, so im Fundamental = Anschlag nicht stünden, kein Absehen gerichtet, folglich auch durch selbige dem Steuer = Aerario nichts entzogen.

Ad c) Sey von einer nur einstweiligen Genehmigung weder in dem Befehl vom 9ten Jul. 1711., so nur die Eintreibung der Reste betreffe, noch in dem Landtags = Abschied von 1712. §. 20. etwas zu finden.

Ad d) Vertrete der Besitz von undenklichen, oder auch nur 100. Jahren die Stelle eines iuristi tituli.

A.

B.

Gründe und Bitten der  
Stände

Gutachten der Steuer

1776.

1780.

e) und f) Deshalb werde ihnen auch der freie Tischtrunk, gleich den Rittergüthern, zugestanden.

g) Es sey dem Landesherrlichen Interesse und der Billigkeit gemäß, daß der Werth der Güter nicht durch ohnerwartete Beschockungen verändert und ungewiß gemacht werde.

h) Wenn die Beiträge, wodurch bis her die Ritterschaft, die Donativ-Gelder aufzubringen, im Stande gewesen, wegfallen sollten, so würde die Ritterschaft allzusehr graviret werden.

i) Die Verschonung der Beitragsgüter mit Steuern

dem fremder Ritters Pferde kontribuiren.

Das Ober-Steuer-Kollegium beziehe sich übrigens auf seine Besrichte vom 9. Sept. 1771. wegen des Guts Eilenfeld; ingleichen von 1745. und 1768.; worauf dem Besitzer des Gutes, Carthaus, die Steuer-Freiheit und der freie Tischtrunk ab-gesprochen, auch durch die Intercessionales der Landschaft bey letztem Landtag, und die wiederholte Vorstellung des Besitzers, daß sein Gut kein Beitrags- sondern ein wahres Rittergut sey, nichts weiter bewir-

let worden, als daß man, mittelst Rescripts

vom

C.

D.

Erinnerungen der Deputation 1780.      Der Anderweite Vorstellung der Stände 1781.

Ad f) Die Ursache der freiwilligen Abentrichtung doppelter praestandorum sey ihnen unbekannt, was aber in einem oder anderm besondern Fall geschehen, möge gegen andere nicht zum Beweis angezogen werden.

Ad i) Hätten Ihre Kurfürstl. Durchl. selbst, gleich Dero Vorfahren, in denen Landtags Abschieden 1769. sowohl, als 1776. Dero Basfallen die ausdrückliche Versicherung ertheilet, daß auch die unbeschockten sogenannten Freigüter proportionirlich zur Mitleidenheit gezogen werden möchten. Mit der intendirten Beschockung dieser Freigüter würde entweder der Verlust dieses Beitrags vor die Ritterschaft, oder der größte Nachtheil vor die Besitzer verbunden seyn.

A.

B.

Gründe und Bitten der Stände  
Gutachten der Steuer

1776.

1780.

Steuern stehe mit der Freiheit der Rittergüter selbst, zu welchen sie beitragen, in gleichem Verhältnis.

vom 6. August 1779.  
anderweiten Bericht  
vom Ober-Steuer-Kollegio erfordert habe.

Qu. VI.

Ob beschockte Kamleyen und Ritter Lehne noch überdieses zur Quatember = Mitleidenheit zu ziehen?

Die Landschaft führet pro negativa an, daß

1) die Lehn = Güter, so mit der Gerichtsbarkeit und andern Vorrechten versehen, selbst in dem Fall, wenn sie mit Ritterpferden nicht verdienet würden, dennoch, nach dem Beispiel anderer deutschen Lande, den Bauergütern nicht gleich gestellet, noch mit denen abusive neuerlich zu den oneribus mixtis gezählten Gewerb = und Quatember = Steuern belegt werden könnten, immaßen

2) deren Besitzer, zumal wenn sie Adeltichen Standes, weit weniger Gelegenheit als andere hätten, ein der Quatember = Steuer unterworfenenes Gewerbe zu treiben.

Das Ober = Steuer = Kollegium habe hierbey zwar davor gehalten, daß vermöge der Monitorum 5. 6. 7, des Generalis vom 16. Jul. 1716. bey der Subrepartition des jedem Ort zugetheilten Quatember = Quanti vornämlich mit auf die steuerbare Grundstücke das Absehen zu richten sey, und eine Exemption der beschockten Lehne dem Aerario zu vielem Nachtheil gereichen werde.

Die Landschaft behauptet hingegen, daß die Steuerfreiheit des deutschen landsäßigen Adels nicht blos auf den Ritterdiensten, sondern auf dem allgemeinen Ursprung des Steuerwesens beruhe; daß die wirklichen Allodial-Güter ehemals durch ganz Deutschland, *exceptis feudis militaribus et aulicis*, den größten Theil der Besitzungen ausgemacht hätten;

Daß solche ohnmöglich in die Ritter-Rollen kommen können;

Daß die Steuer-Freiheit des Adels in Kursachsen auf dem Landtag von 1595. in *contradictorio* entschieden worden, und selbst das durch, daß der Adel in außerordentlichen Nothfällen zu Erleichterung des Armuths sich von der Bewilligung nicht ganz ausgeschlossen, aufs neue bestätigt werde.

Es würde dahero in Ansehung der Quatember-Beiträge von beschockten Kanzleyen-Lehn- und Rittergütern, das Jahr 1688. *pro normali* anzunehmen, und diejenigen, so nicht in dem Katastro dieses Jahres befindlich, auch ferner frey zu lassen seyn.

Solchergestalt bliebe den Rittergütern ihr gebührender Vorzug, und das Steuer-Aerarium verliere dabey nichts, da doch die Kommun vor das ganze Quantum stehen müsse.

## Qu. VII.

Auf was Art Decisio XVII. von 1746. mit dem festzusetzenden Anno normali 1628. zu vereinigen sey?

Die Landschaft habe bereits unterm 16. Febr. 1776. vorgestellet, warum Terminus praescriptionis nicht wie in besagter Decision auf das Jahr 1621., sondern auf 1628. zu setzen; auch ein im Jahr 1628. ohne Uebernehmung verhältnißmäßiger Onerum abgetrenntes steuerbares Grundstück noch ferner steuerfrey zu lassen sey.

Das Ober-Steuer-Kollegium erkläre den annum normalem so, daß ein 1628. gehörig geschätztes Grundstück niemalsen mehrere volle Schocke als damals, bekommen solle.

Es behaupte ferner, Grundstücke, die sine justo titulo steuerfrey besessen würden, wären ohne Rücksicht auf die Zeit, sollte solche Freiheit auch von 1621. herrühren, zur Mitleidenheit zu ziehen.

Solchergestalt werde selbst der in der Decision von 1746. bestimmte Effectus praescriptionis der Willkühr eines jeden Sportelsüchtigen Steuer- Revisoris aufgeopfert, aus welchen Grundsätzen mit der Zeit bey nicht vorauszuset-

henden Veränderungen, die traurigsten Folgen entstehen könnten.

Qu. VIII.

Wie es wegen derer aus dem Katastro von 1628. als A) landesherrlich, oder B) geistlich weg gelassenen steuerbaren Güter zu halten, wenn sie hernachmals wieder an Privat, oder weltliche Besitzer gekommen?

Diese beide Fälle wären als die einzigen Ausnahmen von der Regel des anni normalis zu betrachten, und in beiden die Grundstücke allerdings zu verhältnismäßiger Mitleidenheit zu ziehen; jedoch mit der Untersuchung nicht weiter, als 1600. hinanzugehen.

Deswegen aber trete die Landschaft keinesweges des Ober-Steuer-Kollegii Meinung bey, daß ein Ao. 1628. nicht gehörig verschätztes Grundstück einer Erhöhung unterworfen, überhaupt aber das von ihr gebetene Regulativ überflüssig sey.

Denn das angezogene Land- und Frank-Steuer-Ausschreiben von 1561. (C. A. Supplem. II. p. 1371.) lasse sich nicht so schlechterdings von den jetzigen, nach dem Schockfuß eingerichteten Grundsteuern, und allgemeinen bewilligten verschiedenen Steuern verstehen.

Das Rescript vom 10. Jan. 1668. aber (Ibid. p. 1506.) disponire blos so viel, daß die auf denen, aus Landesherrlichen in Privat-Hände gekommenen ohnbeshockten Plätzen eingebaute Häuser, auch vererbte Wald- und Laas-Räume beschocket werden sollten.

Dahero eine vollständigere Landesherrliche Deklaration noch immer nöthig, und dem Aera-rio dadurch einige Entschädigung, wegen des Abgangs an dem im Katastro von 1628. vor das Kurfürstenthum und inkorporirte Lande aufgezzeichneten 3,780,000. Schocken wohl zu gönnen sey!

Qu. IX.

Ob ein mittelst Erb-Pachts in Privathände gekommenes A. Kammer- oder B. geistliches Gut zur Steuer-Mitleidenheit zu ziehen?

Ad B.) Vernehme die Landschaft, daß von den Konsistoriis die Vererbpachtung geistlicher Grundstücke nicht weiter gestattet werde, vermuthlich weil man überzeugend wahrgenommen, daß dem Verpachter nur ein Schatten des Eigenthums übrig bleibe; daß die schärfste Aufsicht nicht hinreiche, um kostbaren Rechtfertigungen vorzubauen, und die heimlichen Verpfändungen, oder Veräußerungen mancher Zubehö-

rungen der Grundstücke zu verhindern; daß bey entstehendem Concurs des Erbpächters Ehefrau mit ihren Illatis prioritätisch lociret zu werden suche, und immittelst das Grundstück von Inventariis gänzlich entblöset, und die Gebäude verwüestet würden.

Ad A) Sey bey Bewilligung der Erbpächte über verschiedene Kurfürstliche Kammergüter Zweifelsohne das vornehmste Augenmerk auf Konservation der Unterthanen gerichtet worden.

Allein diese Absicht würde sich auf andere Art, z. B. durch kommissarische Verwandlung der vielen Unterthanenfrohnen in ein leidliches Surrogat an Geld, oder Naturalien, weit eher erreichen lassen: dahingegen der aus den meisten bisherigen Erbverpachtungen vor die Rentkammer, und folglich indirecte auch vor das Steuer-Verarium in der Zukunft gewiß zu ers wartende Schaden, sich immer mehr veroffenbaren würde.

Es scheine dahero um so nöthiger zu seyn, auf proportionirliche Beschockung der in Erbpacht ausgethanen Kammergüter anzutragen, und dadurch vielleicht auf die unschädlichste Weise die Wiederaufhebung der Erbpächte in Zeiten

zu veranlassen; da sonst die wahren Gründe gegen die Erb-Pächte, ob selbige schon 1717. in einem gedruckten rätlichen Bedenken der Welt vor Augen geleet worden, aus mancherley Rücksichten verborgen gehalten würden, auch nicht zu leugnen stehe, daß wenn man blos auf das Wort, und nicht auf das Wesen und die Wirkungen eines Erbpachtes sehe, die Frage, ob dergleichen Güter zu beschocken, eher zu verneinen seyn möchte.

Schließlich bittet die Landschaft um Erhörung ihrer Bitten bey diesen IX. Fragen, und Ausfertigung eines neuen Steuer-Reglements!

Jedoch daß der Entwurf darzu der Landschaft bey nächstem Landtag zuförderst vorgeleget, und sie mit ihrem patriotischen Beirath dabey gehöret; das Ober-Steuer-Kollegium aber gemessenst beschieden werden möge, bis dahin die Fortstellung solcher Revisionen und Untersuchungen, welche Beziehung auf die Gegenstände einer oder der andern dieser Fragen hätten, ausgesetzt zu lassen; mithin nicht nur mit der vorhabenden Beschockung derer von undenklichen Jahren steuerfreien Beitrags-Güter Rißdorf und Carthaus; sondern auch mit der, Friedrich Siegmund

munden von Miltiz zu Schenkenberg angefon-  
nenen Belegung einer Mühle mit Schocken und  
Quatembern, und mit Beitreibung der Steuern,  
von einigen Leichen, welche im Jahr 1613.  
zu dem Rittergut Knau gebracht worden, und  
mit dessen Ritterpferden verdienet würden, An-  
stand zu nehmen.

## Fünfte Abtheilung.

Von der Bevölkerung, dem Nahrungsstand, Handel- und Fabrikwesen in Kursachsen.

---

### Inhalt.

Sachsens Volksmenge gegen Ablauf des vorigen Jahrhunderts — im Jahr 1787. — Irrthümer des Herrn von Heiniz und Herrn Grafen von Mirabeau, in Absicht auf Sachsens Bevölkerung — Anzahl der Einwohner auf eine Quadratmeile im Durchschnitt — Resultate und speziellere Vergleichen — Berechnung der Einwohner in Städten und auf dem Lande — Ob das Land eine für seine Bewohner zureichende Menge Getreide erbaue? — Falsche Rechnung des Herrn von Heiniz hierüber, und wahre Beschaffenheit der Sache — Fortschritte der Landesökonomie, und Thätigkeit der Regierung in diesem Betref — Beschaffenheit des Fabrikwesens, und hieraus ersichtlicher Ugrund des angeblichen Verfalls — Speziellere Angaben verschiedener Artikel der Exportation — Vortheilhafte Handelsbilanz — Urtheil über den Werth solcher Bilanzen — Nähere Untersuchung der von dem Herrn von Heiniz für Sachsen gezogenen Bilanz — Wahrscheinlichkeit, wie weit die Handelsbilanz sich zu Sachsens Vortheil neigt — Herr Schlettwein wird aufgefordert, nach allen angeführten Thatsachen, die Wahrheit zu ehren, und seine falsche Behauptung von Sachsens vermeintlichen bejammernswürdigen Zustand zurück zu nehmen — Phisokratisches System — scheint vor der Hand in Sachsen unnöthig — Heilsame Wirkung der Generalaccise — in

Sachsen — in Brandenburg — in Hannover  
 — Masse des zirkulirenden baaren Geldes in  
 Sachsen — Vermehrung der Produktion —  
 Beschluß.

Wenn man in der politischen Rechenkunst die Bevölkerung eines Landes bestimmen will, so hat man zweien Wege vor sich. Jeder von diesen beiden Wegen hat seine Unbequemlichkeiten, und ist, welches das schlimmste seyn dürfte, bis auf einen gewissen Grad unzuverlässig. Wenn man aber beide einschlägt, und jedesmal am Ende auf einen gewissen Punkt trifft, so erscheint ein Resultat, worauf man mit Sicherheit rechnen kann.

Der erste von diesen beiden Wegen ist eine veranstaltete allgemeine Volkszählung.

Sie hat, wie bekannt, mancherley Schwierigkeiten, welche nicht leicht, auch nicht immer zu überwinden sind.

Unterdessen gilt solche nicht allein für die Zeit, in welcher sie unternommen worden ist, sondern auch für künftige Jahre, weil man sie als einen festen Standpunkt annehmen kann, von welchem, wenn man den nachher eintretenden Ueberschuß der Gebornen oder Gestorbenen in Anschlag bringt, die Summe der Volksmenge in jedem folgenden Jahre leicht zu berechnen ist.

Der zweite Weg ist die Schätzung nach authentischen, in einer Reihe von Jahren gesammelten Listen der Gebornen und Gestorbenen.

Diese Listen geben, wenn sie ordentlich und zweckmäßig eingerichtet sind, einen sehr richtigen Maasstab, und sind überhaupt zur statistischen Kenntniss eines Landes, in mehrerer Rücksicht unentbehrlich.

Ich werde, um die Zahl aller Lebenden in Sachsen mit möglichster Zuverlässigkeit angeben zu können, mich beider Wege bedienen.

Der Königlich Preussische Staatsminister von Heinitz, bringt in seinen Tabellen über die Staatswirthschaft eines Europäischen Staats der vierten Größe\*), worunter er, wie jedermann weiß, Sachsen versteht, eine Versicherung zum Vorschein, nach welcher dieser Staat im Jahr 1676. eine Volksmenge von nicht weniger, als

2,915,607.

Seelen gehabt haben soll.

Der Herr Staatsminister giebt die Quelle nicht an, woraus er diese Nachricht geschöpft

II 5

hat;

\*) S. Tabellen über die Staatswirthsch. Leipz. 1786. II. Betracht.

hat sie ist aber auf jedem Fall nichts mehr und nichts weniger als eine Fabel. Unterdessen wiederholt sie doch der Herr Graf von Mirabeau mit einer Art von siegprangenden Beifall, weil sie in sein System paßt; und so wird diese falsche Zahl vermuthlich noch lange aus einer statistischen Schrift in die andere übergehen, und vielleicht manchem, der sich ein großer politischer Rechenmeister dünkt, zum Beweis des vorgebllichen Verfalls der Sächsischen Staaten dienen.

Auf solchen Grund wird manche Rechnung gemacht, manches System gebaut!

Sachsen hat vielleicht niemals, am allerwenigsten aber in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die angegebene Bevölkerung gehabt.

Der dreißigjährige Krieg hatte die meisten Provinzen Deutschlands hart mitgenommen, besonders aber die Sächsischen und Brandenburgischen Lande zur wahren Einöde gemacht. Städte, Dörfer, ganze Distrikte waren verbrannt, verheert, verwüstet, alle Spuren des Anbaues waren vertilgt, alle Erwerbungs mittel weit und breit vernichtet. Kein Wunder also, wenn in dieser langen und unglücklichen Periode die Bevölkerung Sachsens auf den mindesten Grad herabsank!

So waren, zum Beispiel, nach einer über die Volksmenge eines Kirchspiels im Kurkreise von 155. Häusern, seit dem Jahr 1651. vorhandenen Nachricht \*), alle zu bemeldetem Kirchspiele gehörige Dörfer, deren neune gezählt wurden, eingeäschert und verwüstet worden, so daß kein einziges Haus stehen geblieben war.

Mit dem Jahre 1651. nahm der Wiederaufbau dieses Kirchspiels durch einen verabschiedeten Obersten, der das adeliche Gut erkaufte, und seine ihm folgenden Dragoner all dort ansäßig machte, seinen Anfang.

Allein ob derselbe schon im Jahr 1690. gute Fortschritte gemacht hatte, und von 1651. bis 1675. zum Beweis des bekannten Sazes, daß sich die Kraft der Fortpflanzung dann am stärksten zeigt, wenn der Mensch nach überstandenen Leiden auszuruhen beginnt, die Anzahl der Gebohrnen die Verstorbenen um mehr als die Hälfte überstieg, indem in diesen 25. Jahren überhaupt all dort

262. Gebohrne,  
128. Gestorbene, und  
22. Ehen

wa

\*) S. Wittenbergsches Wochenblatt 8. St. II.  
1789.

waren; so erreichte dieses Kirchspiel doch nur in der letzten Epoche von 1776. bis 1788. den, im ganzen Zeitraum von 140. Jahren möglichen höchsten Grad von Bevölkerung.

Denn erst in diesen 13. Jahren, 'also nur 6. Monate über die Hälfte jener ersten! Zeitperiode von 25. Jahren, findet sich die verhältnißmäßig größte Zahl in den Kirchenlisten, nämlich

571. Gebohrne,  
403. Gestorbene, und  
116. Ehen.

Wenn man nun aus beiden Epochen eine Mittelzahl zieht, und diese nach Süßemilch, mit 28. bey den Gebohrnen, und 33. bey den Gestorbenen multipliziret, so ergiebt sich, daß die Volksmenge in bemeldetem Kirchspiel vor 1651. bis 1675. höchstens nur auf 400.; dahingegen von 1776. bis 1788. auf nicht weniger als 1200. Menschen, folglich um zwey Drittel höher zu rechnen sey.

Hundert Beispiele dieser Art könnte man anführen, wenn es nöthig wäre, und wenn man sich die Mühe geben wollte, die noch vorhandenen alten Kirchen=Bücher nachzuschlagen.

Es beweiset aber auch die unter den Beisagen befindliche mit Num. XII. bezeichnete Taschelle

belle derer in Dresden von 1617. bis mit 1788. Getauften, Begrabenen und Getrauten, insgleichen der Ertrag des Mahlgroschens, welcher in den beiden Jahren 1682. und 1683. zusammen genommen, nur auf die geringe Summe von 41567. Thaler anstieg, da er gegenwärtig in einem einzigen Jahre, blos von den Städten zwischen dreißig und vierzigtausend Thaler einbringt, daß die Volksmenge von Sachsen damals überhaupt nur auf zwey Drittel der gegenwärtigen Zahl, also höchstens auf

1,300,000.

Seelen zu bestimmen sey.

Diese Bevölkerung hätte nun im ordentlichen Lauf der Natur, und wenn man annimmt, daß alljährig auf 100. Personen eine mehr geboren wird, als stirbt, in der Mitte des jetzigen Jahrhundert sich zum mindesten verdoppelt haben sollen; hat aber, da in dieser langen Epoche das Land zu mehrernmalen durch epidemische Krankheiten, Theuerung und Drangsalen mancher Art heimgesucht worden, im Jahr 1755. in der damals vorgenommenen allgemeinen Zählung, laut der unter den Beilagen mit Num. I. bemerkten Tabelle, mehr nicht als

1,686,908.

Seelen überhaupt betragen.

Der Herr von Heiniz setzt in der 1. Tabelle seines Versuchs über die Staatswirthschaft nicht nur die Summe unrichtig auf 1,681,756., sondern er hält auch irrig dafür, daß die Kinder unter einem Alter von neun Jahren bey dieser Zählung ausgeschlossen worden.

Durch diesen Irrthum ist der Graf von Mirabeau, in seiner Untersuchung über Sachsens Volksmenge, zu einer Reihe falscher Berechnungen verführt worden \*).

Die Kinder sind ohne Ausnahme mit gezählet worden; allein das Publikum war bey dieser Zählung in Furcht, daß es damit vielleicht auf eine neue Abgabe, oder sonst auf eine ihm nachtheilige Finanz-Operation abgesehen seyn möchte.

Es läßt sich daher mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß hin und wieder eine geringere Anzahl der Personen angegeben worden, und in Folge dieser Vermuthung kann man, ohne der Wahrheit im mindesten zu nahe zu treten, für die damalige ganze Volksmenge die runde Summe von

1,700,000.

Menschen annehmen!

Durch

\*) S. Sur la Monarchie Prussienne Tom. VI. p. 66.

Durch den im Jahr 1756. erfolgten siebenjährigen Krieg wurde nicht allein der gewöhnliche Fortschritt in Sachsens Bevölkerung gehemmt, sondern es trat auch bey der schon erreichten Zahl eine große Verminderung ein, welche vom Augustmonat 1755. bis Ende 1763., obschon in dieser Epoche ein Zeitraum von fast zwey ganzen friedlichen Jahren, welcher wenigstens auf 25000. zu schätzen ist, einen Theil des Verlusts ersetzte, dennoch nicht geringer als auf 65,000. Seelen angeschlagen werden mag \*).

Es würde also, nach Abzug derselben, eine Hauptsumme von

1,635,000.

Menschen übrig bleiben, auf welche die Volksmenge der Kursächsischen Staaten mit Schluß des Jahres 1763. nach einer sehr wahrscheinlichen Approximation zu setzen wäre.

In den folgenden Jahren, und zwar bis 1787. ist, nach der unzer Num. II. beigefügten Generaltabelle, der Gewinn der Gebohrnen gegen die Gestorbenen

1764. — 21176.

1765.

\*) S. Tabellen über Kursachsens Bevölk. in der Qu. Schr. für Alt. Litt. III. Jahrg. I. H. S.

1765.	—	21704.
1766.	—	18414.
1767.	—	11025.
1768.	—	11377.
1769.	—	19688.
1770.	—	21534.
1771.	—	8284.
1772.	—	— —
1773.	—	— —
1774.	—	21564.
1775.	—	18290.
1776.	—	23338.
1777.	—	19997.
1778.	—	18611.
1779.	—	13630.
1780.	—	25476.
1781.	—	16609.
1782.	—	12591.
1783.	—	13911.
1784.	—	19918.
1785.	—	16659.
1786.	—	16646.
1787.	—	13771.

in der Hauptsumme also:

384213. \*).

Seelen; hiervon ist aber der in der Tabelle zu-  
gleich

\*) Hierbey ist zu bemerken, daß allererst im Jahr  
1786. die Katholischen und Reformirten Glaub-  
bent-

gleich angegebene Verlust in den beiden Jahren der Theurung 1772. und 1773. an 65844. abzuziehn, da sodann in diesen vier und zwanzig Jahren ein Ueberschuß und reiner Gewinn von 384213. bleibt.

Wenn man nun diese Summe zu dem am Ende des Jahres 1763. gehaltenen Bestand von 1,635,000. hinzufügt; so ergiebt sich für Sachsens Volks = Reichthum im Jahr 1787. eine Hauptsumme von

2,019,213.

lebenden Menschen.

Wie auffallend ist also der Irrthum des Herrn Staatsministers von Heiniz, wenn er in der II. Columne seiner I. Tabelle die Volksmenge des Jahres 1775. nicht höher als 1,663,594. angiebt, da sie doch für dieses Jahr, wie die General = Tabelle Num. II. beweiset, nach Abzug der beiden Jahre der Theurung, nicht geringer als 1,742,210. berechnet werden kann.

Ein kleiner Defekt von 78,616. Menschen, der auf die übrigen Summen der ganzen Tabelle Einflus hat, und auch den Grafen von Mirabeau, welcher sich in seinen Berechnungen über

Sachs =

bens = Genossen, ingleichen die Juden, in Rechnung gebracht worden.

Sachsens Bevölkerung auf diese Tabelle bezieht, zu einer Menge Unrichtigkeiten verleitet!

Wollte der Herr von Heiniz sich auf die Zählung im Jahr 1772. beziehen, nach welcher die Totalsumme 1,632,660. beträgt, so stiege die Volksmenge im Jahr 1775. gleichwohl auf 1,672,514. Seelen.

Es kann aber diese Zählung nie für richtig und fundamentell angenommen werden, da sie in der schreckenvollen Theurung mit viel zu großer Uebereilung und blos in der Absicht erfolgt ist, um das erforderliche Getreidebedürfnis nach einem ungefähren Anhalten zu bestimmen.

Wenn man auf der andern Seite aus dem letzten Dezennio derer in der oft angezogenen General - Tabelle verzeichneten Gebornen und Gestorbenen ein Gemeinjahr zieht; so beträgt es bey den Gebornen 70,714., bey den Gestorbenen hingegen 53,932.

Die erstere Zahl mit 28. multiplizirt giebt

2,069,992.;

die letzte hingegen mit 36. vervielfältigt, gewährt

2,041,552.

Nun muß man aber zuvörderst nicht vergessen, nach dem schon angeführten bekannten

Satz,

Satz, daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge alljährig die Anzahl der Gebornen gegen die Gestorbenen auf tausend Personen einen Ueberschuß von 10. hat, von der durch Multiplikation der Gebornen erlangten Hauptsumme 20,500. wieder abzuziehn, wodurch sich dieselbe auf

2,049,492.

vermindert.

Diese aus der allgemeinen Zählung von 1755., und aus den Verhältnissen der Gebornen und Gestorbenen erlangten drey Hauptsummen treffen so nahe zusammen, daß man, wenn man zumal sich zurück erinnert, wie bey dem Verlust des siebenjährigen Krieges der Gewinn der beiden friedlichen Jahre 1755. und 1763. nur auf 25000. geschätzt worden, da er doch vielleicht, weil eines Theils die, vor dem siebenjährigen Krieg hergehenden beiden Erndten besonders gesegnet waren, andern Theils die Erfahrung bestätigt, daß die Menschen in dem auf große Drangsale unmittelbar folgenden Zeitpunkt besonders sich vermehren, auf 35000. gerechnet werden sollen, sich über diese Näherung billig verwundern muß.

Die Mittelzahl dieser drey Summen beträgt im Durchschnitt

2,033,419.

Und diese kann man nach aller bey solchen Berech-

nungen nur möglichen Wahrscheinlichkeit für die Hauptsumme der Volksmenge in den Kursächsischen Staaten fürs Jahr 1787. annehmen \*).

Will man nun den Flächeninhalt derselben mit 736. Quadratmeilen für richtig annehmen, wiewohl die Bestimmung der Quadratmeilen manchem Zweifel unterworfen bleibt, da wir noch keine geometrisch richtige General = Charte von Kur = Sachsen haben, so kommen im Durchschnitt auf jede Quadratmeile 2762. Menschen.

Es giebt aber auch in Sachsen mehrere Gegenden, ganze Distrikte, wo die Volksmenge noch weit grösser ist, und sogar das Bisthum Osnabrück \*\*) um die Hälfte übersteigt. So kann man, zum Beispiel, den Zittauer Inspektions = Bezirk, welcher in 55. Dörfern nach sichern Berechnungen vierzigtausend Menschen zählt, höchstens fünf Quadratmeilen geben. Hier leben also auf einer Fläche von einer Quadratmeile 8000. Menschen \*\*\*).

Nach

\*) Gallizien, nicht breiter und nicht viel länger als Kursachsen, soll nach Schölers Angabe 3.888.946. Einwohner haben. *Credat Iudaeus Appella!*

\*\*) Nach Möfers Anführen soll das Bisthum Osnabrück 4166. Einwohner auf eine Quadratmeile zählen. S. Möfers patr. Phan. I. Th. S. 240.

\*\*\*) In denen zur Inspektion Zittau gehörigen 55. Dörfern sind nach der Tabelle Num. X. nicht weniger

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Kursächsischen Volksreichtum will ich nunmehr einige besondere Umstände anführen, daraus die sich von selbst darbietenden Resultate ziehn, und solche dem denkenden Mann zu weitern Betrachtungen überlassen.

Von 1764. bis mit 1787. hat Sachsen, durch die überwiegende Zahl der Gebohrnen überhaupt 318,369. Menschen gewonnen; den Betrag einer schönen Provinz, um deren Gewinn vielleicht der Eroberer eben so viel Menschen zur Schlachtbank führet!

In dem ganzen letzten Dezennio hat jedes Jahr einen ansehnlichen Ueberschus; kein Jahr aber ist günstiger als das Jahr 1780., sowohl in Absicht auf die größere Anzahl der Gebohrnen, als die mindere Summe der Gestorbenen.

Keins der vorhergehenden und keins der folgenden Jahre in einem Zeitraum von 24. Jahren hat dieses glückliche Jahr erreicht, in welchem der Ueberschus der Gebohrnen auf 25476. Seelen ansteigt. Zwar kömmt in Ansehung der Gebohrnen das Jahr 1787. am nächsten, und das Jahr 1769. übersteigt es sogar

X 3

mit

niger als 4632. Kramer, Künstler und Handwerker.

mit 137., allein beide Jahre haben eine weit stärkere Mortalität, so daß bey letzterm der wahre Gewinn nicht mehr als 19688., und bey ersterm gar nur 13771. beträgt.

Es war aber auch dies Jahr eins von denen, in welchem das Menschengeschlecht, nach zerstreutem Ungewitter gleichsam ausruhet. Der Baiersche Erbfolgekrieg war durch einen erwünschten Frieden beendiget, und manche bange Furcht vernichtet, zugleich waren auch durch die vereinigten Preußischen und Sächsischen Heere große Geldsummen in Umlauf gebracht worden. Eine reichliche Erndte kam hinzu, und so erhielt der Trieb der Begattung und Fortpflanzung allenthalben vermehrte Schnellkraft.

So freudig diese Ansicht ist, so traurig ist es hingegen für die Menschheit, wenn man aus der oft angezogenen Tabelle Num. II. gewahr wird, daß die Bevölkerung in den beniemten 24. Jahren, durch die todtgebohrnen, oder vor der Laufe gestorbenen Kinder, eine schmerzliche Einbuße von überhaupt 57736. Menschen erlitten.

Besonders hat dieses Uebel in dem letzten Dezennio, von 1778. bis 1787. merklich zugenommen; so daß es im Jahr 1785. auf die fürchterliche Zahl von 2985. angewachsen ist,

welches im Durchschnitt noch etwas mehr als 43. von jedem Tausend beträgt.

Sollten die Verheerungen dieses schleichenden Feindes nicht durch wirksame Maasregeln, wenigstens bis auf einen gewissen Grad entkräftet werden können? und verdiente die Auflösung eines für die Menschheit so wichtigen Problems nicht die Aufmerksamkeit unserer patriotischen Gesellschaften?

Wenn man speziellere Vergleichenungen für die Jahre 1784. 1785. 1786. und 1787. anstellen will, so erstieht man zuörderst aus den Tabellen Num. III. IV. V. VI. VII. VIII., daß im Jahr 1785. gegen 1784. die Ehen um 639. abgenommen. Dahingegen im Jahr 1786. gegen 1785. einen Zuwachs von 666., nicht minder im Jahr 1787. gegen 1786. einen ebenmäßigen Zuwachs von 659. Ehen gehabt haben.

Ferner ergibt sich aus diesen Tabellen, daß im Jahre 1785. die Ehen am meisten abgenommen haben, in der Grafschaft Mansfeld, im Neustädtischen Kreis, in der Grafschaft Stollberg-Rosla, und im Kurkreis.

Den größten Zugang an Ehen haben in diesem Jahre gehabt das Stift Naumburg, die Gräflich Schönburgschen Rezess-Herrschaften,

das Fürstenthum Quersfurth, und die Oberlausiz.

Im Jahr 1786. hingegen haben, nach der Tabelle Num V. die Ehen hauptsächlich in solchen Gegenden zugenommen, wo sie sich 1785. vermindert hatten, als:

im Kur-Kreis wie	114 $\frac{3}{4}$ zu 100.
im Neust. Kreis wie	119 $\frac{2}{3}$ zu 100.
in der Graf. Stollb. Kosla	116. zu 100.

Diese Vermehrung der Ehen hat sich auch ferner im Jahr 1787. nach den Tabellen Num. VII. und VIII. am beträchtlichsten

im Neust. Kreis, wie	110 $\frac{1}{2}$ zu 100.
im Meiß. Kreis, wie	105. zu 100.
im Leipz. Kreis, wie	104 $\frac{1}{3}$ zu 100.
im Erzgeb. Kreis, wie	105 $\frac{3}{4}$ zu 100.

ermiesen.

Hieraus und aus dem nicht zu vergessenden Umstand, daß das Jahr 1787. in der Anzahl der Gebohrnen gegen andere merklich zurück steht, überhaupt aber beide Jahre sich weder durch eine sehr reiche Erndte, noch durch einen grössern Flor eines Haupt-Nahrungszweigs gegen das Jahr 1785. auszeichnen, dennoch aber im Vergleich mit diesem einen Gewinn an Ehen gehabt, fließt ganz natürlich das Resultat, daß die Verminderung oder Vermehrung in der jährlichen Anzahl der Ehen nicht als eine Folge

des sich vermindern, oder vermehrenden Luxus anzusehen sey, am allerwenigsten aber für einen Beweis einer Ab- oder Zunahme der Bevölkerung oder des Nahrungsstandes gelten könne, sondern wohl größtentheils von ganz zufälligen, in einzelnen Kreisen und Provinzen sich äussernden Nebendingen bewirkt werde.

Merkwürdig ist der beträchtliche Zuwachs, welchen die Ehen in Kursachsen überhaupt in beiden Jahren 1786. und 1787., und zwar im ersten Jahre von 666. und im letzten von 659. Paaren, gehabt haben \*), in Rücksicht auf die im Jahr sich darstellende weit geringere Anzahl der Geburten; am allermerkwürdigsten aber ist der Umstand, daß im Jahr 1783. die Ehen einen großen Verlust, dagegen die Geburten im umgekehrten Verhältnis einen eben so beträchtlichen Ueberschus zeigen.

Was die Bevölkerung in den letzten vier Jahren anbelangt, so ist dieser Zeitraum für besonders günstig anzusehen; vornehmlich zeichnet sich das Jahr 1784 aus, wegen seines beträchtlichen Ueberschusses an mehr Gebornen als Gestor-

X 5

stor-

\*) Durch diese Thatsache wird Herrn Meißners generelle Behauptung, daß die Ehen in Kursachsen abnehmen sollen, widerlegt. S. Aeltere Lit. und N. L. III. Jahrg. III. S. 113.

storbenen. Das Jahr 1785. steht zwar nach der Tabelle Num. IV. um 3259. nach; übersteigt aber 1779. 82. 83. und 87. ansehnlich.

Gleichergestalt hat das Jahr 1786. nach der Tabelle Num. V. zwar einen kleinen Abgang von 476. bey den Gebohrnen gehabt; es ist aber derselbe mit 441. weniger Gestorbenen größtentheils ersetzt, und hierdurch in Absicht auf die Volksmenge die Gleichheit mit dem Jahre 1785. hergestellt worden.

Anders verhält es sich mit dem Jahre 1787.; hier hat nach der Tabelle Num. VII. die im Kur- und Leipziger Kreise, im Stifte Merseburg, in den Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausiz, besonders aber im Meißnischen Kreise, gegen das Jahr 1786. eingetretene grössere Mortalität durch die in eben diesem Jahre in den übrigen Provinzen mehr Gebohrnen und weniger Gestorbenen nicht ausgeglichen werden können, vielmehr ist der Zuwachs der Bevölkerung im Ganzen um 2875. Menschen geringer, als im Jahr 1786. gewesen.

Unter dessen da, wie schon erwähnt worden, in eben diesen Provinzen zu gleicher Zeit die Anzahl der Ehen beträchtlich stärker gewesen, so kann aus diesem mindern Gewinn bey der Bevölkerung, auf keine Abnahme des Nahrungsstandes geschlossen werden.

Vielmehr ergibt sich aus mehreren Listen von einzelnen Städten, daß an den meisten Orten, wo die Zahl der Gestorbenen im Jahr 1787. gestiegen ist, auch die Summe der Gebornen beträchtlich zugenommen, mithin die Bevölkerung dieser Städte einen Zuwachs erhalten hat.

Aus diesen, auf mehrere Jahre vor mir liegenden Listen einzelner Städte, fließen eine Menge denkwürdiger Resultate, die ich, weil die Listen zur Zeit noch kein Ganzes ausmachen, meinen Lesern, wiewohl ungerne vorenthalten muß.

Einige besonders auffallende Umstände kann ich indessen nicht mit Stillschweigen übergehen.

Leipzig ist und bleibt derjenige Ort, welcher die größte Mortalität, nicht allein unter den Sächsischen Städten, sondern nach den Süßemilch'schen Tabellen auch gegen andere große Städte Europens behauptet. Ohnstreitig ist, außer der ungesunden Lage, die auf einen so kleinen Raum zusammen gedrängte, besonders in den beiden Messen verhältnißmäßig ungeheure Menge Menschen, Ursache! Wegen dieser überaus starken Mortalität kann man, wie auch schon Süßemilch und Baumann bemerkt haben, das Verhältniß der Lebendigen gegen die Gestorbenen nicht höher als 25. gegen 1. setzen, und dieses bringt, wenn man einen Durchschnitt unter den

Ges

Gestorbenen von 1778. bis 1787. macht, die Zahl sämtlicher Einwohner in Leipzig auf 28250. Seelen. Ohne Grund schätzt Herr von Heiniz die Leipziger Volksmenge auf 33000. Seelen, und ihm folgt blindlings Herr Graf von Mirabeau.

Plauen ist hingegen der am wenigsten sterbliche Ort, und hat zugleich, nächst Sorau die meisten Ehen.

Merseburg folgt in der Mortalität unmittelbar auf Leipzig, auch ist die Anzahl der Ehen dort am geringsten.

Unter den Gebirgschen Städten zeichnet sich Freiberg, wegen der größern Menge der Gestorbenen und mindern Zahl der Gebohrnen, so wie Schneeberg im umgekehrten Verhältnis aus!

Was Dresden anbelangt, so ist nichts so übertrieben, als wenn ein Graf von Mirabeau\*) und andre übel berichtete Statistiker, die Zahl seiner vormaligen Bewohner unter der Regierung König Augusts III. auf 80000. Menschen schätzen wollen, da sich doch aus der in der beigegeführten Tabelle Num. XII. enthaltenen Verzeichnis der Gestorbenen und Gebohrnen, worunter  
auch

\*) S. De la Monarchie Pruss. Tom. VI. pag. 22.

auch einige eingepfarrte Dorfschaften mit begriffen sind, veroffenbaret, daß sie, wenn man das aus dem Quinquennio von 1751. bis 1755. gezogene Gemein = Jahr von 2189. mit 28. multipliziret, da man in Rücksicht auf Dresdens starke Mortalität einen größern Maasstab nicht annehmen kann, nur auf 61092. ansteigt, und mit Hinzufügung der Katholischen, Reformirten und Jüdischen Glaubensgenossen, welche in jenen Listen nicht enthalten sind, höchstens auf die runde Summe von 65000. Menschen angeschlagen werden kann.

Die gegenwärtige Bevölkerung von Dresden schätzt Mirabeau auf 45000. Seelen. Allein auch hier irrt sich der Herr Graf, der nur einmal keinen andern Wegweiser kennt als den Herrn Staatsminister von Heiniz, mit diesem wahrscheinlich um ein kleines Stummchen von 8760. Köpfen. Denn nach einem aus den Gestorbenen des letzten Dezennii gemachten Durchschnitt, beträgt die Anzahl der Gestorbenen 1796. Köpfe, mithin kann mit Hinzurechnung der Katholischen, Reformirten und Jüdischen Glaubensgenossen, die Hauptsumme der Dresdner Volksmenge, nach dem Maasstab von 28. nicht geringer als 53760. Menschen berechnet werden.

Endlich dient die unter den Beilagen befindliche mit Num. XIII. bezeichnete Tabelle zum Beweis, wie aufmerksam Sachsens wohlthätige Regierung auf die Erhaltung des Lebens der Menschen ist, da nach derselben im Jahr 1787. von 86. verunglückten Personen 72. wieder zum Leben gebracht, und dafür 762. Thaler an Gratifikationen ausgezahlt worden.

Nach allen diesen Berechnungen wirft der Staats-Ökonom die Frage auf: Wie viel von den Einwohnern des Sächsischen Staats leben in den Städten, und wie viel hingegen auf dem Lande?

Der Herr Staats-Minister von Heiniz, rechnet den vierten Theil für die Städte, und die andern drey Theile fürs Land.

Da die unter den Beilagen befindliche mit Num. IX. bezeichnete Tabelle seine Meinung zu unterstützen scheint; so kann ich nicht umhin derselben beizupflichten; bin aber weit entfernt, dieses Verhältnis der Städte gegen das Land, mit dem Grafen von Mirabeau für nachtheilig anzusehen, halte vielmehr solches, zu einer richtigen Vertheilung sämtlicher Gewerbe und Beförderung des daraus fließenden innern Wohlstandes unumgänglich nöthig, zumal wenn man in Betrachtung ziehet, daß ein großer Theil der Städte zugleich Ackerbau betreibt, und einige kleinere

Landstädte sich ohne alle Fabrikatur und Handel, lediglich damit beschäftigen. Ackerbau und Kunstfleis sind überhaupt so genau verbunden, daß, wenn eins ein gar zu großes Uebergewichte erhielte, beide nothwendig leiden müßten. Ohne Kunstfleis würden die Produkte der Erde keinen Werth haben, und vernachlässigter Ackerbau würde die Quellen der Industrie und des Handels verstopfen!

Weit wichtiger und entscheidend für Sachsens Glückseligkeit ist die Untersuchung einer zweiten Frage, ob das Land eine für seine Bewohner zureichende Menge Getreide erbaue?

Nach des Herrn von Heiniz Angabe braucht Sachsen gegenwärtig in einem Mittel-Jahre 300000 Scheffel fremdes Getreide; welches den Scheffel zu 2. Thlr. 12. Gr. gerechnet, einen Aufwand von 750,000. Thlr. jährlich verursachen würde.

Herr Graf von Mirobeau findet, indem er die Berechnung des Herrn von Heiniz mit der Volksmenge, nach Unterschied des Geschlechts und Alters zusammen hält, daß letzterer in der Angabe einen gewaltigen Verstoß macht, und daß nach dessen Sätzen die Hauptsumme der jährlichen Ausgabe für fremdes Getreide, nicht weniger als 4,624,000. betragen könnte. Die-

ses findet Herr von Mirabeau ungeheuer, ungläublich, also falsch! \*)

Nach seiner eignen Berechnung soll Sachsen, ein Jahr ins andere 4. bis 500000 Scheffel jährlich kaufen, und dafür dem Auslande 1. Million bis 1. Million 250000. Thaler bezahlen. —

Beide irren. Es sind Gegenden in Sachsen, die gemeiniglich Ueberschus haben, als: der Thüringsche, Leipziger, Neustädter Kreis und Mannsfeld; — Gegenden, die ohngefähr ihr Bedürfnis erbauen, wie der Meißnische und Kur-Kreis; — Gegenden, die allemal fremde Zufuhre bedürfen, als: Gebirgscher und Voigtländscher Kreis, Ober-Lausitz, Schleusingen. — Könnte der Ueberflus der fruchtbaren Provinzen auf Kanälen in die Mangel leidenden geschafft werden; so bliebe wenig zu wünschen übrig. Da aber dieses die natürliche Lage nicht verstattet, so bleibt nichts übrig, als die Anlegung beträchtlicher Land-Magazine. Inzwischen beweiset die Erfahrung, daß Sachsen bey einer durchgängig schlechten Erndte die Beihülfe seiner Nachbarn nicht entbehren kann; daß eine Mittel-Erndte im Durchschnitt hinreichend ist, alle Einwohner Sachsens zu ernähren, und

daß

\*) De la Monarchie Pruss. Tom. VI. pag. 94.

daß endlich eine durchgängig gesegnete Erndte einen Ueberschus für künftige Jahre, oder für den ausländischen Verkauf gewährt.

So sind, zum Beispiel, in den letzten fünf Jahren lauter Mittel - Erndten, und die beiden Winter von 1784. und 1785. für den Nahrungsstand sehr drückend gewesen; die Landwirthschaft ist durch die ungünstige Witterung im Jahr 1786. und durch Mangel an Fütterung im Jahr 1787. in verschiedenen einzelnen Theilen merklich zurück geblieben, und dennoch hat sich nirgends Theuerung, nirgends Mangel verspüren lassen.

Zwar ist in diesem ganzen Quinquennio das Getreide bey einem ansehnlichen Mittelpreis geblieben; allein eben dadurch ist der Landmann für den mäßigen Ertrag der Erndte entschädiget, dessen Wohlstand vermehrt, und der Werth der Grundstücken auf dem Lande fast durchgängig erhöht worden.

Ueberhaupt hat die Landes - Oekonomie in den Jahren 1784. 85. 86. und 1787. in den meisten Gegenden mächtige Fortschritte gemacht.

Verschiedene Theile des Nahrungsstandes, als der Anbau der Futterkräuter, die Abschaffung der Koppel - und Gemeinde - Huthung, die Einführung der Stallfütterung, der Flachs -

Tabak = Hopfen = und Rübsaamen = Bau, die Maulbeer = Pflanzungen, die Urbarmachung wüster Ländereien, und mehrere Gegenstände der Landwirthschaft sind durch Aussetzung ansehnlicher Preise ermuntert worden.

Dieses hat den besten Erfolg gehabt, und so ist in den Aemtern Pirna, Radeberg, Dresden, Meissen, Torgau, Mühlberg, Senftenberg, Oschatz, Hain, und andern, der Anbau der Futterkräuter ausgebreitet, der Wiesewachs durch Abzugsgräben, Wässerung und Düngung verbessert, die Koppel = Huthung bey mehreren Gemeinden, z. B. zu Güterglück, Kehlitz, Prödel, Großermuth, Dognitz, Zollschwitz, Hohenstädt, Staritz, Wadewitz, Bresen, Lugsal und Müzschler aufgehoben, besonders aber der Flachsbaue in der Grafschaft Stollberg = Rossla, wo er zuvor nicht satzsam ausgebreitet war, durch Rigaer Leinsaamen mit bewundernswürdigem Eifer betrieben worden.

Auf dem Lande hat der Anbau neuer Häuser in beiden Jahren 1786. und 1787., vorzüglich in denenjenigen Kreisen, wo der Landmann neben dem Ackerbau Fabrikation, Spinneren, oder sonstiges Gewerbe betreibt, dergestalt zugenommen, daß

im Erzgebirgischen Kreis	—	101.
im Voigtländischen	—	101.

im Meißnischen Kreis	—	69.
im Leipziger	—	45.
im Kurz	—	19.
im Thüringischen	—	9.
im Stift Naumburg	—	10.

also überhaupt 354. neue Häuser, blos in Amts-  
säßigen Dörfern erbauet worden.

Im Meißnischen, Leipziger und Thüringischen Kreis hat der Landmann, durch die annehmlichen Getreidepreise ermuntert, sich die Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues äusserst angelegen seyn lassen; im Stifte Zeitz und in mehrern Distrikten ist er so weit gekommen, daß er die in den Jahren des Kriegs und der Theurung gemachten Schulden bezahlen können. Ein reiner Gewinn fürs Ganze aber ist im Erzgebirge und im Kurkreis dadurch erfolgt, daß an verschiedenen Orten große Strecken wüstes Land urbar gemacht worden, immassen nur im Jahr 1787. auf siebzig Scheffel die geordnete Prämie gesucht worden, welches gemeiniglich nicht von Ritterguthsbesitzern, sondern nur vom Landmann zu geschehen pflegt, und welches, da in diesen Gegenden und bey schlechten Jahren am ersten Mangel einreißt, ein doppelter Gewinn ist!

Ueberhaupt sind im Gebirge Gegenden, die man sonst nicht einmal, Hafer zu tragen, tüchtig geachtet hat, jezo bis auf die höchsten Anhö-

hen hinauf mit Korn, auch wohl zum Theil mit Weizen angebauet.

Zu Beförderung des Seidenbaues hat man auf Anpflanzung der Maulbeerbäume ununterbrochenes Augenmerk gerichtet, Saamen und junge Maulbeerbäume unentgeltlich ausgetheilt, welches den erwünschten Erfolg gehabt, daß im Jahr 1787. im Kur-Kreis 34443. und in der Riesverlausz 28553. Stück angepflanzt worden.

Nun haben zwar die beiden harten Winter von 1784. und 85. der Baumzucht überhaupt unermesslichen Schaden gethan, allein man hat um deswillen den Muth nicht sinken lassen, und die Summe derer blos von jungen Eheleuten in den oftgedachten vier Jahren gesetzten Bäume steigt auf 206,510. Stück.

Bei dieser unablässigen Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Landes-Oekonomie, bei diesem fortstrebenden Fleiß des Landmannes ist die unbeschränkte Anklage des Herrn von Heiniz, in der Sechsten Betrachtung über die Staats-Tabellen höchst auffallend und befremdlich! Obige nur auf vier Jahr zurückgehende Thatsachen, so wie die besonders nach dem siebenjährigen Krieg zu Beförderung der Landwirthschaft getroffenen ruhmwürdigen Veranstaltungen, welche, da er zu eben der Zeit, als Geheimer Kammerrath und Ober-Berg-Kommissair in Sächsische Dien-

Dienste trat, und an der Wiederaufhellung des Landes werththätigen Antheil nahm, unmöglich ganz aus seinem Gedächtniß ausgelöscht seyn könne, sollten ihn für die Zukunft zu einem günstigeren Urtheil veranlassen; wenigstens müssen sie den billig denkenden Leser überzeugen, daß schimpfliche Unthätigkeit diejenigen, welche die Zügel der Regierung haben, nicht verhindert, die Zeiten des Friedens und der Ruhe zu nutzen, um die Schäden des Kriegs und der vormaligen schlechten Verwaltung zu verbessern \*).

Meint aber der Herr von Heiniß etwan eine solche Thätigkeit, wo die Regierung sich in alles einmischt; wo sie durch ungeheuern Geldaufwand mismuthige Fremdlinge aus fernen Gegenden zur Ansiedelung herben lockt; wo sie, wie er rühmt, die Eigenthümer zwingt, wüste Gegenden zu bevölkern! — nun dann, so rechnet Sachsen sich zum Glück, daß seine Staatsminister keine solche despotische Thätigkeit besitzen \*\*)!!

U 3

Was

\*) S. Tabellen über die Staatswirthschaft VI. Betr.

\*\*) Die merkwürdigste, ganz hierher passende Stelle des Grafen von Mirabeau über Sachsen ist unstreitig folgende:

Cette Saxe, qui a infiniment plus souffert de la guerre de 7. Ans, que les états du Roi de Prusse; cette Saxe abimée de dettes, et obligée d'envoier annuellement de grosses som-

Was übrigens die vom Herrn von Heiniz angegebenen I 1975. verlassenen Wohnungen anbelieft; so verdient die Sache eine nähere Beleuchtung.

Wüstungen haben wir allerdings im Lande; aber nicht verlassene Wohnungen!

Wo der Herr von Heiniz die Zahl I I, 975. hergegriffen hat, läßt sich nicht errathen.

Auf den Zürnischen Charten erscheinen Dörfer als wüste Marken; allein wie viel Häuser darinnen gestanden haben, weiß kein Mensch.

Der größte Theil ist älter, als das Fundamental-Katastrum von 1628.

Un-

sommes dans l'Etranger; cette Saxe, qui a des impots énormes, beaucoup d'impositions indirectes, et dont tout l'Avantage consiste en ce que le Gouvernement s'y mele de moins de Choses que le Gouvernement Prussien, n'a eu pendant 30. Années sur 1,680,000. habitans, qu'un Vuide de 152000. dans l'accroissement naturel, évalué très haut, que devoit avoir sa population. — Les Etats du Roi de Prusse ont eu un dechet de 780,000. c'est a dire le double du Vuide Saxon. —

Dieses Problem mag also der Herr von Heiniz, nach des Grafen von Mirabeau Aufforderung, lösen; bis dahin aber soll es zum Pendant seiner VI. Betrachtung, besonders in Rücksicht auf die glänzende Deklamation — Diese politische Oekonomie sollten die Staaten sehen &c. — dienen!

Unterdessen haben wir allerdings Wüstungen, in Städten zum Beispiel, wo ehemals Hoflager gewesen sind, oder gewisse Nahrungs-Zweige besonders geblühet haben. So war Wittenberg, als die Kurfürsten vom Askanischen Stamm all dort residirten, und die Lehrstühle eines Luthers, eines Philipp Melancthon, junge Studirende in Menge herbeizogen, eine blühende Stadt; Torgau, wo verschiedene Kurfürsten von der Ernestinschen Linie einen glänzenden Hof hielten, war in gleichmäßigem Flor.

Jetzt findet man an diesen Orten, nachdem sie verschiedentlich durch Krieg und Brand heimgesucht worden, mehrere Wüstungen.

In andern Städten, wo sich Fabriken erhoben und neue Nahrungs-Zweige hervorgethan haben, fehlt es dagegen an Platz zum Anbau; zum Beispiel in Chemnitz, in Plauen &c.

Eben so verhält es sich auf dem Lande. Wir haben Gegenden, die so voll gepflanzet sind, daß zum neuen Anbau wenig, oder gar kein Platz übrig ist; zum Beispiel in der Gegend von Leipzig, Lommakisch, Meissen bis Großenhain, desgleichen bis Pirna, in der Oberlausitz das Gebirge und die Aue, besonders das Dreieck zwischen Buschdorf, Görlitz und Zittau. —

Dagegen sind in Thüringen und im Kurkreis aus den alten Kriegszeiten noch Wüstungen.

Die Fluren der zerstörten Dörfer liegen aber um deswillen nicht öde; sondern die Menschen haben sich nur in größere Dörfer zusammengezogen.

In andern Gegenden, wie zum Beispiel im Amte Oschaz und Wernsdorf, werden dergleichen wüste Marken zu Triften für mehrere angrenzende Güther und Gemeinden gebraucht. Dafür ist aber auch in eben diesen Gegenden die beste und edelste Schaafzucht im Lande, die sofort zu Grunde gehen würde, wenn jene Felder wieder urbar gemacht werden sollten.

Es kommt in der Staatskunst nicht bloß auf Zahlen und allgemeine Regeln, nicht bloß auf ängstliches Bestreben nach mehrerer Volksmenge, sondern auf Betrachtung der Lokalumstände, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Beförderung des Nahrungserwerbes im Ganzen an.

Wo dieses ist, da vermehrt sich das Menschengeschlecht von selbst; da liegt der Beweis einer wohlthätigen Regierung unleugbar vor Augen; da hat man nicht nöthig das Glück der Nation, durch verhassten Zwang, oder durch drohende Regulative zu befördern. —

Dieser Einfluss einer milden Regierung ist bey uns auch in allen Zweigen des Fabrikwesens ersichtlich.

Man darf nur mit dem aufgeklärten Verfasser des bereits angezogenen kurzen Aufsatzes über den angeblichen Verfall des Fleisses und Nahrungsstandes in Kursachsen, eine kleine Reise von Guben aus, über Sorau, auf Lauban, Marklissa, Zittau und die zugehörigen Städten gleichenden Weberdörfer, dann weiter auf Herrnhut, Löbau, Budissin, Neustadt, Sebnitz, Pirna, Freiberg, Dederan, Frankenberg, Chemnitz, Mitweida, Burgstädt, Lunzenau, Penig, Krimmizschau, Plauen, Delsnitz, Mühlendorf, Pausa, Weida, Zeitz, Naumburg, Eckartsberga, nach Langensalza, dann wieder zurück, über Leisnig, Waldheim, Döbeln, Oschatz, Torgau, Großenhain, nach Kirchhain und Dahme machen; so wird man die Betriebsamkeit, den Kunstfleiss der Nation, den Schwung der Fabrikation im Ganzen näher kennen lernen.

Vor dem Jahre 1756. waren keine Kattun-Druckereien im Lande; die Kattune wurden roh ausgeführt, um in Hamburg, Augspurg, und andern Orten gedruckt zu werden.

Gegenwärtig hat dieser wichtige Zweig inländischen Fleisses dergestalt sich verbreitet, daß

auf dreißig Druckereien in vollem Umtrieb sind, und an 300. Drucktische beschäftigen.

Unstreitig ist dieser glückliche Zuwachs und immer sich vermehrende Fortschritt einer so nützlichen Fabrikatur, der landesherrlichen, mehrere tausend Thaler betragenden Unterstützung mit zu verdanken!

Was die Kattun-Fabriken, und besonders die Chemnitzer Baumwollen-Manufakturen anbelangt; so ist nicht zu leugnen, daß die Konkurrenz der Ostindischen Kattune, und die in den letzten Jahren so sehr erhöhten Preise der Mazedonischen Baumwolle sie in eine etwas verengte Lage gebracht hat.

Allein da diese Hindernisse blos temporarisch sind; so steht zu hoffen, daß sie in günstigen Zeiten bald wieder zu ihrem ehemaligen Flor gelangen werden.

Inzwischen haben die Nachahmungen der sogenannten Schweizer-Waaren immer stärkern Abgang gefunden.

Unter den Baumwollen-Manufakturen sind in Sachsen wohl keine so hoch gestiegen, als die Musselin-Fabriken im Voigtländischen Kreis.

Sie haben in dem fünfjährigen Zeitraum von 1783. bis 1787. nicht weniger als 822, 677. Stück geliefert.

Mehrere in dieser Epoche eingetretene Hindernisse, zum Beispiel das neugeschärfte Königlich Französische Verbot der Einfuhre, der Krieg der drey Kaiserhöfe, der erhöhte Preis der Baumwolle, haben ihr fortsteigendes Aufnehmen eben so wenig unterbrechen, als den, den Sächsischen Manufakturisten eignen Geist der Betriebsamkeit unterdrücken mögen. —

Die Tuchmanufakturen haben seit undenklichen Jahren in Sachsen geblühet \*)! Es war eine Zeit, wo sie ohne nachbarliche Konkurrenz betrieben wurden — Diese Zeit ist nicht mehr!

Der Kurfürst hat sie indessen, seit dem Antritte seiner Regierung, werththätig unterstützt. Er hat mit großen Kosten Schaafse aus Spanien kommen lassen, um die Landwolle zu veredeln!

Dadurch sind in der Verfeinerung der Tuche gewaltige Fortschritte geschehen. Die in dieser Absicht neuangelegten Tuchfabriken haben durch ihr Beispiel einzelne Tuchmacher zur Wollspinnerey auf dem Holländischen Rade, und zu Verfertigung feiner Tuche aufgemuntert, diese haben auf den Messen und Märkten vortheilhaften Abzug gefunden, haben ihre Mitmeister aufmerksam

\*) Wahrscheinlich schon im XIII. Jahrhundert. S. Schmidts Gesch. der Deutschen III. Th. S. 110.

sam gemacht, und so ist eine über alles wirkende Racheiferung erweckt worden!

Durch diese in so vielem Betracht wichtige, so viele tausend fleißige Hände beschäftigende Manufaktur, ist in der nur bemeldten Epoche von 1784. bis 1787., so sehr auch die im Jahr 1786. erfolgte merkliche Erhöhung der Wollpreise die Fabrikation erschweret, nicht nur das Land größtentheils versorgt, sondern es sind auch 110,297. Stück über Leipzig ins Ausland versendet, und wenn man das Stük nur zu 10. Thaler anschlägt, dadurch der innern Zirkulation ein Kapital von 1,102,970. Thaler erworben worden; wodurch zugleich das Anführen des Grafen von Mirabeau, daß die Tuchfabrikation in Sachsen kein Gegenstand der Ausfuhr sey \*), von selbst sattsam widerlegt wird.

Die Leinwandmanufakturen in der Oberlausiz haben sich in dem angenommenen Zeitraum von 1784. bis 87. im Ganzen in einem vorzüglich blühenden Wohlstande befunden, ungeachtet die Holländischen Unruhen, und der stockende Absatz nach Spanien, an einzelnen Orten den Umtrieb vermindert hat.

Wie

\*) S. De la Monarchie Pruss. Tom. VI. pag. 131.

Wie wichtig dieser Manufaktur- und Handelszweig überhaupt sey, wird daraus ersichtlich, daß die Exportation, mit Inbegriff desjenigen, was in die alten Erblande zur Konsumtion eingehet, blos nach der Zoll-Angabe, und der dabey zum Grunde gelegten für manche Artikel sehr geringen Aestimation, auch ohne dasjenige zu rechnen, was mit Hinterziehung des Zolls ausgeführet wird, in den beiden Jahren 1786. und 1787.

4,752,803. Thaler,  
und in den letzten eilf Jahren, von 1777. bis  
1787. die große Summe von  
23,898,626. Thaler  
betragen \*).

Die Spitzen- und Band-Manufakturen sind in gleicher Maaße bey ihrem bisherigen Flor geblieben. Sonderlich haben verschiedene dergartige Fabrikanten sich durch raffinirende Erfindsamkeit hervor gethan, und die Französischen gepreßten Bänder mit gutem Erfolg nachgemacht; auch sind Tramirmaschinen errichtet worden, wodurch ein dem Auslande bisher theuer bezahlter Arbeits-Gewinn erhalten wird.

Die

\*) Von 1764. bis mit 1780. betrug die Exporte der Leinwand in der Ober-Lausitz 28,196,079. Thaler.

Die Seidenfabriken haben bis zum Jahr 1787. gute Fortschritte gemacht; in diesem Jahre aber haben sie, wegen des bis auf 50. Prozent gestiegenen Preises der rohen Seide, einen überaus harten Stand gehabt.

Doch haben sogar in diesem ungünstigen Zeitpunkt einige Fabrikanten die Anzahl der Stühle vermehret, und überhaupt ihre Manufakturen zu erweitern gewußt. —

Die Fertigung der künstlichen Holz-Waaren macht in einigen Gegenden des Erzgebirges ein wichtiges Gewerbe aus, und ist um so vortheilhafter, da der Werth dieser, meistentheils außer Landes gehenden Waaren fast völlig in dem verdienten Arbeitslohne besteht.

Zu Olbernhau beschäftigt diese künstliche Manufaktur über 120. Drechsler, und die Waaren gehen durch Auktien ins Ausland. Die erste auf diese Art unternommene Versendung erfolgte im Jahr 1784. nach Süd-Amerika; eine zweite noch beträchtlichere geschah im Jahr 1785., und im Jahr 1786. ist die dritte große Versendung nach Süd-Amerika besorgt worden. —

Diese nur von einigen, und nur in dem kurzen Zeitraum von 1784. bis 1787. in Sachsen neuangelegten, oder vorzüglich blühenden  
Maß

Manufakturen angeführten Hauptumstände werden dem Leser einen Begriff von dem Sächsischen Fabrikwesen, von dessen Fortschritt im Ganzen, und von der Erfind- und Betriebsamkeit der Nation überhaupt beibringen.

Unermesslich würde das Detail seyn, wenn man diesen fruchtbaren Baum, der das ganze Land seit Jahrhunderten nährt und erquickt, in seinen tausend Nesten und grünenden Zweigen verfolgen wollte.

Manche drohende Stürme haben im Wechsel der Zeit über seinem dichtbelaubten Gipfel geschwebt; giftige Insekten haben zuweilen an seinen tiefgeschlagenen Wurzeln genagt, zuweilen seine Blüten versehrt; aber sein gewaltiger Stamm und seine Hauptäste sind unbeschädigt geblieben. —

Noch steht dieser herrliche Baum, voller Saft, Kraft, und Frucht, unter der Obhut seines geliebten Friedrich Augusts, unter der sorgsamten Pflege rechtschaffner, einsichtsvoller Männer — noch blüht er stolz und schön — und wird blühen, so lange die Nation ihren Fleiß, ihre Erfindsamkeit, ihre Ordnung, ihre Sitten zu erhalten weiß!

Auf dieses Fabrikwesen gründet sich Sachsens ausgebreiteter Handel.

Daß die Bilanz dieses Handels sich zu Sachsens Vortheil neigt, ergiebt sich, wenn wir auch weiter keinen Beweis hätten, schon daraus, daß eines Theils der Wechselkurs für hiesige Lande vortheilhaft ist, andern Theils, schon seit mehrern Jahren, der Werth des baaren Geldes merklich herunter gefallen, der Werth der Grundstücke hingegen eben so sehr gestiegen ist.

Vor dem siebenjährigen Kriege waren die Steuerscheine, zu fünf vom Hundert zinsbar, fast ganz auffer Cours, Hypotheken zahlten fünf, Wechsel und die meisten Handschriften sechs vom Hundert. Jetzt stehen unsere landschaftlichen Obligationen, zu drey vom Hundert zinsbar, mit dem baaren Gelde gleich und noch drüber, und man findet auf sichere Hypotheken zu vier, ja zu drey und ein halb Prozent Geld, so viel man will.

Aber wir sind unsern Lesern eine mehrere Auseinandersetzung dieses Gegenstandes schuldig.

Zween berühmte Schriftsteller, der Königlich Preussische Staatsminister von Heintz, und der Graf von Mirabeau, haben vor  
 furs

Kurzem diese Materie behandelt, und ersterer hat uns sogar die Bilanz des jährlich aus- und eingehenden baaren Geldes in einer umständlichen Tabelle vorgelegt. Beide sind darinnen übereinstimmig, daß Sachsen bey der Bilanz gewinnt; letzterer giebt zwar keine Summe an; ersterer hingegen bestimmt den jährlichen Gewinn auf 748,559. Thaler \*).

An meinem geringen Theil muß ich nicht nur dem Grafen Mirabeau in seinem Urtheil über den Unwerth solcher Bilanzen überhaupt Beifall geben; sondern ich kann auch insbesondere ihm, in Absicht auf die getadelte Unrichtigkeit und Unzuverlässigkeit der Heinißschen Tabelle, so gerne ich wollte, nicht widersprechen.

So lange eine Nation ihre Industrie behält, darf sie sich für das Schreckbild einer widrigen Handels-Bilanz im mindesten nicht fürchten. Denn womit können wir die eingehenden ausländischen Waaren sonst vergüten, als mit den Produkten unsers Landes, mit den Arbeiten unserer Fabrikanten und Künstler? Wenn also die Importation groß ist, so wird bey einem arbeitsamen Volk die Exportation nicht minder bes

\*) S. Tabellen über die Staatswirthsch. IV. Tab. und De la Monarchie Pruss. Tom. VI. p. 141. und 145.

beträchtlich seyn. Wenn wir eine Million Zentner fremde Waare jährlich einführen, so müssen wir wohl in der Ordnung mehr Zahlungsmittel haben, als ein Volk, welches nur die Hälfte von dieser Summe braucht.

Diese Zahlungsmittel beschäftigen in der Hervorbringung und Bearbeitung mehrere fleißige Hände, und bewirken also auch ganz natürlich einen höhern Grad der Bevölkerung, und des innern Wohlstands!

Nach diesen ziemlich evidenten Sätzen wird der Herr von Heinz mir es verzeihen, wenn ich seine IV. Tabelle etwas näher untersuche, da man die Achtung gegen einen denkenden Schriftsteller nicht besser, als durch eine genaue Prüfung seines Werks an den Tag legen kann.

Fürs erste sind bey allen drey Naturreichen die Preise, nach welchen jeder einzelne Artikel gerechnet ist, nicht angegeben. Dadurch werden die Summen schwankend, und man ist außer Stand, eine richtige Vergleichung anzustellen.

Auch darf man die Kapitel der Einnahme und Ausgabe nur Satz für Satz durchgehen, wenn man sich von der ganz willkührlichen Annahme bey den meisten Artikeln überzeugen will.

So möchte ich zum Beispiel wissen, mit welcher Zuverlässigkeit bey der Einnahme an baa-

rem

rem Gelde, die Renten von Kapitalien und Einkünften, die von anderwärts bezogen werden, die Ausgaben der fremden Minister und anderer Reisenden, die Ausgaben der Fremden auf den Akademien, die Anleihen von Auswärtigen, bestimmt, oder auch nur approximirt werden können?

Ferner aus welchem Fundament der Herr von Heiniß den Gewinn der Kaufleute auf die fremden Waaren, die sie auf Messen und durch Kommission auswärts verkaufen, nebst deren Provision, Maklergebühr und Wechselverkehr, mit Inbegriff des Gewinnes der Fuhrleute, auf die augenscheinlich zu geringe Summe von 490,000. Thalern gesetzt hat?

Bei der Einnahme von den Erzeugnissen des Pflanzenreichs ist der wichtige Artikel der Leinwand, welcher allein über zwey und eine halbe Million jährlich, blos nach dem von den Fabrikanten angegebenen Werth, beträgt, ganz vergessen worden. Baumwollne Zeuge, Strümpfe und Mützen sind, nach der eben angeführten Wichtigkeit derartiger Fabriken, mit 335,171. Thaler viel zu gering berechnet; dahingegen kann der Artikel Getreide nur in sehr guten Jahren auf die beniemte Summe steigen!

Bei den Erzeugnissen des Thierreichs kann die Summe der Viktualien-

Ausfuhr, nach vor mir liegenden Extrakten, bis  
lig auf 60000. Thaler jährlich angeschlagen  
werden.

Der Graf von Mirabeau schätzt die Summe  
derer ins Ausland verkauften Borsdorfer  
Aepfel allein auf 40000. Thaler, und den Ge-  
winn auf die verschickten Leipziger Lerchen 30000.  
Thaler \*). Doch mag ich für beide Zahlen mich  
nicht verbürgen.

Die Einnahme von allerhand Wollenzeuge  
an 289,459. Rthlr. ist so geringe, daß sie je-  
dem, der auch nicht die mindeste Kenntnis von  
dieser wichtigen Fabrikation hat, auffallen muß.  
Man wird sich zurück erinnern, daß nur allein  
die jährliche Ausfuhr der Tuche ein Kapital von  
275742. Thalern beträgt, ohne die übrigen in  
Wolle arbeitenden wichtigen Manufakturen, die  
den Debit der, eben wegen der stärkern Konsum-  
tion der leichtern Zeuge in Abnahme gekommenen  
Tuche, bey weiten übersteigen, in Anschlag zu  
bringen.

Ben dem Mineralreich ist die Hauptsumme  
von 1,800,000. für jetzt zu geringe, und  
dürfte, da der Bergbau mit bestem Erfolg be-  
trieben wird, auf 2,000,000. Thaler zu rech-  
nen seyn.

Ben

\*) De la Monarchie Pruss. Tom. VI. p. 119.

Bei der Einnahme von besondern Erzeugnissen ist der Gewinn des Buchhandels mit 39,500. Thalern viel zu wenig, besonders wenn man das Produkt derer für die Ausländer mit arbeitenden Buchdruckereien und Schriftgießereien in Ansatz bringt. Der Graf von Mirabeau rechnet ihn überhaupt auf 749,999. Thaler \*).

Mit der Bilanz über die Ausgabe hat es in den meisten Artikeln gleiche Bewandniß. So ist, zum Beispiel, der Betrag derer außer Landes gehenden beständigen Renten, Leibrenten und sonstigen Summen zu Tilgung der Staatsschulden auf 1,667 641. Thaler angegeben, da doch wohl zu bedenken ist, daß der größte Theil der Staats-Papiere sich gegenwärtig in den Händen der Inländer befindet, und daß die dem Ausländer zukommende Zinsen von letztern, so wie die ausgeloseten Kapitalien zum öftern nicht in baarem Gelde, sondern mit Waaren und Landes-Produkten bezahlt werden.

Ausgaben der Minister an auswärtigen Höfen, und der Reisenden —

Einkünfte des auswärts ansässigen Adels —

Einsatz in auswärtige Lotterien 2c. Alle diese Gegenstände lassen sich nicht berechnen, und ich kann die angegebenen willkührlichen Summen

\*) De la Monarch. Pruss. Tom. VI. p. 136.

men eben sowohl, und ohne daß man mich wiederlegen wird, um die Hälfte vermehren, als vermindern.

Ausgaben für Waaren aus den drey Reichen der Natur —

Größtentheils willkührliche Sätze, zuweilen ohne alle Wahrscheinlichkeit zu hoch, wie zum Exempel, Lein- und Rübsen-Öel mit 115,210. Thaler, zuweilen viel zu niedrig, wie z. B. Seide, Heringe, gesalzene und getrocknete Fische.

Ausgaben für verschiedene Waaren —

Lauter willkührliche, größtentheils ohne alles Verhältnis angenommene Summen! So kann, zum Beispiel, der auf 331,770. Rthlr. in Ansatz gebrachte Tabak, bey der immer mehr zunehmenden Tabaks-Kultur kaum auf die Hälfte geschätzt werden; dagegen ist die Summe von 489,554. Thaler für Sirup, Zucker, Thee, Kaffee, so unverhältnismäßig geringe, daß solche nach der schon vorhin, bey Gelegenheit des Kaffeehandels gemachten Berechnung, wenigstens dreimal so hoch ausfallen möchte.

Solchemnach dürfte diese jährliche Bilanz in den meisten Artikeln eine große Veränderung leiden, und in keinem Fall zu einem sichern Schluß führen.

Ueberhaupt giebt es bey dem unaufhörlichen Zu- und Abfluß des Handels tausend Gegenstände des Nationalfleisses, welche selbst dem scharfsinnigsten politischen Beobachter unbekannt bleiben, oft in sehr verborgenen Kanälen ins Ausland abfließen, und, so unbeträchtlich jeder einzelne für sich ist, doch im Lauf des Jahres dem National-Reichthum einen ungeheuren Zuwachs verschaffen.

Wenn man indessen die bey oft bemeldter Bilanz vorwaltenden Defekte in Einnahme und Ausgabe suppliren wollte: so würde sich vielleicht ergeben, daß der Herr von Heiniz wenigstens in den Hauptsummen um drey Viertel zu geringe gerechnet hat, und daß die Bilanz zu Sachsens Vorthheil, statt 2,994,236. Livres, auf eben so viel Thaler, jährlich angeschlagen werden könne.

Diese Behauptung erhält einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit, (denn mehr als Wahrscheinlichkeit kann man hier überhaupt nicht fodern,) wenn man in Erwägung zieht, daß der Leipziger Meßhandel allein, nach der im dritten Abschnitt gemachten Berechnung, einen Gegenstand von 18,000,000. Thaler beträgt.

\* \* \*

Nach allen diesen, hinlänglich belegten Thatsachen, fordere ich jeden politischen Rechenmeister, jeden Staats = Oekonom, ja jeden denkenden Mann, der eine Reihe verwickelter Gegenstände in ihrem endlichen vollkommenen Zusammenhang zu übersehen vermag, und nicht aus Eigensinn und lächerlicher Anhänglichkeit an ein gewähltes System, der evidentesten Ueberzeugung widersteht; besonders aber den Herrn Regierungsrath, Schlettwein, fordere ich auf, zu entscheiden, ob Sachsens Wohlstand in Zunahme, oder in Abnahme sich befinde?

Zwar pflegt Herr Schlettwein nicht leicht von seiner Meinung abzugehen, da er zum Beispiel noch immer zweifelt, ob Frankreich dormalen 18. Millionen Seelen habe, wenn gleich Expilly, Necke, Moheau, der gründliche Aufrastier, und andere, 24. bis 25. Millionen aus den Kirchenlisten berechnen. —

Zwar schildert er das, was ein Finanzminister aus vorliegenden Tabellen, als Faktum anführt, mit steifem Sinn Hypothese. —

Zwar irrt er sich bisweilen bey ganz leichtesten Verhältnissen \*), und in seinen Widerlegungen herrscht dann und wann eine Sprache, wie

\*) S. Schölers Staats ; Anz. B. XI. S. 44.

wie sie sich für achtungswürdige Gelehrte, für Männer aus der feinen Welt nicht schickt \*).

Aber er mag entscheiden, und man wird sehen, ob er edel und wahrheitsliebend genug ist, seine der Wahrheit angethane Beleidigung, indem er behauptet, daß bey den bisherigen Verwaltungs-Systemen das Sächsische Volk in den bejammernswürdigsten Umständen sey \*\*), durch förmlichen Widerruf zu vergüten.

Uebrigens wird Herr Schlettwein übersehn, daß die Entscheidung unsers Streits lediglich auf Beantwortung jener Frage beruhet!

Denn ist Sachsens Wohlstand bey seiner gegenwärtigen Verfassung ausser Zweifel; so brauchen wir ein Physiokratisches System so wenig, als der Gesunde einen Arzt braucht!

Und kann man sich schmeicheln, daß dieses gerühmte System ganz von Mißbräuchen frey seyn würde \*\*\*)? Wenn in einem polizirten Staate nur unwandelbare Grundsätze der Gerechtigkeit und der Ordnung unvermeidliche Ue-

35

bel

\*) S. Schlettweins Archiv VII. B. S. 77.

\*\*\*) S. Schlettweins Archiv VII. Band S. 51. N.

II.

\*\*\*) Wenn die Anhänger des Systems nur das, was der Graf von Mirabeau selbst im IV. Tome de la Monarch. Pruss. pag. 62. über die Inconvenienzen und Schwierigkeiten desselben anführt, beherrschigen wollten; so würden sie ihren Ton gewiß um ein merkliches herabstimmen!

bel entkräften, dem Unterdrückten schnelle Hilfe verschaffen, und jedem den Genus einer gesetzmäßigen bürgerlichen Freiheit gewähren, so ist der große Zweck erreicht. Unbestimmte Freiheit in allen Ständen und Gewerben würde nur eine Quelle von Unordnung, und von zerstörendem Elende seyn, und die Genießung dieses Lebens, statt solche zu vermehren, unendlich verringern.

Die Grundsätze der Physiokraten klingen schön, schön ist ihr Bestreben, Menschen glücklich zu machen, und ich will es nur aufrichtig gestehen, ich bin in vielen Dingen mit ihnen einverstanden! So scheint mir zum Beispiel auffer allem Zweifel, daß die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben vom reinen Ertrage der Grundstücke, wenn es möglich wäre, (es ist aber diese Möglichkeit noch immer Hypothese geblieben) sie in unsern einmal geformten, und durch wechselseitige unauflösliche physikalische und moralische Verbindungen an einander geketteten Staaten einzuführen, und wenn sie, nach der Einführung, völlig in Gang gebracht, und ununterbrochen fortgesetzt werden könnte, alsdenn endlich gar aufhören würde, eine Auflage zu seyn.

Jeder Bürger, der in einem solchen Staate einen Acker, oder eine Wiese, oder ein ganz

zes Landgut kaufte, würde von dem reinen Ertrage denjenigen Theil abrechnen, welchen der Staat jährlich zu empfangen hätte, und seinen Preis nur auf denjenigen machen, der ihm frey übrig bliebe.

Aber wie würde es in diesem Fall mit dem Verkäufer stehen? Würde dieser nicht solchergestalt denjenigen Theil seines Eigenthums, den die bisherigen Abgaben nicht treffen, aufopfern müssen?

Die Konsumtions-Abgaben haben hienächst noch dies für sich, daß in verschiedenen Ländern, als in Sachsen, Brandenburg und Hannover, eine mehr als hundertjährige Erfahrung sie gerechtfertiget hat. In einem so langen Zeitraum haben sie, weit entfernt verderblich zu seyn, vielmehr die ersprieslichsten Wirkungen auf die Bevölkerung, den Nahrungs- und Handelsstand, kurz auf das allgemeine Beste geäußert.

Der Freiherr von Puffendorf schreibt den wiederaufblühenden Wohlstand der Brandenburgischen Staaten nach dem dreißigjährigen Kriege lediglich der General- Accise zu. Als selbige 1668. in Berlin eingeführt wurde, so hatte dies den heilsamen Erfolg, daß bereits 1671. mehr als 150. Häuser, welche in Ruinen lagen, theils wieder hergestellt, theils nicht wenige neu auf-

gebauet, und überhaupt Bevölkerung und innerer Wohlstand vermehrt wurden \*); und in dem Auszug der Geschichte des Preussischen Finanzwesens auf die Jahre 1776. und 1777. wird für unstreitig und ausgemacht angesehen, daß keine Art der Steuer-Erhebung schicklicher sey, als diese \*\*).

In

\*) Hoc tempore, schreibt 1671. der Berlinsche Bürgermeister, Jarlang, ein Mann von vielen Einsichten und Verdiensten, in solatium miserorum et depauperatorum civium profligatus fuit deterrimus et exitialis ille haecenus observatus modus collectandi, secundum aedium et mansionum annum et consuetum tributum, quo singulis fere mensibus, aequae ac annuatim misere conficiebantur cives, aedesque eorum collapsae sunt; unde consumtibilium, vulgo Accise, modus, magno civium, hac tempestate commodo et emolumento introductus est. Inde hoc biennio, et quod excurrit, supra 150. aedificia ex ruinis reparata partim; pars etiam non contemnenda, de novo exstructa, totidemque civitas aucta et exornata fuit. S. A. u. N. Berlin I. S. 292. ingl. Beschr. der Königl. Resid. Berlin und Potsdam I. B. S. 180.

Sagt nicht Jarlang ausdrücklich, daß es die Accise gewesen, welche den Bürgern so große Erleichterung verschafft, daß sie ihre vorhin mit Grundsteuern belastete in den Ruinen gelegene Häuser wieder errichten können? Kann Herr Schlettwein diese Wirkung der Accise gegen jenes Zeugnis ablegen?

\*\*\*) S. Beiträge zur Finanz-Litteratur in den Preussischen Staaten St. I. S. 131.

In den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen sieht man die geschwinde und merkliche Aufnahme dortiger Unterthanen bloß als Folgen der im Hannöverischen eingeführten Lizenzen und Accisen an \*).

„Wir sollten“ spricht mit großer Energie und überzeugender Beredsamkeit, nicht etwa ein ungenannter Lizenzenbedienter, wie Herr Schlettwein spöttelnd anführt, sondern ein berühmter, denkender Geschichtschreiber des Fürstenthums Hannover \*\*), „wir sollten ein Lizenzenjubiläum feiern, denn schwerlich ist dem ganzen Lande seit hundert Jahren eine so unaussprechliche Wohlthat geschehen, als die Einführung des Lizenzenwesens war.“

„Wir sollten dem Minister, der die Landstände endlich mit Vorstellungen überwand, eine Ehrensäule setzen, sein Bild sollte überall einen Bürgerkranz tragen, er hat fürwahr das Vaterland gerettet. Wenn auch nicht eingeführte Erstgebürth und erworbener Ehurhut das Andenken Ernst Augusts unsterblich machen würden, er hat unsern Steuerfuß geändert, er war fürwahr ein großer, glücklicher, allgemeingütiger

\*) S. Hannöversches Magazin 1765. St. 33.

\*\*\*) S. Geschichte des Fürstenthums Hannover, von Spittler. Göttingen, 1786. S. 331.

„gütiger Regent. Unser Mitbürger in Bremen  
„mag sich vielleicht segnen, daß er keinen Lizenz  
„hat, unser Mitunterthan in Hoia mag uns bes  
„dauern, daß wir eine den Handel sichtbar hem  
„mende Auflage für die glücklichste Steuereinrich  
„tung unsers Fürstenthums halten, der physiokra  
„tische Projektmacher mag uns Französisch oder  
„Deutsch predigen, er mag bis zur Wahrheit täu  
„schend träumen, für uns ist jede mögliche Täu  
„schung verlohren, wer uns physiokratisch rathen  
„will, kennt unsere Bedürfnisse und unsere Ver  
„fassung nicht, ein Steuerfuß, der für alle  
„Länder und für alle Verfassungen gleich gut seyn  
„soll, ist so heilsam als eine „gepriesene Univers  
„salmedicin.“

„Wir haben mehr als 270,000. Thaler  
„jährlich nöthig, um auch nur die Steuerbedürfs  
„nisse zu bestreiten, die von der Einnahme des  
„Lizents bestritten werden müssen. Ohne Ma  
„gazinkorn, Fouragegeld, und Servis kostet  
„allein der Beitrag zur Kriegskasse jährlich  
„240,000. Thaler, und noch bleiben alsdenn  
„zu bestreiten übrig die Beiträge zu Unterhal  
„tung des Hofgerichtes, des Oberappellations  
„gerichtes, der Landesuniversität u. d. m. Wie  
„nun dies alles aufgebracht werden solle, auf  
„einem Strich Landes, der nicht einmal 72.  
„Quadratmeilen begreift, wie dies zusammenge  
„steuert werden solle von 180,000. Menschen,  
„die

„die keine gewinnvolle Handlung nährt, die ihr  
 „Acker nie außerordentlich glücklich belohnt, die  
 „neben diesem manche andere Steuer drückt?“

„Soll es unter die Besitzer des Grund-  
 „eigenthums physiokratisch vertheilt werden, so  
 „sind doch nach der Verschiedenheit des Ertra-  
 „ges dieses Grundeigenthums Klassifikationen  
 „nothwendig. Der arme Mann, den sein  
 „Acker selbst kaum nährt, kann nicht steuern,  
 „die Wittve, deren einziger Trost ihr Kartoffel-  
 „feld ist, kann nichts beitragen, das beste  
 „Land, das durch Ueberschwemmungen und Ha-  
 „gel litt, muß dieses Jahr steuerfren seyn. Hast  
 „du es je bedacht, physiokratischer Rathgeber,  
 „welches Meer von einzelnen, höchst undurch-  
 „dringbaren Untersuchungen sich öffnet, bis nur  
 „auch die erste Grundlage einer solchen Steuer-  
 „klassifikation gemacht sein mag, welcher neue  
 „Abgrund neuer undurchdringbarer Untersuchun-  
 „gen sich aufschließt, bis jährlich die Gerechtig-  
 „keit einzelner Remissionen untersucht, die dem  
 „Hülfslosen erlassene Steuer unter die wohlhabens-  
 „dern Kontribuenten neu vertheilt, gefährliche  
 „Defekte der einmal aufzubringenden Summe  
 „vermieden, schädliche Ueberschlüsse derselben  
 „nie veranlaßt werden? Wo ein Land wenig  
 „steuert, wo das Feld reichlich giebt, wo der  
 „Ertrag fast allgemein gleichergiebig ist, wo  
 kleine

„Kleine Summen, die aus jährlichen wenigen  
 „Remissionen den wohlhabenden Kontribuenten  
 „zuwachsen, dem einzelnen steuerbaren Mann  
 „kaum merkbar werden, da mag ein phisiokratis-  
 „scher Plan möglich, eine fortdauernde Beibes-  
 „haltung desselben, auch wenn noch etwas der  
 „öffentlichen Last zuwächst, doch noch unschädlich  
 „seyn; aber redlich hingesehau auf die 72. Qua-  
 „dratmeilen Landes, die eine so große Summe  
 „jährlich aufbringen sollen, redlich hineingeblickt  
 „in die ganze Verfassung unsers Landes, die du  
 „mir ändern sollst, nie ändern kannst, ist's mög-  
 „lich, eine solche Summe durch jährliche Ver-  
 „theilung unter die Grundeigenthümer jährlich  
 „gewiß aufzubringen?“

„Weisest du auch, daß sobald du blos  
 „auf Grundeigenthum vertheilen willst, daß  
 „sämmliche Ritterhöfe des Landes völlig frey  
 „sind, daß von jenen steuerbaren 72. Quadrats-  
 „meilen fast mehr noch als ein Drittheil ver-  
 „schwindet, weil du dem armen Mann nicht  
 „nehmen kannst, was er selbst nicht hat, weil  
 „du Waldungen nicht wie Aecker versteuern lassen  
 „kannst, den Platz, wo kaum das Vieh Gras  
 „und Moos findet, nicht als ergiebiges Feld  
 „mit Schakungen beschweren darfst.“

„Weisest du nicht, daß eine Zeit war,  
 „Gottlob sie ist nun vorüber, da wir steif und

„fest größtentheils praktische Physiokraten waren?  
 „Das war eine Zeit, da man eigene Reute-  
 „ren = Regimenter bloß zur Steuer = Exekution  
 „halten mußte, das war eine Jammer = und  
 „Trübsalvolle Zeit, da endlich der wohlhabende  
 „ste Mann zum dürftigen, verzweiflungsvollsten  
 „Contribuenten werden mußte, die Anzahl der  
 „Nontribuenten jährlich größer ward.“

„Wen die Steuer noch nicht selbst völlig  
 „zu Grunde gerichtet hätte, den machten Exelus-  
 „tions = Gebühren zum armen hoffnungslosen  
 „Mann zc. Ist's ein Wunder, daß damals  
 „das Volk aus dem Lande hinweglief, daß der  
 „Bauer seinen Hof verlies zc. Ist's ein Wun-  
 „der, daß die Stadt Göttingen in einen Zustand  
 „der Verarmung und ungefühltesten Muthlo-  
 „sigkeit herabsank, der ein gräßlicheres Bild des  
 „allgemeinen Elends war, als selbst der verödete  
 „Meyershof zc.“

„So war endlich das Geheimnis gefun-  
 „den, daß wir viel zahlen könnten, ohne viel  
 „gedrückt zu werden; eine Taxation endlich ent-  
 „deckt, die unbemerkt selbst auch jenen Haufen  
 „überschlich, der sogar in Zeiten einer allgemei-  
 „nen Noth geradehin geforderte Taxen nie viel-  
 „leicht geben würde, ein neuer Steuerfuß einge-  
 „führt, der den tausendfältigsten Veränderun-

„gen des gesellschaftlichen Zustandes, den schlauesten Metamorphosen des Luxus, der steigenden und abnehmenden Anzahl der Kontribuenten, ohne kostbare neue Revision unausgesetzt selbst folgte zc.“

Wäre dieser Stein der Weisen nicht entdeckt worden, wer mag errathen, ob je auch Hannover zur neunten Thur irgend einmal gelangt seyn würde zc.

In Sachsen hat die Einführung der General = Konsumtions = Accise einen eben so sichtbar guten Erfolg gehabt.

Die im vorigen Jahrhunderte durch Pest, Krieg und Brand verödeten Städte waren nicht im Stande, ihre ordinairn Territorial = und Grundsteuern weiter aufzubringen.

Die Bevölkerung hatte in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts eine gewaltige Einbuße erlitten, und war nach denen von uns gemachten Berechnungen nicht höher als 1,300,000. anzuschlagen.

So bald aber die General = Konsumtions = Accise den Städten die darnieder drückende Last der Steuern entnahm, fiengen sie an sich zu erholen; die vorhandenen Brandstellen und Wüstungen wurden allmählig wieder erbaut, und

im Ganzen dergestaltige Fortschritte gemacht, daß schon im Jahr 1730. ein ziemlicher Grad von inneren auf vermehrten Volksreichthum und vermehrte Masse der Erzeugnisse sich gründende Wohlstand zu bemerken war \*).

Dieser Wohlstand, diese zunehmende Bevölkerung, diese fortschreitende Kultur des Landes und Verbesserung des Nahrungsstandes, dieser lebhaftere Umlauf des Geldes dauerte zum Jahr 1740. ungehindert fort.

Seit 1740. aber haben mancherley wiederholte Unglücksfälle diesen blühenden Zustand unterbrochen. Es haben die drey Kriege von 1740. 1743. und 1756. dem Lande nach einer mäßigen Berechnung sechs und achtzig Mil-

A a 2

li 2

\*) Der Verfasser der allgemeinen und besondern Anmerkungen vom einheimischen und fremden Handel, Leipzig 1776. schreibt alle Uebel, die Sachsen drücken, zwo unseligen Quellen zu. Die eine soll der fremde Handel, die andere die General- Accise seyn. Diesen Uebeln abzuhelpen schlägt er zwey Mittel vor. Das erste ist die Beschwerung des fremden Handels, durch hohe Belegung, besonders in fünf Artikeln; das zweyte die Befreyung aller inländischen Produkte von der Konsumtions- Accise. Nach Durchlesung dieses wird jeder selbst im Stande seyn, über den Grund obiger Beschuldigung, so wie über den Werth der vorgeschlagenen Mittel, sein Urtheil zu fällen.

sionen gekostet \*); und nach wieder hergestelltem Frieden ist es durch die verheerende Theuerung von 1771. und 1772. hart darnieder gedrückt worden.

Allein demohngeachtet hat sich bald wieder Kraft und Leben durch alle Stände verbreitet, und schon im Jahr 1773. ist, nach angefügter Tabelle Num. II. die Bevölkerung aufs neue beträchtlich angewachsen.

Daß die Totalmasse der jährlichen Produktionen der Grundstücke verhältnißmäßig größer geworden ist, und daß hauptsächlich hiervon der so sehr gestiegene Werth der Landgüter herkommt, beweiset die Gleichheit der Getreidepreise des siebzehnten und 18ten Jahrhunderts unzulugbar \*\*).

Hätte seit Einführung der General- Accise die Arbeitsamkeit der Nation oder die Masse des umlaufenden Geldes abgenommen \*\*\*); so müßte,

\*) S. Etwas über die Allg. und besond. Anmerkung vom einh. und fremden Handel 1776. S. 4.

\*\*) S. das angeschl. Verzeichniß der Getreidepreise des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts bey der Residenzstadt Dresden.

\*\*\*) Als nach dem siebenjährigen Kriege, statt des devaluirten Geldes, 10. Millionen Konventions-Münze völlig ausgegeben waren, so war in diesem  
Zeitu

te, da die Bevölkerung so ansehnlich gestiegen ist, natürlicher Weise im erstern Fall der Preis des Getreides gleichfalls merklich gestiegen, im letztern hingegen eben so sehr gefallen seyn.

Na 3

Denn

Zeitpunkt nicht mehr als ein Drittel Konventions-Geld in die Kurfürstlichen Kassen zurückgeflossen. Zwey Drittel waren also noch in Umlauf. Zu gleicher Zeit war ein Drittel in alten Sorten, und ein Drittel in Gold eingegangen.

Wenn man nun annimmt, daß von diesen auch nur ein Drittel von jedem, nämlich ein Drittel alte Species, und ein Drittel Gold, in Umlauf war; so mußte damals die ganze Masse des zirkulirenden baaren Geldes auf

23,333,333. Thaler ansteigen.

Diese Masse ist in der Folge, besonders durch die in dem Baierschen Erbfolgekrieg in Umlauf gekommenen Summen ansehnlich vermehrt worden.

Gleiche Bewandnis hat es mit dem Quanto der jährlichen Produktionen, welches nach dem Verhältniß der zugenommenen Bevölkerung sich nothwendig vergrößert haben muß.

Denn wenn man jedem Individuo auch nur 10. Thaler zu seinem Unterhalt giebt, welches, da ein Kind von einem Jahre wenigstens 8. Thaler jährlich braucht, gewiß nicht zu viel ist; so muß, da die Bevölkerung in Sachsen 384,213. Seelen gewonnen hat, die Masse der Produktionen sich um

3,842,130. Thaler vermehrt haben.

Dieses Argument ist, deucht mich, evident, und überwiegt alle physiokratische Deklamationen über allgemeinen Nahrungsverschall.

Denn wenn in diesem Zeitpunkt weniger Produkte hervorgebracht worden wären; so würde der Preis derselben durch die bey einer größern Bevölkerung vermehrte Nachfrage nothwendig erhöht worden seyn, und wenn im Gegentheil bey der vermehrten Menge der Produkte die Geldmasse sich verringert hätte; so wäre der Preis der Produkte durch die geringere Nachfrage und verminderte Proportion des Geldes gegen Waare, auch verhältnismäßig herabgefallen.

Aber keines von beiden! Der Getreidepreis hat sich, wenn man Kriegsjahre und Theuerung abrechnet, und die nach und nach veränderten Münzsorten mit in Anschlag bringt, im Gleichgewicht gehalten, und hieraus ist evident und unwidersprechlich, daß die eingeführten Konsumtions = Abgaben keinen schädlichen Einfluß gehabt haben.

Und da zu den Konsumtions = Abgaben der Fremde so gut ist als der Einheimische, ein jeder aber in den hoch belegten Gegenständen des Luxus nur willkürlich, nach Verhältnis des mehrern oder mindern Gebrauchs beiträgt, so sind sie natürlich weit weniger lästig, als jene fixirte Steuern, welche nie verhältnismäßig repartirt werden können, und zu deren Beitreibung oftmals militärische Exekution erforderlich ist.

Uebrigens mögen die Physiokraten philosophiren, wie sie wollen, die Welt ist und bleibe mit Vorurtheilen geblendet, und der Käufer einer mit Accise belegten Waare kalkulirt in vielen Fällen beim Einkauf nichts weniger als diese, vom Verkäufer bereits erlegte Abgabe, vielmehr sieht er sie, indem ihn nur die Vorstellung des Genusses reizt, als einen Theil des Preises an, ja er vergißt sie mehrentheils ganz; und die gering belegten Artikel der täglichen Konsumtion würden, wie die Erfahrung lehrt, auch ohne diese Abgabe, nicht um einen Heller wohlfeiler seyn.

Glückliche Illusion, welche, da Abgaben in dieser Welt unvermeidlich sind, wenigstens das Unangenehme derselben auf gewisse Art unsern Augen verbirgt!

Es folgt auch nicht, wenn sämtliche Konsumenten dem Staate wegen ihres Verbrauchs im Laufe des Jahres eine Million kontribuirten, und diese Konsumtion in gleicher Maasse zwanzig Jahre fortsetzten, daß sie in diesem Zeitraum um zwanzig Millionen ärmer werden, oder dem Ausländer die Verkaufs-Artikel um so viel theurer anschlagen müßten.

Denn läßt nicht der Staat in der nämlichen Periode alle diese Abgaben in die Hände

des arbeitenden Theils der Nation durch tausend Kanäle zurückfließen? und werden nicht dadurch Künstler, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Advokaten, Gelehrte, in Stand gesetzt, ihre Konsumtion in einem glücklichen Zirkel fortzustellen.

Hiernächst ist wohl zu bemerken, daß in Sachsen und in vielen Staaten die Totalsumme der Konsumtions-Abgaben in den Städten bey weitem sämtliche zugleich vorhandene Grundsteuern übersteigt.

Wollte man nun diese große Summen blos auf den reinen Ertrag der Grundstücke legen, so würde der Künstler, der Manufakturist, der Handwerker, dem seine Kunst, seine Erfindung, sein Talent, man mag ihn übrigens unter die hervorbringende Klasse rechnen, oder nicht, doch immer einen weit höhern reinen Ertrag seiner Arbeit gewährt, als dem armen Landmann, und der, bey jeder Veranlassung den Preis seiner Waaren steigert, wenn der Preis des Getreides Jahrhunderte durch im Durchschnitt gleich bleibt, zu den Bedürfnissen des Staats, wenigstens anfänglich, und ehe nach mehrern Jahren das Ebenmaas aller Dinge wieder hergestellt worden wäre, bey weitem nicht verhältnismäßig kontribuiren; dahingegen müßten die Landeigenthümer, auf welche sodann allein die ganze Last der Abgaben

ben

ben zurückfielen, den Werth ihrer Produkte ansehnlich erhöhen.

Wo würden sie aber alsdenn Abnehmer finden, da diese nämlichen Produkte in dem nächsten ausländischen, nicht physiokratischen Ort, um so viel wohlfeiler zu bekommen wären?

Endlich irren die Feinde der Konsumtions-Abgaben theils aus Unwissenheit, theils aus Vorsatz, wenn sie ohne weitere Untersuchung behaupten, daß die Kosten der Regie den größten Theil des Ertrags wegnähmen.

In Sachsen betragen diese so sehr beschriebenen Regie-Kosten höchstens den zehnten Theil der Einnahme, und da das hierbey angestellte Personale größtentheils aus verabschiedeten Militair-Personen besteht, so werden dem Staate nur wenig arbeitsame Hände entzogen, dagegen der Kriegskasse durch Ersparung der Pensionen erkleckliche Summen erhalten.

Bei so gestalten Dingen möchte die Einführung des Physiokratischen Systems noch nicht so bald erfolgen; über einen großen Grundsatz sind wir jedoch in brüderlicher Freundschaft, und im gemeinschaftlichen Bestreben, Menschen zu beglücken, mit ihnen ganz einverstanden, und dies

dieser Grundsatz besteht darinnen, daß der meh-  
rere Ertrag aller Abgaben, besonders aber der  
Konsumtions-Abgaben, lediglich aus dem ver-  
mehrten Wohlstand der Unterthanen hergeleitet,  
und solchergestalt das Interesse des Regenten  
und des Volks glücklich und unauflöslich zusam-  
mengesetzet werden müsse.

# Register.

## A.

Abgabe, Kammer-, auf in- und ausländische Waaren	S. 94
— — nach Schocken	86
Accise, Konsumtions-	141
— — wird in den Amtsfähigen Städten eingeführt	145
— — desgleichen in Ober- und Nieder-Lausitz	146
— — deren Wirkung in Sachsen, Brandenburg und Hannover	363

# Register.

Accis = Einkünfte einzelner Städte werden verpachtet	150
Accis = Jurisdiction, deren vormalige Verfassung wird in verschiedenen Dingen abgeändert	206
— — Kommissarien und Inspektoren, werden für schriftsäßig erklärt	146
— — Ordnung wird bekannt gemacht	149
Ackerbau, dessen Verbesserung in Sachsen	339
Adel, maacht sich der Zölle und Gleite an	8
Aequivalent = Gelder der außerordentlichen Strassenbau ; Dienste	56
Agio, der verschiedenen Münzfüsse gegen einander	139
— — Handlungsmäßiges ist erlaubt	130
Anbau neuer Häuser hat in Sachsen zugenommen	338
Annus normalis von 1628, wie er mit der XVII. Decif. von 1746. zu vereinigen? —	305
August I. Maximien in Absicht auf Staatswirthschaft	87. 88

## B.

Baumzucht in Sachsen	340
Befreiung der Dörfer von der Konsumtions- Accise	145
Beschöpfung, letzte allgemeine	94
Besoldungs ; Reglement, erstes der General- Accis ; Inspection	143
Bevölkerung in Städten und auf dem Lande	334
Bolza, Graf von, werden die Accis = Einkünfte verpachtet	162
— — dessen Charakter	162
Brühl, Heinrich von, wird General ; Accis ; Direktor	155

# Register.

## E.

Chaussée-Gelder, werden zu Unterhaltung der Straßen verwendet. S. 56

## D.

Departements des Geheimen Finanz-Kollegii	203
Dorf-Accis-Ordnung	147
Dresden, dessen Bevölkerung	332

## E.

Ehen, deren Berechnung, und spezielle Vergleichung der Jahre in diesem Betreff	327
Eilenburg, bittet um Einführung der Konsumtions-Accise	142
Elb-Älle	12

## F.

Fleischsteuer	211
— — deren Einführung	95
— — doppelte	110
Forum, der Accis-Bedienten in Civil- und Criminalsachen	208
— — in Injurien-Sachen	207
Freiberg, dessen Mortalität	332
Freiguth, ob ein unbeschocktes um deswillen, weil es nicht mit Ritterpferden verdient wird, mit Schocken und Quaternern könne belegt werden?	292
Fuhrleute, Danziger	43
— — Meßlenburger	42

# Register.

## G.

Gebührne, deren Uebergewicht in Sachsen	S. 325
Geheimes Finanz-Kollegium, wird fundirt	203
Geistliche, stehen in Accis; Rügen; Sachen unter der Accis-Inspektion	206
Geistliche steuerbare Güter, wenn sie an welt- liche Besitzer kommen, wie es damit zu halten?	306
Geld, Verhältnis desselben gegen den Preis der Waaren	65
General-Haupt-Kasse, deren Errichtung	200
— — wird als Kollegium konstituirt	202
Gefündelohn im Jahr 1482	73
Getreide, ob solches in Sachsen für die Ein- wohner zureiche?	335
Gewährs-Administration der Accis-Einkünfte wird verworfen	173
Gleite, deren Ursprung	5
Gleits-Rollen, deren Revision wird angeordnet	16
Gold, dessen Verhältnis gegen Silber	122
— — in welcher Maaße dasselbe Cours haben soll	131
Groschen, deren Ursprung	116
Grossenhain, bittet um Einführung der Kon- sumtions-Accise	142
Gülden, deren Ursprung	117

## H.

Handel, Beschaffenheit des Sächsischen	185. 352
Handels-Bilanz in Sachsen wird bestimmt, und dasjenige, was der Staatsminister von Hei- niz und Graf von Mirabeau in diesem Betref geschrieben haben, näher beleuchtet	352
Handel, der Stadt Leipzig	187
— — mit Kaffee	194

# Register.

Holzwaaren-Manufaktur zu Olbernhau	S. 350
Hoym, Adolph Magnus Freiherr von, erster General-Inspektor der Accise	148
— — dessen Charakter	153

## I.

Imposten im Jahr 1749.	158
— — im Jahr 1767. und deren schädliche Folgen	179
— — werden aufgehoben	198
Impost von Stempelpapier und Spielfarten	214
Instruktion der General-Accis-Inspektion	143
Instruktion des Accis-Kollegii	148
— — wird erneuert	151

## K.

Kaffee-Handel	194
Kammer-Guth, ob solches, wenn es durch Erbpacht in Privathände gekommen, zur Steuer-Mitleidenheit zu ziehen?	307
Kanzley- und Ritter-Lehne — ob beschockte noch überdieses zur Quatember-Mitleidenheit zu ziehen?	303
Kattun-Druckereien	345
— — Fabriken	346
Kleiderpracht im XV. Jahrhundert	78. 83
Konsumtions-Abgaben, erste in Sachsen	59
— — waren im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert nicht so drückend als die direkten Steuern	61
Konventions-Fuß	122. 123
— — Münze, deren Schmelzen und Brechen ist verboten	128

# Register.

Kunstfleiß und Betriebsamkeit in Sachsen, wie solche näher zu übersehen? S. 345

## L.

Land- Accise, deren Einführung	96
— — Revision	99
— — Mandat	101
Landbeten	59
Landesherrliche steuerbare Güter, wenn sie an Privatbesitzer kommen, wie es damit zu halten?	306
Landes- Ordnung von 1482.	72
— — deren Beurtheilung	77
Land- Steuern	217
Leinwandmanufakturen	348
Leipzig, dessen Mortalität und Volksmenge	331
Leipzig fängt an eine Handelsstadt zu werden	62
Leipziger Fuß	122
Leipziger Meßhandel wird berechnet	187
Luxus, nimmt durch Entdeckung der Silberbergwerke überhand	71
— — ist zu Ende des 17ten Jahrhunderts noch sehr groß	84. 92.

## M.

Mahlgröscheln	214
Mannsfeld, allda wird die erste Probe mit der Konsumtions- Accise gemacht	142
Masse des in Sachsen umlaufenden baaren Geldes	372
Meißen bittet um Einführung der Konsumtions- Accise	142
Merseburg, dessen Mortalität und Ehen	332

# Register.

Münz = Edikt von 1763.	S. 137
— — System, neues in Sachsen	124
— — Wesen im Mittelalter	114
— — — — wird in Deutschland durch Wenzeslaus II. König von Böhmen verbessert	6
Muffelin = Fabriken	116 34

## D.

Ober = Steuer = Kollegium wird fundirt	218
Dekonomie, Landes =, hat in den letzten Jahren in Sachsen Fortschritte gemacht	337
Dhmgeld, im Jahr 1469	61
— — wird erhöht	86
Schatz, bittet um Einführung der Konsumtions = Accise	142

## P.

Pertinenz = Stücke bey einem Rittergute, ob solche beschockt werden können?	278
Pfennige	118. 119
Physiokratisches System, ob dessen Einführung in Sachsen nöthig und rathsam sey?	360
Pirna, dessen Stapel = und Zoll = Gerechtigkeit	12
Plauen, dessen Mortalität und Ehen	332
Preis der Lebensmittel und Arbeitslöhne im 15. Jahrhundert	111
Preis des Kornes im 15ten Jahrhundert	87
Preis = Erhöhung im 15ten Jahrhundert	62

## Q.

Quadratmeilen, wie viel Menschen auf jede in Sachsen zu rechnen?	324
--	-----

# Register.

## K.

Rang der Accis-Kommissarien und Inspektoren	S. 146
Reichs-Fuß, dessen Anfang in Sachsen	121
Rhein-Zölle im 15ten Jahrhundert	12

## S.

Sachsen, dessen Schilderung nach dem sieben-jährigen Krieg	169
— — Volksmenge desselben gegen Ablauf des vorigen Jahrhunderts	313
— — dessen Bevölkerung im Jahr 1755.	318
— — dessen Volksmenge im Jahr 1763.	319
— — dessen Volksmenge im Jahr 1787. nach einer doppelten Berechnung	321
Schatzung, letzte allgemeine	217
Scheidemünzen, deren Bestimmung nach dem neuen Münz-System	133
Schimmelmann, Heinrich Karl Graf von, wird Kompagnon bey der General-Pachtung	164
— — dessen sonderbares Glück und Charakter	165
Schlägeschatz	124. 125
Schneeberg, dessen Mortalität	332
Schocke, ob bey Untersuchung derselben über das Jahr 1628. hinaus zu gehen	260
Schock-Rechnung kommt auf	177. 216
Schulden, Betrag sämtlicher Staatsschulden im Jahr 1764.	170
Seidenbau, dessen Zunahme in Sachsen	340
Seiden-Fabriken	350
Silberminen zu Annaberg veranlassen einen schädlichen Luxus	86
— — zu Schneeberg und Zwickau, deren Entdeckung und Folgen	64. 70

# Register.

Silber, wird im 17ten Jahrhundert nach Venedig ausgeführt	63
Sorben = Wenden, veranlassen feste Plätze und Gleite	6. 7
Sorten, kleinere Münz = Sorten	127
— — fremde	128. 129
Spitzen = und Band = Manufacturen	349
Stempelung der Kalender	214
Steuer = Freiheit, wie das Verfahren, wenn solche durch ausdrückliche Privilegia erlangt, näher zu bestimmen?	220
— — ob sie durch Präscription erlangt werden könne?	234
Steuer = Verfassung	216
Steuern, unter Kurfürst Ernst und Herzog Albert	60
— — zu Tilgung der Staatsschulden im Jahr 1488	84
Straßen, Heer = und Haupt =, welche auf Leipzig führen	26
— — welche nicht über Leipzig gehen	47
— — Kommunikations =	55

## L.

Tabacks = Mandat	199
Talente, wornach vormals die Grundstücke angeschlagen worden	216
Tarif, Accis =, wird publizirt	161
Thaler, deren Ursprung	119
Theurung, ist in alten Zeiten häufig	71
— — in den Jahren 1771. und 1772.	199
Todtgebohrne, deren Berechnung in Sachsen	326
Torgau, bittet um Einführung der Konsumtions = Accise	142
Franksteuer	212

# Register.

— — Doppelte, wird eingeführt	S. 94
Tuchmanufakturen in Sachsen	347

## II.

Ueberschuß der Generalaccise wird zur Ober-	
Steuer: Einnahme eingesendet	145
Uebersicht des 14ten 15ten und 16ten Jahr-	
hunderts, in Absicht auf Staatswirthschaft	89

## B.

Valuations: Tabellen, monatliche, werden ein-	
geführt	130
Verbot der Brandenburgischen und Oestreich-	
schen Baaren, und dessen Effect	178
— — der Silber: Ausfuhr, und Beurthei-	
lung desselben	128. 137
Verpachtungen der General: Accise 1710.	150
— — im Jahr 1750.	158
— — der Gleite und Zölle im 16ten und 17ten	
Jahrhundert	13
Verunglückte und wieder zum Leben gebrachte	
Personen im Jahr 1787.	334

## B.

Wallwitz, Reichsgraf von, wird Vice: Direc-	
tor der General: Haupt: Kasse	202
— — desgleichen Präsident des Geheimen Fi-	
nanz: Kollegii	205
Wagdorf, Heinrich von, wird General: Accis:	
Direktor	152
Wechsel: Kourant, allgemeines in Sachsen	127
Weinsteuer	213
— — wird erhöht	94

# Register.

Wenzeslaus II. Königs von Böhmen, Verdienste ums deutsche Münzwesen	S. 116
Wildenfels, wird gegen ein Surrogat von der General- Accise befreiet	147
Wurzen, bittet um Einführung der Konsumtions- Accise	142
Wüstungen in Sachsen, und was es damit für Bewandnis habe	342

## 3.

Zinnaischer Fuß	121
Zittauer Inspektions- Bezirk, dessen Volksmenge nach Quadratmeilen berechnet	224
Zölle, deren Ursprung	3
— deren Verpachtung	13
— im Marggrafthum Ober- Lausiz	18
— Observanzen bey denselben sollen eingefendet werden	17
— Revision derselben wird verschiedentlich angeordnet	15. 6. 20
— und Gleite werden verdoppelt	14
— könnten durchgängig nach Anzahl der Pferde erhoben werden	23
Zwickau, bittet um Einführung der Konsumtions- Accise	142

## Druckfehler.

- S. 42. Zeile 15. lies Erkenntlichkeit.  
S. 108. Z. 3. l. würde.  
S. 126. Z. 4. l. fehlerhaft.  
S. 172. in der Note Z. 1. l. Quartal.  
S. 216. in der Note Z. 2. l. Weil,  
S. 329. Z. 13. suppl. 1786.  
S. 386. Z. 12. l. nie.

Auch sind noch hin und wieder einige kleine Sprachfehler eingeschlichen, die jedoch den Sinn nicht ändern, und die der Leser selbst geneigt verbessern wird.

S. 358. aber ist bey den Ausgaben aus den drey Reichen der Natur zu suppliren: „Die von dem Herrn Staatsminister von Heinitz unter andern mit in Ansatz gebrachte Ausgabe für Salz fällt ganz weg, da Sachsen gegenwärtig sein Salzbedürfnis bekanntlich selbst erzeugt und fabrizirt.“

B e i l a g g e n.

---

## Verzeichniß der Beilagen.

---

- I. General-Tabelle über die in Kursachsen im Jahr 1755 aufgezeichneten Personen.
  - II. General-Tabelle derer in den Kursächsischen Landen vom Jahr 1764 bis 1787 Gebornen und Gestorbenen.
  - III. Verzeichniß derer im Jahr 1785 in Sachsen Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.
  - IV. Vergleichungs-Tabelle über die in den Jahren 1784 und 1785 in Sachsen Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.
  - V. Vergleichungs-Tabelle über die in den Jahren 1785 und 1786 Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, von allen Religionen.
  - VI. General-Tabelle derer im Jahr 1786 in Sachsen Getrauten, Gebornen und Gestorbenen, von allen Religionen.
  - VII. Vergleichungs-Tabelle über die in den Jahren 1786 und 1787 Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.
  - VIII. General-Tabelle derer im Jahr 1787 in Sachsen Getrauten, Gebornen und Gestorbenen.
  - IX. Verzeichniß derer im Jahr 1774 in den Städten der alten Erblande und der beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlausitz, mit Auschluss Dresden, Leipzig, Mannsfeld, Quersfurth und der Schönburgschen Herrschaften, befundenen Personen über und unter 12 Jahren.
  - X. Tabelle über die zur Inspektion Zittau einbezirkten Dörfer, und darinnen befindlichen Künstler und Handwerker.
  - XI. Tabelle über die Steuer-Kapital-Schulden, wie solche im Jahr 1764 gestanden, und was darauf bis mit 1786 abgelegt worden.
  - XII. Tabelle derer in Dresden von 1617 bis 1788 Getrauten, Getauften und Begrabenen.
  - XIII. Summarisches Verzeichniß derer, wegen versuchter Rettung verunglückter Personen im Jahr 1787 ausgezahlten Gratifikationen.
  - XIV. Getreide-Preise des 17 und 18ten Jahrhunderts in Dresden.
  - XV. Verzeichniß sämtlicher Haupt- und dazu gehörigen Bei-Gleite.
-

## General-Tabelle,

über

die in Kursachsen und einverleibten Ländern 1755 aufgezeichneten Personen.

	Männlichen Geschlechts.				Weiblichen Geschlechts.				Total- Summa.
	unter 14 Jahr.	14—60 Jahr.	über 60 Jahr.	Summa.	unter 14 Jahr.	14—60 Jahr.	über 60 Jahr.	Summa.	
Im Kurfürstenth. incl. Baruth, Sonnenwalda, Amt Dobrilug und zwey Querfurtische Ämter, Dahme und Jüterbogk	17,618	33,952	5,853	57,423	17,519	35,637	5,912	59,068	116,491
Thüringen, incl. zwey Querfurt. Ämter, Querfurt und Hel- drungen, ingleichen Schwarzburg, Stollberg u. Mansfeld	23,676	44,496	6,061	74,233	23,303	52,569	6,833	82,705	156,938
Meißen incl. die Ämter Grödenburg, Dippoldiswalda u. Pirna	42,108	85,779	11,496	139,383	41,706	93,798	14,431	149,935	289,318
Leipziger Kreis, incl. Stift Wurzen	32,085	57,906	8,970	98,961	29,376	67,636	10,265	107,277	206,238
Stifter Merseburg und Zeitz	9,371	18,638	2,875	30,884	9,295	21,902	3,352	34,549	65,433
Erzgebirge, incl. die Schönburg. Herrschaften u. Wilbenfels	47,489	84,870	11,147	143,506	47,388	97,316	14,907	159,611	303,117
Boigeländischer und Neustädter Kreis	13,924	25,176	3,680	42,780	13,880	29,063	4,161	47,104	89,884
Oberlausiz	40,535	76,274	9,445	126,254	40,235	85,546	11,365	137,146	263,400
Niederlausiz	16,099	30,323	4,481	50,903	15,722	33,659	5,501	54,882	105,785
Henneberg	2,918	5,653	624	9,195	2,854	6,476	881	10,211	19,406
Summa des ganzen Landes	245,823	463,067	64,632	773,522	241,278	523,620	77,608	842,488	1,616,010
Hiezu Geistlichkeit im ganzen Lande, nebst Familie und Gesinde	4,562	8,627	1,216	14,405	4,726	13,159	1,046	18,931	33,336
kommt Militair-État	von	allem	Alter	21,951	—	—	—	—	21,951
noch Familien und Gesinde des Militair-État	von	beider	lei Ge- schlecht	—	und	allem	Alter	—	15,611
Haupt-Summa	250,385	471,694	65,848	809,878	246,004	536,761	78,654	861,419	1,686,908

## General = Tabelle

derer,

im Kurfürstenthum Sachsen und inkorporirten Landen, sowohl denen Stiftern  
Merseburg und Naumburg, auch Marggrafsheimern Ober- und  
Nieder = Lausitz.

## Gebohrenen und Gestorbenen,

nebst

Verhältniß gegen einander,

auf die Jahre 1764 bis 1787 incl.

Im Jahr	Gebohrne.			Gestorbene. incl. der Ungetauften.	Plus der Gebohrenen.	Minus der Gebohrenen.
	Betaufte.	Ungetaufte.	Summa.			
1764	67,794	2,189	69,983	48,807	21,176	—
1765	66,613	2,206	68,819	47,115	21,704	—
1766	66,766	2,216	68,982	50,568	18,414	—
1767	66,173	2,051	68,224	57,199	11,025	—
1768	66,384	2,138	68,522	57,149	11,377	—
1769	71,318	2,185	73,503	53,815	19,688	—
1770	66,390	2,013	68,403	46,869	21,534	—
1771	62,442	1,829	64,271	55,987	8,284	—
1772	45,925	1,365	47,290	111,822	—	64,532
1773	52,622	1,537	54,159	55,471	—	1,312
1774	67,871	2,065	69,936	48,372	21,564	—
1775	65,191	2,063	67,254	48,964	18,290	—
1776	66,203	2,740	68,943	45,605	23,338	—
1777	68,243	2,878	71,121	51,124	19,997	—
1778	67,914	2,808	70,722	52,111	18,611	—
1779	64,942	2,692	67,634	54,004	13,630	—
1780	70,484	2,882	73,366	47,890	25,476	—
1781	69,349	2,977	72,326	55,717	16,609	—
1782	68,494	2,810	71,304	58,713	12,591	—
1783	67,701	2,947	70,648	56,737	13,911	—
1784	68,854	2,985	71,839	51,921	19,918	—
1785	65,851	2,792	68,643	51,984	16,659	—
1786	65,740	2,642	68,382	51,736	16,646	—
1787	69,553	2,726	72,279	58,508	13,771	—
Sa.	1,578,817	57,736	1,636,553 1,318,184	1,318,188	384,213 65,844	65,844
			318,369		318,369	

## V e r z e i c h n i s

derer

im Jahr 1785 in dem Kurfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, mit Inbegriff der Eister, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlausiz, Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen.

	Getrauerte. Paar	Gebohrne.				Gestorbene includ. der Todtgebohrnen	Ueberschuß der Gebohrnen.
		männlich	weiblich	Todtgebohrne	Haupt-Summe		
Kurs	846	2,080	2,031	179	4,290	3,131	1,159
Thüringscher	1,088	2,040	1,990	151	4,181	3,235	946
Weißnischer	2,348	5,814	5,426	490	11,730	9,208	2,522
Leipziger	1,663	3,691	3,510	391	7,592	6,424	1,168
Erzgebirgscher	2,336	6,557	6,192	551	13,300	9,236	4,064
Voigtländischer	712	1,694	1,585	130	3,409	2,576	833
Neustädtischer	254	590	542	32	1,164	939	225
Stift Merseburg	333	700	720	73	1,493	1,230	263
Stift Naumburg	316	620	575	52	1,247	970	277
Amte Ebeleben	13	19	26	1	46	41	5
Stollberg - Stollberg	33	77	68	10	155	144	11
Stollberg - Rosla	44	104	126	6	236	170	66
Schönburgische Mecess-Herrschaften	349	889	757	107	1,753	1,153	600
Grasschaft Mannsfeld	161	460	422	33	915	563	352
Fürstenthum Querfurt	101	223	201	19	443	305	138
Grasschaft Henneberg	172	404	363	24	791	568	223
Marggrafthum Oberlausiz	2,537	5,870	5,684	413	11,967	9,301	2,666
Stift Niederlausiz	988	2,061	1,953	132	4,146	2,983	1,163
Summa	14,294	33,893	32,171	2,794	68,858	52,177	16,081

Num. IV.

# Vergleichungs-Tabelle

über die

in den 2 Jahren 1784 und 1785

in dem Kurfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, mit Inbegrif der Stifter, auch beiden Marggraffthümer Ober- und Niederlausitz,

Getraueten, Gebornen und Gestorbenen.



# Vergleichungs-Tabelle,

über die

in den zwen Jahren 1785 und 1786 in dem Kurfürstenthum Sachsen und inkorporirten Landen, mit Inbegriff der Stifter, auch beiden Marggrafthümer Ober- und Niederlausiz

Getraueten, Gebohrnen und Gestorbene, von allen Religionen.

	Getraute Paar.				Gebohrne.				Gestorbene.			
	Ao. 1785.	Ao. 1786.	Plus gegen 1785.	Minus gegen 1785.	Ao. 1785.	Ao. 1786.	Plus gegen 1785.	Minus gegen 1785.	Ao. 1785.	Ao. 1786.	Plus gegen 1785.	Minus gegen 1785.
Kur-	846	971	125	—	4,290	4,189	—	101	3,131	3,136	5	—
Thüringischer	1,088	1,111	23	—	4,181	4,414	233	—	3,235	3,243	8	—
Meißnischer	2,318	2,452	104	—	11,730	11,505	—	225	9,208	8,590	—	618
Leipziger	1,663	1,700	37	—	7,592	7,582	—	10	6,424	5,913	—	511
Erzgebirgischer	2,336	2,469	133	—	13,300	13,142	—	158	9,236	9,727	491	—
Boigtländischer	712	812	100	—	3,409	3,425	16	—	2,576	2,462	—	114
Neustädtischer	254	304	50	—	1,164	1,208	44	—	939	888	—	51
Stifte Merseburg	333	356	23	—	1,493	1,498	5	—	1,230	1,150	—	80
= Naumburg	316	272	—	44	1,247	1,255	8	—	970	1,045	75	—
Amt Ebeleben	13	7	—	6	46	46	—	—	41	52	11	—
Stollberg = Stollberg	33	32	—	1	155	179	24	—	144	123	—	21
Stollberg Rosla	44	51	7	—	236	219	—	17	170	185	15	—
Schönburgische Reces-Herrschaften	349	344	—	5	1,753	1,600	—	153	1,153	1,450	297	—
Grafschaft Mannsfeld	161	159	—	2	915	899	—	16	563	574	11	—
Fürstenthum Querfurt	101	116	15	—	443	482	39	—	305	344	39	—
Grafschaft Henneberg	172	173	1	—	791	681	—	110	568	563	—	5
Marggrafthum Oberlausiz	2,537	2,636	99	—	11,967	12,073	106	—	9,301	9,255	—	46
" " Niederlausiz	984	995	7	—	4,146	3,985	—	161	2,983	3,036	53	—
Summa	14,294	14,960	724	58	68,858	68,382	475	951	52,177	51,736	1,005	1,446
			58					475				1,005
			666					476				441



## Vergleichungs-Tabelle

über die

im Jahr 1786 und 1787 in dem Kurfürstenthum Sachsen und inkorporirten Landen, mit Inbegriff der Stifter, auch Marggrafthümer Ober- und Niederlausiz, Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen.

	Getraute Paar.				Gebohrne.				Gestorbene.			
	Im Jahr	Im Jahr	Steigt gegen	Fällt gegen	Im Jahr	Im Jahr	Steigt gegen	Fällt gegen	Im Jahr	Im Jahr	Steigt gegen	Fällt gegen
	1786.	1787.	1786.	1786.	1786.	1787.	1786.	1786.	1786.	1787.	1786.	1786.
Kurs	971	956	—	15	4,189	4,507	318	—	3,136	3,655	519	—
Thüringischer	1,111	1,174	63	—	4,414	4,600	186	—	3,243	3,185	—	58
Weißnischer	2,452	2,575	123	—	11,505	12,029	524	—	8,590	11,148	2,558	—
Leipziger	1,700	1,773	73	—	7,582	7,913	331	—	5,913	6,866	953	—
Erzgebirgischer	2,496	2,611	142	—	13,142	13,554	412	—	9,727	9,972	245	—
Boigländischer	812	754	—	58	3,425	3,760	335	—	2,464	2,294	—	168
Neustädter	304	336	32	—	1,208	1,275	67	—	888	882	—	6
Stift Merseburg	356	363	7	—	1,498	1,595	97	—	1,150	1,334	184	—
= Naumburg	272	293	21	—	1,255	1,275	20	—	1,045	1,050	5	—
Amt Ebeleben	7	14	7	—	46	44	—	2	52	28	—	24
Stollberg = Stollberg	32	49	17	—	179	169	—	10	123	185	62	—
Stollberg = Rosla	51	52	1	—	219	262	43	—	185	236	51	—
Schönburgische Keeseß-Herrschaften	344	375	31	—	1,600	1,787	187	—	1,450	1,273	—	177
Grasschaft Mannsfeld	159	174	15	—	899	904	5	—	574	786	212	—
Fürstenthum Querfurt	116	118	2	—	482	517	35	—	344	354	10	—
Grasschaft Henneberg	173	182	9	—	681	807	126	—	563	639	76	—
Marggrafthum Oberlausiz	2,636	2,803	167	—	12,073	13,117	10,44	—	9,255	10,841	1,586	—
= " = Niederlausiz	995	1,017	22	—	3,985	4,164	179	—	3,036	3,780	744	—
Summa	14,960	15,619	732	73	68,382	72,279	3,909	12	51,736	58,508	7,205	433
			73				12				433	
			659				3,897				6,772	

# General = Tabelle

derer,

im Jahr 1787 in dem Kurfürstenthum Sachsen und incorporirten Landen, mit Inbegriff der Stifter, auch beiden Marggrafsümer Ober- und Niederlausiz, Getraueten, Gebohrnen und Gestorbenen.

	Getrauerte Paar	Gebohrne.				Gestorbene includ. der Todtgebohrnen	Ueberschuß der Gebohrnen.
		männliche	weibliche	Todtgebohrne	Haupt = Summe		
Kurs							
Thüringischer	956	2,171	2,132	204	4,507	3,655	852
Meißnischer	1,174	2,256	2,184	160	4,600	3,185	1,415
Leipziger	2,575	5,951	5,589	489	12,029	11,148	881
Erzgebirgscher	1,773	3,996	3,572	345	7,913	6,866	1,047
Voigtländischer	2,611	6,736	6,333	485	13,554	9,972	3,582
Neustädtischer	754	1,837	1,814	109	3,760	2,294	1,466
Stift Merseburg	336	658	574	43	1,275	882	393
Naumburg	363	779	748	68	1,595	1,334	261
Amt Ebeleben	293	668	553	54	1,275	1,050	225
Stollberg = Stollberg	14	17	26	1	44	28	16
Stollberg = Mosla	49	87	74	8	169	185	— 16
Schönburgische Meceß = Herrschaften	52	128	125	9	262	236	26
Grafschaft Mannsfeld	375	898	816	73	1,787	1,273	514
Fürstenthum Querfurt	174	452	424	28	904	786	118
Grafschaft Henneberg	118	257	237	23	517	354	163
Marggrafsäum Oberlausiz	182	405	380	22	807	639	168
" " Niederlausiz	2,803	6,532	6,117	468	13,117	10,741	2,276
	1,017	2,106	1,921	137	4,164	3,780	384
Summa	15,619	35,934	33,619	2,726	72,279	58,508	13,787 16 subtr.

# V e r z e i c h n i s

derer,

im Jahr 1774 in den Städten der alten Erblande, und der beiden Marggrafsümer Ober- und Nieder- Lausiz, jedoch mit Ausschluß Dresden, Leipzig, Mannsfeld, Quersfurth und der Schönburgschen Herrschaften, befundenen Personen über und unter 12 Jahr, ingleichen der daselbst vorhanden gewesenen Ochsen, Kühe, Ziegen und Schaafe.

Kreise.	Anzahl der Personen.		Ochsen und Kühe.	Ziegen und Schaafe.
	über 12	unter 12		
	Jahr.	Stück.		
Kur	15,466	5,713	25,964	16,642
Thüringischer	14,507	3,255	18,239	23,617
Meißner	58,224	17,939	38,952	17,051
Erzgebirgischer	43,007	14,407	77,112	17,178
Leipziger	46,618	13,363	50,223	27,847
Voigtländischer	9,144	2,919	14,920	1,885
Neustädter	3,910	1,246	6,159	1,966
Stift Merseburg	6,637	2,222	8,160	9,216
Oberlausiz	23,637	8,882	33,558	6,714
Niederlausiz	16,953	5,295	27,226	3,291
Stift Naumburg	3,858	2,023	5,496	5,680
Summa	243,961	77,264	306,009	131,087
		321,225	437,096	

No. X.

# Tabelle

über die

in denen zur Inspektion Zittau, einbezirkten Dörfern befindlichen

Künstler und Handwerker.

Nahmen der Dörfer.	Apotheker, Aischändler, Bader, Bankbecker, Bankschlächter, Beutler, Beuteltuchmacher, Bierschenker, Blatbinder, Blasbinder, Blatseger.	Bleichnechte, Böttcher, Brauier, Brandweinbrenner, Brettmüller, Brodhändler, Brunnenaraber, Bürstenbinder, Butterhändler, Bieraufseher. Drechsler.	Drillichtweber, Eisenhändler, Factor, Federhändler, Feldscherer, Fischhändler, Glachshändler, Florweber, Färber, Fuhrleute.	Garnbleicher, Garnhändler, Getraidehändler, Gezogene Zwilicht- und Cannefasweber, Glaser, Gldcker, Goldschmiede, Grüzmüller, Gürtler, Haderjammler, Haußschlächter.	Hefenhändler, Hechelmacher, Holzarbeiter, Holzhändler, Jäger, Kammmacher, Kambeschläger, Kürschner, Kleber, Korbmacher, Krähmer, Kräutermann.	Maurer, Mehlhändler, Müller, Musikanten, Mustermacher, Lederhändler, Leinwandbleicher, Leinwandhändler, Leinwandfammmler, Leinweber, Lichthändler.	Lohgärber, Obstihändler, Oehlsmüller, Oehlschläger, Pferdehändler, Pflugmacher, Rademacher, Riemer, Salbenmacher, Salzhändler, Sargmacher.	Sattler, Seifensieder, Seiler, Schenkwrthe, Schleierweber, Schlosser, Schmiede, Schuhmacher, Schorsteinfeger, Schürweber, Siebmacher.	Spillenmacher, Stärkenmacher, Steinbrecher, Steinseger, Strumpfwürfer, Strohschüsselmacher, Stellmacher, Taubenhändler, Tabakspfeifenmacher, Teichgräber, Tischler.	Todengräber, Topfhändler, Uhrmacher, Viehhändler, Ziegelbrenner, Ziegelmeister, Ziegelstreicher, Zimmerleute, Zimmermeister, Zugemüßhändler.
Groß: Schönau, Seif: Hennersdorf, Markersdorf, Waltersdorf, Wergdorf.	44	17	22	192	49	506	22	73	19	45
Ober: Ebersbach, Nieder: Ebersbach, Neu: Schönau, Ober: Herwigsdorf, Mittel: Herwigsdorf, Scheibe und Perthau.	32	10	3	35	23	297	7	30	10	27
Hirschfelde und Schwarze, Wittgendorf, Dywein und Hayn, Zittel, Kadaquendorf.	16	9	2	7	8	299	2	27	7	22
Ober: Seiersdorf, Reibersdorf, Eckersberg, Alt und Neu Johndorf, Heinwalde	34	12	15	31	15	201	6	72	17	31
Horthau, Ober: Oderwitz, Mittel: Oderwitz, Alt: Eubau, Neu: Eubau.	42	7	6	6	26	688	4	45	12	30
Lüchfau, Alt: Hörniz, Neu: Hörniz, Kosenthal, Spitz: Cunnersdorf.	14	3	1	—	13	166	1	21	8	15
Oppelsdorf, Alt: Gersdorf, Neu: Gersdorf, Seitendorf, Dittelsdorf.	23	9	16	19	17	354	2	40	8	27
Kohnau, Lichtenberg, Giesmannsdorf, Groß: Poritzsch, Ober: Leutersdorf.	7	8	1	2	6	108	1	23	1	6
Draufendorf, Friedersdorf, Sommerau, Klein: Schönau, Lückendorf.	5	11	1	5	4	34	2	20	2	5
Eichgraben, Allersdorf, Obersdorf, Reichenau, Reichenau,	22	21	15	17	19	301	4	104	19	15
Summa	245	107	82	314	180	2954	51	455	103	223

# Tabelle

über

# die Steuer = Kapital = Schulden,

wie

solche im Neujahr-Markt 1764 gestanden was darauf Inhalts der im Neujahr-Markt 1781 gefertigten Tabelle von 1764 bis mit 1780, dann ferner von 1781 bis mit 1786 Inhalts der Jahres-Rechnungen baar abgeleget und bey Schluß der Jahres-Rechnung 1786 noch in Rest verblieben ist.

Darauf sind Inhalts der Steuer- Kredit- Kassen- Jahres- Rechnungen abgelegt worden.

Benennung der Kapital- Bücher.	Kapital- Schulden wie solche im Neu- Jahr- Nr. 1764 gestanden.			de ao. 1764. bis mit 1780, laut Tabelle d. d. N. J. Nr. 1781:																								Summa sämmlicher abgeleg- ten Kapitalien.			Verbleiben bey Schlus der Jahres- Rechnung 1786 noch in Rest.					
	1781.	1782.		1783.		1784.		1785.		1786.		1781.	1782.		1783.		1784.		1785.		1786.		Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.								
I. Unausgewechselte Steuer- Scheine ohne Zins,	Thlr. 932,046	gr. 6	pf. 9	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	—	—	931,736	6	9			
Land- und Trank- Steuer- Haupt- Kasse,	848,557	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	848,557	7	1		
Miliz- Steuer- Haupt- Kasse,	235	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	—	—	200	—	—			
Extraordinaire- Steuer- Haupt- Kasse,	1,816	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,816	9	—		
Verwilligung 1734	100,877	9	—	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000	—	—	90,877	9	—			
1737	2,690,820	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,690,820	20	—		
1742	282,817	12	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	282,767	12	—			
1746	62,700	—	—	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	61,700	—	—			
1749	2,571,958	23	2½	10,542	12	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	10,642	12	—	2,561,316	11	2½			
Neue Holländische,	13,346	16	—	160	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	10	—	13,186	6	—			
Versicherungs- Scheine,	28,653	13	3	15,602	7	8	90	—	—	12	12	—	—	—	172	12	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	15,962	7	8	12,691	5	7			
Deposita, à 2½ pro Cent,	126,533	5	3	107,813	13	3	521	22	—	—	—	—	—	—	1,411	15	—	—	—	385	18	—	—	—	—	—	—	2,618	6	—	112,751	2	3	13,782	3	—
Lontinen- Scheine,	21,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,500	—	—	
II. Landschaftliche Obligationen,																																				
sub. Lit. A.	14,686,000	—	—	3,298,000	—	—	267,000	—	—	305,000	—	—	270,000	—	—	318,000	—	—	—	312,000	—	—	—	—	—	—	—	—	5,076,000	—	—	9,610,000	—	—		
- B.	4,025,000	—	—	909,000	—	—	75,500	—	—	86,500	—	—	79,500	—	—	82,500	—	—	—	86,000	—	—	—	—	—	—	—	—	1,399,500	—	—	2,625,500	—	—		
- C.	1,808,400	—	—	410,600	—	—	32,600	—	—	36,600	—	—	35,000	—	—	37,800	—	—	—	37,800	—	—	—	—	—	—	—	—	627,400	—	—	1,181,000	—	—		
- D.	669,100	—	—	151,600	—	—	12,900	—	—	13,300	—	—	13,400	—	—	15,400	—	—	—	13,100	—	—	—	—	—	—	—	—	232,200	—	—	436,900	—	—		
- E. ohne Zins	84,823	8	2½	84,042	7	½	—	—	—	—	—	—	125	—	—	125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84,342	7	2½	481	1	—			
- F.	73,238	8	10	72,660	14	10	50	—	—	—	—	—	75	—	—	—	—	—	—	164	—	—	—	—	—	—	—	72,949	14	10	288	18	—			
	29,028,424	18	6¼	5,071,416	16	11¼	388,661	22	—	441,462	12	—	399,511	15	—	454,383	6	—	—	449,174	—	—	—	—	—	—	—	—	7,643,303	5	11¼	21,385,121	12	7½		

Inhalts vorstehender Tabelle sind von 1764 bis mit Schluß der Jahres-Rechnung 1786

7,643/303	Thl.	5	gl.	11 $\frac{1}{4}$	pf.	abgelegt.	Hierzu können noch gerechnet werden:	
5,200	⊥	—	⊥	—	⊥	Landchaftliche Obligationen,	so unterm Kassen-Vorrathe befindlich	
							und extraordinair in Einnahme gekommen sind.	
50,600	⊥	—	⊥	—	⊥	bis mit Ostern 1786 ausgelösete Landchaftliche	Obligationen	
481	⊥	1	⊥	—	⊥	bis mit Michaelis 1769 zahlbar gewesene Ver-	sicherungs-Scheine sub. Lit. E.	so bey Schluß der
288	⊥	18	⊥	—	⊥	bis mit Michaelis 1773 zahlbar gewesene Ver-	sicherungs-Scheine sub Lit. F,	Jahres-Rechnung
2,981	⊥	23	⊥	1	⊥	bis mit Michaelis 1773 zahlbare alte unaus-	gewechselte Versicherungs-Scheine,	1786 noch unab-
137	⊥	12	⊥	—	⊥	Michaelis 1775 zahlbar gestellte unter 100	Thlr. betragende alte unausgewechselte	gefördert verblie-
						Steuer-Scheine.		ben und insgesamt
								nicht weiter zu ver-
								zinsen sind.

Daher wäre die Verminderung der Kapital-Schulden zu rechnen auf

7,702,992 Thlr. 12 gr.  $\frac{1}{4}$  pf.

## Tabelle

berer,

in der Kurfürstl. Sächsischen Residenz-Stadt, Dresden, in den evangelischen Kirchen,  
von 1617 bis mit 1788

## Getrauten, Getauften und Begrabenen.

Jahr-Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.	Jahr-Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.
1617	126	478	639	1663	193	640	620
1618	175	466	400	1664	176	682	662
1619	148	530	332	1665	228	734	699
1620	119	546	472	1666	188	699	824
1621	146	546	491	1667	247	754	823
1622	144	521	381	1668	237	739	703
1623	127	541	421	1669	215	833	794
1624	146	576	411	1670	251	802	776
1625	141	543	481	1671	262	844	743
1626	151	580	740	1672	275	856	909
1627	162	548	412	1673	252	891	909
1628	124	543	469	1674	256	887	846
1629	136	599	398	1675	257	920	947
1630	115	599	480	1676	260	895	1284
1631	163	559	844	1677	322	988	887
1632	161	515	3129	1678	304	1028	1020
1633	412	425	4585	1679	308	1063	975
1634	346	531	721	1680	247	883	1814
1635	205	523	597	1681	531	791	753
1636	153	531	594	1682	386	1137	1023
1637	156	613	1897	1683	256	1201	1200
1638	205	550	531	1684	270	1039	1154
1639	122	602	1845	1685	273	984	937
1640	192	451	935	1686	244	1020	1199
1641	144	509	525	1687	285	1078	927
1642	155	514	601	1688	774	1062	1011
1643	137	623	1041	1689	244	1022	1163
1644	128	561	489	1690	370	1002	1200
1645	118	497	532	1691	306	1119	1166
1646	134	512	481	1692	323	1003	992
1647	148	655	471	1693	309	1096	1071
1648	190	714	606	1694	366	1014	1426
1649	179	664	597	1695	329	1225	1227
1650	197	752	494	1696	293	1162	1055
1651	199	713	511	1697	280	1206	1070
1652	206	732	450	1698	332	1007	919
1653	193	673	537	1699	295	963	1139
1654	194	691	558	1700	292	975	1198
1655	180	725	525	1701	324	991	992
1656	212	708	560	1702	310	1086	946
1657	163	610	663	1703	288	1049	1078
1658	186	707	518	1704	279	1111	964
1659	193	703	599	1705	354	1044	1346
1660	219	738	542	1706	313	1184	1098
1661	196	709	649	1707	296	1034	1523
1662	180	733	637	1708	350	1256	1119

Jahr-Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.	Jahr-Zahl.	Getraute Paar.	Getaufte.	Begrabene.
1709	348	1141	1340	1749	494	1923	2191
1710	337	1141	1214	1750	491	1947	2184
1711	313	1181	1222	1751	488	1988	2181
1712	354	1227	1140	1752	473	1984	2048
1713	353	1112	1383	1753	486	2042	2410
1714	306	1312	1250	1754	480	2058	2161
1715	349	1249	1353	1755	506	1886	2198
1716	361	1339	1274	1756	434	2103	2432
1717	397	1443	1908	1757	302	1647	4454
1718	501	1578	1412	1758	381	1294	2603
1719	499	1491	1538	1759	334	1512	2631
1720	368	1448	1733	1760	309	1255	3514
1721	404	1391	1860	1761	430	1339	2127
1722	451	1594	1519	1762	366	1429	2008
1723	396	1510	1654	1763	414	1415	1975
1724	413	1557	1761	1764	445	1842	1460
1725	419	1600	1642	1765	358	1716	1612
1726	395	1597	1624	1766	369	1696	1801
1727	360	1479	1893	1767	352	1690	1605
1728	448	1594	1978	1768	298	1620	1678
1729	450	1555	2075	1769	338	1676	1943
1730	483	1610	1704	1770	337	1751	1660
1731	474	1680	1916	1771	272	1542	1821
1732	483	1768	2313	1772	208	1190	3052
1733	406	1633	1760	1773	384	1321	1696
1734	417	1697	1583	1774	391	1611	1414
1735	450	1580	1554	1775	376	1536	1388
1736	423	1652	2103	1776	416	1599	1482
1737	400	1733	1833	1777	367	1633	1758
1738	462	1624	2009	1778	388	1562	1896
1739	458	1807	2105	1779	410	1508	1984
1740	408	1702	2271	1780	423	1651	1621
1741	463	1700	2115	1781	411	1601	1640
1742	428	1669	2878	1782	390	1655	1704
1743	477	1694	2165	1783	339	1624	1952
1744	496	1859	1900	1784	356	1609	1652
1745	432	1770	2190	1785	337	1580	1749
1746	486	1731	3730	1786	333	1525	1593
1747	533	1898	2338	1787	329	1560	2138
1748	513	1941	2119	1788	349	1516	2009

# Summarisches Verzeichniß

derer,

wegen versuchter Rettung im Wasser, oder sonst verunglückter Personen,

im Jahr 1787

ausgezahlten Gratifikationen.

Verunglückte	bezahlte Gratifikationen	
	Personen	Rthlr.
I. wieder zum Leben gebrachte, oder beim Leben erhaltene,	72	720
II. todtgebliebene,	14	42
	86	762

# Getreide-Preise

des 17ten und 18ten Jahrhunderts in Dresden.

## Monat May.

	1602.	1702.	1602.	1702.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 12 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 9 gl.
Weizen	2 thl. 4 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 21 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 9 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl. 6 gl.	15 gl.	21 gl.

## November.

Korn	1 thl. 14 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 9 gl.
Weizen	2 thl. 5 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 19 gl.
Gerste	1 thl. 10 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 6 gl.	
Hafer	21 gl.	23 gl.	14 gl.	15 gl.

## May.

	1603.	1703.	1603.	1703.
Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 2 gl.
Weizen	2 thl. 5 gl.	2 thl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 18 gl.
Gerste	1 thl. 8 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	22 gl.	22 gl.	15 gl.	18 gl.

## November.

Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 9 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 23 gl.	1 thl. 20 gl.
Gerste	1 thl. 9 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl.	15 gl.	14 gl.

## May.

	1604.	1704.	1604.	1704.
Korn	1 thl. 14 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 14 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 5 gl.	1 thl. 22 gl.
Gerste	1 thl. 12 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 3 gl.	16 gl.	16 gl.

## November.

Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 8 gl.
Weizen	2 thl. 6 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 23 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerste	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl.	16 gl.	16 gl.

## May.

	1605.	1705.	1605.	1705.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 5 gl.
Weizen	2 thl. 5 gl.	2 thl. 9 gl.	1 thl. 23 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 9 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 5 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 2 gl.	16 gl.	19 gl.

## November.

Korn	1 thl. 9 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 8 gl.
Weizen	2 thl. 4 gl.	2 thl.	2 thl.	1 thl. 18 gl.
Gerste	1 thl. 8 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	22 gl.	1 thl.	14 gl.	18 gl.

## May.

	1606.	1706.	1606.	1706.
Korn	1 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 2 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 21 gl.	1 thl. 14 gl.
Gerste	1 thl. 4 gl.	1 thl. 3 gl.	1 thl.	
Hafer	22 gl.	1 thl.	14 gl.	16 gl.

## November.

Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 17 gl.	1 thl. 9 gl.
Gerste	1 thl. 6 gl.	1 thl. 5 gl.	1 thl.	1 thl.
Hafer	21 gl.	1 thl. 3 gl.	15 gl.	17 gl.

## May.

	1607.	1707.	1607.	1707.
Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 5 gl.	1 thl. 3 gl.
Weizen	1 thl. 21 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 12 gl.
Gerste	1 thl. 5 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl.	
Hafer	23 gl.	1 thl. 2 gl.	14 gl.	21 gl.

## November.

Korn	1 thl. 14 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 11 gl.	1 thl. 21 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	2 thl. 15 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 9 gl.
Gerste	1 thl. 4 gl.	2 thl.	1 thl.	
Hafer	21 gl.	1 thl. 12 gl.	15 gl.	1 thl. 4 gl.

May.

	1608.	1708.	1608.	1708.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 17 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	2 thl. 1 gl.	2 thl. 15 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	1 thl. 6 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 1 gl.	
Hafer	22 gl.	1 thl. 12 gl.	16 gl.	23 gl.

November.

Korn	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerste	1 thl. 6 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 1 gl.	
Hafer	23 gl.	1 thl. 1 gl.	14 gl.	17 gl.

May.

	1609.	1709.	1609.	1709.
Korn	1 thl. 18 gl.	1 thl. 17 gl.	1 thl. 15 gl.	1 thl. 14 gl.
Weizen	2 thl. 3 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 22 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 12 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl. 3 gl.	15 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 thl. 22 gl.	1 thl. 19 gl.	1 thl. 19 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl. 7 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 1 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	1 thl. 12 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl.	16 gl.	16 gl.

May.

	1610.	1710.	1610.	1710.
Korn	2 thl. 6 gl.	1 thl. 17 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 11 gl.
Weizen	2 thl. 15 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	2 thl.	1 thl. 9 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 6 gl.	23 gl.	18 gl.	15 gl.

November.

Korn	2 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 8 gl.
Weizen	2 thl. 23 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 19 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerste	2 thl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 20 gl.	
Hafer	1 thl. 5 gl.	1 thl.	17 gl.	15 gl.

May.

	1611.	1711.	1611.	1711.
Korn	2 thl. 12 gl.	1 thl. 14 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 10 gl.
Weizen	3 thl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 17 gl.	2 thl.
Gerste	2 thl. 6 gl.	1 thl. 4 gl.	2 thl. 1 gl.	
Hafer	1 thl. 5 gl.	23 gl.	15 gl.	15 gl.

November.

Korn	2 thl. 8 gl.	1 thl. 21 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 15 gl.
Weizen	2 thl. 12 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 1 gl.
Gerste	1 thl. 23 gl.	1 thl. 12 gl.	1 thl. 19 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl. 6 gl.	15 gl.	19 gl.

May.

	1612.	1712.	1612.	1712.
	beste		geringste	
Korn	2 thl. 14 gl.	2 thl. 2 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	2 thl. 21 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 15 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerste	2 thl. 3 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl.	
Hafer	1 thl. 10 gl.	1 thl. 8 gl.	17 gl.	23 gl.

November.

Korn	2 thl. 14 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 11 gl.	2 thl. 4 gl.
Weizen	2 thl. 19 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 15 gl.	2 thl. 5 gl.
Gerste	2 thl. 2 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 23 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl. 8 gl.	18 gl.	23 gl.

May.

	1613.	1713.	1613.	1713.
Korn	2 thl. 15 gl.	2 thl. 9 gl.	2 thl. 13 gl.	2 thl. 3 gl.
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 21 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerste	2 thl. 4 gl.	1 thl. 21 gl.	1 thl. 22 gl.	
Hafer	1 thl. 8 gl.	1 thl. 8 gl.	17 gl.	23 gl.

November.

Korn	1 thl. 17 gl.	2 thl. 3 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	2 thl. 13 gl.	2 thl. 12 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 7 gl.
Gerste	1 thl. 14 gl.	1 thl. 7 gl.	1 thl. 7 gl.	
Hafer	1 thl.	1 thl.	13 gl.	19 gl.

May.

	1614.	1714.	1614.	1714.
Korn	1 thl. 16 gl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl.
Weizen	2 thl. 14 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerste	1 thl. 9 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 3 gl.	
Hafer	21 gl.	1 thl. 2 gl.	13 gl.	20 gl.

November.

Korn	2 thl. 8 gl.	2 thl. 13 gl.	2 thl. 3 gl.	2 thl. 7 gl.
Weizen	3 thl. 1 gl.	2 thl. 18 gl.	2 thl. 14 gl.	2 thl. 13 gl.
Gerste	1 thl. 18 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl.	
Hafer	1 thl. 2 gl.	1 thl.	15 gl.	17 gl.

May.

	1615.	1715.	1615.	1715.
Korn	2 thl. 7 gl.	2 thl. 7 gl.	2 thl. 1 gl.	2 thl. 2 gl.
Weizen	3 thl. 2 gl.	2 thl. 16 gl.	2 thl. 19 gl.	2 thl. 12 gl.
Gerste	1 thl. 18 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 15 gl.	
Hafer	1 thl. 10 gl.	1 thl.	21 gl.	15 gl.

November.

Korn	2 thl. 5 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 21 gl.	1 thl. 14 gl.
Weizen	3 thl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 17 gl.	2 thl. 6 gl.
Gerste	2 thl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 18 gl.	
Hafer	1 thl. 9 gl.	1 thl.	17 gl.	18 gl.

May.

1616.		1716.		1616.		1716.	
beste				geringste			
Korn	1 tfl. 23 gl.	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 14 gl.	1 tfl. 11 gl.			
Weizen	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 6 gl.	2 tfl. 10 gl.	2 tfl. 2 gl.			
Gerste	1 tfl. 21 gl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 15 gl.				
Hafer	1 tfl. 9 gl.	1 tfl.	19 gl.	16 gl.			

November.

Korn	2 tfl. 17 gl.	2 tfl. 2 gl.	2 tfl. 11 gl.	1 tfl. 20 gl.
Weizen	3 tfl. 2 gl.	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 19 gl.	2 tfl. 6 gl.
Gerste	2 tfl. 12 gl.	1 tfl. 9 gl.	2 tfl. 7 gl.	
Hafer	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 3 gl.	22 gl.

May.

1617.		1717.		1617.		1717.	
Korn	3 tfl. 12 gl.	1 tfl. 20 gl.	3 tfl. 7 gl.	1 tfl. 13 gl.			
Weizen	3 tfl. 12 gl.	2 tfl. 15 gl.	3 tfl. 5 gl.	2 tfl. 8 gl.			
Gerste	3 tfl. 6 gl.	1 tfl. 12 gl.	2 tfl. 23 gl.				
Hafer	2 tfl. 12 gl.	1 tfl. 4 gl.	1 tfl. 20 gl.	17 gl.			

November.

Korn	1 tfl. 20 gl.	2 tfl. 7 gl.	1 tfl. 17 gl.	2 tfl. 1 gl.
Weizen	2 tfl. 22 gl.	2 tfl. 17 gl.	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 11 gl.
Gerste	1 tfl. 17 gl.	1 tfl. 16 gl.	1 tfl. 11 gl.	
Hafer	1 tfl. 3 gl.	1 tfl. 8 gl.	14 gl.	1 tfl. 1 gl.

May.

1618.		1718.		1618.		1718.	
Korn	1 tfl. 15 gl.	2 tfl. 6 gl.	1 tfl. 11 gl.	2 tfl.			
Weizen	2 tfl. 13 gl.	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 14 gl.	2 tfl. 10 gl.			
Gerste	1 tfl. 12 gl.	1 tfl. 16 gl.	1 tfl. 8 gl.				
Hafer	1 tfl. 1 gl.	1 tfl. 6 gl.	14 gl.	23 gl.			

November.

Korn	1 tfl. 16 gl.	2 tfl. 9 gl.	1 tfl. 12 gl.	2 tfl. 3 gl.
Weizen	2 tfl. 13 gl.	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 11 gl.	2 tfl. 14 gl.
Gerste	1 tfl. 12 gl.	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 8 gl.	
Hafer	23 gl.	1 tfl. 5 gl.	14 gl.	22 gl.

May.

1619.		1719.		1619.		1719.	
Korn	1 tfl. 16 gl.	2 tfl. 9 gl.	1 tfl. 11 gl.	2 tfl. 5 gl.			
Weizen	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 20 gl.	2 tfl. 7 gl.	2 tfl. 17 gl.			
Gerste	1 tfl. 9 gl.	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 5 gl.				
Hafer	1 tfl.	1 tfl. 5 gl.	16 gl.	23 gl.			

November.

Korn	2 tfl. 14 gl.	4 tfl. 4 gl.	2 tfl. 8 gl.
Weizen	2 tfl. 19 gl.	4 tfl. 6 gl.	2 tfl. 12 gl.
Gerste	2 tfl.	3 tfl.	1 tfl. 20 gl.
Hafer	1 tfl. 10 gl.	1 tfl. 21 gl.	23 gl.

May.

1620.		1720.		1620.		1720.	
beste				geringste			
Korn	2 tfl. 11 gl.	3 tfl. 12 gl.	2 tfl. 7 gl.				
Weizen	2 tfl. 20 gl.	4 tfl. 4 gl.	2 tfl. 14 gl.				
Gerste	2 tfl. 2 gl.	3 tfl. 12 gl.	1 tfl. 22 gl.				
Hafer	1 tfl. 11 gl.	2 tfl. 3 gl.	21 gl.				

November.

Korn	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 8 gl.
Weizen	3 tfl. 1 gl.	3 tfl. 12 gl.	2 tfl. 21 gl.
Gerste	2 tfl.	2 tfl.	1 tfl. 20 gl.
Hafer	1 tfl. 9 gl.	1 tfl. 8 gl.	1 tfl. 3 gl.

May.

1621.		1721.		1621.		1721.	
Korn	3 tfl. 12 gl.	2 tfl.	3 tfl. 7 gl.				
Weizen	4 tfl. 8 gl.	2 tfl. 19 gl.	4 tfl. 2 gl.				
Gerste	2 tfl. 15 gl.	1 tfl. 16 gl.	2 tfl. 11 gl.				
Hafer	2 tfl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 16 gl.	21 gl.			

November.

Korn	6 tfl. 9 gl.	1 tfl. 16 gl.	6 tfl. 3 gl.	
Weizen	7 tfl.	2 tfl. 12 gl.	6 tfl. 19 gl.	
Gerste	4 tfl. 18 gl.	1 tfl. 7 gl.	4 tfl. 4 gl.	
Hafer	2 tfl. 15 gl.	21 gl.	1 tfl. 18 gl.	17 gl.

May.

1622.		1722.		1622.		1722.	
Korn	8 tfl. 18 gl.	1 tfl. 11 gl.	8 tfl. 8 gl.	1 tfl. 9 gl.			
Weizen	10 tfl. 12 gl.	2 tfl. 4 gl.	10 tfl. 7 gl.	2 tfl. 2 gl.			
Gerste	7 tfl. 21 gl.	1 tfl. 4 gl.	7 tfl. 12 gl.				
Hafer	3 tfl. 16 gl.	21 gl.	2 tfl. 15 gl.	17 gl.			

November.

Korn	12 tfl. 6 gl.	1 tfl. 12 gl.	1 tfl. 8 gl.	
Weizen	13 tfl. 3 gl.	2 tfl. 4 gl.		
Gerste	10 tfl. 22 gl.	1 tfl. 1 gl.		
Hafer		18 gl.	3 tfl. 22 gl.	15 gl.

May.

1623.		1723.		1623.		1723.	
Korn	20 tfl. 3 gl.	1 tfl. 8 gl.	19 tfl. 6 gl.	1 tfl. 6 gl.			
Weizen		2 tfl. 5 gl.	ist keiner feil	1 tfl. 23 gl.			
Gerste	18 tfl. 9 gl.	1 tfl.	gewesen.				
Hafer	12 tfl. 6 gl.	18 gl.	7 tfl. 21 gl.	14 gl.			

November.

Korn	3 tfl. 6 gl.	1 tfl. 9 gl.	3 tfl.	1 tfl. 6 gl.
Weizen		2 tfl. 6 gl.		
Gerste	2 tfl. 6 gl.	1 tfl. 1 gl.		
Hafer	1 tfl. 4 gl.	21 gl.	21 gl.	15 gl.

May.

	1624.		1724.			1624.		1724.	
	beste				geringste				
Korn	4 tfl.	8 gl.	1 tfl.	9 gl.	4 tfl.				
Weizen	4 tfl.	16 gl.	2 tfl.	2 gl.	4 tfl.	10 gl.			
Gerste	3 tfl.	13 gl.	1 tfl.		3 tfl.	9 gl.			
Hafer	2 tfl.	4 gl.		19 gl.	1 tfl.	14 gl.		16 gl.	

November.

Korn	4 tfl.	5 gl.	2 tfl.	8 gl.	4 tfl.		2 tfl.	6 gl.	
Weizen	4 tfl.	12 gl.	2 tfl.	16 gl.	4 tfl.	4 gl.	2 tfl.	10 gl.	
Gerste	3 tfl.	18 gl.	1 tfl.	9 gl.	3 tfl.	16 gl.			
Hafer	1 tfl.	18 gl.	1 tfl.		1 tfl.	3 gl.		18 gl.	

May.

	1625.		1725.			1625.		1725.	
Korn	3 tfl.	8 gl.	2 tfl.	5 gl.	3 tfl.		2 tfl.		
Weizen	4 tfl.	6 gl.	2 tfl.	16 gl.	4 tfl.				
Gerste	4 tfl.		1 tfl.	16 gl.	3 tfl.	18 gl.			
Hafer	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	2 gl.	1 tfl.	6 gl.		20 gl.	

November.

Korn	2 tfl.	9 gl.	2 tfl.		2 tfl.		1 tfl.	20 gl.	
Weizen	3 tfl.	9 gl.	2 tfl.	8 gl.	3 tfl.				
Gerste	1 tfl.	21 gl.	1 tfl.	8 gl.	1 tfl.	18 gl.			
Hafer	1 tfl.	4 gl.	1 tfl.			20 gl.		17 gl.	

May.

	1626.		1726.			1626.		1726.	
Korn	2 tfl.		1 tfl.	17 gl.	1 tfl.	22 gl.			
Weizen	3 tfl.	12 gl.	2 tfl.	2 gl.	3 tfl.				
Gerste	1 tfl.	16 gl.	1 tfl.	6 gl.	3 tfl.				
Hafer	1 tfl.			22 gl.		18 gl.		17 gl.	

November.

Korn	2 tfl.		2 tfl.	22 gl.	1 tfl.	18 gl.	2 tfl.	12 gl.	
Weizen	3 tfl.		3 tfl.	3 gl.	2 tfl.	17 gl.			
Gerste	2 tfl.		2 tfl.	8 gl.	1 tfl.	20 gl.			
Hafer	1 tfl.	4 gl.	1 tfl.	13 gl.		20 gl.	1 tfl.	8 gl.	

May.

	1627.		1727.			1627.		1727.	
Korn	1 tfl.	20 gl.	2 tfl.	21 gl.	1 tfl.	16 gl.			
Weizen	3 tfl.	2 gl.	2 tfl.	23 gl.	2 tfl.	16 gl.			
Gerste	1 tfl.	19 gl.	2 tfl.	10 gl.	1 tfl.	13 gl.			
Hafer	1 tfl.	8 gl.	1 tfl.	13 gl.		22 gl.	1 tfl.	9 gl.	

November.

Korn	1 tfl.	13 gl.	2 tfl.	6 gl.	1 tfl.	8 gl.			
Weizen	2 tfl.	9 gl.	2 tfl.	16 gl.	2 tfl.	4 gl.			
Gerste	1 tfl.	8 gl.	1 tfl.	20 gl.	1 tfl.	4 gl.			
Hafer		19 gl.	1 tfl.	1 gl.		10 gl.		21 gl.	

May.

	1628.		1728.			1628.		1728.	
	beste				geringste				
Korn	1 tfl.	9 gl.	1 tfl.	20 gl.	1 tfl.	4 gl.			
Weizen	2 tfl.	10 gl.	2 tfl.	8 gl.	2 tfl.	5 gl.			
Gerste	1 tfl.	8 gl.	1 tfl.	10 gl.	1 tfl.	5 gl.			
Hafer		21 gl.		21 gl.		16 gl.		17 gl.	

November.

Korn	1 tfl.	22 gl.	1 tfl.	20 gl.	1 tfl.	17 gl.			
Weizen	3 tfl.	9 gl.	2 tfl.	12 gl.	3 tfl.				
Gerste	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.	10 gl.	1 tfl.	8 gl.			
Hafer		21 gl.	1 tfl.			14 gl.		20 gl.	

May.

	1629.		1729.			1629.		1729.	
Korn	2 tfl.	1 gl.	1 tfl.	23 gl.	1 tfl.	17 gl.			
Weizen	3 tfl.	20 gl.	2 tfl.	22 gl.	2 tfl.	12 gl.			
Gerste	1 tfl.	18 gl.	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.	12 gl.			
Hafer		22 gl.	1 tfl.	6 gl.		13 gl.		22 gl.	

November.

Korn	2 tfl.	14 gl.	1 tfl.	20 gl.	2 tfl.	8 gl.			
Weizen	3 tfl.	3 gl.	2 tfl.	9 gl.	2 tfl.	12 gl.			
Gerste	1 tfl.	23 gl.	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	19 gl.			
Hafer	1 tfl.	1 gl.	1 tfl.	6 gl.		15 gl.	1 tfl.	4 gl.	

May.

	1630.		1730.			1630.		1730.	
Korn	2 tfl.	22 gl.	1 tfl.	16 gl.	2 tfl.	12 gl.	1 tfl.	14 gl.	
Weizen	3 tfl.	16 gl.	2 tfl.	8 gl.	2 tfl.	22 gl.	2 tfl.	4 gl.	
Gerste	2 tfl.	13 gl.	1 tfl.	10 gl.	2 tfl.	8 gl.			
Hafer	1 tfl.	6 gl.	1 tfl.	2 gl.		23 gl.		19 gl.	

November.

Korn	2 tfl.	21 gl.	1 tfl.	15 gl.	2 tfl.	8 gl.			
Weizen	2 tfl.	18 gl.	2 tfl.	4 gl.	2 tfl.	13 gl.			
Gerste	2 tfl.	4 gl.	1 tfl.	6 gl.	2 tfl.				
Hafer	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.		1 tfl.	1 gl.		18 gl.	

May.

	1631.		1731.			1631.		1731.	
Korn	2 tfl.	10 gl.	1 tfl.	15 gl.	2 tfl.	5 gl.			
Weizen	2 tfl.	18 gl.	2 tfl.	6 gl.	2 tfl.	12 gl.			
Gerste	2 tfl.	2 gl.	1 tfl.	8 gl.	2 tfl.				
Hafer	1 tfl.	5 gl.		21 gl.		21 gl.		17 gl.	

November.

Korn	2 tfl.	9 gl.	1 tfl.	21 gl.	2 tfl.	4 gl.			
Weizen	2 tfl.	15 gl.	2 tfl.	10 gl.	2 tfl.	10 gl.			
Gerste	2 tfl.	6 gl.	1 tfl.	6 gl.	2 tfl.	2 gl.			
Hafer	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	1 gl.	1 tfl.	2 gl.		23 gl.	May.

May.

	1632.	1732.	1632.	1732.
	beste		geringste	
Korn	2 tfl. 9 gl.	1 tfl. 22 gl.	2 tfl. 4 gl.	
Weizen	2 tfl. 21 gl.	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 16 gl.	
Gerste	2 tfl. 12 gl.	1 tfl. 8 gl.	2 tfl. 8 gl.	
Hafer	1 tfl. 18 gl.	1 tfl.	1 tfl. 12 gl.	20 gl.

November.

Korn	1 tfl. 19 gl.	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 16 gl.	
Weizen	2 tfl. 21 gl.	2 tfl. 2 gl.	2 tfl. 13 gl.	
Gerste	2 tfl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 20 gl.	
Hafer	1 tfl. 4 gl.	21 gl.	20 gl.	17 gl.

May.

	1633.	1733.	1633.	1733.
Korn	1 tfl. 11 gl.	1 tfl. 16 gl.	1 tfl. 8 gl.	1 tfl. 13 gl.
Weizen	2 tfl. 15 gl.	2 tfl. 3 gl.	2 tfl. 10 gl.	
Gerste	1 tfl. 8 gl.	1 tfl. 4 gl.	1 tfl. 7 gl.	
Hafer	1 tfl.	19 gl.	18 gl.	15 gl.

November.

Korn	1 tfl. 11 gl.	1 tfl. 15 gl.	1 tfl. 6 gl.	
Weizen	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 4 gl.	2 tfl. 8 gl.	
Gerste	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 3 gl.	
Hafer	1 tfl.	19 gl.	22 gl.	17 gl.

May.

	1634.	1734.	1634.	1734.
Korn	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 16 gl.	1 tfl. 2 gl.	
Weizen	2 tfl. 10 gl.	2 tfl.	2 tfl. 12 gl.	
Gerste	1 tfl. 3 gl.	1 tfl. 2 gl.	1 tfl.	
Hafer	21 gl.	18 gl.	16 gl.	14 gl.

November.

Korn	1 tfl. 12 gl.	1 tfl. 17 gl.	1 tfl. 9 gl.	
Weizen	3 tfl.	2 tfl. 10 gl.	2 tfl. 15 gl.	
Gerste	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 3 gl.	
Hafer	22 gl.	20 gl.	15 gl.	18 gl.

May.

	1635.	1735.	1635.	1735.
Korn	1 tfl. 13 gl.	1 tfl. 14 gl.	1 tfl. 11 gl.	1 tfl. 12 gl.
Weizen	3 tfl. 12 gl.	2 tfl. 8 gl.	2 tfl. 23 gl.	2 tfl. 6 gl.
Gerste	1 tfl. 10 gl.	1 tfl. 4 gl.	1 tfl. 8 gl.	
Hafer	1 tfl. 2 gl.	19 gl.	19 gl.	15 gl.

November.

Korn	1 tfl. 19 gl.	1 tfl. 20 gl.	1 tfl. 16 gl.	1 tfl. 18 gl.
Weizen	3 tfl. 1 gl.	2 tfl. 9 gl.	2 tfl. 18 gl.	
Gerste	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 4 gl.	1 tfl. 13 gl.	
Hafer	1 tfl.	19 gl.	18 gl.	14 gl.

May.

	1635.	1736.	1636.	1736.
	beste		geringste	
Korn	1 tfl. 13 gl.	2 tfl.	1 tfl. 11 gl.	1 tfl. 23 gl.
Weizen	3 tfl. 1 gl.	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 13 gl.	
Gerste	1 tfl. 12 gl.	1 tfl. 9 gl.	1 tfl. 9 gl.	
Hafer	1 tfl.	20 gl.	18 gl.	16 gl.

November.

Korn	1 tfl. 18 gl.	3 tfl. 2 gl.	1 tfl. 5 gl.	3 tfl.
Weizen	2 tfl. 12 gl.	3 tfl. 8 gl.	2 tfl. 6 gl.	
Gerste	2 tfl. 9 gl.	2 tfl.	1 tfl. 7 gl.	
Hafer	21 gl.	1 tfl.	14 gl.	18 gl.

May.

	1637.	1737.	1637.	1737.
Korn	3 tfl.	3 tfl.	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 21 gl.
Weizen	4 tfl. 12 gl.	3 tfl. 12 gl.	4 tfl.	
Gerste	3 tfl. 6 gl.	2 tfl. 12 gl.	2 tfl. 21 gl.	
Hafer	2 tfl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 10 gl.	20 gl.

November.

Korn	3 tfl.	2 tfl. 16 gl.	2 tfl. 18 gl.	2 tfl. 11 gl.
Weizen	4 tfl. 12 gl.	2 tfl. 13 gl.	4 tfl.	2 tfl. 12 gl.
Gerste	3 tfl. 18 gl.	1 tfl. 18 gl.	3 tfl. 11 gl.	
Hafer	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 6 gl.	1 tfl. 3 gl.	21 gl.

May.

	1638.	1738.	1638.	1738.
Korn	4 tfl.	2 tfl. 2 gl.	3 tfl. 21 gl.	
Weizen	5 tfl. 12 gl.	2 tfl. 8 gl.	5 tfl. 6 gl.	
Gerste	4 tfl. 6 gl.	1 tfl. 16 gl.	4 tfl.	
Hafer	2 tfl. 10 gl.	1 tfl. 3 gl.	1 tfl. 20 gl.	20 gl.

November.

Korn	3 tfl. 18 gl.	2 tfl. 4 gl.	3 tfl. 12 gl.	
Weizen	5 tfl.	2 tfl. 12 gl.	4 tfl. 12 gl.	
Gerste	3 tfl. 12 gl.	1 tfl. 16 gl.	3 tfl. 6 gl.	
Hafer	1 tfl. 18 gl.	1 tfl. 4 gl.	1 tfl. 1 gl.	

May.

	1639.	1739.	1639.	1739.
Korn	5 tfl.	2 tfl.	4 tfl. 16 gl.	
Weizen	6 tfl.	2 tfl. 8 gl.	5 tfl. 12 gl.	
Gerste	4 tfl.	1 tfl. 12 gl.	3 tfl. 18 gl.	
Hafer	2 tfl.	1 tfl. 3 gl.	1 tfl. 16 gl.	20 gl.

November.

Korn	3 tfl.	2 tfl. 10 gl.	2 tfl. 18 gl.	2 tfl. 4 gl.
Weizen	4 tfl.	2 tfl. 22 gl.	3 tfl. 12 gl.	
Gerste	3 tfl.	1 tfl. 22 gl.	2 tfl. 18 gl.	
Hafer	1 tfl. 16 gl.	1 tfl. 14 gl.	1 tfl.	1 tfl. 3 gl.

May.

	1640.		1740.		1640.		1740.	
	beste				geringste			
Korn	3 tfl.	4 gl.	2 tfl.	18 gl.	2 tfl.	21 gl.	2 tfl.	4 gl.
Weizen	4 tfl.	18 gl.	3 tfl.	8 gl.	4 tfl.	3 gl.		
Gerste	3 tfl.		2 tfl.	4 gl.	2 tfl.	18 gl.		
Hafer	1 tfl.	18 gl.	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.		1 tfl.	5 gl.

November.

Korn	2 tfl.	6 gl.	3 tfl.	6 gl.	2 tfl.		3 tfl.	3 gl.
Weizen	4 tfl.		4 tfl.	4 gl.	3 tfl.	6 gl.		
Gerste	1 tfl.	16 gl.	2 tfl.	9 gl.	1 tfl.	12 gl.		
Hafer	1 tfl.		1 tfl.	17 gl.		14 gl.	1 tfl.	5 gl.

May.

	1641.		1741.		1641.		1741.	
Korn	2 tfl.	15 gl.	2 tfl.	20 gl.	2 tfl.	10 gl.		
Weizen	5 tfl.		3 tfl.	22 gl.	4 tfl.	18 gl.		
Gerste	2 tfl.		2 tfl.	6 gl.	1 tfl.	20 gl.		
Hafer	1 tfl.	4 gl.	1 tfl.	10 gl.		20 gl.	1 tfl.	1 gl.

November.

Korn	1 tfl.	18 gl.	2 tfl.	10 gl.	1 tfl.	15 gl.		
Weizen	3 tfl.		2 tfl.	20 gl.	2 tfl.	18 gl.		
Gerste	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.	18 gl.	1 tfl.	10 gl.		
Hafer		20 gl.	1 tfl.	2 gl.		12 gl.		22 gl.

May.

	1642.		1742.		1642.		1742.	
Korn	1 tfl.	18 gl.	2 tfl.	5 gl.	1 tfl.	14 gl.		
Weizen	3 tfl.	2 gl.	2 tfl.	17 gl.	2 tfl.	18 gl.		
Gerste	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.	16 gl.	1 tfl.	10 gl.		
Hafer		20 gl.	1 tfl.	2 gl.		12 gl.		19 gl.

November.

Korn	1 tfl.	18 gl.	2 tfl.	6 gl.	1 tfl.	14 gl.		
Weizen	2 tfl.	19 gl.	3 tfl.	6 gl.	2 tfl.	12 gl.		
Gerste	1 tfl.	10 gl.	1 tfl.	16 gl.	1 tfl.	6 gl.		
Hafer		20 gl.	1 tfl.	5 gl.		13 gl.	1 tfl.	1 gr.

May.

	1643.		1743.		1643.		1743.	
Korn	2 tfl.	3 gl.	2 tfl.	4 gl.	1 tfl.	23 gl.		
Weizen	2 tfl.	21 gl.	3 tfl.	2 gl.	2 tfl.	15 gl.		
Gerste	1 tfl.	21 gl.	1 tfl.	16 gl.	1 tfl.	17 gl.		
Hafer	1 tfl.	6 gl.	1 tfl.	3 gl.		21 gl.		17 gl.

November.

Korn	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	23 gl.	1 tfl.	11 gl.		
Weizen	2 tfl.	6 gl.	2 tfl.	20 gl.	2 tfl.			
Gerste	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	11 gl.		
Hafer		20 gl.		22 gl.		14 gl.		

May.

	1644.		1744.		1644.		1744.	
	beste				geringste			
Korn	2 tfl.	4 gl.	1 tfl.	17 gl.	2 tfl.			
Weizen	2 tfl.	18 gl.	2 tfl.	12 gl.	2 tfl.	13 gl.		
Gerste	2 tfl.	4 gl.	1 tfl.	12 gl.	2 tfl.			
Hafer	1 tfl.	8 gl.	1 tfl.			23 gl.		18 gl.

November.

Korn	2 tfl.		2 tfl.		1 tfl.	20 gl.		
Weizen	2 tfl.	12 gl.	2 tfl.	20 gl.	2 tfl.	6 gl.		
Gerste	1 tfl.	14 gl.	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.	10 gl.		
Hafer		20 gl.	1 tfl.	6 gl.		13 gl.		

May.

	1645.		1745.		1645.		1745.	
Korn	2 tfl.	2 gl.	2 tfl.	6 gl.	1 tfl.	22 gl.		
Weizen	2 tfl.	18 gl.	2 tfl.	20 gl.	2 tfl.	18 gl.		
Gerste	1 tfl.	16 gl.	1 tfl.	12 gl.	1 tfl.	14 gl.		
Hafer		20 gl.	1 tfl.	8 gl.		12 gl.		

November.

Korn	1 tfl.	6 gl.	2 tfl.	18 gl.	1 tfl.	2 gl.		
Weizen	2 tfl.	3 gl.	3 tfl.	10 gl.	1 tfl.	2 gl.		
Gerste	1 tfl.	4 gl.	1 tfl.	22 gl.	1 tfl.			
Hafer		20 gl.	1 tfl.	8 gl.		14 gl.	1 tfl.	15 gl.

May.

	1646.		1746.		1646.		1746.	
Korn	1 tfl.	3 gl.	3 tfl.	2 gl.	1 tfl.			
Weizen	2 tfl.	15 gl.	3 tfl.	6 gl.	2 tfl.	11 gl.		
Gerste	1 tfl.	3 gl.	2 tfl.	4 gl.		23 gl.		
Hafer		20 gl.	1 tfl.	16 gl.		14 gl.		

November.

Korn	1 tfl.	12 gl.	3 tfl.	6 gl.	1 tfl.	8 gl.		
Weizen	2 tfl.	20 gl.	3 tfl.	20 gl.	2 tfl.	16 gl.		
Gerste	1 tfl.	2 gl.	2 tfl.	14 gl.		23 gl.		
Hafer		16 gl.	1 tfl.	22 gl.		12 gl.	1 tfl.	15 gl.

May.

	1647.		1747.		1647.		1747.	
Korn	1 tfl.	6 gl.	2 tfl.	20 gl.	1 tfl.	2 gl.		
Weizen	2 tfl.	18 gl.	3 tfl.	16 gl.	2 tfl.	14 gl.		
Gerste	1 tfl.	4 gl.	2 tfl.	10 gl.	1 tfl.			
Hafer		18 gl.	1 tfl.	18 gl.		14 gl.	1 tfl.	12 gl.

November.

Korn		23 gl.	2 tfl.	6 gl.		19 gl.		
Weizen	1 tfl.	12 gl.	2 tfl.	18 gl.	1 tfl.	17 gl.		
Gerste		18 gl.	1 tfl.	12 gl.		14 gl.		
Hafer		12 gl.	1 tfl.			8 gl.		

May.

	1648.	1748.	1648.	1748.
	beste		geringste	
Korn	18 gl.	2 thl. 2 gl.	14 gl.	
Weizen 1 thl.	18 gl.	2 thl. 22 gl.	1 thl. 14 gl.	
Gerste	18 gl.	1 thl. 12 gl.	14 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 3 gl.	8 gl.	

November.

Korn	21 gl.	2 thl. 12 gl.	17 gl.	
Weizen 1 thl.	18 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 14 gl.	
Gerste	18 gl.	2 thl. 7 gl.	13 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 13 gl.	7 gl.	

May.

	1649.	1749.	1649.	1749.
Korn	21 gl.	2 thl. 10 gl.	17 gl.	
Weizen 1 thl.	21 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerste	18 gl.	2 thl.	15 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 10 gl.	7 gl.	

November.

Korn 1 thl.	8 gl.	2 thl. 2 gl.	1 thl. 4 gl.	
Weizen 1 thl.	18 gl.	3 thl. 3 gl.	1 thl. 14 gl.	
Gerste 1 thl.			21 gl.	
Hafer	16 gl.	1 thl.	11 gl.	

May.

	1650.	1750.	1650.	1750.
Korn 1 thl.	7 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen 1 thl.	18 gl.	3 thl.	1 thl. 14 gl.	
Gerste 1 thl.	3 gl.		1 thl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 1 gl.	14 gl.	

November.

Korn 1 thl.	11 gl.	1 thl. 15 gl.	1 thl. 7 gl.	
Weizen 1 thl.	21 gl.	2 thl. 14 gl.	1 thl. 19 gl.	
Gerste 1 thl.		1 thl. 9 gl.	20 gl.	
Hafer	18 gl.	22 gl.	13 gl.	18 gl.

May.

	1651.	1751.	1651.	1751.
Korn 1 thl.	16 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 13 gl.	
Weizen 2 thl.		2 thl. 16 gl.	1 thl. 20 gl.	
Gerste 1 thl.	6 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 3 gl.	
Hafer	18 gl.	1 thl.	13 gl.	22 gl.

November.

Korn 2 thl.	10 gl.	1 thl. 15 gl.	2 thl. 7 gl.	
Weizen 2 thl.	17 gl.	2 thl. 14 gl.	2 thl. 9 gl.	
Gerste 1 thl.	12 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl. 2 gl.	14 gl.	22 gl.

May.

	1652.	1752.	1652.	1752.
	beste		geringste	
Korn 1 thl.	21 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 18 gl.	
Weizen 2 thl.	10 gl.	2 thl. 9 gl.	2 thl. 7 gl.	
Gerste 1 thl.	12 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer	20 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

Korn 1 thl.	18 gl.	1 thl. 14 gl.	1 thl. 15 gl.	
Weizen 2 thl.	8 gl.	2 thl. 8 gl.	2 thl. 5 gl.	
Gerste 1 thl.	12 gl.	1 thl. 10 gl.	1 thl. 9 gl.	
Hafer 1 thl.		23 gl.	17 gl.	20 gl.

May.

	1653.	1753.	1653.	1753.
Korn 1 thl.	9 gl.	1 thl. 13 gl.	1 thl. 6 gl.	
Weizen 2 thl.	3 gl.	1 thl. 22 gl.	2 thl.	
Gerste 1 thl.	7 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 4 gl.	
Hafer 1 thl.		23 gl.	17 gl.	20 gl.

November.

Korn 1 thl.	9 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen 2 thl.	8 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl.	
Gerste 1 thl.	6 gl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer 1 thl.		1 thl. 1 gl.	18 gl.	21 gl.

May.

	1654.	1754.	1654.	1754.
Korn 1 thl.	3 gl.	1 thl. 18 gl.	22 gl.	
Weizen 2 thl.	6 gl.	2 thl. 10 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerste 1 thl.		1 thl. 12 gl.		
Hafer	20 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

Korn 1 thl.	3 gl.	2 thl. 6 gl.	21 gl.	
Weizen 1 thl.	18 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 12 gl.	
Gerste	21 gl.	1 thl. 14 gl.		
Hafer	18 gl.	23 gl.	14 gl.	19 gl.

May.

	1655.	1755.	1655.	1755.
Korn 1 thl.	8 gl.	2 thl.	1 thl. 3 gl.	
Weizen 2 thl.		2 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	
Gerste 1 thl.		1 thl. 14 gl.		
Hafer	20 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.

November.

Korn 1 thl.	6 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl.	
Weizen 1 thl.	14 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 7 gl.	
Gerste	21 gl.	1 thl. 13 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl.	10 gl.	21 gl.

May.

	1656.	1756.	1656.	1756.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	21 gl.	
Weizen	1 thl. 14 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 6 gl.	
Gerste	20 gl.	1 thl. 15 gl.		
Hafer	14 gl.	1 thl. 1 gl.	8 gl.	20 gl.

November.

Korn	23 gl.	5 thl. 4 gl.	19 gl.
Weizen	1 thl. 21 gl.	5 thl.	1 thl. 12 gl.
Gerste	19 gl.	3 thl. 20 gl.	
Hafer	14 gl.	2 thl. 10 gl.	10 gl.

May.

	1657.	1757.	1657.	1757.
Korn	18 gl.	5 thl. 8 gl.	16 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	5 thl. 16 gl.	1 thl. 8 gl.	
Gerste	18 gl.	3 thl. 18 gl.	16 gl.	
Hafer	12 gl.	2 thl. 12 gl.	8 gl.	

November.

Korn	20 gl.	4 thl. 2 gl.	18 gl.
Weizen	1 thl. 6 gl.	5 thl. 16 gl.	1 thl. 4 gl.
Gerste	15 gl.	3 thl.	
Hafer	17 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 10 gl.

May.

	1658.	1758.	1658.	1758.
Korn	19 gl.	2 thl. 22 gl.	16 gl.	
Weizen	1 thl. 4 gl.	4 thl. 16 gl.	1 thl.	
Gerste	15 gl.	2 thl. 6 gl.		
Hafer	10 gl.	1 thl. 18 gl.	7 gl.	1 thl. 12 gl.

November.

Korn	1 thl. 1 gl.	3 thl.	21 gl.
Weizen	1 thl. 5 gl.	4 thl. 12 gl.	1 thl. 11 gl.
Gerste	16 gl.	2 thl. 8 gl.	
Hafer	12 gl.	1 thl. 20 gl.	8 gl. 1 thl. 14 gl.

May.

	1659.	1759.	1659.	1759.
Korn	1 thl. 2 gl.	2 thl. 2 gl.	20 gl.	
Weizen	1 thl. 4 gl.	3 thl. 2 gl.	1 thl.	
Gerste	18 gl.	1 thl. 20 gl.		
Hafer	12 gl.	1 thl. 18 gl.	9 gl.	

November.

Korn	1 thl. 18 gl.	3 thl. 8 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	1 thl. 21 gl.	5 thl. 12 gl.	1 thl. 16 gl.
Gerste	1 thl. 5 gl.	3 thl.	
Hafer	20 gl.	2 thl. 12 gl.	12 gl.

May.

	1660.	1760.	1660.	1760.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 14 gl.	3 thl. 16 gl.	1 thl. 7 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	6 thl. 8 gl.	1 thl. 12 gl.	
Gerste	1 thl. 10 gl.	3 thl. 20 gl.		
Hafer	20 gl.	2 thl. 14 gl.	15 gl.	

November.

Korn	1 thl. 18 gl.	3 thl. 22 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl. 6 gl.	5 thl. 20 gl.	1 thl. 18 gl.
Gerste	1 thl. 3 gl.	3 thl.	
Hafer	18 gl.	2 thl. 12 gl.	12 gl.

May.

	1661.	1761.	1661.	1761.
Korn	1 thl. 16 gl.	4 thl. 8 gl.	1 thl. 8 gl.	
Weizen	2 thl. 6 gl.	6 thl. 10 gl.	1 thl. 15 gl.	
Gerste	1 thl. 9 gl.	4 thl.		
Hafer	16 gl.	3 thl. 8 gl.	20 gl.	

November.

Korn	2 thl. 6 gl.	5 thl. 10 gl.	2 thl. 2 gl.
Weizen	2 thl. 12 gl.	7 thl. 10 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 16 gl.	4 thl. 21 gl.	
Hafer	22 gl.	3 thl. 12 gl.	16 gl.

May.

	1662.	1762.	1662.	1762.
Korn	2 thl. 7 gl.	11 thl.	1 thl. 21 gl.	
Weizen	2 thl. 17 gl.	11 thl. 8 gl.	2 thl. 8 gl.	
Gerste	1 thl. 18 gl.			
Hafer	1 thl.	6 thl. 8 gl.	18 gl.	

November.

Korn	3 thl. 3 gl.	12 thl. 20 gl.	2 thl. 13 gl.
Weizen	3 thl. 18 gl.	13 thl. 20 gl.	3 thl.
Gerste	2 thl. 2 gl.	8 thl. 16 gl.	
Hafer	22 gl.	6 thl.	14 gl. 5 thl. 8 gl.

May.

	1663.	1763.	1663.	1763.
Korn	1 thl. 21 gl.	3 thl. 18 gl.	1 thl. 17 gl.	
Weizen	2 thl. 11 gl.	4 thl.	2 thl. 4 gl.	
Gerste	1 thl. 14 gl.	3 thl.		
Hafer	19 gl.	2 thl. 10 gl.	11 gl. 2 thl. 6 gl.	

November.

Korn	1 thl. 12 gl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 3 gl.
Weizen	2 thl.	3 thl. 14 gl.	1 thl. 18 gl.
Gerste	1 thl. 1 gl.	1 thl. 18 gl.	
Hafer	16 gl.	1 thl. 4 gl.	10 gl.

20 gl.  
May.

May.

1664.		1764.		1664.		1764.	
beste				geringste			
Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 17 gl.		21 gl.			
Weizen	2 thl. 1 gl. 3 thl. 2 gl.	1 thl. 18 gl.					
Gerste	23 gl.	1 thl. 12 gl.					
Hafer	15 gl.	1 thl. 2 gl.		9 gl.		18 gl.	

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 16 gl.		21 gl.			
Weizen	1 thl. 22 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.				
Gerste	23 gl.	1 thl. 10 gl.		20 gl.			
Hafer	16 gl.	22 gl.	11 gl.		18 gl.		

May.

1665.		1765.		1665.		1765.	
Korn	1 thl. 10 gl.	2 thl.	1 thl.				
Weizen	2 thl. 4 gl.	3 thl.	1 thl. 18 gl.				
Gerste	1 thl. 3 gl.	1 thl. 8 gl.		21 gl.			
Hafer	20 gl.	1 thl. 2 gl.	15 gl.		20 gl.		

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl.				
Weizen	1 thl. 18 gl.	3 thl. 10 gl.	1 thl. 12 gl.				
Gerste	1 thl. 2 gl.	1 thl. 8 gl.					
Hafer	16 gl.	22 gl.	12 gl.		18 gl.		

May.

1666.		1766.		1666.		1766.	
Korn	1 thl. 14 gl.	2 thl. 4 gl.		23 gl.			
Weizen	1 thl. 14 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 11 gl.				
Gerste	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.					
Hafer	15 gl.	22 gl.	12 gl.		18 gl.		

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	2 thl. 2 gl.		22 gl.			
Weizen	1 thl. 15 gl.	3 thl. 6 gl.	1 thl. 8 gl.				
Gerste	1 thl.	1 thl. 14 gl.		21 gl.			
Hafer	17 gl.	1 thl. 1 gl.	12 gl.		20 gl.		

May.

1667.		1767.		1667.		1767.	
Korn	1 thl. 2 gl.	1 thl. 22 gl.		21 gl.			
Weizen	1 thl. 15 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 8 gl.				
Gerste	1 thl. 5 gl.	1 thl. 12 gl.		21 gl.			
Hafer	18 gl.	1 thl. 6 gl.	12 gl.		23 gl.		

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	1 thl. 22 gl.		22 gl.			
Weizen	1 thl. 16 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 8 gl.				
Gerste	1 thl.	1 thl. 12 gl.					
Hafer	16 gl.	1 thl. 5 gl.	11 gl.	1 thl.			

May.

1668.		1768.		1668.		1768.	
beste				geringste			
Korn	1 thl. 1 gl. 2 thl.			21 gl.			
Weizen	1 thl. 16 gl. 3 thl.		1 thl. 9 gl.				
Gerste	1 thl.	1 thl. 14 gl.					
Hafer	16 gl.	1 thl. 7 gl.		10 gl.	1 thl. 1 gl.		

November.

Korn	1 thl.	2 thl.		18 gl.			
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl. 16 gl.	1 thl. 9 gl.				
Gerste	19 gl.	1 thl. 8 gl.					
Hafer	15 gl.	23 gl.	9 gl.		19 gl.		

May.

1669.		1769.		1669.		1769.	
Korn	22 gl.	1 thl. 20 gl.		18 gl.			
Weizen	1 thl. 15 gl.	3 thl. 4 gl.	1 thl. 9 gl.				
Gerste	18 gl.	1 thl. 8 gl.					
Hafer	12 gl.	22 gl.	8 gl.		18 gl.		

November.

Korn	22 gl.	1 thl. 12 gl.		18 gl.			
Weizen	1 thl. 16 gl.	2 thl. 6 gl.	1 thl. 10 gl.				
Gerste	20 gl.	1 thl. 2 gl.					
Hafer	16 gl.	20 gl.	10 gl.		17 gl.		

May.

1670.		1770.		1670.		1770.	
Korn	22 gl.	2 thl.		18 gl.			
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl.	1 thl. 11 gl.				
Gerste	20 gl.	1 thl. 6 gl.					
Hafer	17 gl.	23 gl.	10 gl.		20 gl.		

November.

Korn	23 gl.	3 thl. 10 gl.		18 gl.			
Weizen	1 thl. 15 gl.	3 thl. 14 gl.	1 thl. 10 gl.				
Gerste	19 gl.	2 thl.					
Hafer	15 gl.	1 thl. 3 gl.	10 gl.		21 gl.		

May.

1671.		1771.		1671.		1771.	
Korn	22 gl.	3 thl. 22 gl.		18 gl.			
Weizen	1 thl. 14 gl.	4 thl. 6 gl.	1 thl. 9 gl.				
Gerste	21 gl.	2 thl. 8 gl.					
Hafer	15 gl.	1 thl. 16 gl.	10 gl.	1 thl. 6 gl.			

November.

Korn	1 thl. 3 gl.	8 thl.		22 gl.			
Weizen	1 thl. 14 gl.	8 thl. 12 gl.	1 thl. 8 gl.				
Gerste	20 gl.	5 thl. 12 gl.					
Hafer	14 gl.	3 thl.	10 gl.	2 thl. 18 gl.			

May.

		1672.		1772.	
		beste		geringste	
Korn	1 thl. 2 gl.	7 thl.		23 gl.	
Weizen	1 thl. 15 gl.	8 thl.		1 thl. 9 gl.	
Gerste	19 gl.	6 thl.			
Hafer	12 gl.	3 thl.		8 gl. 2 thl. 18 gl.	

November.

Korn	1 thl. 10 gl.	4 thl. 12 gl.	1 thl.	4 thl. 8 gl.
Weizen	1 thl. 18 gl.	5 thl. 8 gl.	1 thl. 9 gl.	5 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 3 gl.	3 thl. 8 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl. 16 gl.	11 gl.	1 thl. 8 gl.

May.

		1673.		1773.	
Korn	1 thl. 5 gl.	2 thl. 16 gl.	1 thl.	2 thl. 12 gl.	
Weizen	1 thl. 16 gl.	3 thl. 16 gl.	1 thl. 9 gl.	3 thl. 12 gl.	
Gerste	1 thl. 2 gl.	2 thl. 4 gl.			
Hafer	16 gl.	1 thl. 4 gl.	12 gl.	20 gl.	

November.

Korn	1 thl. 1 gl.	1 thl. 20 gl.	19 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	1 thl. 14 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 5 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerste	17 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	12 gl.	20 gl.	9 gl.	15 gl.

May.

		1674.		1774.	
Korn	1 thl. 6 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 2 gl.	1 thl. 14 gl.	
Weizen	1 thl. 18 gl.	2 thl. 22 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 18 gl.	
Gerste	22 gl.	1 thl. 4 gl.			
Hafer	12 gl.	19 gl.	9 gl.	15 gl.	

November.

Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl. 22 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 18 gl.
Weizen	1 thl. 18 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 13 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerste	21 gl.	1 thl. 4 gl.		
Hafer	13 gl.	20 gl.	9 gl.	16 gl.

May.

		1675.		1775.	
Korn	1 thl. 10 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 6 gl.		
Weizen	2 thl.	3 thl. 10 gl.	1 thl. 16 gl.		
Gerste	23 gl.	1 thl. 12 gl.			
Hafer	15 gl.	1 thl.	11 gl.		

November.

Korn	2 thl. 3 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 18 gl.	
Weizen	2 thl. 8 gl.	2 thl. 20 gl.	2 thl.	
Gerste	1 thl. 10 gl.	1 thl. 5 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl.	13 gl.	

May.

		1676.		1776.	
		beste		geringste	
Korn	2 thl. 5 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 16 gl.	
Weizen	2 thl. 16 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 10 gl.	2 thl. 6 gl.	
Gerste	1 thl. 18 gl.	1 thl. 6 gl.			
Hafer	22 gl.	1 thl.	18 gl.	20 gl.	

November.

Korn	2 thl. 4 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl. 6 gl.	2 thl. 6 gl.	2 thl. 3 gl.	2 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 14 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	22 gl.	1 thl.	15 gl.	20 gl.

May.

		1677.		1777.	
Korn	1 thl. 16 gl.	1 thl. 18 gl.	1 thl. 11 gl.		
Weizen	2 thl.	2 thl. 8 gl.	1 thl. 16 gl.		
Gerste	1 thl. 18 gl.	1 thl. 8 gl.			
Hafer	19 gl.	1 thl.	14 gl.	20 gl.	

November.

Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 16 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 12 gl.
Weizen	2 thl.	2 thl. 4 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 2 gl.
Gerste	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	21 gl.	22 gl.	16 gl.	19 gl.

May.

		1678.		1778.	
Korn	1 thl. 2 gl.	2 thl.	21 gl.	1 thl. 20 gl.	
Weizen	1 thl. 20 gl.	2 thl. 20 gl.	1 thl. 11 gl.	2 thl. 16 gl.	
Gerste	23 gl.	1 thl. 14 gl.		1 thl. 12 gl.	
Hafer	20 gl.	14 gl.	16 gl.	8 gl.	

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 2 gl.	2 thl. 8 gl.
Weizen	1 thl. 21 gl.	3 thl. 8 gl.	1 thl. 13 gl.	3 thl. 4 gl.
Gerste	1 thl. 4 gl.	1 thl. 21 gl.		
Hafer	22 gl.	1 thl. 18 gl.	17 gl.	1 thl. 14 gl.

May.

		1679.		1779.	
Korn	1 thl. 11 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.	
Weizen	2 thl. 2 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 19 gl.	2 thl. 14 gl.	
Gerste	1 thl. 10 gl.	1 thl. 12 gl.			
Hafer	1 thl. 1 gl.	1 thl. 6 gl.	21 gl.	1 thl.	

November.

Korn	1 thl. 13 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 8 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl. 3 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 19 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	1 thl. 3 gl.	1 thl. 6 gl.		1 thl. 4 gl.
Hafer	18 gl.	23 gl.	14 gl.	18 gl.

May.

	1680.	1780.	1680.	1780.
	beste		geringste	
Korn	1 thl. 10 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 6 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl. 2 gl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 20 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	1 thl. 2 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	17 gl.	23 gl.	14 gl.	18 gl.

November.

Korn	1 thl. 8 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl. 4 gl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	2 thl.	2 thl. 12 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	1 thl. 1 gl.	1 thl. 6 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl.	11 gl.	18 gl.

May.

	1681.	1781.	1681.	1781.
Korn	1 thl. 4 gl.	1 thl. 20 gl.	1 thl.	1 thl. 16 gl.
Weizen	1 thl. 22 gl.	2 thl. 15 gl.	1 thl. 18 gl.	2 thl. 8 gl.
Gerste	1 thl. 3 gl.	1 thl. 8 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl. 2 gl.	13 gl.	21 gl.

November.

Korn	1 thl. 2 gl.	1 thl. 20 gl.	22 gl.	1 thl. 18 gl.
Weizen	1 thl. 20 gl.	2 thl. 16 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 14 gl.
Gerste	1 thl.	1 thl. 12 gl.		
Hafer	18 gl.	1 thl. 2 gl.	13 gl.	23 gl.

May.

	1682.	1782.	1682.	1782.
Korn	23 gl.	1 thl. 22 gl.	18 gl.	1 thl. 20 gl.
Weizen	1 thl. 17 gl.	2 thl. 16 gl.	1 thl. 9 gl.	2 thl. 14 gl.
Gerste	22 gl.	1 thl. 16 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 6 gl.	11 gl.	1 thl. 3 gl.

November.

Korn	23 gl.	2 thl. 4 gl.	18 gl.	2 thl. 2 gl.
Weizen	1 thl. 12 gl.	2 thl. 18 gl.	1 thl. 12 gl.	2 thl. 16 gl.
Gerste	18 gl.	1 thl. 18 gl.		
Hafer	16 gl.	1 thl. 10 gl.	11 gl.	1 thl. 7 gl.

May. 1683.

beste Korn	22 gl.	geringste	18 gl.
— Weizen	1 thl. 11 gl.	—	1 thl. 7 gl.
— Gerste	19 gl.	—	
— Hafer	16 gl.	—	11 gl.

November.

— Korn	1 thl. 3 gl.	—	22 gl.
— Weizen	1 thl. 14 gl.	—	1 thl. 10 gl.
— Gerste	21 gl.	—	
— Hafer	16 gl.	—	11 gl.

May. 1684.

beste Korn	1 thl. 11 gl.	geringste	1 thl. 4 gl.
— Weizen	2 thl.	—	1 thl. 18 gl.
— Gerste	1 thl. 1 gl.	—	
— Hafer	22 gl.	—	16 gl.

November.

— Korn	2 thl. 21 gl.	—	2 thl. 10 gl.
— Weizen	2 thl. 21 gl.	—	2 thl. 15 gl.
— Gerste	2 thl. 9 gl.	—	
— Hafer	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 4 gl.

May. 1685.

— Korn	2 thl. 18 gl.	—	2 thl. 15 gl.
— Weizen	2 thl. 18 gl.	—	2 thl. 15 gl.
— Gerste	2 thl. 15 gl.	—	
— Hafer	1 thl. 14 gl.	—	1 thl. 6 gl.

November.

— Korn	1 thl. 8 gl.	—	1 thl. 3 gl.
— Weizen	1 thl. 23 gl.	—	1 thl. 18 gl.
— Gerste	1 thl.	—	
— Hafer	17 gl.	—	11 gl.

May. 1686.

— Korn	1 thl.	—	20 gl.
— Weizen	1 thl. 13 gl.	—	1 thl. 9 gl.
— Gerste	22 gl.	—	
— Hafer	14 gl.	—	10 gl.

November.

— Korn	1 thl. 3 gl.	—	23 gl.
— Weizen	1 thl. 18 gl.	—	1 thl. 12 gl.
— Gerste	1 thl. 1 gl.	—	
— Hafer	16 gl.	—	11 gl.

May. 1687.

— Korn	1 thl. 7 gl.	—	1 thl. 4 gl.
— Weizen	1 thl. 20 gl.	—	1 thl. 14 gl.
— Gerste	1 thl. 1 gl.	—	
— Hafer	18 gl.	—	14 gl.

November.

— Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
— Weizen	1 thl. 21 gl.	—	1 thl. 16 gl.
— Gerste	1 thl. 1 gl.	—	
— Hafer	21 gl.	—	15 gl.

May. 1688.

beste Korn	1 thl. 5 gl.	geringste	1 thl.
— Weizen	1 thl. 21 gl.	—	1 thl. 16 gl.
— Gerste	1 thl. 1 gl.	—	—
— Hafer	20 gl.	—	15 gl.

November.

— Korn	1 thl. 4 gl.	—	23 gl.
— Weizen	1 thl. 18 gl.	—	1 thl. 12 gl.
— Gerste	21 gl.	—	—
— Hafer	16 gl.	—	11 gl.

May. 1689.

— Korn	1 thl. 8 gl.	—	1 thl. 3 gl.
— Weizen	1 thl. 16 gl.	—	1 thl. 11 gl.
— Gerste	22 gl.	—	—
— Hafer	16 gl.	—	11 gl.

November.

— Korn	1 thl. 7 gl.	—	1 thl. 2 gl.
— Weizen	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 18 gl.
— Gerste	19 gl.	—	—
— Hafer	14 gl.	—	10 gl.

May. 1690.

— Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
— Weizen	1 thl. 17 gl.	—	1 thl. 8 gl.
— Gerste	20 gl.	—	—
— Hafer	15 gl.	—	12 gl.

November.

— Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
— Weizen	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 8 gl.
— Gerste	1 thl.	—	—
— Hafer	18 gl.	—	14 gl.

May. 1691.

— Korn	1 thl. 5 gl.	—	1 thl. 1 gl.
— Weizen	1 thl. 12 gl.	—	1 thl. 8 gl.
— Gerste	1 thl.	—	—
— Hafer	17 gl.	—	14 gl.

November.

— Korn	1 thl. 20 gl.	—	1 thl. 16 gl.
— Weizen	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 6 gl.
— Gerste	1 thl. 10 gl.	—	—
— Hafer	21 gl.	—	16 gl.

May. 1692.

beste Korn	1 thl. 22 gl.	geringste	1 thl. 18 gl.
— Weizen	2 thl. 7 gl.	—	2 thl. 2 gl.
— Gerste	1 thl. 18 gl.	—	—
— Hafer	1 thl. 3 gl.	—	21 gl.

November.

— Korn	2 thl. 19 gl.	—	2 thl. 15 gl.
— Weizen	3 thl.	—	2 thl. 19 gl.
— Gerste	1 thl. 22 gl.	—	—
— Hafer	1 thl.	—	17 gl.

May. 1693.

— Korn	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 6 gl.
— Weizen	2 thl. 18 gl.	—	2 thl. 14 gl.
— Gerste	2 thl.	—	—
— Hafer	1 thl.	—	20 gl.

November.

— Korn	3 thl.	—	2 thl. 20 gl.
— Weizen	3 thl. 11 gl.	—	3 thl. 7 gl.
— Gerste	2 thl. 4 gl.	—	—
— Hafer	1 thl. 5 gl.	—	22 gl.

May. 1694.

— Korn	2 thl. 22 gl.	—	2 thl. 12 gl.
— Weizen	3 thl. 9 gl.	—	3 thl.
— Gerste	2 thl. 8 gl.	—	—
— Hafer	1 thl. 15 gl.	—	1 thl. 6 gl.

November.

— Korn	3 thl. 6 gl.	—	3 thl.
— Weizen	3 thl. 8 gl.	—	3 thl.
— Gerste	2 thl. 4 gl.	—	—
— Hafer	1 thl. 12 gl.	—	1 thl.

May. 1695.

— Korn	2 thl. 9 gl.	—	1 thl. 18 gl.
— Weizen	3 thl.	—	2 thl. 18 gl.
— Gerste	1 thl. 22 gl.	—	—
— Hafer	1 thl. 6 gl.	—	18 gl.

November.

— Korn	2 thl. 12 gl.	—	2 thl. 6 gl.
— Weizen	3 thl.	—	2 thl. 16 gl.
— Gerste	1 thl. 22 gl.	—	—
— Hafer	1 thl. 2 gl.	—	15 gl.

May.

May. 1696.

beste Korn	1 thl.	18 gl.	geringste	1 thl.	6 gl.
— Weizen	2 thl.	8 gl.	—	2 thl.	4 gl.
— Gerste	1 thl.	6 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	—	—	—	14 gl.

November.

— Korn	1 thl.	13 gl.	—	1 thl.	4 gl.
— Weizen	2 thl.	10 gl.	—	2 thl.	6 gl.
— Gerste	1 thl.	—	—	—	—
— Hafer	—	20 gl.	—	—	13 gl.

May. 1697.

— Korn	1 thl.	7 gl.	—	1 thl.	3 gl.
— Weizen	2 thl.	6 gl.	—	2 thl.	—
— Gerste	1 thl.	—	—	—	—
— Hafer	—	19 gl.	—	—	11 gl.

November.

— Korn	2 thl.	3 gl.	—	2 thl.	—
— Weizen	2 thl.	12 gl.	—	2 thl.	8 gl.
— Gerste	1 thl.	13 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	—	—	—	14 gl.

May. 1698.

— Korn	2 thl.	3 gl.	—	1 thl.	16 gl.
— Weizen	2 thl.	16 gl.	—	2 thl.	6 gl.
— Gerste	1 thl.	18 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	3 gl.	—	—	16 gl.

November.

beste Korn	2 thl.	15 gl.	geringste	2 thl.	8 gl.
— Weizen	3 thl.	—	—	2 thl.	16 gl.
— Gerste	1 thl.	16 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	—	—	—	16 gl.

May. 1699.

— Korn	2 thl.	13 gl.	—	2 thl.	5 gl.
— Weizen	3 thl.	—	—	2 thl.	16 gl.
— Gerste	2 thl.	—	—	—	—
— Hafer	1 thl.	2 gl.	—	—	18 gl.

November.

— Korn	3 thl.	4 gl.	—	2 thl.	21 gl.
— Weizen	3 thl.	8 gl.	—	3 thl.	1 gl.
— Gerste	2 thl.	3 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	6 gl.	—	—	21 gl.

May. 1700.

— Korn	3 thl.	6 gl.	—	2 thl.	16 gl.
— Weizen	3 thl.	9 gl.	—	3 thl.	4 gl.
— Gerste	2 thl.	16 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	8 gl.	—	—	22 gl.

November.

— Korn	2 thl.	14 gl.	—	2 thl.	6 gl.
— Weizen	3 thl.	6 gl.	—	3 thl.	—
— Gerste	1 thl.	20 gl.	—	—	—
— Hafer	1 thl.	6 gl.	—	—	18 gl.

# Verzeichniß

sämmtlicher

Haupt- und dazu gehörigen Bey-Gleite, ingleichen einiger Chaussee-Gelder-Einnahmen.

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.	Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Altenberg,	Geiffing, Zaunhaus, Glasshütte,	Borna,	Altenmörbich, Lobstädt, Bräunsdorf, Hohendorf, Kilscher, Steinbach, Frohburg, Etschefeld, Kaufungen.
Arnshauß,	Neustadt an der Orla, Dreißsch, Köchnitz, Miesitz, Neudag, Amtsdorffschaften, Städlein Triptitz, Leipsdorf, Mittelpöllnitz,	Borna, Chaussee,	— — — —
Artern,	Ritteburg, Castädt,	Chemnitz,	— — — —
Augustusburg,	Sederan, Grünhain, Kunnersdorf, Schellenberg, Zschopau,	Chemnitz Köhrsorf	— — — —
Barby,	Wercklitz,	Colditz,	Lausig, Ballendorf, Heinersdorf, Lauterbach, Kleinsermuth.
Belzig,	Brück, Niemeck, Klitzig, Kragösen, Lobbesen, Freddersdorf, Lütze, Schwanebeck, Niederwerbig,	Dahme,	Buckau, Göbbersdorf, Hohenseefeld, Jhlo, Jlmersdorf, Mehlsdorf, Niendorf, Nonnendorf, Prensdorf, Rietdorf, Rosenthal, Schwabendorf, Wildau.
Bitterfeld,	Brehna, Wolfen, Kötsch, Niemeck, Holzweißig, Gröppin, Zöckeritz, Schadendorf, Glebitzsch.	Delitzsch,	Landsberg, Zwochau, Zaasch.
Brück-Zoll,	Mulden-Brücke, Laver und reinens Austritt Brücke.	Dippoldiswalda,	Höckendorf, Delsa, Reinholdshain, Rippendorf.
		Dresden,	Neustadt bey Dresden, Laubegast, Loschwitz.

Haupt-Gleite.	Bev-Gleite.	Haupt-Gleite.	Bev-Gleite.
Chaussee-Gelder-Einnahme	1) An der Budisiner Straße, in dem hinter dem Linckischen Bade gelegenen Kurfürstl. Chausseehause. 2) An der Hainischen Straße im Dorf Bording. 3) An der Meißner Straße im Dorfe Pieschen.	Gränz-Zoll-Einnahme	Ober-Mulda, Nieder-Mulda, Hartmannsdorf, Holzhausen, Deuschneudorf, Cathrinberg.
Düben,	Gränzhause, Söllichau, Görtschlik, Wartha, Schwemsal, Allauwerk, Pechhütte bey Schwemsal, Pechhütte bey Crina.	Freiburg,	Albersroda, Almsdorf, Balgstädt, Calzendorf, Carlsdorf, Crumpa, Ebersroda, Grobstädt, Großenichna, Großnitz, Jüdenorf, Laucha, Markkrohlitz, Möckering, Naackigte-Jenne, Nebra, Neumarkt, Niedereichstädt, Niederschmon, Niesnitz, Ober-Elchstädt, Ober-Schmon, Ober-Wünsch, Reinsdorf, Roszbach, Schnelleroda, Schönewerda, Spielberg, Strädten, Steigra, Untersorge, Wernsdorf, Zeugfeld, Ziegelroda, Zorbau, Kleinjena.
Eckartsberga,	Auerstädt, Biebra, Kahlwinkel, Großenheringen, Oberreisen, Pleißmar, Ruderodorf, Saubach, Sulza, Gasthof Lauchardt, Dorf Lauchardt, Thielsdorf, Wieheroda, Wollmerstädt, Niederhalshausen, Dürckertsroda.		
Eilenburg,	Wollmen, Düben, Grubna.		
Finstervalda,	Zollhaus, Nebesdorf, Lichterfeld, Batten, Linthal, Zanneberg, Maßen, Puschmühle.	Gräfenhaynichen,	Mescheide, Gräbern, Zschornwitz, Jüdenberg, Zschietewitz, Goldewitz, Grammin, Mühle zu Michatt.
Frankenberg,	— — — —		
Frauenstein,	Hermsdorf, Georgenthal, Rechenberg, Ammelsdorf, Hennersdorf, Seida,	Grimma,	Großparthau, Otterwitz, Nerchau, Belgershain, Dürckertshain,

ferner

ferner  
Tharandt,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.	Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
	Köhra, Großsteinberg.		Groschwitzbach, Heroldshausen, Ibershellingen, Kirchheilingen, Marxleben, Obernagelstedt, Schönstädt, Sundhausen, Thamsbrück.
Charandt,	— — — —		
Grünwalda mit Rades,	— — — —		
Grumbach, Freyberger Gleite	— — — —	Lauterstein,	Einsiedel, Saigerhütte Grünthal, Ober-Nachschung, Nieder-Nachschung, Städtlein Zöblitz, Lauterbach.
Hayn	Gröden, Esterwerda, Zabelitz, Paulsmühle, Merschwitz, Moriz in Niese, Weißig, Nünchritz, Niederlommatsch, Wildenhain, Steinbach.	Leipzig, Gleite, und Waage.	Taucha, Pöbßen, Hohenhennda, Panitzsch, Merckwitz,
Hertzberg,	Dahme, Schlieben, Hilmersdorf, Hohenbucka.	Brück, Zoll	Vorsdorf.
Hinterhermsdorf,	— — — —	Leisnig,	Fischendorf, Clemen, Boretowitz, Closterbuch, Westowitz.
Hohenstein,	Neustadt, Ehrenberg, Hohburkersdorf.	Leubingen.	— — — —
Jessen	Schweinitz, Prettin, Schönwalda, Seida, Labis, Arian, Löben, Garsdorf.	Brück-Zoll-Einnahme.	— — — —
Jüterbogk,	Körbitz, Niedergerersdorf, Dennewitz, Lindau, Werbig, Welsickendorf, Burgsdorf, Langenlispdorf, Buchau, Hohbeek, Reinsdorf.	Liebenwerda,	Ubigau, Wahrenbrück, Prieschka, Kraupe, Hohenleipisch, Gorden, Naundorf,
Langensalza,	Blankenburg, Cammerforst, Flarchheim, Grosengotttern,	Meißen,	Lommatsch, Zehren, Scharfenberg, Niederwartha, Pulsnitz in Ostrau.
			NB. Dieses ist wegen der Entlegenheit mit Einrechnung der Gelder ins Haupt-Gleite Oschatz überwiesen.
		Mildensfurth,	Wildsdorf.
			Cronspitz, Großfalcka, Umlitz, Wünschendorf, Zosen.

ferner

Haupt-Gleite.	Ben-Gleite.	Haupt-Gleite.	Ben-Gleite.
Mühlberg,	Eosdorf, Boragl, Fichtenberg, Schähgen, Prieschla, Reichenbain, Sardorf,	Plauische immediate Amts-Dorffschaften,	Neusa, Ober-Lossa, Schneckengrün,
Rosfen,	Zella, Bruna, Siebenlehn, Kosbau, mit zwey besondern Bengleiten.		Altenfals, Altmannsgrün, Chnieschitz, Dehlen, Demeusel, Drachaus, Fasendorf, Ganzgrün, Gespersgrün, Gröbau, Grosenfriesen, Gutenfürst, Haselbrunn, Kauschwitz, Keminiz, Kloschwitz, Kernbach, Kröskau, Kürbitz, Mischbach, Morschwitz, Oberpitz, Reichardtswalda, Rodaun,
Ortrandt,	Heinersdorf, Ponickau, Cracau, Linz, Böhla, Lüttichau,		Rodersdorf, Rößnitz, Schönau, Schönberg, Schönlind, Schwand, Steins, Steinsdorf, Stöckigt, Tauschwitz, Thiergarten, Thoßen, Lobertiz, Trieß, Thosßell, Unterlosa, Voigtsgrün, Weischlitz, Wekelsgrün, Zobes, Zwoschwitz.
Schas,	Strehla, Kiesa, Luppa, Hof, Hohenbusen, Lampertswalda, Pulsniz in Ostrau.		Unmittelbare Pausaer Amtsdorffschaften.
Wegau,	Zwenckau, Rüßen, Gaazen, Stöbna, Döhlen, Costenitz, Elsterebnitz, Groß-Stolpen, Groß-Prieschlitz, Groß-Storckwitz, Groß-Wischstunden, Stänisch, Werben, Weidenroda, Wörsten, Rippach.	Brück-Zoll,	Rosenthal.
Plauen,	Gesell, Hirschberg, Blanckenberg, Sparenberg, Blinkendorf, Neuth, Theina, Poppengrün, Auerbach, Bergen, Thalzig, Pohl, mit Hartmannsgrün Helmsdorf,		

ferner

Priesch,

Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.	Haupt-Gleite.	Bey-Gleite.
Presssch, Gleite.	Körbien, Sachau	Sachsenburg,	Großleben, Ehlen, Büchel, Griffstedt, Billingsleben, Cannawurf, Kindelbrück, Oberbosa, Oberhellbrungen, Schloßhellbrungen, Reinsdorf, Hauteroda, Bretleben.
Presssch, Elbdner Elb-Durch- stich.	— — — —	Schandau, Gleite und Gränz-Zoll	Schmilcke, Ottendorf.
Pirna, Gleite und Gränz-Zoll	a) Bey-Gleite. Dohna, Maren, Königstein, Hofterwitz. b) Gränz-Zoll-Untereinnah- men. Königstein, Gottleube, Berggieshübel, Rosenthal, Fürstenwalda, Fürstenaу, Breitenaу, Markersbach, Lauenstein, Liebenaу, Tunnersdorf, Hellenndorf, Delfen, Delfengrund, Schöna, Reichardtsdorf, Kleingießhübel, Pabstdorf, Pfaffendorf, Krippen.	Schwarzenberg,	Aue, Breitenbrunn, Carlsfeld, Eibenstock, Hundshübel, Johanngeorgenstadt, Rittersgrün, Schwarzenberg, Sosa, Stützengrün, Wildenthal, Berghäufell, Bärenstein, Großpöbla, Rittwennda, Neudorf, Niederschlag, Oberwiesenthal, Schlößel, Unterswiesenthal, Gränz-Mühlen und Backhäu- ser, am Bärenstein.
Quersurth,	Barnstädt, Nemsdorf, Obhausen, Gatterstedt, Döcklis, Kuckenburg, Leimbach, Obervarnstädt, Untervarnstädt.	Schwarzenberg, Blaufarben-Gleite, Brück-Zoll	Aue, Schneeberg, Zschorlau, Untersachsenfeld.
Radeberg,	Klein-Dörflla, Groß-Nöhrsndorf, Klein-Wollmsdorf, Lichtenberg, Groß-Naundorf, Gräfenhain.	Senftenberg,	Zollhaus, Sallhausen, Großräschen, Sorno, Hoyerswerda, Gegenschreiberey.
Reisenhain, Rochlis, Gleite.	Rühnheyda. Waldheint, Geithain, Geringswalda, Hartha, Raaschitz, Grünlichtenberg.	Sittichenbach, Stollberg,	Großosterhausen, Rothenschirnbach. Zollhaus Zschoken, Hoheneck, Thalheim, Gornsdorf.
Rochlis, Brück-Zoll,	— — — —	Torgau,	Belgern, Dommitzsch,

Haupt-Gleite.

Bey-Gleite.

Haupt-Gleite.

Bey-Gleite.

Torgau, Brück = Zoll =  
Einnahme,

Boigtsberg,  
von Städten, Amts-  
sassen, und Wald-  
Güthern,

Schildau,  
Seydewitz.  
Zwetthauer Damm = Geld,  
Elb = Zug = Brücken = Geld,

Adorf,  
Bösenbrunn,  
Breitenfeld,  
Brambach,  
Brottenfeld,  
Brund und Steindöbra,  
Dobernock,  
Erelbach,  
Frenberg,  
Gumzen,  
Ingelsburg,  
Klingenthal,  
Machwitz,  
Marksteulirchen,  
Mißlareuth,  
Morgenrötha,  
Obersachsenberg,  
Plauschitz,  
Pösel,  
Kautenfranz,  
Kaschau,  
Kraunerhammer,  
Kosenthal,  
Gosenreuth, **Sachsengrün**  
und **Ebmath**,  
Schillbach,  
Schönberg,  
Schloditz,  
Tannenbergesthal,  
Türbel und Pirck,  
Wernsgrün,  
Zwotenthal.

Von den Amts = Unter-  
thanen im Unter-  
Land = Gerichte,

Arnoldsgrün,  
Allmannsgrün,  
Bobenneukirchen,  
Dehengrün,  
Drosdorf,  
Dröda,  
Engelsgrün,  
Ebersbach,  
Eschenberg,  
Görnitz,  
Grosenzöbern,  
Hartmannsgrün,  
Hundsgrün,  
Kottengrün,  
Kleinzöbern,  
Lauterbach,  
Lattengrün,  
Marienen,

ferner

Im Obern Land = Ge-  
richte,

= Brück = Zoll =

Weiffenfels,

a) Im Stuhl = Müßsen,

Ottengrün,  
Obermarzgrün,  
Oberhermsgrün,  
Oberwirschnitz,  
Obertriebhel,  
Perglas,  
Plossenberg,  
Raasdorf,  
Rammoldsreuth,  
Schönbrunn,  
Saalich,  
Thierschendorf,  
Trippersdorf,  
Unterriebhel,  
Unterrwirschnitz,  
Boigtsberg,  
Werda,  
Willischgrün,  
Zaulsdorf,

Bergen,  
Burckhardtgrün,  
Eister,  
Eichigt,  
Gürth,  
Hermsgrün,  
Leubetha,  
Landwüst,  
Mühlhausen,  
Kaun,  
Kobersreuth,  
Siebenbrunn,  
Unter = Eichigt,  
Wohlhausen,  
Griegenbach,  
Kosenthal,

Müßsen,  
Zetsch,  
Kottichau,  
Stöbßen,  
Oberneßa,  
Oberkalka,  
Grosgrümm,  
Dobergast  
Weidau,  
Gottewitz,  
Osterfeld,  
Frensburg,  
Kleinfeina,  
Bethau,

Aupitz,  
Birkau,  
Bohrau,  
Börsau,  
Brödditz,  
Eleben,  
Deumen,

ferner  
Döberitz,

Döberis,  
 Domsfen,  
 Gerstewitz,  
 Goserau,  
 Granschütz,  
 Grimau,  
 Jauchau,  
 Keitschen,  
 Köpfen,  
 Kösuln,  
 Kreischau,  
 Kuhndorf und Kuntthal,  
 Lückenau,  
 Mutschau,  
 Nellschütz,  
 Nipitz,  
 Nonnewitz,  
 Oberwürschen,  
 Pordeniz,  
 Posern,  
 Queisau,  
 Renden,  
 Reusen, bey Theisen,  
 Kösuln,  
 Schwödkitz,  
 Seelau,  
 Seeckelberg,  
 Steingrimma,  
 Tauchau,  
 Unterneßa,  
 Dippelsdorf,  
 Unterwürschen,  
 Wählik,  
 Webau,  
 Wernsdorf,  
 Wildschütz,  
 Wüschlaub,  
 Zorbau,  
 Zörbitz,  
 Zembtschen,  
 Zangenberg,  
 Draschwitz.

b) Im Stuhl-Städtsen,  
 Beuditz an der Saale,  
 Beuditz an der Wertha,  
 Böhlitz,  
 Bohnau,  
 Großtschen,  
 Großgöstemitz,  
 Kannsberg,  
 Kößlitz,  
 Kostplatz,  
 Kretschweh,  
 Krafkuln,  
 Köstritz,  
 Lagnitz,  
 Langendorf,  
 Leißling,  
 Löbitz,  
 Mannsdorf, Stift Zeitzisch,

ferner

Mutclau,  
 Nättern,  
 Nautschitz,  
 Obergriesel,  
 Pritsch,  
 Plennschitz,  
 Rathewitz,  
 Scheiplitz,  
 Teuchern,  
 Untergriesel,  
 Unterlaka,  
 Walbau,  
 Weickelsdorf,  
 Wiebebach,  
 Zastendorf,  
 Zellschen,  
 Zschorgula.

c) Im Stuhl-Burg-  
 werben

Burgwerben,  
 Busendorf,  
 Gniebendorf,  
 Großlorbertha,  
 Großkeina,  
 Kriechau,  
 Markwerben,  
 Reichertswerben,  
 Storchau,  
 Tagewerben,  
 Uechteritz,  
 Wengelsdorf.

Weißensee,

Leubingen,  
 Schillingstädt,  
 Schönstedt,  
 Straußfurth,  
 Günstädt,  
 Naußisen,  
 Herrnschwenda,  
 Frömstädt,  
 Oberbösa,  
 Kurlleben,  
 Gangloffsömmern,  
 Wundersleben.

Wenda,

I. Von den Schrift-  
 fassen,

Burckersdorf,  
 Frießnitz,  
 Grossenebersdorf,  
 Lederhosa,  
 Liebsdorf,  
 Niederpöllnitz,  
 Nonnendorf,  
 Sorga,  
 Struth,  
 Reichwolframsdorf, 1ster Theil,  
 Reichwolframsdorf, 2ter Theil,  
 Thranitz,  
 Wölßdorf,  
 Silberfeld.

Haupt-Gleite.

Beh-Gleite.

Haupt-Gleite.

Beh-Gleite.

2. Von den Am-  
tassen,

Birckigt,  
Döhlen,  
Dörrendorf,  
Jorswolersdorf,  
Jörthen,  
Göhren,  
Grafenbrück,  
Grohwitz,  
Grosenbocka,  
Grosenkunsdorf,  
Hundshaupten,  
Kleinbocka,  
Kleindrardorf,  
Köckerz,  
Köfeln,  
Loisch,  
Marckersdorf,  
Marckendorf,  
Neundorf,  
Nelfen,  
Pfersdorf,  
Piesigitz,  
Rohna,  
Schüpitz,  
Schömberg,  
Sellersdorf,  
Stribitz,  
Staitz,  
Teuchwitz mit Neuhof,  
Uhlersdorf,  
Unterrappisch,  
Weitsberg,  
Wahsdorf,  
Wiebelsdorf,  
Wittichendorf,  
Wolfsgefertz,  
Zadelsdorf,  
Zedlitz,  
Zschorda.

Wiesenburg,

Bärnwalda, Ober-Tafel,  
Bärnwalda, Unter-Tafel,  
Eunnersdorf,  
Lichtenau,

Wittenberg,

Elster,  
Schmögelsdorf,  
Eckmannsdorf,  
Schmiedeberg,  
Kemberg,  
Ogeln,  
Mollnsdorf,

ferner

Wolckenstein,

Bleesern,  
Mochwig,  
Marienberg,  
Ehrenfriedersdorf,  
Wolckenstein,  
Jöhstadt,  
Sakung,  
Schmalzgrube,  
Steinbach,  
Boden,  
Arnsfeld,  
Heinzebank.

Gränz-Zoll,

Sakung,  
Jöhstadt,  
Schmalzgrube.

Burgen,

Yptitz,

Ziegenrück,

Ziegenrück,  
Altenbeuthen,  
Bucha,  
Culmitz,  
Drognitz,  
Eßbach,  
Gößitz,  
Kenta,  
Lemmerschmidte,  
Liebengrün,  
Liebschütz,

Moxa, Ober- und Unter  
Theil,

Neuenbeuthen,  
Pafka,  
Posen,  
Reizengeschenba,  
Schöndorf,  
Tausa,  
Volckmannsdorf.

Zörbig,

Spöhren,  
Nieda,  
Möhlau,  
Idersdorf,  
Köcker.

Zwickau,

Werda,  
Crimmitschau,  
Zollhaus Zschoken,  
Langenbernsdorf,  
Seetingsstadt,  
Chursdorf,  
Pohlholz,  
Pockwa,  
Oberhohndorf,  
Planitz.